This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fragmente
der
Staats-Geschichte
des Thals Veltlin
und
der Grafschaften Clefen und Worms,
aus Urkunden,
von Ulysses von Salis.

Erster Band.

Retia quibus nos conclusos applaudit ac si telæ Aranearum essent facile rumpemus, eoque vilipendimus.
Fridericus I. Imperator Augustus in Litteris ad Isac. Angelum Imperator. Constantin. dat. Anno 1189. Goldast constit. Imperial. Tom. I. pag. 286.

1792.

Digitized by Google

Non leve eſt regalem impugnare Majeſtatem etſi injuſta in aliquo videretur. Dei enim ordinatio eſt. Dei diſpenſatio. Profanum eſt violare quod Deus ordinat — — — — Sic enim Petrus: ſubjecti eſtote omni humanæ creaturæ propter Deum, ſive Regi quaſi præcellenti; ſive Ducibus tanquam ab eo miſſis, ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. I Petri 2: 14. Sed hæc Princeps docet Eccleſiæ, videamus quid ejus Socius. Non eſt poteſtas niſi à Deo: quæ autem ſunt, à Deo ordinata ſunt. Itaque qui reſiſtit poteſtati, Dei ordinationi reſiſtit. Qui autem reſiſtunt ipſi ſibi damnationem acquirunt — — ideo neceſſitate ſubditi eſtote: non ſolum propter iram ſed et propter conſcientiam: ideo enim et tributa præſtatis, miniſtri enim ſunt Dei in hoc ipſum ſervientes. Reddite omnibus debita, cui tributum, tributum; cui vectigal, vectigal; cui timorem, timorem; cui honorem, honorem. ad Rom. Cap. 13.

Ex litteris Attonis Epiſcop. Vercellenſ. ad Waldonem Epiſcop. Comenſem. Scriptis anno 952. Extant Romæ in Biblioth. Em. Franciſci Cardinal. Barberini.

Digitized by Google

Vorrede.

Kaum war die wichtige Staatsrevolution, durch welche die Republik Bündten im Jahr 1637. sich von Frankreich trennte, und Spanien in die Arme warf, erfolgt, und durch das im Jahr 1639. zu Mayland beschworene Capitulat befestiget worden; so hörte der Federkrieg auf, den man sechzehn Jahre lang zwischen Bündtnern und Veltlinern geführt, und in welchen sich auch Ausländer gemengt hatten; und die Stimmen der Redner, welche die Herrschersrechte der Bündtner über

Digitized by Google

Veltlin, Cleſen und Worms beſtritten und vertheidigten, von Fra Paulo Sarpi an bis auf den Doctor Pietro Martire Taroni, erſtummten vor dem Machtſpruch des Hofs von Madrid: Die Oberherrſchaft dieſer Länder gehöre den drey Bünden zu.

Sechzig Jahre lang beſchäftigte ſich der feine haarſpaltende Witz der Veltliner-Rechtsgelehrten allein damit: künſtliche Auslegungen dieſes, ihrer Unterwerfung unter die Landeshoheit der drey Bünde maasgebenden Capitulats und der Statuten des Landes, die man als einen Theil deſſelben anſahe, auszuſinnen; um ſie dann, wann Zeit und Umſtände günſtig waren, geltend zu machen.

Der Strom, der die Ufer der uralten, durch das Capitulat ſelbſt anerkannten Herrſchersrechte des Freyſtandes der drey Bünden überſchreiten wollte, ſtürmte nicht mehr mit brauſenden Wellen darauf los; ſondern ſchlich ſanft und ſchmeichelnd daneben hin, und untergrub

stillschweigend ihren Grund; so daß bald hie, bald da ein Stuck Land unbemerkt in die Wellen schlupfte und versank. Setzte man ihm an dem Ort, wo er geschäftig war das Land zu untergraben, zur Seltne einen schwachen Damm entgegen; so kräuselte er seine glatte Oberfläche, und schien sich über den Zwang, der ihn von seinem unterminiren abhielt, zu beschweren.

Unterdessen lagen die Waffen, mit welchen man die Landeshoheit der Bündtner ehemals angegriffen hatte, in den Studierstuben einiger eifrigen Patrioten verscharret.

Nicht ehender als in dem zweyten Jahrzehend dieses Jahrhunderts langte sie der gelehrte und scharfsinnige Herr Canonico Pietro Angelo Lavizzari aus diesen verborgenen Behältern hervor; und stellte sie in seinen Memorie istoriche della Valtellina vor die Augen des Publicums; vielmehr in der

Digitized by Google

Gestalt von Cabinetstücken, als zu neuem Kampf gerüsteter Waffen auf.

Indessen war es ihm doch Hauptzweck, die Gründe, mit denen man ehemals gestritten hatte, der Vergessenheit zu entreissen; und wenn er schon diese Absicht hinter dem Anschein der Unpartheylichkeit zu verbergen, und auf diese Weise seinem Vaterlande zu dienen, ohne seinem Oberherrn zu mißfallen getrachtet; so mußte dennoch ein jeder Liebhaber der Wahrheit gleich einsehen, wohin er zielte, wenn er nur bemerkte: wie ausführlich er die Gründe seiner Landsleute anführte, und wie unvollständig und schief er dasjenige vorstellte, was Sprecher, Molina und andere darüber erwiedert hatten.

Dem ungeachtet gelang es ihm von gemeinen Landen selbst, die Erlaubniß sein Werk drucken zu lassen zu erhalten. Eine Gefälligkeit, die der Verfasser des Prospetto undankbarerweise so ausgedeutet hat: als wenn der

Digitized by Google

Bundstag des Jahrs 1715. durch diese Druckgestattung allem dem, was Lavizzari behauptet, das Siegel der Authenticität aufgedrückt hätte; welches eben so viel sagen will, als wenn man Leopold, Georg, Friedrich Wilhelm und Friedrich August beschuldigen wollte, sie pflichten allen denen Thorheiten bey, welchen ihre Censoren die Erlaubniß gestatten, an das Licht der Welt zu tretten.

Nach Lavizzari erschien der Abbate Francesco Saverio Quadrio auf diesem Schauplatz. Er hatte sich als Jesuit durch sein grosses critisches Werk Istoria e raggione d'ogni Poesia einen ausgebreiteten litterarischen Ruhm erworben und auch, seitdem er aus dem Orden getretten, verschiedene critische Fehden durch seine Beredsamkeit und gute Schreibart, glücklich bestanden.

Stolz auf seine Siege, und überzeugt was Plutarch von Demosthenes sagt: Ea vis facundiæ est, ut omnia conficere & subigere

Digitized by Google

valeat, gelte ihm eben sowohl als dem Athenienſſchen Redner; betrat er, von Vaterlandsliebe angefeuert, die ihm unbekannte Bahn der Geſchichte und Diplomatik. Die Mayländiſchen Bibliotheken und Archive, beſonders das Trivulziſche, verſahen ihn mit häufigen Hülfsmitteln. Nachgehends machte er eine Reiſe durch das Veltlin, und ſammelte alles was aufzutreiben war. Vorzüglich aber nützte er, was er in den Schriftſtellern, die er in ſeiner Vorrede anführt, aufgezeichnet fand, aber nur in ſo weit es ſich ſeinen Abſichten anpaſſen lieſſe. Hieraus entſtunden bey guter Muſſe ſeine in drey Quartbänden im Jahr 1755. zu Mayland an das Licht getrettenen Diſſertazioni Critico Storiche intorno alla Rezia di qua dalle Alpi, oggi detta Valtellina.

Obwohl dieſes Werk nur aus Bruchſtücken beſteht, denen er, in dieſer Rückſicht, den wohlgewählten Namen Abhandlungen giebt,

Digitized by Google

so zielen sie dennoch alle auf das gleiche Augenmerk: Preis und Erhebung des Veltlins über alle Länder des ganzen Erdballs.

Zu diesem Ende war es ihm Hauptsache, vorzüglich die Oberherrschaftsrechte der Republik Bündten über Veltlin, Cleven und Worms zu bestreiten; denn wie unanständig wäre es gewesen, wenn man hätte sagen können, die von ihm verherrlichte Nation schleppe die Kette der Knechtschaft eines unbedeutenden Volks!

Um sich bey seinem Angriff auf die Souverainität der Bündtner eine vortheilhafte Stellung zu verschaffen; schob er mit einer Tactik, die eines geübten Ringers würdig war, die Geschichte von der Empörung des Veltlins, und des daraus entstandenen Krieges in den zweyten Band seines Werks, welcher der Religionsgeschichte gewiedmet schien. Dadurch erhielt dieser Aufstand den Anstrich eines Religionskrieges; und alle

Digitized by Google

diejenigen, die für die Reinigkeit der römisch-catholischen Religion eifern, wurden dadurch aufgefodert, sich auf seine Seite zu stellen.

Unter dem Schutz dieses Bollwerks wagte er es nun, sowohl im gedachten zweyten als im ersten Band seines Werks, die Oberherrschaft der Bündtner über das Veltlin, unter dem gehässigen Bild eines Bundesbruchs und einer Usurpation vorzustellen; und scheuete sich nicht zu behaupten: Spanien habe im gedachten Capitulat die Rechte des Veltlins seinem eigenen Staatsinteresse aufgeopfert. Gründe, Thatsachen, Urkunden brachte er eigentlich keine andere vor, als jene, die man zu der Zeit des Krieges, in den von den Veltlinern und ihren Helfern bekannt gemachten Schriften, schon genutzt hatte. Vornemlich schrieb er die Streitschriften des Grafen Paul von Rho, und des jüngern Scenardi fast ganz aus; zerstuckte sie aber, damit man es nicht merken sollte, putzte ihren altmodischen

Digitized by Google

Vortrag mit den Flosceln seiner Wohlredenheit aus, und gab ihnen durch den ihm eigenen zuversichtlichen Cathederton einen solchen Nachdruck, daß man hätte denken sollen, es wäre ein Verbrechen an diesen Orakelsprüchen zu zweifeln.

Im Auslande wurde dieses Werk nur obenhin beurtheilt; man sahe den Wald nicht vor den Bäumen: denn wenige Recensenten waren in einer Lage es bemerken zu können, wie sehr dieser Schriftsteller bey seiner sonst loblichen Vaterlandsliebe das: Sed magis amica veritas vergessen hatte. Der einzige Padre Zacharia gab ihm in seiner Storia Litteraria d'Italia mit lachendem Munde einige tüchtige Geisselhiebe, die aber keine Hauptsachen betrafen. In Bündten sahe man es mit einer Gleichgültigkeit an, die ich mir noch heut zu Tage nicht zu erklären weiß. Im Veltlin wurde es mit einem grossen Beyfall aufgenommen, und hätte noch einen

Digitized by Google

grössern eingeerndet, wenn der Patriotismus des Quadrio von der edlern Art gewesen wäre, und wie die Ringe im Wasser, immer den engeren Kreis im weitern eingeschlossen hätte. Allein er fieng bey ihm selbst an, und endete in ihm selbst. Denn eben so wie er das Veltlin ganz Europa vorzog, zog er sein Vaterland Ponte dem ganzen Veltlin, und sein Geschlecht allen adelichen Geschlechtern zu Ponte vor. Daher verfiel er in alle die kleinen Thorheiten, zu welchen eine weibische Eitelkeit einen Schriftsteller zu verleiten pflegt. Ein Mann, der tüchtig war hierüber abzusprechen, der obgedachte Herr Canonico Pietro Angelo Lavizzari, dem Quadrio vieles zu verdanken hatte, machte mich vor vielen Jahren auf diese Fehler, von welchen er mir eine Verzeichniß behändigte, aufmerksam; und veranlaßte mich dadurch des Quadrio Werk noch einmal mit Aufmerksamkeit durchzulesen. Im Durchlesen schrieb ich

Digitized by Google

einige Anmerkungen aus, und faßte den Vorsatz: die Stellen, die der Souverainität und den Herrschersrechten meines Vaterlandes zu nahe traten, zu beleuchten und zu widerlegen. Ein kluger Mann, dem ich diesen Gedanken meines Herzens eröffnete, mißrieth es mir. Sie werden sich dadurch, weissagte er mir, von Seiten der Unterthanen, einen tödlichen Haß aufladen; und bey den Bündtnern werden sie nichts anders gewinnen, als daß man sie von Herzen auslacht, wenn sie sich von Seiten ihrer aufgebrachten Gegner Grobheiten zuziehen; und wenn sie die Fehde mit Ehren bestehen, so wird man eifersüchtig über sie werden.

Ich schwieg, und Quadrio wurde von der ganzen Lesewelt im Veltlin fleissig gelesen; und erhielt, die Stellen welche die Eitelkeit des eint- oder anderen beleidigten ausgenommen, um so mehr Glauben, als er ohne Antwort geblieben war. Dieses würkte nach und

Digitized by Google

nach, wie Voltaire's, Rousseau's und anderer philosophischen Staatskünstler Schriften bey redlich- und unredlichen Unterthanen eine Ueberzeugung, es geschehe ihnen von ihren Oberherren Unrecht. Die Gemüther waren also schon von der in unsern Zeiten epidemischen Neuerungssucht angewandelt und zu Klagen gestimmt, als den Gemeinden des Veltlins der Vorschlag gethan wurde, wider ihre Regierung Klagen einzubringen. Nebst andern Mitteln, die man angewandt, das Volk je mehr und mehr aufzuhetzen, vergas man dasjenige nicht, dessen sich die Insurgenten in Holland, zu Lüttich und in den Niederlanden mit allem Erfolg bedient hatten; man streute Anonymische Schriften aus. Unter diesen befande sich das berüchtigte Raggionamento, welches alles dasjenige, was Quadrio aus den erwehnten Streitschriften ausgezogen, und was er weggelassen hatte, enthielt; und sich nicht begnügte, wie andere

Digitized by Google

Privatpersonen zu lästern, oder einzelne Handlungen der Bündtnerischen Regierung zu tadeln; sondern geradenwegs den Grund der Oberherrschaft Bündten über seine Unterthanen-Lande angriff. Es fand im Veltlin und zu Cleven Beyfall; denn diejenigen, die im Quadrio das nemliche schon gelesen hatten, waren zum Voraus gestimmt ihm beyzupflichten, und die übrigen wurden durch die Versicherung, es stehe das gleiche im Quadrio, bald gewonnen. Das Schicksal, zu welchem ein Landesfürstlicher Befehl diese Schrift verurtheilte, machte auf die von Leidenschaften geblendeten Gemüther keinen Eindruck; wurde vielmehr einem Mangel an besseren Gegengründen zugeschrieben, und als eine Handlung eines ungerechten Gewalts ausgedeutet. Diejenigen, welche diese Schrift veranstaltet und ausgearbeitet hatten, schreckte es von ihrem Vorhaben so wenig ab, daß sie ihre Feder gleich wieder spitzten, und ein zweytes

Digitized by Google

Werk ausarbeiteten, welches nachher unter dem Titel: Proſpetto Storico, politico e apologetico del Governo della Valtellina, e delle ſue Conſtitutioni fondamentali in öffentlichem Druck erſchien. Durch ſein Epigraph kündete es ſich ſelbſt als einen aus der Aſche des Raggionamento entſtandenen jungen Phönix an; allein die Stelle des Claudians de Bello Gætico L. 4. — — — — — — — foedavit ſidera — — — donec in exiguum moriens vaneſceret ignem, hätte beſſer auf dieſe Staats-Metheore gepaßt.

Wann die von dem ungenannten Verfaſſer dieſer Schrift, theils ſeinen Vorgängern abgeborgten, theils neue hinzugeſetzte Erzehlungen von Thatſachen, und ſeine mit der frecheſten Stirne vorgetragene Behauptungen, Wahrheit wären, ſo müßte man es geſtehen, der Freyſtand Bündten hätte ſich ſeiner Oberherrſchaft über Veltlin, und die beyden Grafſchaften vor Gott und

dem

dem aufgeklärten philosophischen Publikum unseres Zeitalters zu schämen; denn sie wäre in ihrer Quelle die Frucht der Treulosigkeit und eines von unseren Voreltern verübten schändlichen Bundesbruchs. Eine achtzig oder neunzig Jahre lang fortgesetzte gewaltthätige Unterdrückung wäre nicht hinreichend gewesen, einen auf Unrecht gegründeten Besitz zu befestigen; und der Verfasser des Prospetto hätte Recht gehabt auf seinem 238ten Blatt zu behaupten: die Bündtner seyen in dem Fall des Gesetzes, adversus fures & latrones perpetua auctoritas esto.

Ich aber wußte es, daß diese von dem Ungenannten behauptete Thatsachen, leere Erdichtungen, daß seine wider unsere redliche Voreltern ausgespiene Beschuldigung, Lästerungen waren; war durch die schon seit langer Zeit gesammelten Nachrichten im Stande es zu beweisen.

Hätte ich nun schweigen, eine solche

Digitized by Google

Beschuldigung auf unseren Stand und auf unseren frommen Väteren liegen lassen, es nicht verhindern sollen, daß man das unpartheyische Publikum in einen solchen Irrthum verleite? es nicht, so viel es an mir war, verhüten sollen, daß man fortfahre, die Bündtnerischen Unterthanen, von welchen weit die grössere Menge im Grund gut und redlich ist, durch solche Vorspieglungen irre zu führen?

Nein, es schweige wer schweigen kann. Ich trette auf, um alle diese, meinem Vaterlande schimpfliche und schädliche Ausstreuungen zu beleuchten und zu widerlegen.

Auf daß aber meine Schrift nicht zu weitläufig werde; habe ich mir vorgesetzt, nur denjenigen Theil der Staatsgeschichte des Veltlins und der beyden Grafschaften zu beleuchten, aus welchem die Oberherrschaftsrechte der Republik Bündten über diese Länder, mittelbar oder unmittelbar herfliessen, und folglich nur Bruchstücke dieser Staatsgeschichte zu liefern.

Digitized by Google

Fast bey jedem Schritte werde ich mich genöthiget sehen, das Blendwerk, durch welches die Veltlinerischen Schriftsteller, besonders der Verfasser des Prospetto, die Wahrheit ganz zu verbergen, oder doch zu verstellen getrachtet haben, zu verstreuen. Ich werde mich aber nur mit Thatsachen, und zwar allein mit denjenigen, die geradenwegs in die Hauptfrage einschlagen, abgeben: denn fällt der Grund weg, so stürzen die Folgerungen, die der Verfasser des Prospetto darauf gebaut hat, von sich selbst zusammen, und seine Trugschlüsse stehen in ihrer Blöse da. Alle diese Trugschlüsse beleuchten; den labyrinthischen Irrwegen durch welche sie fortwandeln, nachspühren; alle verstellte Thatsachen und falsche Citationen; berichtigen zu wollen wäre eine Herkulische Arbeit, und erfoderte einen Dictionnaire des Erreurs, wie sich einst Baile eines zu schreiben vorgesetzt hatte. Das ist aber mein Vorsatz nicht. Mir ist es genug,

Digitized by Google

wenn es mir nach langem heissen Kampf gelingt, die Rechte und die Ehre meines Vaterlandes zu retten.

Ob mich dabey der Lohn erwarte, den man mir schon vor drey Jahrzehnden geweissaget hat, lasse ich dahin gestellt. Soll ich nach meiner bisherigen Erfahrung, nach dem Geschrey, das man allemal wider mich erregt hat, wann ich je meine Feder angesetzt habe, um die Rechte des Vaterlandes zu vertheidigen, urtheilen: so habe ich nichts bessers zu gewärtigen.

Auch diesesmal werden die Tongeber der Unterthanen sich Mühe geben, mich durch allerley Beschuldigungen meinen Landsleuten verdächtig zu machen; und mich selbst durch Drohungen und Schmähungen von dem gefährlichen Posten, auf welchen ich mich hingestellt habe, zurückzuschrecken. Auch diesesmal werden vielleicht Bündtner sich dingen lassen, zu der Zeit, da ich den allgemeinen Feind bestehe, mich von hinden anzufallen.

Digitized by Google

Allein sie werden ihre Absicht nicht erreichen; von dem Vorsatz, dem Vaterlande alle meine Kräfte zu wiedmen, werde ich mich nicht abbringen lassen.

Als die zwey Petilii den Scipio vor dem versammelten römischen Volke anklagten: er habe sich Geld aus dem Gemeinen-Seckel zugeeignet, erschien er in einem Feyerkleide vor seinen Richtern, und sprach mit Würde: Heut, ihr Römer, habe ich nicht Zeit, meine gekränkte Ehre zu retten; denn an diesem Tag hab' ich an der Spitze euerer Legionen Carthago überwunden. Er gehört also ganz den Göttern, denen ich ein feyerliches Dankopfer schuldig bin, weil sie mich tüchtig gemacht haben, dem Vaterlande einen so grossen Dienst zu leisten. Nun begab er sich in den Tempel; das ganze Volk strömte ihm nach, und seine Ankläger selbst sahen sich genöthiget ihm dahin zu folgen. Liv. B. 38.

Ich bin kein Scipio; aber meinen Anklägern

Digitized by Google

werde ich antworten wie er: Nun habe ich nicht Zeit, meine gekränkte Ehre zu retten; denn meine Zeit und meine Kräfte sind ganz dem Vaterlande gewiedmet. Wann der Sturm abgeschlagen ist, der diesem droht, dann werde ich erst daran denken, mich selbst und die Meinigen zu vertheidigen. Wie glücklich wäre ich, wenn dieser mein ernster Entschluß unser ganzes Volk, und meine Ankläger selbst reitzte, sich mit mir neben die rechtschaffenen Männer hinzustellen, denen die Vertheidigung der Rechte unseres Standes vorzüglich anvertraut ist; und nicht von ihrer Seite zu weichen, bis sie einen rühmlichen Sieg erfochten haben.

Marschlins, den 15ten Hornung 1792.

Digitized by Google

Verzeichnis

der Abschnitte des ersten und zweyten Bands.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt. Lage des Veltlins und der beyden Grafschaften.

Zweyter Abschnitt. Rhätische Epoche.

Dritter Abschnitt. Römische Epoche bis auf Carl den Grossen.

Vierter Abschnitt. Der Zeitpunkt Carl des Grossen.

Fünfter Abschnitt. Fürstenrechte, welche die Carolingischen Kayser in diesem Theil ihres Reichs ausgeübt.

Sechster Abschnitt. Schicksal des Veltlins und der beyden Grafschaften, beym Uebergang des deutschen Kayserthums in die Hände der zweyten Dynastie.

Siebenter Abschnitt. Zeitpunkt der Sächsischen Kayser.

Achter Abschnitt. Epoche der Fränkischen Kayser.

Neunter Abschnitt. Nähere Anwendung der in dem letzten und vorletzten Abschnitt angeführten Geschichten und Urkunden auf Rhätien, disseits und jenseits der Alpen.

Zehenter Abschnitt. Der Schwäbische Zeitpunkt.

Eilfter Abschnitt. Zustand Rhätiens, unter den ersten Schwäbischen Kaysern.

Digitized by Google

Zweytes Buch.

Erster Abschnitt. Oberherrschafts-Rechte der deutschen Kayser über das Königreich Italien.

Zweyter Abschnitt. Oberherrschafts-Rechte des Hauses Visconti über das Herzogthum Mayland, und besonders über das Veltlin.

Dritter Abschnitt. Privilegien, welche die Beherrscher Maylands aus den obgedachten zwey Häusern, den Einwohnern des Veltlins ertheilt haben sollen.

Vierter Abschnitt. Oberherrschafts-Rechte des Freystandes der drey Bünden, über das Veltlin und die beyden Grafschaften; und zwar ersters, von der Schenkung Mastins Visconti.

Fünfter Abschnitt. Ob der Bündtnerische Freystand der Schenkung Mastins vor der Besitznehmung der geschenkten Länder, durch den im Jahr 1487. mit Herzog Ludwig dem Mohr geschlossenen Frieden selbst entsagt habe?

Sechster Abschnitt. Von der im Jahr 1512 erfolgten Eroberung des Veltlins, und der beyden Grafschaften.

Siebenter Abschnitt. Was von dem sogenannten Bündniß der 5 Capitel, welches der Verfasser des Prospetts, des Quadrio und anderer Veltlinischer Geschichtschreiber Vorgeben nach, den 13 April 1513. zwischen der Bündtnerischen Republik und dem Veltlin soll geschlossen worden seyn, zu halten seye?

Achter Abschnitt. Prüfung der Beweise, welche der Verfasser des Prospetto und Quadrio angeführet haben, die Existenz der 5 Capitel zu behaupten.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt. Fortsetzung der vorigen Prüfung der Beweise der Existenz der 5 Capitel von Urkunden hergeleitet.

Zehenter Abschnitt. Aus dem ununterbrochenen Besitz alle Herrschersrechte auszuüben hergeleiteter Beweiß, welcher das Bündniß der 5 Capitel ganz ausschließt.

Eilfter Abschnitt. Zeugnisse damals lebender Provinzial-Geschichtschreiber, welche die Erzehlungen der Veltlinerischen Schriftsteller von den 5 Capiteln verwerfen.

Zwölfter Abschnitt. Diplomatische Beweise der Unwahrheit der Erzehlung von den 5 Capiteln.

Dreyzehender Abschnitt. Was wäre aber von diesem oder einem solchen Bündniß zu halten, wann je ein solches wäre geschlossen worden?

Vierzehender Abschnitt. Fernere Grundvesten der Oberherrschaft der drey Bünde über Veltlin, Clefen und Worms, welche auf feyerlichen, mit den Oberherren des Herzogthums Mayland nach der Eroberung dieser Länder geschlossenen Tractaten beruhen, und zwar erstens von der Cession des Maximilian Sforza, Herzogs zu Mayland.

Fünfzehender Abschnitt. Erweiß der Gültigkeit der Cession Herzogs Maximilian, aus andern mit den gröſten Mächten Europens geschlossenen Tractaten und von ihnen ausgestellten Urkunden.

Sechszehender Abschnitt. Von den feyerlichen Abtrettungen des Veltlins, der beyden Grafschaften und der drey Pfarrgemeinden zu oberst am See, welche die Bündtner von der Krone Frankreich durch den ewigen Frieden und den Tractat vom Jahr 1523 erhalten.

Digitized by Google

Siebenzehender Abschnitt. Von dem zwischen Franz Sforza dem Zweyten, Herzog zu Mayland, den meisten Ständen der Schweitz und den drey Bünden den 7 May 1531. geschlossenen Tractat.

Achtzehender Abschnitt. Beweise, daß die Rechtmäßigkeit der Oberherrschaft der Bündtnerischen Republik über Veltlin, Clefen und Worms, auch von allen Monarchen aus dem durchlauchtigsten Haus Oesterreich, die das Herzogthum Mayland nach dem Tod Herzog Franz des Zweyten beherrscht haben, durch feyerliche Handlungen anerkannt worden sey.

Neunzehender Abschnitt. Ueberblick der Resultate, die aus den oben festgesetzten Thatsachen und Grundsätzen herfliessen.

Digitized by Google

VERZEICHNIS

DER BEYLAGEN DES VIERTEN BANDS.

ERSTES BUCH.

Lit. A. Præceptum Caroli Magni de immunitate Monaſterii San-Dionyſiani. Datum Pridie. Idus Martias anno ſeptimo et primo regni actum Cariſiaco Palatio.

Lit. B. Præceptum Hlotharii Imperat. Auguſti conceſſum Hlodovico Abbati St. Dionyſii.

Lit. C. Præceptum ejusdem Imperatoris conceſſum Monacis St. Dionyſii.

Lit. D. Præceptum Hlotharii Auguſti pro Eccleſiæ Comenſi dat. 3. non. Januar.

Lit. E. Præceptum Ottonis II. Imperatoris quo Hildiboldo Epiſcopo Curienſi Telloneum de Porte Clavenaſco ſuper fluvio Mairæ donavit ann. 980.

Lit. F. Præceptum Ottonis III. conceſſum Waldoni Epiſc. Curienſi ann. 995.

Lit. G. Præceptum. Chuonradi Rom. Imperatoris dat. 13. Cal. Octob. A. D. J. 1030. Indictione 13. regni 7. Imperii 4. actum Mengelsdorf.

Lit. H. Præceptum ejusdem dat. 10. Cal. Feb. 1038.

Lit. I. Præceptum ejusdem dat. 6. Idus Junii 1038.

Lit. L. Venditio Comitatus Engadinæ facta Epiſcop. Curienſi ab Adelberto et Ulricho Comitibus de Gamertingen ann. 1139.

Digitized by Google

Lit. M. A. D. J. 1158. nono Calend. Decembris Indictione 7. Placitum Comitiorum Roncalienſium.

Lit. N. Literæ quibus Waltherus nobilis de Vatz Theotunicos in Valle Rheni in ſuam protectionem recepit die Sabati ante feſt. Sancti Galli 1277.

Lit. O. Diploma Henrici VI. Imperatoris anni 1192. in quo continetur inſertum per extenſum aliud Diploma Friderici I. ann. 1165. Conſulibus et Comunitati Clavennæ conceſſum.

ZWEYTES BUCH.

Lit. P. Deditio Civitatis et Epiſcopatus Cumarum facta Azoni Vicecomiti die 4 Septembris ann. 1335. 1335. ex Benedicti Jovii Hiſtoria Patria quæ in ampliſſima collectione Scriptor. Rer. Italicarum Grævii Tom. IV. Vol. II. proſtat.

Lit. Q. Donatio facta a Maſtino Vicecomite Hartmanno Epiſcopo et Eccleſiæ Curienſi Dat. 1404. Curiæ Ann. 1404. penultimo menſis Junii.

Lit. R. Conceſſiones immunitatis ac privilegii liberæ frugum extractionis largitæ a Ducibus Mediolanni Comunitati vallis Rheni annis 1442. 1451. 1471. 1478. et 1478.

Lit. S. Conceſſiones immunitatis ac privilegii liberæ frugum extractionis a Ducibus Mediolanni Comunitatibus et hominibus Vallis Prægalliæ, Engadinæ, Saxami, Supraſaxi et Avreæ largitas 1484. annis 1467. 1478. 1484.

Digitized by Google

Lit. T. *Vertrag zwiſchen dem Hrn. Biſchof von Chur und Gemeine drey Bünd, das Regiment und Einkommen des Veltlins und Clefen betreffende, Dat.* 1514. *Samſtag nach St. Andreas-Tag. Ann.* 1514.

Lit. U. Litteræ Credentiales quarum ſerie, Rodulfus de Marmorera ab oratoribus reverendiſſimi Domini Epiſcopi et omnium trium Ligarum Capitaneus Comiſſarius Prætor et generalis Gubernator totius Vallistellinæ, Clavennæ et aliorum locorum conſtituitur. Data in Ilans d. 27. 1515. Martii Ann. 1515.

Lit. W. Præceptum Maximiliani I. Imperatoris quo Donationem Maſtini Vicecomitis ceteraque Regalia Eccleſiæ Curienſi et Paulo ejus Epiſcopo confirmat. Dat. Auguſtæ Vindelicor. die 16 1516. Octobris A. D. 1516.

Lit. X. *Diplom Kaiſer Carl des Fünften, welches obiges Diplom Kayſer Maximilians in allen ſeinen Theilen, und namentlich wegen Muyland beſtätiget. Ertheilt Biſchof Paul zu Worms den* 15 1521. *May* 1521.

Lit. Y. *Beytritt des Gottshaus und Zehengerichten Bund zu dem Bündniſs der ganzen Eidgnoſſenſchaft mit Franz I. König in Frankreich geſchloſſen, in* 1523. *Chur den* 5. *Hornung* 1523.

Lit. Z. *Spruch des Landammann Hans Eble von Glarus und der hiezu verordneten Rechtſprecher zwiſchen dem Hochſtift zu Chur und ſamtlichem Gottshaus-Bund einerſeits und den anderen zwey Bünden anderſeits, wegen der Regierung und den Einkünften des Veltlins und der Grafſchaften Clefen*

Digitized by Google

und Worms. Geben zu Chur, Montag vor Licht-
1530. *meſs* 1530.

Lit. A.A. Schutz- und Trutz-Bündniſs zwiſchen Franz
Sforza dem II. Herzog zu Mayland und den
Eidgnoſſen, nebſt den drey Bünden, geſchloſſen
1531. *den 7 May, und ratificiert den 18 May 1531.*
zu Mayland.

Lit. B.B. Memorial des Thal Veltlins an die ehrſamen
Räthe und Gemeinden gemeiner drey Bünde, ein-
1583. *gereicht den 8 Juni Anno 1583.*

Lit. C.C. Unvorgreiflicher Entwurf einer Verbeſſerung des
Juſtitzweſens in den Unterthanen Landen, ſamt
den Erläuterungen und dem Brief des Thalkanz-
1791. *lers des Veltlins vom 20. Heum. 1791.*

Lit. D.D. Brief des Hrn. Fiſcale Franceſco Maria Caſ-
1639. *nedi vom 10. Juni 1639. an die Herren Häupter*
und Räthe gemeiner drey Bünden.

Lit. EE. Project der Bündtner über die Ausführung des
im Brief DD. enthaltenen Vorſchlags und Gegen-
project der Veltliner.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Lage des Veltlins und der beyden Grafschaften.

Der höchste Giebel der Alpen durchschneidet Rhätien in einer halbmondförmigen Richtung. Vom Gothard aus läuft er bis zu der Quelle des hinderen Rheins Südwest, von da bis zu dem Ursprung des Ins Westwerts, und dann bis an die Grenzen des Tirols Nordwest, fort. Ein Aug, das ihn mit senkelrechtherabfallenden Blicken aus einer grossen Höhe übersehen könnte, wurde ihn dem Scelet eines ungeheuren Fisches ähnlich finden. Die ununterbrochene höhere Hauptkette würde es dem Rückgrad, die von Strecke zu Strecke sich mitten darinnen erhebenden Berg-

Digitized by Google

stöcke den Wirbel-Knochen, und die immer aus diesen seitwerts herausgehenden Nebenketten, den Rippen, deren gebogene Gestalt sie meistens haben, vergleichen. Bewunderungswürdige Gleichförmigkeit der Anstalten der Natur und der Grundsätze ihrer Baukunst im grösten wie im kleinsten!

Auf der Nordseite stehen diese Gräte ziemlich regelmäßig in einer nicht zu grossen Entfernung von einander, werden, je weiter sie vom Stamm sich entfernen, je niederer und dünner, und theilen die glücklichen Bündnerischen Thäler wie in Fächer ab. Eben so senken sich die Bergketten, die das Palenserthal von Calanka, dieses von Mesox, und Mesox von der Grafschaft Clefen trennen, gegen Süden. Allein dort, wo der Rückgrad der Alpen mit seiner Ründung der schnell sich vertiefenden Ebne Italiens am meisten sich näheret, hat die Natur ihre Anstalten verdreyfacht, und die Hauptkette der Alpen in drey paralelstehende Ketten vertheilt. Zwischen dem ersten und dem zweyten, dieser Alpen-Giebel, liegt Clefen, das Bergellerthal und das Engadin; zwischen dem zweiten und dritten, das Veltlin und Worms. Erst von diesem dritten Giebel aus senken

Digitized by Google

sich nach Süden gewandte Berg-Rippen, in eben so regelmäßiger Richtung wie die nordlichen gegen das flache Land der Venetianischen Lombardie, bilden die Vall Sassina, und die Bergamaskischen und Bressanischen Thäler, und verlieren sich in den paradisischen Hügeln des oberen Italiens. Eine Gruppe von aufeinandergehäuften Gebirgen, die Worms und das untere Engadin von dem Tirol trennt, faßt die drey Hauptketten wieder, wie in einen Knoten, zusammen, und nöthiget die reichen aus hohen Eisbergen herabstürzende Bergbäche gegen Westen zu strömen. Aus diesen entsteht die Adda, die nicht nur das Veltlin tief ausgehölt, sondern vereint mit der aus dem Bergel und der Grafschaft Clefen herunterbrausenden Mera, vermuthlich das Becken, in welchem nun der Comersee liegt, und die geräumige Oeffnung, durch welche die Adda in die ebnen Felder Italiens dringt, ausgegraben hat. Das Veltlin und Clefen sind also, auf daß wir näher zu unserem Zweck hinzutreten, ihrer phisicalischen Lage nach, nicht ein Auswerk des Alpengebäudes, sondern ein inneres Zimmer desselbigen. Nicht Nebenketten, sondern die Hauptketten dieser Gebirge

Digitized by Google

selbst umschlingen sie, und das Corps-de-Place dieser von der Natur aufgeführten Vestungswerker wäre nicht mehr ganz, wenn dieser wesentliche Theil ihm fehlte.

Sie gehören also unstreitig zu dem von der Vorsehung den Rhätiern angewiesenen Wohnplaz. Aber der von der Adda ausgespühlte Canal ist ein weites offnes Thor, durch welches man aus Italien in diese Thäler dringen kann. Der Zugang von daher ist leichter und bequemer, und minder den Hindernissen der Jahrszeiten untergeordnet als jener, der die Verschanzungen der Alpen übersteigen muß. Immer ist Erdbeschreibung ein Hauptschlüssel der Geschichte; und diese Lage des Veltlins und des noch tiefer im Schoos der Alpen gelegenen Clefens weissaget und erkläret uns alle die Staatsveränderungen, die diese Thäler betroffen haben.

Diese Bemerkung wird vieles beytragen, einen jeden Forscher der Wahrheit in den Stand zu stellen, die Geschichte dieser Thäler und die darauf sich gründenden Rechte ihrer Beherrscher aus dem rechten Gesichtspunkt zu beobachten. Man erlaube mir also einen flüchtigen Blick in die

Digitized by Google

entfernteren Zeiten, wobey ich mich aber sehr in Acht nehmen werde, mich von meinem Vorgänger Quadrio nicht verleiten zu lassen, die älteste Asche der Vergessenheit aufzulaugen, und daraus durch eine sonderbare Palingenesie Schattenbilder von Staaten und Nationen hervortreten zu lassen, oder gar das Veltlin in den Eyerstock der Eva, aus welchem alle Völker entstanden sind, umzuschaffen.

Zweyter Abschnitt.

Rhätische Epoche.

Unstreitig war das Veltlin ein Theil des alten Rhätiens. Ob der älteste Hauptsitz dieses Volks, das Domleskerthal, wie die Bündnerischen Geschichtschreiber glauben, oder das Veltlin, wie Quadrio behauptet, oder Vilten, wie Roschman will, oder Trident, nach der Meynung des Hrn. Baron Creßceri gewesen sey, ist schwer zu bestimmen, und thut nichts zur Sache. Vielleicht hatten diese Alpenbewohner gar keinen Hauptsitz, keine

Digitized by Google

gemeinsame Regierung, und keine andere Verbindungen als den gleichen Freyheitssinn, den ihnen die Schnellkraft ihrer frischen Bergluft und Armuth und Einfalt der Sitten, ohne welche keine Freyheit möglich ist, einflößten. Aber das mächtige Rom lag dieser freyen Nation zu nah. Flüchtlinge, die sich vor dem Dolch der Proscriptionen zu ihr retteten, brachten Verfeinerung der Sitten und Bekanntschaft mit vielen eingebildeten Bedürfnissen dahin, und nun war es den Römischen Legionen, die sie unter der Anführung der beyden Stiefsöhnen Augusts von Süden und Norden her auf einmal anfielen, desto leichter sie zu bezwingen, und in eine römische Provinz zu verwandeln."

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Römische Epoche bis auf Carl den Grossen.

Das Veltlin blieb in dieser ersten Staatsrevolution wie vorhin mit Rhätien verbunden, und war ein Theil der neuen Provinz, die den Namen Rhætia prima erhielt. (1)

Odoaker, an der Spitze seiner Heruler, vernichtete zwar das abendländische Kayserthum, da er aber durch Rhätien in das obere Italien eingedrungen war, und also jenes, eben sowohl als dieses, beherrschte (2), so blieben unter seiner Regierung, und unter dem Scepter der ersten Ostgothischen Könige, als diese die Heruler verdrängten, beyde Provinzen ungetrennt, und ihre Grenzen unentschieden.

Mit der grösten Sorgfalt besetzten diese Völker die Alpen, die sie als eine Schutzwehr gegen die mächtigen nordischen Nationen ansahen (3). Aber aus dem nemlichen Grund

Digitized by Google

ruhten die Franken, die nach dem Sieg bey Zulpich diesen kriegerischen Schauplatz betraten (4), auch nicht bis sie den Schlüssel Italiens in ihrer Gewalt hatten, und endlich gelang es ihnen, unter der Regierung Theodoberts, um das Jahr 536, sich der engen Pässe der Alpen zu bemeisteren (5) Ein Vorstreich, den sie bald darauf nützten, um die Langbarten, als sie sich nicht lang hernach im oberen Italien festgesetzt, von dieser ihrer Bergfeste aus, mit Vortheil zu bekriegen. (6)

Die schon angemerkte Lage des Veltlins und der übrigen gegen dem Comersee zu offnen Thäler, machte sie zum Kriegstheater dieser streitbaren Nationen. Dem Angrif, der durch bequemere Wege eindringenden Langbarten, und der, von mehr als einer Seiten von der Höhe der Bergen herabstürzenden Franken, gleich ausgesetzt, war dieses unglückliche Geländ ein Raub beyder Völker, und keines von beyden eigentliche Besitzung (7). Es ist also leicht es sich zu erklären, warum man zu den Zeiten des langbartischen Reichs Urkunden antrift, die Schenkungen enthalten, welche von dessen Beherrscheren, den

Digitized by Google

Kirchen von Mayland und Como, von Besitzungen, die im Veltlin gelegen waren, gemacht worden; und dann auf der anderen Seite in dem Testament des im Jahr 761. verstorbenen Bischofs Tello von Chur findet, daß er Bulium, und sogar das Burgum Franconis, aus welchem Quadrio Dissertationi, Tom. I, bald die Veste Fuentes, p. 130, bald die Stadt Vulturnia, p. 468. macht, besessen habe. (8)

Vierter Abschnitt.

Der Zeitpunkt Carl des Grossen.

Carl dem Grossen ware es vorbehalten, die nächst an den Mündungen der Alpen gelegenen Thäler von der gepreßten Stellung, in welcher sie sich bis dahin befunden hatten, zu befreyen. Ein einziger Feldzug seines siegesgewohnten Heeres unterwarf ihm das ganze Reich der Langbarten im Jahr 773. und 774. Nun gehorchten ihm sowohl die Süd- als die Nordseite der Alpen. Sie waren nicht mehr die äusserste Vor-

Digitized by Google

mauer des Fränkischen Reichs, und die lang nicht genossene Friedenssonne erlabte sie nun wieder mit ihrem ermunternden Glanz und mit ihrer stärkenden Wärme. Sobald Carl diese grosse Eroberung vollendet hatte, liesse er es seine erste Sorge seyn, dem Herrn einen Theil von demjenigen, so er ihm beschert hatte, zu heiligen. Das Thal Vel[illegible] hatte die Ehre zu einer solchen Opfergabe bestimmt zu werden, da es dieser Sieger, noch ehe er von der Wahlstadt abtrat, dem Kloster des heiligen Dionys, nahe bey Paris, seinen Hausgötteren, hätte ich bald gesagt, schenkte. Wenigstens scheint die deswegen im ersten Jahr seines Langbartischen, und im siebenden seines Fränkischen Reichs ausgestellte Urkund dieses anzudeuten, und ihm die Eigenschaft einer Gott geweihten Siegesbeute beyzulegen. Diese Urkund ist sehr merkwürdig, und steckt der Staatsgeschichte des Veltlins in diesen entfernten Zeiten ein Licht auf, das wir bey den gelehrten Kartenhäuseren die Quadrio, aus oft schief verstandenen, oft übel ausgelegten, immer nur im vorbeygehen gesprochenen Worten uralter Geschichtschreiber, sich erbaut hat, stets vermissen.

Digitized by Google

Für ihre Authenticität stehen uns die drey Diplomen, fast des nemlichen Innhalts, die Kayser Lotharius, der Enkel Carls, ausgefertiget hat, von welchen ich die zwey wichtigsten den Beylagen ganz einverleiben werde. Es stehen uns dafür die Geschichtsschreiber der Abtey St. Denis, **Doublet** und **Fellibien**, welche sie der gelehrten Welt bekannt gemacht haben: vornemlich aber steht uns dafür der grosse Kenner der Urkunden **Mabillon**, der diese Urkunden selbst mit seinen geübten scharfsehenden Augen untersucht und ächt befunden hat, und der der ganzen Brut der diplomatischen Sceptiker zuruft: Caveant illi qui veterum id genus monumentorum fidem et authoritatem, vel universim, vel maxima ex parte ob leviſſimas ratiunculas, et deficultates elevare contendunt, ne illi maximam toti Reipublicæ injuriam, et pernicjem importent Lib. de re Diplomat. Supplement. p. 1.

Warum ist dann Quadrio, der so viele einzelne Körner der Geschichte des Veltlins, und darunter so viel Tauben Waizen nachgelesen, der, wie wir aus seiner zweyten Dissertation des

Digitized by Google

zweyten Theils, § IV., gleich Anfangs wissen, von den Rechten der Abtey St. Denis über das Veltlin wenigstens Spuren gehabt hat, bey diesem Haufen des besten Waizens vorbey gegangen? Ich weiß es nicht; ich werde ihn aber nicht nachahmen, ich werde vielmehr auf diese Urkunden vorzüglich fussen. Denn eben so nothwendig es ist sich in Acht zu nehmen, daß man durch unächte Diplomen nicht hindergangen werde, eben so sehr ist es Pflicht, wann man ächte ausgefunden hat, als auf eine documentierte Geschichte darauf zu bauen (9)

Nach Erfüllung dieser ersten Pflicht wiedmete Carl die Musse, die ihm seine Siege verschaft hatten, der rühmlichen Beschäftigung, sein Reich Italien zu ordnen. Er berichtigte die zwischen Stadt und Stadt, Gebiet und Gebiet seit langer Zeit streitigen Grenzen, folgte dabey dem Wink der Natur, und setzte seine Marchen dahin, wo die Hand der Allmacht Bergketten aufgethürmet, Thäler ausgehölt, See hingegossen, und Flüsse strömen hieß, folglich die Gränzlinie schon selbst gezogen hatte (10)

Diesem Grundsatz zufolg hätte man allerdings

Digitized by Google

erwarten sollen, daß er das Veltlin, wie es wirklich ist, als einen Theil der Alpen ansehen, und es aus diesem Grund der Provinz Rhätien zumarchen würde. Allein die obgedachten Urkunden des Klosters St. Denis belehren uns von dem Gegentheil, und entzifferen uns die Ursach dieser Abweichung von seinen allgemeinen Grundsätzen.

Noch ehe er an Abtheilung und Ausmarchungen seines Reichs Italien gedachte, hatte Carl dieses Ländgen als einen Theil seiner neuesten Eroberungen zu einem Dankopfer ausgesonderet, es demnach in der angeführten Urkund den Lombardischen Provinzen zugezehlt, und von diesem Ausspruch wollte er nicht abweichen. Veltlin blieb also ein Theilgen des Königreichs Italien; aber Triedent, Clefen und Bellenz blieben unstreitig wesentliche Theile des alpischen Rhätiens. Dieses beweißt erstens das Testament Carl des Grossen, oder wenn man lieber will, die Ländertheilung, welche er mit Beystimmung der Häupter der Franken im Jahr 806, zwischen seinen Söhnen festgesetzt und nach Rom gesandt, wo sie der Pabst Leo III. bestätiget, und mit seiner

Digitized by Google

Unterschrift bekräftiget hat. Wider dieses Testament streut zwar unser Verfasser des Prospetto Zweifel ein, da doch nicht nur Eginhard, der Geheimschreiber und fleissige Geschichtschreiber Carls, sondern das einstimmige Zeugniß der ältesten Schriftsteller vor die Wirklichkeit alles dessen, was ich davon gesagt habe, Bürge ist (11), Naukler, Baronius, Tschudi, du Mont, Bünau und Muratori, genaue Abschriften dieser Urkunde gelieferet haben, und dieser letztere die Wahrheit und Wirklichkeit derselben mit so siegreichen Gründen gerettet hat, daß die Aufwärmer der alten Zweifel mehr unser Mitleiden als eine fernere Antwort verdienen (12)

In dieser nicht mehr zweifelhaften Urkund steht es, laut Muratori Eintheilung, im dritten Capitel: dem Pipin soll der Aus- und Eingang in Italien durch die östlichen Alpen und durch Chur zugehören, exitus et ingressus per noricas Alpes, et per Curiam. Ist das nicht ein unumstößlicher Beweiß, daß die engen Pässe der Alpen, folglich Clefen der Schlüssel Italiens, wo die Clausen waren, wie aus dem Diplom Carls vom Jahr 803, und anderen Urkunden der

Digitized by Google

nachfolgenden Kayser, die ich weiter unten anführen werde, klar ist, zu Chur gehörte? Denn hätte diese Clauß, dieser eigentliche Ingressus in Italien, zu Como gehört, so würde die Urkund Comum nicht Curiam genannt haben.

Ein zweyter Grund, der uns in der Meinung bestärkt, daß Clefen und Bellenz zu dem im Testament Carls erwehnten Ducatu Curiensi gehört habe, liegt in der verschiedenen Sprach, welche die Carolingischen Diplomen führen, wann sie vom Veltlin, und wann sie von Clefen und Bellenz reden; vom ersten sagen sie, es liege in Italia quæ dicitur Lombardia (13), in regno Longobardorum (14), in regno Italiæ (15); von dem zweyten sagen sie dieses niemals, wie man aus den Urkunden der Kirchen von Como vom Jahr 803. (16), und 824. (17) ersehen kann. Ja in diesem letzten Diplom ist vom Veltlin und von Clefen die Rede; vom ersten wird ausdrücklich gesagt, es seye in Ducatu Mediolanensi, vom zweyten aber diese Bemerkung weggelassen. Ein auffallender Unterscheid, der deutlich beweißt, daß diese zwey Thäler nicht in der gleichen Provinz gelegen waren.

Digitized by Google

Ich glaube also mit zimlicher Zuverlässigkeit behaupten zu können, Carl der Grosse habe seine Gränzlinien zwischen dem Königreich Italien und dem Herzogthum Rhätien, längst dem Giebel der mittleren Hauptkette der Alpen, mitten durch den ungeheuren Eisberg, der Veltlin, Puschlaf, und Worms von Elefen, Bergel und Engadin trennt, durchgezogen, so daß die ersteren Italien, die letzteren Rhätien zugezehlt worden, und die uralte Landmarch in Sasso Olzascho, die in eben dieser Richtung gegen diesen Berggiebel hinweiset, sey damals an den grossen Hauptpaß von Deutschland nach Italien hingesetzt worden, wo sie noch jetzt zwischen Elefen und der Grafschaft Como Grenzmarch ist.

Die Grenzen des Veltlins waren also in diesen entfernten Zeiten gegen Norden die obbemerkte Mittelkette der Alpen, gegen Osten die Fortsetzung dieser Kette, die sich vom Umbrail aus gegen Südost dreht, und Worms von dem Vingstgäu sondert, und gegen Abend der Comersee. Das erstere beweisen, die schon angeführten Diplomen, und an dem letzteren läßt uns ein ander Diplom nicht zweifeln, durch welches Kayser Lotharius

dem

Digitized by Google

dem Abt Hilduin zu St. Denis, die Befreyung eines Markts, so zu Henohim im Veltlin, am Ufer des Comersees, gehalten werden sollte, ertheilt hat. (18)

Fünfter Abschnitt.

Fürstenrechte, welche die Carolingischen Kayser in diesem Theil ihres Reichs ausgeübt.

Bey Festsetzung dieser Landmarchen hatte Carl der Grosse nicht die gewöhnliche Absicht solcher Grenzberichtigungen, die Schmälerung seines Gebiets zu verhüten. Marchen zwischen Italien und Rhätien wären in diesem Fall unnöthig gewesen. Er besaß sowohl das einte als das andere dieser Reiche. Seinem Sohn Pipin übergab er laut der erwehnten Ländertheilung beyde, und sogar seine Nachfolger überliessen in der zweyten im Jahr 843 erfolgten Zerstückung des Fränkischen Reichs, eben sowohl das Herzogthum Rhätien als das Königreich Italien dem

Digitized by Google

Kayser Lotharius (19), welcher im Jahr 855 beyde seinem Sohn Ludwig zutheilte (20). Der eigentliche Endzweck dieser Ausmarchung war vielmehr, allen Verwirrungen in dem inneren dieses weitläufigen Reichs vorzubauen, und den Verwalteren, sowohl der Gerechtigkeit als der oberherrlichen Einkünfte, die man jeder Provinz ins besondere vorgesetzt hatte, genau abgemessene Schranken vorzuschreiben. Die Gerechtigkeit wurde, in Ansehung der höheren Judicatur von den Grafen, in Ansehung der niederen Gerichte von Richteren, die verschiedene Namen führten, verwaltet (21). Solche Grafen waren in Rhätien die Grafen von Chur (22), die Grafen von Laax (23), die Grafen von der Landquart (24), die Grafen von Masax, von Feldkirch, von Wertenberg (25), und die Grafen von Clefen (26), vom Bergel und von Bellenz (27). Grafen und Richter hiengen lediglich von dem Kayser ab, wie man aus den in der Anmerkung N°. 21. angeführten Gesätzen, und was Veltlin und Clefen anbetrift, aus den bey N°. 9. 14, 15. 17, angemerkten Urkunden, ersieht. Die oberste Gerichtsbarkeit blieb also immer in den Händen

Digitized by Google

des Kayſers, welcher die Richter, laut dem in dem angeführten 18ten Geſätz enthaltenen Vorbehalt durch Miſſi, oder eigene dazu delegierte Oberrichter, ſo oft er es gut fand, ſindicieren lieſſe.

Daß dieſe Oberherren das Fürſtenrecht der Geſätzgebung nicht verſäumt, beweiſen die obangeführten Geſätze dieſes Monarchen: die zu den Lombardiſchen und Saliſchen Geſätzen gemachte Zuſätze, und alle ſogenannte Capitulares, die er an verſchiedenen Orten in den Jahren 780, 781, 786, 789, 793, 794, 797, 799, 800, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813. bekannt gemacht hat. Alle Geſätze ſeiner Söhne Pipin und Ludwig, ſeines Enkels Lothar und ſeines Urenkels Ludwig des Zweyten, ſo Goldaſt, Baluzius und le Cointe geſammelt haben, und aus welchem Niclaus Boerius einen ganzen Codex der Lombardiſchen Geſätze gebildet hat, die man in vielen Stücken als Quelle und als Grund der Mayländiſchen, Veltliner- und Elefner-Statuten anſehen kann, und die zum Theil noch in Kräften ſind, wie Boerius in der Vorrede über dieſe Geſätze aus

Digitized by Google

Lib. 2. Feudor. Tit. 1. und anderen Stellen der Feudal- und Canonischen Rechten erweiset. Es beweisen es besonders, in Ansehung des Veltlins und Clefens, die angeführten Diplomen, welche Præcepta, das heißt Placita Principis, enthalten, und daher eine Handlung der gesätzgebenden Macht des Landsfürsten sind.

Am allerwenigsten vergassen aber Carl und seine Nachkommen, von den ihrem Scepter unterworfenen Völkeren, die landsfürstlichen Gefälle und alle Arten von Regalien zu beziehen.

Die Frage, worinn eigentlich diese landsfürstliche Gefälle bestanden? könnte man aus den angeführten Gesätzen, Capitularen und Geschichtschreiberen weitläufig beantworten; da ich aber nur die Geschichte des Veltlins und der beyden Grafschaften schreibe, so werde ich mich an die gedachten 6 Diplomen des Bistums Como, und der Abtey von St. Denis allein halten, und den Winck nutzen, den sie uns hierüber geben. Laut diesen Urkunden bezogen die Carolingischen Kayser und Könige, oder diejenigen, denen sie dieses Recht überlassen hatten. Erstens. **Kriegssteuren.** Diese nennt die Urkund, Beylag Lit. A,

Digitized by Google

Manſiones, Einquartierungen et paratas, Etapegelter; und die Urkund, Beylag Lit. B, ſetzt noch hinzu, Fideijuſſores tollere, Geiſel wegen Lieferungen ausheben, worinnen dann unſtreitig die in den Fränkiſchen Rechten bekannten Fodra, Proviantlieferungen einbegriffen ſind.

Zweytens. **Gerichtsbarkeitsgefälle.** Jus diſtrigendi und Freda heiſſen ſie in den Urkunden Lit. A und B, das iſt Civilgerichtszwang, und in peinlichen Fällen, Geldbuſſen, oder beſſer, Compoſitionen; dann laut den angeführten Geſätzen der Carolinger, mußte ſich der Verbrecher mit dem Richter, wegen ſeinem Verbrechen, um eine Summe Gelds einverſtehen (29), von welcher ein gewiſſer Theil der fürſtlichen Kammer zugehörte (30).

Drittens. **Grundſteuren,** Tributa nennt es die Urkund Lit. B, und die angeführten Geſätze erklären es uns, daß dieſe Tributen auf den Grundſtücken haftende, dem König zugehörende Auflagen waren (31), die ſehr beträchtlich ſeyn mußten, da die Urkund, Beylag Lit. C, dem Oberherrn das Eigenthum aller ſteurbaren Weinberge, Kaſtanienwälder, Wieſen, Waiden, Oehlgärten,

Digitized by Google

Aekeren, Baumgärten und Weidenpflanzungen zuschreibt. Und in den Schenkungen vom Jahr 803. und 824. Berizonem plebem Comitatum et Districtum, Volk, Grafschaft und Gebiet, ja, Gegin cum ipso Loco, will sagen wie es Goldast Rer. allemanicar. Tom. I, P. 2, pag. 253. auslegt, Gegend mit dem Wohnort selbst begriffen ist.

Viertens. Frohndienste, sammt Fall-Recht, Faßnachthennen, und allen den vielfältigen Gebühren, die leibeigene Leute zu den Zeiten des Carolingischen Reichs ihren Oberherren zu leisten schuldig waren (32). Dann die Urkund Lit. B, beweißt, daß ein Theil der Einwohner des Veltlins, homines Servi, Leibeigene waren; und die Urkund Lit. C, rechnet die Mancipia utriusque Sexus, oder Sclaven, männlichen und weiblichen Geschlechts zum Eigenthum des Oberherrn.

Fünftens. Regalien, Teolonium, Waarenzoll, Mercatum, Meßgebühr, Pontem, Bruckzoll, Clusas, Ein- und Ausfuhrzoll, Portum; Stapfelrecht oder Sustpfenning (33), heißt es in den Urkunden vom Jahr 803 und 824, und die Urkund Lit. C, setzt hinzu, aquis, aquarum

Digitized by Google

decursibus, molendinis, exitibus, Wasserrecht, Floßrecht, Zwangmühlen (34), Ausfuhren oder Ausfuhrzöllen, und endlich kommt in den Urkunden Lit. A, B, und N°. 18. noch der allgemeine Ausdruck redhibitiones im weitläufigsten Verstand, und in der Urkund Lit. C, das ebenfalls alles einschliessende Machtwort cum omnibus regressibus vor, durch welches unstreitig alle Gefälle, Regalien und Pflichtleistung, welche die Fränkischen Könige von ihren Unterthanen einzuforderen gewohnt waren, verstanden sind (35), ohne in den Capitularen Carls und seiner Thronfolger nachzuschlagen; worinnen diese bestanden seyen, finden wir in dem vortreflichen Kenner und Forscher der Alterthümmer Sigonius eine vollständige und bestimmte Beantwortung dieser Frage. Die Tributen, spricht er, welche die Fränkischen Monarchen eingeführt hatten, bestuhnden in folgenden: Proviantlieferungen, Etapegelder, Einquartierungen, denn die Oberherrschaft der Könige über alle Grundstücke gieng so weit, daß alle ihre Früchte, die Pflugthiere, und das Saamkorn allein ausgenommen, in so weit sie dieselbige zu Unterhaltung ihrer Kriegsheere nöthig hatten,

Digitized by Google

ihnen zu Befehl stunden. Ferner, Regalien als Würden, Herzogthümmer, Markgrafschaften, Grafschaften, Hauptmannsschaften, grössere und kleinere Lehen, Grundstücke, Durchfuhrzölle, Waarenzölle, Sustengeld, Strandrecht, Weggeld, Münzregale, Fischerey, Zwangmühlen, Saltzhallen, Wasser- und Flößrechte, aller daher kommende Nutzen, und was dergleichen mehr war (36). So weit Sigonius dessen Worte mit demjenigen, was wir oben aus sechs Carolingischen Diplomen angemerkt haben, genau übereinstimmen, und mit einander vereint eine ausführliche Beschreibung der Fürstenrechte ausmachen, welche die Carolingischen Kayser als Könige von Italien im Veltlin, und als Herzoge von Rhätien in den Grafschaften Clefen und Bellenz besessen haben; denn wären diese Rechte nicht ihr Eigenthum gewesen, so hätten sie dieselben an die Kirchen zu Como und an die Abtey St. Denis nicht vergeben können.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Schicksal des Veltlins und der beyden Grafschaften, beym Uebergang des deutschen Kayserthums in die Hände der zweyten Dynastie.

Daß die Vergabungen einiger Districte und Wohnorte an geistliche Stiftungen, oder weltliche Personen, zu den Zeiten der Carolinger, die festgesetzten Ländermarchen der verschiedenen Provinzen nicht verrückt haben, brauche ich zu der Zeit, da die angeführten Diplomen vor uns liegen, nicht zu erinneren; denn eben so wenig das Präceptum Carl des Grossen, zu Gunsten des Klosters St. Denis, vermögend war, das Veltlin in Frankreich zu versetzen, eben so wenig konnte die Schenkung Clefens an die Kirche zu Como die Grenzen des italiänischen Königreichs, über die ihnen gesetzten Marchen, ausdehnen.

Zwey Staatsmaximen der deutschen Kayser aus der ersten Dynastie, hinderten diese Abänderung

Digitized by Google

der Grenzen und die Verwirrungen, die daraus hätten entstehen müssen. Ihre Vergabungen betrafen eigentlich nicht das Land selbst, oder das Eigenthum, sonderen nur die Nutzung desselben. Die Einkünfte vertraten der begabeten Person die Stelle einer Pension oder eines Gehalts für die Dienste, die sie ihrem Herren, entweder im Feld mit leiblichen, oder in der Kirchen mit geistlichen Waffen, Gebet und Flehen vor seine Wohlfahrt, leisteten. Sie waren also zu den Zeiten der Carolinger immer das, was man nachher in den Feudalrechten mit dem Namen Feudum Guardiæ et Guastaldiæ bezeichnete (37). Die Besitzer dieser Beneficien wurden als Verwalter, Aufseher, Beständer, Lehenleute oder Hausvögte angesehen, und genossen die Einkünfte nur als eine Gabe, die man ihnen zu allen Zeiten entziehen konnte, sagt der gelehrte Cujacius (38), der zum Beweise die Gesätze Carl des Grossen anführt. Eine Uebung, welche diese alten Nationen mit den noch älteren Morgenländeren gemein hatten. Denn Bodin versichert das nemliche von den alten Türken (39), Molina von den Japaneren (40); und Plutarch erzählt uns in seinem

Digitized by Google

Themistocles, Xerxes habe dem griechischen Helden fünf Städte angewiesen, wovon ihn drey mit Lebensmitteln, und zwey mit Kleidung zu versorgen, schuldig waren.

Aus dieser ersten Staatsmaxime folgte in Ansehung dieser Schenkungen die zweyte. Sie waren nicht auf immerhin gemeint, sondern daurten nur so lang als es das Beste des Staats gestattete, und das Wohlverhalten der Begnadigten erforderte.

Sie waren ad nutum removibilia, wie sich der Cardinal Cusani ausdrückt (41), und es hieng, laut dem deutschen Text der Feudalrechte, lediglich von der Willkühr des Oberherrn ab, die ihren Unterthanen zum Genuß überlassenen Güter und Rechte wieder zu Handen zu nehmen (42), ja im Grund wurden sie ihnen nur von Jahr zu Jahr verliehen (43). Diese äusserste Strenge der Rechte zu milderen, und das forchtsame Gemüth der Geistlichen zu beruhigen, sind in einigen an geistliche Stifter gemachte Vergabungen, die zu den Zeiten der Carolingen eben so rechtswidrige als barbarische Wörter, æternaliter und perhenniter eingeschalten worden. Diese dispensirten

Digitized by Google

zwar den Begabten von der jährlichen Erflehung des Geschenks, aber benahmen dem Oberherrn das Recht, nicht darüber nach freyer Willkühr zu verfügen, und dieser Ewigkeit so enge Schranken zu setzen, als er wollte. Durch diese Erklärung allein kann man diejenigen Carolingischen Diplomen, die einen solchen Ausdruck enthalten, vor dem Verdacht, daß sie unterschoben seyen, retten. Dann Mabillon sagt ausdrücklich, ein jedes Diplom, durch welches Land und Leut vor dem Jahr 926 in Frankreich, und vor dem Jahr 919 in Deutschland, als Eigenthum vergabet werden, sey gewiß unächt (44), welches alles das Wort Beneficia vor sich selbst andeutet (45). Beyspiele, daß die Carolinger diese ihre freye Gaben, sowohl geistlichen Gestifteren als weltlichen Personen, wieder entzogen, und sie an andere verschenkt haben, könnte ich die Menge anführen; ich begnüge mich aber, meine Leser, nur auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wir in den oft-erwehnten Urkunden vor uns haben. Kraft dem Præceptum, Beylag Lit. A, heißt es, das ganze Veltlin sey dem Gotteshaus des heiligen Dionys geschenkt worden, Vallistellina

Digitized by Google

quam moderno tempore ad ipsam casam Dei (Domini Dionysii) delegavimus. Daß zugleich mit der Nutznieſſung aller der oben weitläufig angeführten Fürſtenrechten, auch der Kirchenſatz und das Kaſten-Vogtey-Recht aller Pfarrkirchen des Veltlins der gedachten Abtey übergeben worden ſey, iſt auſſert allem Zweifel geſetzt. Denn Felibien führt eine Bulle Pabſt Adrian des Erſten an, durch welche er aus Betrachtung der obgedachten Schenkung, das Veltlin dem Kirchenſprengel des Biſtums Como entzogen, und es als ganz exempt, der Abtey allein unterworfen (46). Wie hätte nun Lothar, im Jahr 824, durch das Diplom L. D., die Pfarrkirchen zu Mazzo, zu Worms, zu Puſchlaf, und das Kloſter des heil. Fidels, der Abtey entreiſſen, und dem Biſtum Como übergeben können? Und wie hätte der nemliche Kayſer zwanzig Jahre nachher dieſes Beneficium durch das Diplom Lit. C, aufheben, und dem Kloſter St. Denis dasjenige, was er ihm entzogen hatte, wieder erſtatten können, wenn ſolche Beneficia nicht ad nutum removibilia geweſen wären? Dieſe Vollmacht der Carolingiſchen Kayſer gereichte indeſſen dem Biſchof zu

Digitized by Google

Como und dem Abt zu St. Denis zu keinem ferneren Nachtheil. Wenigstens existiert, so viel ich weiß, keine Urkund dieser Fürsten seit Lothars Zeiten, die eine fernere Vergabung des Veltlins oder der Grafschaft Clefen enthalte.

Was, aber die Fürsten nicht thaten, das thaten die eigenen Gewaltshaber und Ministerialen des Klosters St. Denis, welche allem Anschein nach, in dem ihm so abgelegenen Veltlin nach ihrer Willkühr wirthschafteten, und sich nach und nach alle seine Güter und Gefälle zueigneten. Dieses scheint wenigstens, die laut Quadrio in dem Archiv der Kirchen des heil. Ambrosi zu Mayland befindliche Urkund anzudeuten (47). Ist diese meine Muthmassung richtiger oder doch wahrscheinlicher, als die Vermuthung des gedachten Quadrio: Lothar oder sein Vater haben dem Kloster von St. Denis diese Grundstücke entzogen, und sie einem weltlichen Herren geschenkt, so giebt sie uns einen Wink, zu welcher Zeit und auf welche Weise die Abtey St. Denis um ihre Besitzungen im Veltlin gekommen sey.

Clefen war Como zwar näher und gelegener, aber in stürmischen Zeiten konnte ein so wichtiger

Digitized by Google

Paß, ein Schlüssel Italiens, nicht in den Händen unbewehrter Geistlichen verbleiben. Daher, als sich Berengarius und Wido gleich nach dem im Jahr 888. erfolgten Tod, Carl des Dicken, des Königreichs Italien bemeisterten, und Arnulf hingegen seine Herrschaft in Rhätien befestigte, wie es aus mehreren Diplomen dieses Königs klar ist (48), so bestrebte sich jede der kriegenden Partheyen, die Clausen und das feste Schloß zu Clefen in ihre Gewalt zu bekommen. Und da Arnulf in den Jahren 894. und 896. aus Schwaben durch die Rhätischen Pässe in Italien eingedrungen, so scheint es, er habe diese Absicht erreicht (49). Nach seinem im Jahr 900. erfolgten Tod, überschwemmten die wilden Horden der Madscharen, von Bayeren und Schwaben aus, ganz Rhätien; und der unmündige Sohn Arnulfs, dessen Vormünder unter sich uneinig waren, befand sich ausser Stand, den Streifereyen dieser Barbaren Einhalt zu thun. In dieser Verwirrung war es Ludwig, König von Provence, der sich im nemlichen Jahr des Königreichs Italien bemächtiget hatte, ein leichtes, das Schloß und die Landwehr zu Clefen

Digitized by Google

zu eroberen. Er that es, und um das Herz der Geistlichkeit zu gewinnen, schenkte er gleich im nachfolgenden Jahr der Kirchen zu Como, nebst anderen Einkünften zu Lugano und Lucarno, auch die Grafschaft, Gebiet, und Sustgeld (Portum) zu Bellenz; und den Chorherren zu Como, Bruck- und Ausfuhrgeld, Cluſas et Pontem, zu Clefen. Ein sicherer Beweiß, daß schon eine Zeit her sie aufgehört hatten, diese Einkünfte zu beziehen (50). Im Jahr 917. wurde Burkhard, Graf von Buchhorn, von Kayser Conrad dem Ersten, mit Einwilligung der Grossen des Reichs, zu der Würde eines Herzogen von Allemanien, so Schwaben und Rhätien enthielte, erhoben (51). Er war schon vorher, sowohl wegen seiner Herkunft, als wegen seinen persönlichen Eigenschaften, eine Zierde des deutschen Adels, und nun stieg er durch die ihm zugetheilten Güter und Rechte, zu einer solchen Stuffe des Reichthums und der Macht empor, daß er den mächtigen König Rudolf von Burgund, in einem blutigen Treffen, nahe bey Kyburg, überwand, und ihn nöthigte, seine Freundschaft zu suchen. Rudolf erhielt nebst dieser auch die Hand der

Tochter

Digitized by Google

Tochter Buchards (52), die unter dem Namen der Königin Bertha, wegen ihrer Häuslichkeit und guten Wirthschaft in den Geschichten berühmt worden ist (53). Auf die Unterstützung eines so mächtigen Schwiegervaters kühn, wagte nun Rudolf die Eroberung des Königreichs Italien (54). Die Schwaben und Rhätier stürzten wie ein Waldstrom von den Rhätischen Alpen herab, indem Rudolf die westlichen überstieg, und schon vor dem Ende des Jahrs 922. waren die blühenden Fluren und reichen Städte Italiens seine Beute. Gewiß verlor damals die Kirchen von Como ihre Einkünfte zu Bellenz und Clefen abermals. Ob die Urkund vom Jahr 937, die in Tatti, Tom II, p. 798. steht, kraft welcher Hugo und Lothar der gedachten Kirchen, diesen Bruck- und Ausfuhrzoll neuerdings schenkten (55): ächt sey oder unächt, wie es Quadrio behauptet; und ob man einer anderen Schenkung Lothars, des nemlichen Innhalts, so im Jahr 950. gegeben ist, mehr glauben beymessen könne (56), lasse ich dahin gestellt. Sind sie ächt, so beweisen sie was ich oben behauptet habe: daß die ganze Zeit der Trennung des italiänischen von dem deutschen

Digitized by Google

Reich hindurch, die Grenzvestungen Clefen und Bellenz ein Apfel der Zweytracht gewesen, die bald die Welschen den Deutschen, bald die Deutschen den Welschen entrissen haben.

Nun erweckte, wie Luitprand es ausdrücklich behauptet (57), die Vorsehung einen Helden, der dem zertrümmerten deutschen Kayserthum seinen vorigen Glanz gab, und das davon abgerissene Königreich Italien wieder damit vereinigte. Dieser war Otto der Grosse, den Lehman mit Recht einen zweyten Carolum Magnum nennt (58). Er war es in der That, auch in Ansehung der zwischen Italien und Rhätien gelegenen Länder, die er, wie jener, durch die Vereinigung des deutschen und des italienischen Reichs beruhigte, und worinnen er, wie Sigonius ausdrücklich versichert, das Ansehen des deutschen Reichs und alle von den Franken eingeführten Fürstenrechte, wieder herstellte (59). Es lohnt sich also der Mühe dieser Haupt-Epoche unserer Geschichten, einen eignen Abschnitt zu wiedmen.

Digitized by Google

Siebender Abschnitt.

Zeitpunkt der Sächsischen Kayser.

Heinrich der Vogler, und sein Sohn Otto der Grosse, waren zu muthig, und wußten die mit der Würde eines Königs der Deutschen, zu welcher sie die Wahl der Fürsten erhoben hatten, verbundenen Pflichten zu wohl, um den Verlust des Königreichs Italien, und des zufälligerweis damit verbundenen kayserlichen Titels, mit gleichgültigen Augen anzusehen. Die Schritte, die Heinrich der Erste gethan, um sein Ansehen und Anhang in dem Herzogthum Rhätien zu vermehren (60), beweisen, daß er Absichten auf Italien hatte. Allein Fehden, und innere und auswärtige Feinde, und weise Anstalten vor die Sicherheit Deutschlands, wozu man die Erbauung verschiedener haltbaren Städte vornemlich zehlen muß, verhinderten ihn lange an der Ausführung dieses Vorsätzes; und als er endlich sich dazu anschickte, überraschte ihn der Tod. Otto übernahm nebst dem Reich auch die Pflicht und den

Digitized by Google

Vorsatz, es zu ergänzen. Mit der Klugheit eines grossen Regenten machte er alle Anstalten, um Italien nicht nur mit Vortheil anzugreiffen, sondern es dann auch, nachdem er es erobert hätte, trutz der Wankelmuth der Italiener und ihrer Abneigung gegen jede fremde Herrschaft, zu behaupten. Vollkommen Meister der Pässe, der Alpen, und der Herzen ihrer Bewohner zu seyn, war das kräftigste Mittel, um diesen Endzweck zu erreichen. Er gab sich also nicht allein alle Mühe, durch reiche Vergabungen den Bischof von Chur, der in Rhätien in grossem Ansehen stund, und die ganze Geistlichkeit zu gewinnen (61); sondern er versicherte sich auch des mächtigen Herzogs in Schwaben und Rhätien, Hermann, durch eine Heurath, die er zwischen seinem erstgebornen Sohn Ludolf, und des Herzogs Tochter Ida stiftete (62).

Da Otto diese Vorkehrungen getroffen hatte, fehlte nichts weiter als ein Anlaß, die Eroberung Italiens mit Gunst und Beystimmung, nicht allein der Deutschen, sondern der Italiener selbst, unternehmen zu können. Dieser bot sich ihm bald dar. Berengar, ein Enkel von der Weiberseite des ehmaligen Königs von Italien dieses

Digitized by Google

Namens, bestrebte sich, dieses Reich dem König Hugo und seinem Sohn Lothar, die es damals besassen, zu entreissen, und fand in Italien selbst einen grossen Anhang. Dennoch blieb Pavia, und die Gegend die diese Hauptstadt beherrschte, auch nach Hugos Tod, dem jungen Lothar und seiner Gemahlin Adelheit, einer Tochter des Königs Rudolf und der oberwehnten Königin Bertha, getreu; allein Berengar fand Mittel, den König Lothar aus dem Wege zu räumen (63), und drang bald hernach in die verwittibte Königin Adelheit, Tochter und Wittib eines Königs von Italien, daß sie sich bequemen sollte, seinen Sohn Adelberth zu heurathen: in der Absicht, andurch nicht nur das Reich, sondern auch das Recht es zu besitzen, zu erlangen. Adelheit verwarf den Antrag mit Abscheu, und augenblicklich umzingelten Berengars Kriegsschaaren Pavia. Unvermögend sich zu vertheidigen, floh die bedrängte Wittwe nach Deutschland; wurde aber zu Como eingeholt, nach Verona gebracht, und als sie in ihrer Weigerung verharrte, von Berengar und seiner Gemahlin Willa, einen weiblichen Teufel, mit Faustschlägen und Tritten mißhandelt: und nachdem man sie alles de[illegible] gen, und auch der Haare beraubt, in ein [illegible]s

Digitized by Google

Gefängniß in das Schloß Garda geschleppt. Diese zwischen dem östlichen Ufer des Gardasee und der Clauß ob Verona gelegene, damals, wie Regino versichert, wichtige Burg, versetzt Quadrio in das Veltlin, und ich konnte es eben sowohl nach Guarda ins untere Engadin versetzen, wenn uns Sigonius und Muratori nicht mit Zuversichtlichkeit versicherten, es sey dasjenige Schloß gemeint, von welchem der Gardasee seinen Namen hat (64); und wenn es nicht eine Tohrheit wäre zu glauben, Adelheit habe sich aus dem Veltlin, anstatt in das nahe Rhätien, wo ihre nächste Anverwandte regierten, in das feindselige Italien, dem sie eben den Rücken gewandt hatte, geflüchtet, und sey von da bis nach Mantua zu Fuß geloffen. Dem sey aber wie ihm wolle; im Schloß Garda wurde die unglückliche Königin, nebst einer Magd, in das unterste Gewölb eines Thurns eingesperrt und karg ernährt. Fast zwey Monat lang erduldete sie diese harte Gefangenschaft, bis es ihrem getreuen Beichtvater Martin gelang, die Mauer durchzugraben, und sie nebst ihrer Magd zu retten. Eine schnelle Flucht brachte sie bis an [redacted]eich, der Mantua umschließt, und ein

Digitized by Google

enges Boot eines ehrlichen Fischers in eine kleine buschreiche Insel dieses Teichs. Hier hielt sie sich bey kümmerlicher Kost so lange verborgen, bis ihr treuer Priester einen Zufluchtsort für sie ausgefunden hatte. Er traf bey Atto, einen alten treuen Freund des König Lothar, das an, was er suchte. Der eilte mit raschen Pferden dahin, wo die Königin verborgen lag; holte sie ab, und brachte sie glücklich in seine sehr veste, auf einem Felsen in dem Herzogthum Regio gelegene Burg Canossa. Sobald Berengar den Zufluchtsort seiner Gefangenen erfuhr, rückte er ins Feld, um Canossa zu belageren. Aber Atto hatte sich schon in die beste Verfassung gesetzt, und that dem Tyrannen Italiens einen Widerstand, den er nicht erwartet hatte. Indessen eilte der Bott, den Adelheit mit einem eigenhändigen Schreiben an den König Otto abgefertiget hatte, nach Deutschland, und mehrere Schreiben grosser Herren und würdiger Prälaten unterstützten das dringende Flehen der bedrängten Königin um Rettung. Sein Sohn Ludolf, der inzwischen seinem Schwiegervater in dem Herzogthum Allemanien nach gefolgt war, wurde beordert, mit seinen Schwaben und Rhätiern geradenwegs

Digitized by Google

auf Mayland loszugehen. Er selbst ruckte mit einem grössern Heer über Trident in Italien. Die wüthenden Anfälle Berengars, der weder Geld noch Blut sparte, hatten unterdessen die Belagerten in Canossa auf das äusserste gebracht. Selbst der muthige Atto zweifelte sich länger als acht Tage halten zu können, und der an Otto abgeschickte Bott war noch nicht zurück. Er war nicht ferne, aber er fand kein Mittel, in die umzingelte Burg hineinzukommen; endlich gelang es ihm, die Antwort des Königs an Adelheit, nebst einem Ring, den er ihr sandte, an einem Pfeil in die Burg hinein zu schiessen. Dieser Brief enthielt: Otto habe mit seinem Heer glücklich die Alpen überstiegen, werde ohne Zeitverlust das Heer an sich ziehen, das sein Sohn Ludolf über Mayland nach Italien geführt, und dann mit vereinten Kräften alles wagen, sie zu befreyen. Nun stieg der Muth der Belagerten höher als je empor, und bald sahen sie Berengar die Belagerung aufheben, um dem auf zwey Seiten eindringenden Feind entgegen zu gehen. Es kam zu einer Feldschlacht; Otto siegte, und eilte vom Siegesfeld nach Canossa, um die befreyte Adelheit

Digitized by Google

nach Pavia in ihre königliche Residenz zu führen, wo er ihr einen triumphierenden Einzug veranstaltete, und darauf sich mit ihr trauen ließ. Er kehrte hierauf mit seiner besten Beute, seiner edeln Gemahlin nach Deutschland zurück, und überließ seinen Feldherren die Sorge, seine Herrschaft über Italien zu befestigen. Diese nöthigten Berengar die Waffen niederzulegen, und sich selbst nach Deutschland zu begeben, um sich dem König Otto und seiner Gemahlin zu Füssen zu werfen. Er that es, und Adelheit genoß die Götterwonne ihm zu verzeihen (65)

Man verzeihe es mir, daß ich mich so lang bey der merkwürdigen Geschichte einer Königin aufgehalten, welche grosse Widerwärtigkeiten zu grossen Tugenden gestimmt, und diese zu den höchsten Würden der Menschen erhoben: denn sie wurde sogar, wie Baronius, Tom 10. behauptet, nach ihrem den 16 Decemb. im Jahr 1000 erfolgten Tod, in die Zahl der Heiligen aufgenommen. In unserer Geschichte verdient sie desto mehr einen Platz, als die Liebe zu dieser würdigen Gemahlin und Mutter, den Muth Otto des Grossen, und ihres Sohns Otto des Zweyten

Digitized by Google

stählte, das Königreich Italien, das sie wie ihre Mitgift ansahen, zu behaupten, und folglich aus dem oben angeführten Grunde das Herz der Rhätier durch Gunstbezeugungen und Wohlthaten zu gewinnen.

Dieses war um so vielmehr nöthig, als der treulose, undankbare Berengar, unerachtet er und sein Sohn jede Ansprache auf das Königreich Italien, dem König Otto zu Augspurg feyerlich abgetreten, und sich anheischig gemacht hatte, es in seinem Namen zu verwalten (66), dennoch nicht aufhörte, alle Ränke einer verkehrten Staatskunst anzuwenden, um dieses Reich wieder an sich zu reissen. Die treuen Freunde des deutschen Königs wurden von ihnen auf alle Weise verfolgt und unterdrückt, und der tapfere Graf Atto, der Retter der Königin Adelheit, drey Jahre lang in seiner Burg Canossa belageret (67). Ein trauriger Familienzwist hinderte Otto, seinen treuen Freunden zu Hülfe zu eilen; er stärkte sich aber in dem Herzogthum Rhätien durch neue dem Bischthum Chur gemachte Schenkungen (68). Der listige Berengar, der es voraussahe, daß endlich das Ungewitter von dieser Seite her über ihn

Digitized by Google

einbrechen wurde, befestigte die im See nicht ferne von Como gelegene Insel Comacina, ein Beweiß, daß die Rhätier Clefen und Veltlin besetzt hatten (69). Herzog Ludolf, der sich mit seinem Vater wieder ausgesöhnt hatte, fand dennoch Mittel, mit einer auserwehlten Kriegsschaar in Italien einzudringen, und Berengar zu nöthigen, die Belagerung von Canossa aufzuheben; allein nachdem er noch mehrere Siege erfochten, büßte er dabey sein Leben ein, entweder in einer Feldschlacht; wie es einige (70), oder nach einer verstellten Aussöhnung durch Gift, wie es andere erzehlen (71). Nun wütete der von der Forcht, die ihm die Tapferkeit der Deutschen eingeflößt hatte, befreyte Berengar noch ärger, und nöthigte dadurch nicht nur viele der Grossen Italiens, sondern auch den Pabst Jochan XII. selbst in den König Otto zu dringen, nach Italien zu kommen, und der tyrannischen Regierung Berengars ein Ende zu machen (72). Adelheit unterstützte das Flehen ihrer alten Freunde, und stellte sich selbst neben ihn an die Spitze des mächtigen Heers, mit welchen er im Herbstm. des Jahrs 961 über Trident in Italien drang.

Digitized by Google

Berengar hatte zwar mit einer beträchtlichen Macht die Clausen ob Verona besetzt, aber seine Krieger verstoben vor den kommenden Deutschen, und Otto hielt, ohne Schwerdtschlag, einen triumphierenden Einzug in der Hauptstadt Pavia. Bald hernach wurde ihm und seiner Gemahlin zu Mayland die eiserne Kron des Lombardischen Reichs, und zu Rom die goldene Kron des Kayserthums aufgesetzt, und auf diese Weise das italienische Reich mit dem deutschen, Rhätien mit der Lombardey, wieder unter dem nemlichen Scepter vereint. Berengar, seine Gemahlin und Söhne flüchteten sich jedes ins besondere in eine der vesten Burgen, die sie sich auf einen solchen Zufall hin, als Zufluchtsörter ausersehen und zubereitet hatten. Berengar begab sich in das veste Schloß Mons Leonis oder Feretri, nahe bey Spolet, dessen letzter Bewohner Cagliostro war (74). Adelberth stärkte sich in Spolet und Camarin, beyde, um dem Pabst, mit welchem sie eine geheime Einverständniß unterhielten, nahe zu seyn. Villa, die Gemahlin Berengars, die vor nichts als ihre eigene Sicherheit besorgt war, rettete sich in das Schloß San Giulio, mitten im Lago

Digitized by Google

d'Orta, und ihr jüngster Sohn Guido in die veste Insel Comacina, im Comersee (75).

Warum entfernten sich diese von dem grösten Schrecken befallene Flüchtlinge nicht weiter von ihrem mächtigen Feind? von einem Volk, dem sie äusserst verhaßt waren? Warum retteten sie sich nicht in das Schloß Ologno, den Sitz alter Könige nach Quadrio, in das veste Schloß zu Cosio? in das, wie er es nennt, fast unüberwindliche Schloß zu Grosio, in die wirklich unbezwingbaren Felsennester zu Bellenz und zu Clefen? Darum, weil sie nicht in ihren Händen waren; weil Otto, als er im Jahr 951, nach der ersten Eroberung Italiens, sich in Deutschland zurücke begeben, diese Schlüssel Italiens, die Päße der Rhätischen Clausen, in seinen Händen behalten hatte. Deßwegen lies man zwar Nachrichten von den Eroberungen der Burg di San Giulio, als der letzten Veste gegen Bellenz (76), der Burg Garda, als der nächsten Veste disseits Trident (77), der Insel Comacina, als des letzten besetzten Platzes gegen Veltlin und Clefen (78), durch welche Otto vollends das ganze Königreich Italien in seine Gewalt

Digitized by Google

brachte; aber von der Eroberung der anderen in den Schlünden der Alpen gelegenen Grenzvestungen hören wir nichts, weil diese schon zum voraus in den Händen der Deutschen waren. Da Otto sich bey dieser gebrauchten Vorsicht so wohl befunden, so ist es sehr wahrscheinlich, er, sein Sohn und sein Enkel haben es sich zu einer Staatsmaxime gemacht, Veltlin und Clefen, so wie Bellenz und Trident, als Theile des Herzogthums Rhätien anzusehen und zu behandeln; und in diesem Falle wäre es nicht schwer den Grund anzugeben, warum von Kayser Otto dem Zweyten, in dem von Quadrio angeführten, im Jahr 983 errichteten Diplom, Veltlin und Clefen nicht den übrigen Provinzen des Lombardischen Reichs beygezehlt werden (79); ohne daß man nöthig habe, den fanatischen Traum der Stiftung einer neuen Republik, diesem von Vaterlandsliebe geblendeten Schriftsteller nachzuträumen: und dadurch einem der weisesten Regenten die unkluge Einführung eines Beyspiels anzudichten, das unter seinen neuen Unterthanen gewiß Nachahmer gefunden hätte. Nein, Otto kannte die Nation, die er bezwungen hatte: wußte, daß Güte ohne

Digitized by Google

überwiegende Macht nicht hinreichend war, den bey ihr stets unter der Asche glimmenden Factionengeist zu bändigen; that zwar was möglich war, dieses schleichende griechische Feuer auszulöschen, und verließ deßwegen Italien nicht, bis er Berengar und seine Gemahlin in seine Gewalt bekommen, und alle Zufluchtsörter seiner Anhänger besetzt oder zerstört hatte. Wußte aber dennoch, als er endlich 965, im höchsten Winter über Chur, wo er die letzten Tage des Jenners zugebracht die Rückreise nach Deutschland antrat, daß noch hie und da Funken lagen, die ihn bald zu einem neuen Zug über die Alpen nöthigen wurden. Und wohl ihm, daß er es vorgesehen hatte, denn schon in dem nemlichen Jahr fielen einige der Langbarten, ihrem loblichen Brauch zufolge, wie Regino am angeführten Ort sich ausdrückt, von ihm ab. Aber Burkhard der Zweyte, Herzog in Allemanien, saße ihnen mit seinen Schwaben und Rhätiern zu nahe auf dem Nacken. Auf den ersten Wink, den ihm Otto gab, drang er durch die Rhätischen Pässe, die er in seinen Händen hatte, in das ebene Italien bis an den Posluß; schlug die Empörer, an deren Spitze sich Adelberth und

Digitized by Google

Wido, des Berengars Söhne gestellt hatten, aus dem Feld; wobey der letztere das Leben verlor, und der erstere genöthiget wurde, sich in den Felsenhöhlen der westlichen Alpen zu verkriechen (81)

Dieser schnelle Sieg überführte Otto von der Wichtigkeit der Rhätischen Pässe je mehr und mehr, so daß er, als neue Unruhen, die Adelberth und seine Anhänger erregt hatten, ihn nöthigten, im Herbst des Jahrs 966 selbst an der Spitze seines Heeres die Alpen zu übersteigen, den Weg über Chur einem jeden anderen verzog (82). Dieses mal verweilte er mehrere Jahre in Italien, und kehrte erst, nachdem er seinem Sohn Otto dem Zweyten die griechische Prinzessin Theophania als Gemahlin beygelegt hatte, im Jahr 972 nach Deutschland zurück, wo er den 7 May 973 verstarb. Sein Thronfolger erbte nicht nur seinen Vorsatz, das Königreich Italien zu behaupten, von ihm, sondern wurde von seiner griechischen Gemahlin noch angefrischt, dasselbige zu erweitern, und über den Garten Italiens, das Königreich beyder Sicilien auszudehnen. Dieses versuchte er allbereits

im

Digitized by Google

im Jahr 974 (83); als aber wichtige, in Deutschland ausgebrochene Kriege ihn dahin zurück riefen, verschob er die Ausführung seines Plans, bis endlich der im Jahr 980 mit Frankreich geschlossene Friede ihm freye Hände ließ. Er nutzte den Augenblick, und vor Ende des Jahrs stund er mit einem zahlreichen Heer schon bey Verona, von wannen er sich nach Mayland und Pavia zu seiner Mutter der Kayserin Adelheit begab, um sein Ansehen in der Lombardey, wo viele Städte sich mehrere Freyheiten ausgenommen hatten als ihnen gebührten, wieder zu befestigen, und die eingeführten Neuerungen aufzuheben. (84) Da ihm alles daran gelegen war, bey seinen vorhabenden Feldzügen den Rücken sicher, und den Weg offen zu haben, damit ihm die Verstärkungen, die er aus Deutschland erwartete, ungehindert zuziehen könnten: so mußte es seine erste Sorge seyn, die Päsſe der Alpen seinen getreuen Deutschen anzuvertrauen. Aus diesem Grund übergab er auf Anrathen seines Bruders Sohns Otto, Herzogs in Schwaben und Rhätien, der diesem Feldzug selbst beywohnte, die veste Burg Clefen der treuen Obsorge des wackern Bischofs Hildibold

Digitized by Google

von Chur, und schenkte ihm zugleich den Bruck- und Durchfuhrzoll zu Clefen, sammt dem dazu gehörenden Aufseher und eigenen Leuten (85). Er konnte sich um so mehr auf ihn verlassen, als schon Kayser Otto der Erste durch Bestätigung des Geschenks des Hofs Zitzers mit allen Zugehörden (86): und er selbst durch andere wichtige Gaben (87), sich der Dankbarkeit und Ergebenheit dieses würdigen Geistlichen versichert hatten. Die Uebergab der Veste Clefen in die Hand Bischof Hildebolds geschah zu Pavia, noch ehe der Kayser nach Rom verreißte; allwo er, wie Sigonius nach Lambert'h meldet, die Weynacht, gewisser aber, laut dem Chronographus Saxo, im Jahr 981 die Ostern feyerte (88). Der in dem folgenden Jahr wider die Griechen, die das südliche Italien innhatten, unternommene Feldzug, hatte einen unglücklichen Ausgang. Nicht die Sicilianischen Saracenen, sondern ein anderes aus Creta gekommenes Heer von dieser Nation, wie man es nunmehr aus dem in der Anmerkung N°. 83 angeführten arabischen Codex weiß, vereinten sich mit den Griechen, und überwältigten die Deutschen. Otto rächte sich zwar

Digitized by Google

mit einem in dem Jahr 983 im oberen Italien zusammen gebrachten neuen Heer an den Saracenen aus Sicilien; aber laut dem gedachten Codex, durch eine niederträchtige Handlung, die man nicht ihm, sondern einem seiner Generalen, Namens Matheus, der den Vortrap anführte, zuschreiben muß. Ehe er selbst in das Feld rücken konnte, starb er noch vor Ausgang des Jahrs, und verließe seinem Sohn, Otto dem Dritten, nebst einem Reich, das groß genug war, noch die Begierde, ein anderes, das jener als Mitgift seiner Gemahlin, und dieser als Erbtheil seiner Mutter, ansahe, zu eroberen. Diese reiste aber erst nach langen Jahren zu Thaten; denn als er die Regierung antrat, ware er noch ein Kind. In seinem Namen verwaltete sie Theophania seine Mutter. Zwey andere merkwürdige Frauenzimmer theilten das höchste Ansehen mit ihr. Adelheit, seine Großmutter, residierte immer fort zu Pavia, und hielte durch ihre Klugheit und Ansehen das Langbartische Reich im Zaum; und Mathildis, seine Muhme, Abtissin zu Quedlinburg, hatte bey den Grossen des Deutschen Reichs, einen mächtigen Einfluß. Auf ihr Anrathen

Digitized by Google

bekam der alte Freund ihres Hauses, Bischof Hildibold zu Chur, nun auch von dem dritten Otto die Bestätigung der Schenkungen, die er von dem ersten und dem zweyten erhalten hatte (89); und sie war es, die diesem nunmehr zu einem munteren, thätigen Jüngling angewachsenen Kayser anrieth: den Grundsätzen seiner Vorfahren gemäß, noch ehe er seinen vorhabenden Zug über die Alpen antrat, den wichtigen Paß Clefen dem damaligen Bischoff von Chur, Waldo II, und seinen treuen Rhätieren anzuvertrauen, und zugleich der Kirche zu Chur noch ausgedehntere Rechte und Besitzungen in der Grafschaft Clefen zu ertheilen (90). Drey Züge that Otto der Dritte nach Italien. Seine überwiegende Macht bändigte zwar die Feinde seiner Herrschaft; aber den Plan der Erweiterung des Reichs konnte er nicht ausführen, und wurde je länger je untüchtiger dazu, je mehr er sich von der Einfalt der deutschen Sitten entfernte; bis endlich ein früher Tod ihn Anfangs des Jahrs 1002 von der Last der Regierung befreyte; die er kaum angefangen hatte selbst zu tragen. Da er keinen Sohn hinterließe, wählten die Fürsten des deutschen

Digitized by Google

Reichs seinen Vetter, Herzog Heinrich von Bayern, einen Urenkel Kayser Heinrich des Ersten. Sein Nebenbuhler in Deutschland war Herzog Hermann in Schwaben und Rhätien (91). In Italien machte sich Arduin, Graf von Ivoreggia (Ivra), einen Anhang, und wurde zu Pavia König von Italien gekrönt (92). Aber Arnulf, Erzbischof von Mayland, ware dessen nicht zufrieden, warb Freunde im obern Italien, und vertheidigte allda die Rechte des deutschen Königs. Diese zwey mächtigen Factionen kämpften bey abwechslendem Glück 13 Jahre lang mit einander; und zwey Kriegszüge der Deutschen nach Italien, wovon Heinrich den zweyten selbst anführte, waren nicht hinreichend, den Anhang Arduins völlig zu zerstreuen.

Endlich gelang es dem kriegerischen Erzbischof dennoch, diesen welschen König zu nöthigen, dem Reich, des er sich angemaßet hatte, zu entsagen, und eine Mönchskutte dafür zu wählen (93). Hiedurch erhielt Arnulf was er suchte, einen fast unumschränkten Gewalt in der Lombardey; wo seine Anhänger nach seinem im Jahr 1019 erfolgten Tod, von Kayser Heinrich, der anderstwo

Digitized by Google

alle Händevoll zu thun hatte, ungehindert, fort herrschten. Bey der Lage, worinnen sich Heinrich Anfangs seiner Regierung, in Ansehung des Lombardischen Reichs befand, war es sehr natürlich, daß er die Clausen zwischen Rhätien und Italien lieber in den Händen der ihm ganz ergebenen Lombardischen Bischöffe sahe; als daß er sie dem ihm abgeneigten Herzog Hermann von Schwaben, und dem eifrigsten Anhänger desselben, Bischof Ulrich von Chur, hätte anvertrauen sollen (94). Es scheint zwar, er habe sich mit diesem letzteren nach dem den 4ten May 1004 erfolgten Hinscheid Herzog Hermanns des Zweyten, wieder ausgesöhnt, und ihm daher die Schenkungen, die seine Vorfahren dem Hochstift Chur gemacht hatten, bestätiget (95). Allein er konnte dennoch den italienischen Bischöffen, denen er den Zügel der Regierung des oberen Italiens ganz überlassen hatte, denselbigen nicht mehr entziehen, nicht mehr ihnen versagen, was sie von ihm forderten; denn er war einmal von den Grundsätzen seiner Vorfahren: Bischöffe und Gestifter, nur als ein Gegengewicht der Uebermacht der Herzogen zu gebrauchen, abgewichen;

Digitized by Google

und auch in Ansehung Rhätiens auf einen, demjenigen den sie betreten, ganz entgegengesetzten Wege gerathen. Ein Symptom, das sich fast immer zeigt, wann das Stundenglas einer Dynastie oder Regierungsart, bis an wenige Körner ausgeloffen ist.

Achter Abschnitt.

Epoche der Fränkischen Kayser.

Conrad der Zweyte, den die einstimmige Wahl der deutschen Fürsten und des ganzen Volks nach dem Tod Heinrichs, im Jahr 1024 zu der höchsten Würde im Reich erhob, war ein mit eben so viel Klugheit als Entschlossenheit ausgerüsteter deutscher Mann. Es brauchte aber auch eine ausserordentliche Geisteskraft, um die unter der vorigen Regierung erschlafften Nerven des Staatskörpers des deutschen und italienischen Königreichs, wieder zu spannen, und allen Hindernissen zu begegnen, die sich ihm von allen Seiten entgegensetzten.

Digitized by Google

In Deutschland empörten sich mächtige Fürsten wider ihn. Sein eigner Stiefsohn, Herzog Ernst in Allemanien, war auch von der Zahl. Kaum hatte er diesen Aufstand gestillet, so sah er sich genöthiget, einen Zug nach Italien vorzunehmen; wo Heribert, Erzbischof von Mayland, der an der Spitze der getreuen Langbarten stuhnde, seinen Gegneren nicht mehr gewachsen war. Nachdem er zu Löwen die Weynacht (96), und die Lichtmeß zu Augspurg gefeyert (97), gieng er während der Fasten mit seinem ganzen Heer über die Alpen (98). Glaber Rudolphus, ein damals lebender Schriftsteller, sagt ausdrücklich: er habe seinen Weg über Chur und Como genommen (99); auf das Zeugniß dieses Chronickschreibers hin, haben neue schätzbare Schriftsteller das nemliche behauptet (100.) Mir aber kommt es sehr unwahrscheinlich vor, daß ein grosses Heer, bey welchem sich der Kayser, seine Gemahlin Gisela, Herzog Ernst sein Stiefsohn, Canut, König von Engelland, und noch viele andere Grosse des Reichs befanden (101), mitten im Winter durch die engen, schlüden, und ungeheuren Schneewüsten der Rhätischen Alpen haben dringen, und

Digitized by Google

das erforderliche Geräth, Fourage und Proviant mit sich schleppen können. Wäre es an dem, so müßte man dey Rhätischen Bergen, schon zu diesen Zeiten, einen hohen Grad der Cultur und der Bevölkerung zugestehen.

Vielleicht ist aber (Quadrio mag sagen, was er will) das Angeben des gelehrten Muratori richtiger; der auf das Zeugniß des von ihm zwar nicht angeführten Wippo, und des Galvan Flama hin, behauptet, der Kayser habe seinen Weg über Verona genommen (102.) Gewiß ist es, daß er sich nirgends lang kann aufgehalten haben, da er nach Lichtmeß von Augspurg verreißt, und um Ostern schon zu Vercelli war. Conrad mußte zwar Anfangs für seine Anhänger, die mächtige Bischöffe im oberen Italien, einige Gefälligkeiten äusseren; aber er versäumte dabey nicht sein Ansehen, durch alles was auf die Menge einen Eindruck macht, zu befestigen. Er ließe sich die Krone des italiänischen Königreichs zu Mayland und auch zu Monza aufsetzen; versammelte hierauf einen Landtag des ganzen Langbartischen Reichs auf den Romalischen Feldern; und erhielt von demselben die feyerliche Erneuerung aller der Herrschers-

Digitized by Google

rechte, welche die Stände dieses Reichs seinen grossen Vorfahren Carl und Otto, zugestanden hatten (103). Nahm hierauf von dem Exarchat von Ravenna ebenfalls Besitz, und erhielt endlich am heil. Ostertag 1027, nebst seiner Gemahlin Gisela, in Beyseyn des Königs Canut von Großbritannien, und des Königs Rudolf von Burgund, zu Rom die kayserliche Kron (104). Als er sein Reich dergestalten befestiget hatte, zeigte er sich als ein würdiger Nachfolger Carl des Grossen. (105) Durch feyerliche Gesätze, welche zum Theil in die Sammlung der Feudal-Gesätze eingetragen, zum Theil von dem gelehrten Cuiacius derselben angehängt worden sind, und von welchen uns Muratori eine sehr genaue Abschrift aus dem Modenesischen Archiv gelieferet hat (106), verfügte er: die Feuda sollen nicht nur auf Söhne, sondern auch auf Brüder geerbet werden (107). Wer die Investitur eines Lehens über ein Jahr lang zu erflehen versäumet, soll dasselbige verlohren haben. Die Kirchen und geistliche Stiftungen sollen, wegen den Vergehungen ihrer Vorsteher, die Lehen auf eine Zeitlang verlieren können (108); und die Streitigkeiten zwischen geistlichen Gestifteren

Digitized by Google

und ihren Lehenpflichtigen, sollen von einem Tribunal aus ihren Mitteln, Judicium Dei populique, wie laut Smith de Republica anglorum L. 2. c. 26. es in England heißt, beendiget werden (109) Je klüger diese Gesätze waren, und je mehr Würksamkeit man sich von ihnen versprechen konnte, den grossen Endzweck: die unzertrennliche Verbindung des Königreichs Italien mit dem deutschen Reich; die, wie Pütter versichert, seither nicht mehr getrennt worden, zu bewürken; desto mehr mißfielen sie dem Erzbischof Heriberth von Mayland, und den übrigen Häupteren der Langbartischen Geistlichkeit. Sie verbargen sich aber bis der Kayser, nach einem ruhmvollen Feldzug in Apulien, noch vor Ende des Jahrs nach Deutschland zurück gekehrt war (110). Kaum aber sahen sie ihn allda mit der Bändigung der Empörer, die sich wider ihn aufgelehnt hatten, beschäftiget, so hetzten sie schon die Vasalen des höheren Adels, der nun insgesammt die Parthey Conrads ergriffen hatte, gegen ihre Lehenherren auf. Conrad ware von allem genau unterrichtet, hatte auch allbereits seinen unruhigen Stiefsohn Ernst, nebst dem Graf Welf, in die

Digitized by Google

Vestung Geibichenstein, oder Gibellinum, wie es die Italiener nennten (111), eingesperrt; das erste mal, da man in den Geschichten die unglücklichen Benennungen der Welfen und Gibellinen so nahe beysammen sieht. Aber noch beschäftigte ihn der Krieg mit Böhmen und Pohlen, und nachher die ihm zugefallene Erbschaft des Königreichs Burgund (112). Er begnügte sich also Vorkehrungen zu treffen, der Päsſe der Alpen Meister zu seyn, um dann zu seiner Zeit, den untreuen Italieneren seine Macht fühlen zu lassen. In dieser Absicht erneuerte er dem Bischof Hartmann von Chur den 18 Septemb. 1030 die Schenkung des Schlosses und der Regalien zu Clefen (113), welche er ihm den 22 Jenner und 24 Brachm. 1038 noch erweiterte und vermehrte (114), als er durch den zweyten, Ends des Jahrs 1036 vorgenommenen italienischen Feldzug, die Erfahrung gemacht, wie vortheilhaft es ihm seye, die Päsſe Italiens in Händen getreuerer Freunde zu wissen. Auf diesem Römerzug bändigte er den Uebermuth des Mayländischen Erzbischofs, befestigte das Ansehen des deutschen Reichs durch tapfere Thaten (115) und durch

Digitized by Google

weise Gesätze (116), und kehrte endlich Ends des Jahrs 1038 nach Deutschland zurück; wo er im Brachmonat des nachfolgenden Jahrs sein ruhmliches Leben beschloß. Sein Sohn Heinrich der Dritte folgte auf ihn, und war in Ansehung der italienischen Angelegenheiten noch glücklicher als er; denn der muthige Widerstand, den der höhere Adel den herrschsüchtigen Priesteren that, nöthigte den Erzbischof Heribert, selbst nach Deutschland zu kommen, und ihm Treue und Gehorsam zu schwören (117). Ein Eid, den er hielt, weil er bald hernach starb, und der auch nach seinem Tod die gute Wirkung hervorbrachte, daß das obere Italien ruhig blieb. Was Rhätien anbelangt, so war der König selbst Herzog in Allemanien und Rhätien; eine Würde, die ihm sein Vater aufgetragen hatte (118). Er war also weit entfernet, die geringste Schmälerung seines Herzogthums zu gestatten. Aus diesem Grund bestätigte er beym ersten Antritt seiner Regierung dem Bischof Diethmar von Chur, alle Schenkungen seiner Vorfahren (119). Und als er nach dem im Jahr 1046 glücklich vollführten Römerzug die Kayserkrone erhalten, begnadigte

Digitized by Google

er auch in dieser Eigenschaft im Jahr 1050 den gedachten Bischof mit neuen Schenkungen (120). Das Ansehen, das sich Kayser Heinrich bey den Italieneren erworben hatte, war so groß, daß sie ihm bey dem Tod eines jeden Pabstes immer die Ernamsung des Nachfolgers überließen. Im Jahr 1054 gab er ihnen den Bischof Gebhard von Eichstädt, der im folgenden Jahr zu Rom eintraf, und den 13 April den päbstlichen Stuhl bestieg. Er war ein vortreflicher Mann und des Kayserś Herzensfreund. Von gleichen Grundsätzen beseelt, gedachten sie mit vereinten Kräften den grossen Plan ausführen zu können, der in den Gesätzen Conrads lag: die Uebermacht der Geistlichkeit durch das Gegengewicht der grösseren und kleineren Lehenbesitzer, oder des hohen und niederen Adels zu mäßigen. Diesem künstlichen Uhrwerke fehlte noch manches Rad, das nöthig war, um die Schnellkraft der contrastierenden Federn im Gleichgewicht zu erhalten. Allein es blieb unvollendet, da der Tod schon im Jahr 1056 den guten Kayser seinem Freund dem Pabst, der ihn zu Goslar besucht hatte, aus den Armen riß. Keine Worte sind hinreichend, das Elend zu schilderen, welches

Digitized by Google

dieser allzufrühzeitige Hinscheid Heinrichs über Deutschland und Italien ausgegossen.

Es schien, auf seinem Sterbebett haben sich die weltliche und geistliche Gewalt das letzte mal umarmet, und dann auf Jahrhunderte lang getrennet; denn in den ehrsüchtigen Gemütheren der Prälaten kochte die Gährung schon lang, welche die unächten Decretale des falschen Isidors darinnen erregt hatte; die, wie Febronius, Cap. 8. §. 7. N°. 6, sagt, der Kirche mehr Schaden gethan haben, als alle Ketzer. Es war hohe Zeit, durch Vereinigung des weltlichen und geistlichen Arms, diesen Uebeln Innhalt zu thun; und dieses unterblieb. Zwar brach das Ungewitter noch nicht los. Die Gegenwart des Pabsts würkte vielmehr kräftig mit, daß der sechsjährige Sohn Heinrichs, der nachher durch seine Thaten und seine Widerwärtigkeiten so berühmte Heinrich der Vierte, ohne Widerred, den Thron des deutschen und italienischen Reichs bestieg, und der Vormundschaft seiner Mutter Agnes überlassen wurde. Aber es stuhnd nicht lange an, so äusserten sich in Deutschland, die Folgen einer minderjährigen Regierung: Eifersucht zwischen den Grossen,

Digitized by Google

die bald in Feindschaft und Fehden übergieng (121), und in Italien die Früchten eines unvollendeten und unbevestigten Staatssystems, Factionen. Diese wüteten die ersten Jahre hindurch nur in kleinen Gruppen, die einander wechselsweise befehdeten (122). Als aber Gregorius der Siebente die oberste Gewalt der Kirchen im Jahr 1073 in seine Hände bekam; und nachdem er drey Jahre lang durch Briefe und Gesandtschaften an alle Fürsten der Christenheit, ihre Gedult geprüft hatte, endlich es wagte, durch sein im Jahr 1076 feyerlich bekannt gemachtes Dictatus Papæ (123), der weltlichen Macht öffentlich den Krieg zu erklären; so sammelte sich unter diesen seinen aufgesteckten Fahnen alles, was seine Rechnung dabey fand, dem Kayser allen Gehorsam aufzusagen. Ehe es zu diesem Ausbruch einer nicht mehr zu heilenden Spaltung kam, hatte man sich auf beyden Seiten beflissen, Anhänger zu werben. Heinrich, oder diejenige, die in seinem Namen den Reichszepter führten, hatten, um nur bey dem stehen zu bleiben, was uns geradenwegs angeht, gesucht, den Bischof Dietmar von Chur, durch eine feyerliche Bestätigung aller Schenkungen

der

der vorigen Kayser, so ihm im Jahr 1061 ertheilt wurde, zu gewinnen (124). Pabst Gregorius beehrte hingegen seinen Nachfolger Bischof Heinrich, mit dem Auftrag, sich im Jahr 1074, nebst anderen Prälaten, als päbstlicher Legat, nach Nürnberg zu begeben, um Heinrich dem Vierten, wegen dem unerlaubten Handel mit geistlichen Beneficien, ernstliche Vorstellungen zu machen (125). Dieses diente aber zu nichts, als auch über Rhätien die allgemeine Verheerung, die Deutsch- und Welschland überschwemmte, zu verbreiten. Denn im Jahr 1078, wie Crusius, oder 1079 wie Tschudi behauptet (126), überfiel Herzog Welfo von Bayern, Rhätien, bemächtigte sich der engen Pässe, und zwang es, dem Gegenkayser Rudolf von Rheinfelden zu huldigen. Damals hatte die von Pabst Gregorius veranstaltete Verbindung aller seiner Anhänger, die Freunde des Kaysers genöthiget, sich ebenfalls genauer zu vereinigen. Hieraus waren zwey ungeheure Factionen entstanden, die vom mittelländischen Meere bis an das baltische, die ganze Regierung Heinrich des Vierten, und Heinrich des Fünften hindurch, gegen einander mit aller der Zügellosigkeit

Digitized by Google

ausschweifender Leidenschaften wüteten; nicht nur Provinzen und Städte, sondern auch Dörfer und Familien trennten, und keine Spur der Ordnung mehr übrig liessen. Die Schilderung dieser Greuelscenen, dieser Handlungen der Gewaltthat, passen schicklicher in eine Geschichte der Factionen, als in eine diplomatische Geschichte. Ich werde also bey allem was dahin gehört vorübergehen, in der Hoffnung, das Zurückgesparrte künftighin nützen zu können, wann es mir Zeit und Umstände erlauben, die Geschichte Rhätiens, auch aus diesem nicht weniger lehrreichen Gesichtspunkt, zu entwerfen.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Nähere Anwendung der in dem letzten und vorletzten Abschnitt angeführten Geschichten und Urkunden auf Rhätien, disseits und jenseits der Alpen.

Bis dahin habe ich die Geschichte der sächsischen und fränkischen Kayser im grossen geschildert und im ganzen betrachtet, um in einem Ueberblick die Uebereinstimmung ihrer Handlungen und ihrer Staatsmaximen zusammen zu fassen, vom Ganzen auf das Theil schliessen, und sowohl die Wirklichkeit als die Absichten, der dem Bischthum Chur gemachten häufigen Schenkungen, desto gründlicher beurtheilen zu können. Nun werde ich auch auf diesem Grund fussen, um über unsere Staatsgeschichte dieses Zeitpunkts so viel Licht, als möglich ist, zu verbreiten. Ich werde zu dem Ende einige Nachrichten von den Diplomen, die ich oben angeführt habe, und nun gesinnt bin aufzuschlagen und zu nutzen, zum

Digitized by Google

voraus schicken. Dieselbige befinden sich sammtlich in dem Archiv des Bischthums Chur, meistens wohl aufbehalten. An dem Pergament, den Buchstaben, dem Monograma der Fürsten, Unterschriften der jeweiligen Kanzler oder ihrer Stellvertretter, den grossen theils noch unversehrten Insiegeln, wird selbst ein Gatterer nichts auszusetzen finden. Der fleissige und grundlichgelehrte Gilg Tschudi hat vor 220 Jahren alle diese Diplomen durchgelesen, sie zum Theil abgeschrieben, und sie in seinen gelehrten Werken, besonders in seinem im Jahr 1571 ausgearbeiteten Hauptschlüssel bestimmt, und umständlich angeführt (127)

Nicht nur Campell, Guler und Sprecher, sondern auch ausländische Schriftsteller (128) haben derselben erwähnt; und keiner von diesen einsichtsvollen Männern, die sie gesehen und untersucht haben, hat je an ihrer Aechtheit gezweifelt. Ich würde also eine sehr geringe Achtung für die Einsicht meiner Leser verrathen, wenn ich bey solchen Umständen mir die Mühe gäbe, auch nur eine Sylbe auf die kahlen Einwendungen zu antworten, die der Verfasser des Prospetto

Digitized by Google

in seinem Cap. 2. p. 22. mit der ihm eigenen Urbanität, wider diese Urkunden vorgebracht hat; um so mehr, als der gelehrte Mabillon schon längstens solche Splitterrichter zu recht gewiesen hat (129.)

Wichtiger sind die Schwierigkeiten, welche aus der Vergleichung der oben angeführten Diplomen mit denjenigen, die Tatti in seinem zweyten Band der Annali Sacri di Como, den Beylagen per extensum, einverleibt hat, entstehen; denn es ist gewiß, daß die Schenkung der königlichen Einkünften zu Clefen, so das Bischthum Chur von Otto dem Zweyten erhalten hat, neben den Diplomen Otto des Zweyten, vom Jahr 978, Otto des Dritten, vom Jahr 996, und den vier Diplomen Conrad des Zweyten, vom Jahr 1026, die Tatti anführt (130), nicht bestehen können; die eintwederen müssen also unächt seyn. Laßt uns denn sehen, auf welche dieser Tadel fallen werde.

Der scharfsichtige Muratori hält sogar das Diplom Carl des Grossen, vom Jahr 803, so ich oben für gut gelten lassen, weil es mit den Urkunden des Stifts Chur in keinem Widerspruch

Digitized by Google

steht, für verdächtig, und untergräbt dadurch den Grund aller übrigen darauf sich beziehenden Diplomen des Stifts Como (131.) In Ansehung des Diploms vom Jahr 978, ist sein Ausspruch noch viel bestimmter; er findet es unächt, findet das Tatti sich vergebens bemüht, durch Veränderung seines Datums seine Mängel auszubesseren; und versicheret uns, einsichtsvolle Schriftsteller haben schon vor ihm entdeckt, daß seine Wunden unheilbar seyen (132) Solche Vorgänger machten Quadrio kühn, nicht nur das Diplom vom Jahr 978, sondern nebst ihm alle oben angeführte, und noch verschiedene andere Diplome des Tatti für unächt, und unterschoben zu erklären (133). Er häufte Gründe auf Gründe, um diesen seinen Satz zu behaupten; von welchen einige in die Classe derjenigen, die Mabillon in der oben angeführten Stelle mit Recht verwirft, gehören, andere aber einleuchtender sind. Den grösten Eindruck von allen macht mir, die in seiner zweyten Dissertation des zweyten Bandes enthaltene Versicherung: er habe es aus dem Munde des würdigen Bischoffs von Como, Paul Cernußci, selbst erfahren: das alte Archiv

Digitized by Google

von Como sey ein Raub der Flammen geworden, und die vorhandenen Documente seyen unterschoben, und hiemit keiner Achtung werth (134). Denn es ist zwar an dem, Quadrio läßt sich oft von Leidenschaften und Partheyeifer hinreissen, die gröſten Ungereimtheiten zu behaupten, wenn sie nur dazu dienen, seine vorgefaßte Meynung zu bestätigen; und in solchen Fällen muß man weder gesunde Critik, noch Wahrheitsliebe von ihm erwarten. Aber ein anders ist es, ausschweifende Meynugen vorbringen; ein anders, ganz erlogene Thatsachen erzehlen, einem Freund Worte in den Mund legen, die er nie gesprochen, und dieses alles in Angesicht des Bischthums Como, mit Unterschrift seines Namens, durch den Druck bekannt machen. Diese Unredlichkeit, Unvorsichtigkeit und Unverschämtheit kann ich Quadrio nicht zutrauen, und folglich an der Wahrheit seiner Erzehlung nicht zweifeln. Ist diese aber richtig, so weiß und gesteht man es zu Como selbst, daß die von Tatti bekanntgemachte alte Urkunden unterschoben sind. Diese können also die mit allen Anzeigen der Aechtheit versehenen Diplomen des Hochstifts Chur, nicht verdächtig machen.

Digitized by Google

Laßt uns nun sehen, was sich aus diesen authentischen Urkunden erhellt.

In ganz Rhätien waren die deutschen Kayser wie die Carolingischen, noch immer Eigenthümer aller oberherrlichen Rechte, und befügt darüber zu verfügen. Zwar lesen wir in diesen neueren Diplomen nichts mehr von Kriegssteuern; vermuthlich weil man diese den Herzogen überlassen hatte, die dagegen für die Proviantlieferungen und Fortschaffung des Trosses der Kriegsheere sorgen mußten. Daß solches in Rhätien auf das sorgfältigste geschehen, beweisen die öfteren Durchzüge der Kayser und ihrer Kriegsheere durch die engen Schlünde, und über die hohen Giebel der Alpen zwischen Chur und Clefen; welches ohne den Beystand der Einwohner unmöglich gewesen wäre.

Hingegen ist in gedachten Urkunden ausdrücklich die Rede von **Gerichtsbarkeitgefällen**, *Omnis fiscus* qui hactenus ad regalem pertinebat Cameram, nennt es die Urkund vom Jahr 951, Nota N°. 68, und Scultacia, das Schultheißenamt oder Blutbann, heißt es die Urkund von 976, Nota N°. 87.

Digitized by Google

Kopf- und Grundsteuern. Census, **Güter-steuer**, nennt es die Urkund von 957, N°. 68. Decimas, **Zehenden**, steht in der Urkund von 976, N°. 87; und Census ab omni centena, **Kopfsteuer**, heißt es eben dort. **Grundstücke, die ein Eigenthum des Landesfürsten**, Terra Salica, **waren.** Curtem in Villa Zizuris, die königlichen Güter zu Zitzers, im Jahr 957, N°. 68 und 86. Curtis regalis in vico Curiæ, der Hof zu Chur, im Jahr 976, N°. 87. Dimidia pars Civitatis Curienſis, **der halbe Theil der Stadt Chur**, (ob die andere Helfte nicht Terra Salica, ſondern eigen Gut war, weiß ich nicht.) im Diplom, vom Jahr 959, Nota N°. 68.

Kirchenſatz. Eccleſias in Loco Plutenes, Pludenz, und in Valle Sexamnes in honorem St. Martini conſtructam, der St. Martins Kirchen in Schams (zu Zillis), Urkund von 940, Nota N°. 61. Ferners zu Chur, der Kirchen St. Laurenz, St. Martin, St. Hillari und St. Carpophori; mehr, der Kirchen im Schloß zu Beneduces, Bonaduz; et Razennes, und Razüns; auch der Pfrund St. Bernhards, in dem Gebürg ob Flanz, und der Kirchen zu Ranks und zu Pittaſch.

Digitized by Google

Regalien.

Telloneum, Waarenzoll, Urkunde vom Jahr 957, N°. 68. Jahr 976, N°. 87. Novem Episcopal. in Lacu Rivano, Fuhr Monopol auf dem Wallenstatter-See, im Jahr 957, N°. 68. Piscatio ibidem, die Fischerey im Wallenstatter-See, im Jahr 976, N°. 87. Bannum super forestum, Eigenthum über alles Holz und alle Jagdbarkeit in dem grossen Wald, der sich von Varsamer Tobel, auf beyden Seiten des Rheins bis an die Landquart und den Taminfluß, der durch Ragatz fließt, erstreckte. Urkunde vom Jahr 1050, N°. 120. Dieses waren die Rechte, über welche die deutschen Kayser der zwey ersten Dynastien in Rhätien disseits der Alpen, verfügten, denen ich aus anderen Diplomen, und aus dem uralten Urbar des Hochstifts Chur, noch sehr viele beyfügen könnte, wenn mir die eigentliche Zeit, wann dieses Urbar errichtet worden ist, bekannt wäre.

In dem disseits der Berge, oder vielmehr zwischen den beyden Hauptgiebeln der Alpen gelegenen Rhätien, nemlich in den Grafschaften Engadin, Bergell, Clefen und Masax, übten

Digitized by Google

die deutschen Kayser die gleichen Herrschersrechte aus. Vertrauten, wie wir schon oben bemerkt, die Clausen und Thore Italiens niemand, als bewehrten Freunden, adelichen Geschlechtern, die deutschen oder fränkischen Ursprungs, in Ober Rhätien Ausländer, und also weniger als Eingebohrne im Fall waren, sich wider ihre Oberherren aufzulehnen, und die Vortheile der Lage des Landes wider sie selbst nutzen zu können; oder der durch Wohlthaten gewonnenen Rhätischen Geistlichkeit. Unter diesen beyden Ständen trachteten sie das genauste Gleichgewicht zu erhalten; zu welchem Ende sie immer freye Hände behielten, der Waagschale des einten Besitzungen zu entziehen, und sie der anderen zuzulegen. So vergabte Heinrich der Vogler im Jahr 930 das Dorf Sins, im Engadin, mit allen dazu gehörenden königlichen Einkünften, dem Bischof Waldo, wie ich es oben N°. 60 angemerkt habe, ungeachtet es in der Grafschaft des Graf Bertholds gelegen war. Das Thal Bergell wurde durch das Diplom Otto des Ersten, vom Jahr 958, dessen Datum, so nicht mehr zu lesen ist, uns Tschudi, der es im Jahr 1571 in Handen gehabt,

Digitized by Google

aufbehalten (135); und durch das Diplom Otto des Zweyten, vom Jahr 976, so ich oben N°. 87. angeführt, Graf Adelberth entzogen, und dem Bischthum Chur zugetheilt; und zwar geschah allda des Durchfuhrzolls, Telloneum ibi, als eines der geschenkten Herrschers Rechte, ausdrückliche Meldung. Wenige Jahre hernach wurden durch das Diplom Heinrich des Zweyten, die Bergeller als Liberi homines erklärt, und folglich dem Bischthum ein beträchtlicher Theil der ihm geschenkten Rechte wieder entzogen. (136)

In Ansehung der Grafschaft Clefen, schenkte Otto der Zweyte der Kirchen zu Chur, im Jahr 980, N°. 85, **den Bruck- und Ausfuhrzoll zu Clefen**, Pontem Clavenascum. Otto der Dritte, im Jahr 995, N°. 90, alle Nutzbarkeiten in- und ausserr dem Schloß zu Clefen, sammt dem Genuß der Gebäuden; **Waarenzoll**, Telloneum; **Meßgebühr**, Mercatum; **Bannwälder**, Foresta; **Kastanienwälder**, Silvas; **Regalien als Jagdbarkeit**, venationem; **Fischerey**, piscationes; **Wasser und Wasserleitungen**, aquas et aquarum decursus. Und Conrad der Zweyte bestätigte durch die N°. 113 und 114

Digitized by Google

angeführten Lit. G, H und I, den Beylagen einverleibte Urkunden vom Jahr 1030 und 1038 alles obige, und fügte noch mehrere Grundstücke in Berg und Thal, Schlösser, Weinberge, Aecker, Kastanienwälder, Wiesen, Weyden, Mühlen, Ausfuhrgebühren und andere Einkünfte hinzu; alles dieses wurde dem Rhätischen Adel entzogen. Graf Anuzo, oder seinen Erben, von dem die ersten; oder den Gebrüderen Wilhelm und Roggier, von welchen die letzten Urkunden Meldung thun. Rudolf, Graf von Clefen, wurde dabey ganz übergangen. Nur in Ansehung der Grafschaft Mesox finde ich nirgends, daß diese Herrschaft, die Ulrich, Graf von Bregenz, von Kayser Carl dem Dicken erhielt, ihm oder seinen Nachkommen je entzogen worden (137). Aus den vor uns liegenden Urkunden ersehen wir übrigens, daß sich die Staatsklugheit der deutschen Kayser nicht nur auf die Erhaltung des Gleichgewichts der Macht, des Adels und der Geistlichkeit einschränkte, sondern daß sie die gleiche Vorsichtigkeit und das gleiche Mittel gebrauchte, um das allzuschnelle Wachsthum der Macht der einten oder der anderen von diesen besonders

Digitized by Google

begünstigten gräflichen Familien, zu verhüten.

Drey mächtige ausländische Häuser, die in dem nordlichen und östlichen Rhätien über wichtige Landstrecken herrschten, hatten zu diesen Zeiten die Pässe des Churrerischen Rhätien vorzüglich in ihrer Gewalt. Die gegen Osten besaß ein Graf aus dem Haus der Herzoge von Bayern; die, wenn wir den Geschlechtsregistern trauen dörfen (138), geradenwegs von Carl dem Grossen abstammten. Er nannte sich Berchthold, und war ein Bruder Arnulfs, der ihn nach dem im Jahr 913 über die Hungarn erfochtenen Sieg (139), zum Grafen des Vinstgäu und Etschland, mithin auch des daran stossenden Engadins, ernamset hatte. Kayser Heinrich der Erste bestätigte Graf Berchthold in dieser Ehrenstelle, bey Anlaß seiner im Jahr 921 mit dem Herzog von Bayern erfolgten Aussöhnung (140). Und im Jahr 937, nach dem Tod Arnulfs, erhob ihn Otto der Erste zu der noch höheren Würde eines Herzogs von Bayern (141). Ausser allem Zweifel ist dieser Berchthold eben derjenige, dessen Grafschaft das Engadin, in der Urkunde vom Jahr 930, beygezehlt wird.

Digitized by Google

Das zweyte mächtige Haus, das sich im Churrerischen Rhätien festsetzte, war das Geschlecht der Grafen von Bregenz. Auch diese waren, wenigstens von der Weiberseite, mit den Carolingischen Kayſern verwandt, und also ein Gegenstand des Zutrauens und der Wohlthaten dieser Fürsten. Um mich nicht in den Federkrieg zu mischen, den vortrefliche Schriftsteller schon seit einem vollen Jahrhundert, wegen der Aechtheit oder Unächtheit des von Ludwig dem Frommen, dem Frauenstift zu Lindau ertheilten Diploms, geführt haben (142), lasse ich es dahin gestellt: ob Adelberth, dessen alte Documente, nicht zu den Zeiten Ludwig des Frommen, sondern zu den Zeiten Carl des Dicken, Meldung thun, (143) Stifter dieses Grafen Hauses gewesen sey? Gewiß ist es, daß es von Graf Ulrich abstammt, und daß er alle die Herrschaften, welche, laut den oben erwehnten Chronico Constantiensi, diesem Geschlecht von den Fränkischen Kayſern geschenkt worden sind: nemlich ringsum den Bodensee, das Linzgäu, das Heistergäu, Bregenz, Buchhorn, Ueberlingen, Winterthur; und im oberen Rhätien das Mesoxerthal, und andere Herrschaften besaß.

Digitized by Google

(144). Da er schon im Jahr 890 der Berichtigung der Marchen zwischen dem Rheingäu, und den drey Grafschaften Thurgäu, Linzgäu und Ober-Rhätien, als Graf von Linzgäu, und Herr der Herrschaft Lüstnau in Ober-Rhätien, beygewohnt (145); und noch zuvor, nemlich im Jahr 879 und 880, als Graf von Linzgäu, und nachher im Jahr 913 und 914, als Graf von Winterthur und Elgäu, in öffentlichen Schriften aufgetreten ist. (146)

Er hinterliesse zwey Söhne, Hugo und Utzo, oder Anutzo. Hugo heurathete, wie von Schlehen bezeuget, um das Jahr 940 Eva von Hohenembs (147). Den Roman, wie dieser Heurath gestiftet worden, und was dieses Ehepaar dabey gelitten, haben viele neuere nach Lirers Angeben, erzehlt. Er sey Graf in Rhätien gewesen, sagt die Constanzische Chronick. Lazius de Migrad. gent. Lib. 8. in genealogia Comitum Brigantinor. setzt hinzu: er sey Stammvater der Grafen von Realta im Churreriſchen Rhätien gewesen, und habe allda das veste Schloß Ruk, (vielleicht Ruchberg oder Ruchaspermont) besessen. Ich habe keine Urkunden hievon, und lasse es dahin

Digitized by Google

dahin gestellt, da es hier der Ort nicht ist, dieses zu erläuteren.

Anuzo, der Vater des heil. Gebhards, Bischof von Costanz, zweyter Sohn des Grafen Ulrichs, von dessen Existenz als Graf von Bregenz und Linzgäu wir nunmehr durch authentische Urkunden gewiß sind (148), ist eben derjenige, welchem Buccellin in dem seiner Rhätia, Fol. 376 einverleibten Stammregister der Grafen von Bregenz, die schändlich verrätherische Mordthat des Königs Lamberths angedichtet hat, da es doch in Luitprand, dem einzigen alten Schriftsteller, der die Anecdote dieser Schandthat erzehlt, ausdrücklich steht, der Thäter habe Hugo, nicht Utzo oder Anuzo geheissen; sein Vater sey Graf Mangifred von Mayland, nicht Graf Ulrich von Bregenz, gewesen. Er sey nicht geflohen, sondern habe, nachdem die Missethat lang geheim geblieben, endlich sie selbst eingestanden (149.) Dieses Probstück der frechsten Verläumdung eines rechtschaffenen frommen Mannes, zum Nachtheil eines ehrwürdigen Geschlechts, der zu Lieb Buccellini seine Stammtafeln der Grafen von Bregenz, von Montfort und von Werdenberg, ganz verkehrt und verunstaltet hat,

Digitized by Google

überzeugt uns, wie nöthig es sey, ein Buch wegzulegen, das Wahrheiten und Unwahrheiten auf die frechste Weise vermengt, und also sein falsches Geld unter dem guten auszuspenden trachtet. Nein, sicherer trauen wir der angeführten Costanzischen Chronick, deren Angeben sich in Ansehung Graf Ulrichs, ganz richtig findet, und also diese Fabeln völlig ausschließt. Diese versicheret uns, Graf Anuzo habe im oberen Rhätien wichtige Herrschaften besessen, und berechtiget uns andurch, ihn vor den nemlichen zu halten, der laut der Beylag Lit. E, ehmals die Grafschaft Clefen eingehabt. Er zeugte, nebst dem Bischof Gebhard, mit der nemlichen, oder, wie es wahrscheinlicher ist, mit einer zweyten Gemahlin, noch drey Söhne.

I. Ulrich den Zweyten, dem die Herrschaften am Bodensee zugetheilt wurden, und von welchem die Grafen von Bregenz, nebst den Pfalzgrafen von Pfullendorf und Tübingen, entsprossen sind.

II. Lipfried, der, wie es scheint, von seinem Vater die Grafschaft Engadin ererbt hat. Dieses leidet keinen Zweifel, wenn man von dem Nachfolgenden auf das Vorhergehende schließt. Dann

Digitized by Google

es ist, laut Sprechers Pallas Rhætica, Lib. 8, Thatsach, daß die Grafen Adelberth und Ulrich von Gamertingen; dem Bischthum Chur ihre Grafschaft Engadin im Jahr 1139 verkauft haben. Es ist Thatsach, daß sie diese als Erbschaft ihrer Mutter Bertha besessen, welche sie selbst von ihrer Mutter Adelheit ererbt hatte. Es ist Thatsach, daß Adelheit die einzige Tochter und Erbin des heiligen Adelberths war, der im Jahr 1053, unter der Anführung Pabsts Leo des Neunten, in einem Kreuzzug wider die Normänner in Apulien, sein Leben gegen die Marterkrone vertauschte (150). Dieser Adelberth war der einzige Sohn Luitfrieds. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Luitfried das Engadin von seinem Vater Anuzo ererbt, und dieser es im Jahr 947, nach dem Tod Herzog Bertholds von Bayern (151), als eine Entschädigung für die Grafschaft Clefen, welche die Sächsische Kayser sich selbst vorbehalten hatten, empfangen habe.

III. Und Drittens Marquard, welcher aus der väterlichen Erbschaft Warthau erhielt. Als Graf von Sargans erscheint dieser Rhätische

Digitized by Google

Graf in einer Urkund des Klosters Pfäfers, vom Jahr 1032. (152) Nach seinem bald hernach erfolgten Tod erlangte sein Sohn Eberhard diese Würde, und erscheint daher in der Urkund des Klosters Pfäfers vom Jahr 1040 (153); in der Urkund des Gestifts Schänis vom Jahr 1045 (154), und in der Urkund des Klosters Pfäfers vom Jahr 1067 (155) als Graf von Gaster und von Sargans. Endlich trittet der nemliche auch als Herr von Warthau in dem Diplom des Bischthums Chur vom Jahr 1050 auf, welches Tschudi übergangen, Sprecher aber angeführt hat (156). Dann die Oerter, von welchen in diesem Diplom die Rede ist, sind nächst an den Gränzen der Herrschaft Warthau gegen die Grafschaft Werdenberg gelegen. Eberhard war also aus dem Geschlecht der Grafen von Bregenz. Er war Herr über eine beträchtliche Landsstrecke in Rhätien unter der Landquart. Dieses schließt freylich die lächerliche Fabel des Ballarini aus, der ihn zu einem Stammvater des Geschlechts der Herren von Paravicini macht (157). Es beweist ferner, daß Quadrio sich ebenfalls irret, wann er den Graf Eberhard, van welchem Sprecher redet,

Digitized by Google

mit dem Graf Eberhard von Nellenburg, der bey Heinrich dem Vierten alles galt, vermengt (158); dann der genaue Geschichtschreiber Lamberth sagt uns ausdrücklich, daß dieser Eberhard, der aufrichtige Freund Heinrichs des Vierten, Graf von Ellenburg, war (159), und aus der schon oft angeführten Costanzischen Chronick kann man sich überzeugen, daß der Graf Eberhard von Nellenburg nicht aus dem Haus der Grafen von Bregenz, sonderen aus einem ganz anderen Geschlecht entsprossen war (160). Aber es folgt nicht daraus, daß er nicht neben der Grafschaft Sargans, auch die Grafschaft Clefen hätte besitzen können, so wie sein Großvater Anuzo beyde besaß. Da es aber aus anderen von Quadrio angeführten Gründen (161) gewiß ist, daß das von Tatti seinen Beylagen einverleibte Diplom vom Jahr 1065 unächt ist, so findet sich in der darinn enthaltenen Meldung des Grafs Eberhard zwar kein Grund zu glauben, daß er je die Grafschaft Clefen besessen habe; welche, wie wir weiter unten hören werden, zu diesen Zeiten in den Händen der Grafen von Werdenberg war; aber es läßt uns doch vermuthen, er sey in diesen

Digitized by Google

Gegenden bekannt gewesen, und giebt uns einen Wink, auszuspüren, was aus der Grafschaft Mesox geworden sey, von der wir eigentlich nicht wissen, welchem von den Erben des Graf Ulrichs, oder seines Sohns Grafs Anuzo von Bregenz, sie zugetroffen; wahrscheinlicherweise gehörte sie zu dem Erbtheil Graf Marquard des Ersten, und kam von ihm auf seinen Sohn Eberhard, und auf seinen Enkel Marquard den Zweyten, der durch seine Fehden mit Abt Ulrich von St. Gallen berühmt geworden ist (162). Vielleicht ist sie von ihm durch Heyrath an das schon damals mächtige Oberrhätische Haus der Herren von Sax gekommen.

Das dritte ausländische Haus, das sich um diese Zeit in Ober-Rhätien festgesezt hat, ist das Haus der Grafen von Werdenberg oder von Montfort. Der eigentliche Ursprung dieses Geschlechts, das in Rhätien länger als jedes andere geherrschet, ist zwar keine diplomatisch erwiesene Wahrheit. Die Urkunden unserer kriegerischen Grafen sind laider meistens in ihren widereinander geführten Kriegen ein Raub der Flammen geworden. Was wir von ihnen wissen, sind

Digitized by Google

Behauptungen von Genealogisten, die uns aber keinen Gewährsmann von ihren Erzehlungen angeben (163); oder einfältig aufgezeichnete Volkssage. Die letztere erlangt durch ihre ungekünstelte Einfalt selbst einige Glaubwürdigkeit. Wir wollen also das wenige Licht nutzen, so wir darinn finden. Eine Menge solcher zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Federn aufgezeichneten Nachrichten, finden wir in der uralten schwäbischen Chronick, die, unter dem Namen Thomas Lirers von Rankwiel, im Jahr 1486 zu Ulm gedruckt worden ist. Ist je etwas von allem, was sie enthält, würdig, daß man darauf achte, so ist es das, was Lirer selbst schon im zehnten Seculo von dem Grafen von Werdenberg, deren Knecht er gewesen (164) aufgezeichnet hat. Hält man nun dasjenige, was er von seinem Kayser Curio sagt, der so viele Söhne hatte, alle Schlösser im unteren und oberen Rhätien erbaute, nebst dem Namen und der Lage dieser Burgen, gegen dasjenige, was die Genealogisten von Isenbahrdt, Grafen von Altdorf, erzehlen; der, wo nicht ein Kayser, doch Carl des Grossen Schwager war. Bemerket man den Namen Eglof, der dem

Stifter des Hauses Werdenberg, so sich auf Guttenberg ob Vaduz gesetzt hatte, gegeben wird, welcher sichtbarlich die deutsche Uebersetzung des Namens Agidolfus, auf welchen sich die Grafen von Altdorf so vieles eingebildet haben, ist, so finden wir einigen Grund zu vermuthen, daß die Grafen von Werdenberg und Montfort aus diesem berühmten sehr ausgebreiteten Haus entsprossen seyen, und daß sich die Gebrüdere aus diesem Haus gleich Anfangs durch die Farb ihrer Fahne unterscheiden haben. Daher die Namen Rothefahn, Schwarzefahn und Weissefahn früher bekannt worden, als die Namen ihrer Herrschaften (165). Dieses sind freylich nur Vermuthungen; aber gewiß ist es, daß unter den Anführeren des schwäbischen Heers, das im Jahr 934 Heinrich dem Ersten, in der grossen Schlacht wider die Ungarn so treuen Beystand geleistet, Rudolf von Werdenberg als Anführer der Reuterey genennt wird; die, wie Luitprand meldet, durch ihren raschen Angriff den Sieg erfochten hat (166). Ferners erhellt es sich aus den von Georg Rürner gesammelten Thurnierbücheren, daß im Jahr 935 der nemliche Graf Rudolf

Digitized by Google

von Werdenberg, und seine Gemahlin, eine gebohrne von Anklam zu Magdeburg; im Jahr 942 Wolf von Werdenberg zu Rothenburg an der Tauber; im Jahr 1019 Heinrich von Werdenberg zu Trier; im Jahr 1080 Rudolf von Werdenberg zu Augspurg diesen Ritterspielen beygewohnt haben, welches, wann man schon Rixner gar nicht trauen kann, dennoch einigen Glauben verdient; da auch von Schlehen, Pag. 3, und Guler Pag. 219, von dem Daseyn dieser und mehrerer Grafen aus dem Hause von Werdenberg zeugen. So gewiß es aber ist, daß sie in diesen entfernten Zeiten ein herrschendes Haus waren, so augenscheinlich ist es aus der Lage ihres Stammhauses und der Herrschaft, deren Namen sie führten, daß ihr Gebiet eine gute Strecke weit in dem oberen Rhätien ausgebreitet war; und daß sie folglich alle die Eigenschaften besaßen, die erforderet wurden, um die Clausen gegen Italien zu freyer Disposition der deutschen Kayser offen zu halten. Conrad der Zweyte bemerkte dieses, und gab Rudolf von Werdenberg dem Letzten, von dem wir Erwehnung gethan, die Grafschaft Clefen

Digitized by Google

zu verwalten, wie es aus den Beylagen H und I, verglichen mit der Beylag G, klar ist.

Das Geschlecht Graf Adelberths, der zufolg der angeführten Urkunden nicht nur Graf von Bergell, sondern wenigstens um das Jahr 976 Befehlshaber über eine grosse Strecke von Rhätien war, habe ich nicht ausfinden können.

War er aus einem der damals schon blühenden eingebohrnen Rhätischen Geschlechteren entsprossen, und war er ein Adelberth aus eben diesem Geschlecht, so sich, wie Campell es behauptet (167), zu der Würde eines Grafen von Histria, und Herzogs von Cärnten, empor geschwungen, so müssen wir annehmen, es haben drey Herren aus diesem Geschlecht nach einander den Namen Adelberth geführt. Dann Adelberth, der im Jahr 1027 seines Herzogthums Histria und Cärnten entsetzt wurde (168), starb erst im Jahr 1039 (169); und zwischen diesem und dem Jahr 958, in welchem er, laut der Anmerkung N°. 135, schon Comes Rhætia hieß, ist eine zu grosse Kluft bevestiget. Da aber sein Sohn, der ihm im Herzogthum nachfolgte, eben so hieß (170), so scheint es, sein Vater habe

Digitized by Google

den gleichen Namen getragen, und dieser habe Histrien als Ersatz der ihm entzogenen Herrschaften in Rhätien erhalten.

Dieses hätte man nun freylich als eine Ausnahm von der allgemeinen Regel, die wichtigen Pässe der Alpen lieber Deutschen oder Geschlechtern aus Unter-Rhätien, als dem einheimischen Adel von Ober-Rhätien, anzuvertrauen, ansehen können; aber wann man bemerkt, daß die Versetzung Adelberths in Histrien eben zu der Zeit geschehen, als die sächsische Kayser die Nothwendigkeit, auch der Macht des Adels Schranken zu setzen, einzusehen angefangen, so wird man eine Uebereinstimmung der Grundsätzen eben da entdecken, wo sich ein Widerspruch zu äusseren scheint.

So viel von Clefen. In Ansehung des Veltlins muß ich es gestehen, daß ich diesen ganzen Zeitpunkt hindurch, keine gründliche Nachricht davon finde. In der Gewalt der mächtigen Geistlichen und der vesten Städte, die in den letzten Zeiten der fränkischen Dynastie die Oberherrschaft des oberen Italiens an sich gerissen hatten, war es eben so wenig frey, als Clefen, sonst hätten

Digitized by Google

die Städte der Lombardie, als sie im Jahr 1093 sich wider Heinrich den Vierten empörten, nicht nöthig gehabt, sich vor allem der Pässe der Alpen zu versichern (171). Eine freye Regierung, freye Dörfer und freye Bauern, lassen sich in einem Zeitalter, da das Recht der Stärkern allein galt, und da ein jeder, der die Gewalt nicht hatte, einen anderen zu unterdrücken, gewiß unterdrückt wurde, nicht denken. Dann die Rudera der vesten Schlösser, die sich noch heut zu Tag, ferne von den Grenzen und Pässen, fast auf jedem Hügel des Veltlins erheben, zeugen laut, nicht von Freyheit, sondern von Unterdrückung.

Es bleibt also bey dem, was ich oben angemerkt habe. Die Stellvertreter und Verwalter der Abtey St. Denis, hatten sich Ends der Carolingischen Dynastie die Besitzungen und Einkünfte dieses Klosters zugeeignet; und so oft eine neue Regierung des Königreichs Italien mit neuer Herrscherskraft empor stieg, oder der Scharfblick eines für die Rechte seiner Kron eifernden Königs, auf dieses in den Alpen versteckte Thal fiel, wußten sie sich sehr geschickt, hinter dem beschiedenen Titel der Vicedomini, zu verbergen. Als

Digitized by Google

Statthalter des Königs, oder derjenigen, welchen die Großmuth der ehmaligen Könige diese Besitzungen zugetheilt hatte, blieben sie im Besitz derselbigen, und wichen eine jede schärfere Untersuchung aus, indem sie die Eigenthumsrechte der Kron über alles, was sie hatten und besassen, anerkannten.

Beweise von dem Daseyn und der Macht dieser Vicedomini im Veltlin, finden wir in der von Quadrio angeführten Urkunde vom Jahr 1105, aus welcher erhellt: daß Alberich Vicedominus sich feyerlich anheischig gemacht, die Besitzungen der Abtey des heil. Ambrosius des Grösseren zu Mayland, im Veltlin, gegen jeden unbillichen Gewalt zu schützen (172); und in dem uralten Gedicht über die Verstörung der Stadt Como durch die Mayländer (173), in welchem der Verfasser desselbigen als Augenzeuge (174) versicheret, im Jahr 1125 habe Jordan Vicedominus die veste Burg Demofoles, ob Mello im Veltlin, beherrscht (175). Diese zwey Vicedomini waren also mächtig im Veltlin, noch ehe die im Jahr 1127 erfolgte gänzliche Verstörung der Stadt Como, viele von den überbliebenen ansehnlichen

Digitized by Google

Bürgeren dieser unglücklichen Stadt nöthigte, in das Veltlin zu flüchten, und die allda noch blühenden adelichen Häuser zu stiften (176); und ihre Macht hatte allda schon seit langer Zeit Wurzel gefaßt, da sie im Stand waren, andere zu schützen, und solche Vestungen, die nicht das Werk eines Tages waren, zu erbauen. Daß sich der Name Vicedominus damals noch nicht in einen Geschlechtsnamen verwandelt hatte, sieht man aus allem, was Otto Frisingensis Cronich. Lib. 7. C. 31, von dem heiligen Bernhard sagt; der, ehe er in den geistlichen Stand trat, Vicedominus Pisanus war; und aus dem, was Landulphus junior von Olricho, den er im Jahr 1106 Vicedominum Mediolani nennt, erzehlt; und der beygefügten Anmerkung des gelehrten Muratori, welcher zufolge dieses Wort nicht ein Geschlecht, sondern ein Amt bedeutet. (177). Diesem stimmt du Tresne, du Cange, Glossario med. et infim. latinitatis vox Vicedominus, und selbst der oben angeführte Pater Stampa, bey (178). Nur irret er sich, da er vermuthet, die Vicedomini im Veltlin haben als Statthalter des Bischofs von Como diesen Namen geführt;

Digitized by Google

dann da, wie ich es oben erwehnt habe, die Diplome des Bischthums Como, auf welche sich seine Herrschaft über das Veltlin gründet, wenig oder keinen Glauben verdienen, so müssen wir diese Vicedomini so lang für Statthalter des Königs selbst, der der einzige rechtmässige Dominus war, halten, bis man uns durch authentische Documente erweiset, daß irgend ein rechtmässiger König diese Rechte dem Kloster St. Denis entzogen, und sie durch gültige Schenkungen einem anderen geistlichen oder weltlichen Lehenträger übergeben habe.

Waren aber die Vicedomini als Statthalter der deutschen Kayser im Besitz der königlichen Regalien im Veltlin, so hat das deutsche Reich den Besitz dieser Regalien immerhin behauptet, bis endlich die wilde Anarchie der Factionen alle Schranken der Ordnung überwältigte, und nicht mehr die Gewalt der Gesätze, sondern die Gesätze der Gewalt herrschten. Da erhielten auch die Sachen und die Personen eine andere Gestalt und andere Namen. Die Vorsteher des Volks im Veltlin, wie zu Mayland und anderswo, nennten sich nicht mehr Vicedomini, sondern

Digitized by Google

Capitanei, und erbauten Vestungen und Burgstellen, wie zum Beyspiel Massegra bey Sonders, und Castiglione, mehr um ihre eigene Macht festzusetzen, als um unter dem Namen des Kayſers und des Reichs zu herrschen. In diesen Zeiten der Verwirrung und der Verstörung nach Rechten und Uebungen zu forschen, wäre eben so viel, als mitten in dem Bette des alles verheerenden Waldstroms nachgraben, um die Marchen der verwüsteten Güter auszufinden.

Zehenter Abschnitt.

Der Schwäbische Zeitpunkt.

Heinrich der Fünfte hatte durch seine Empörung wider seinen unglücklichen Vater selbst die Sehnen seines Arms gelähmt, so, daß er in Deutschland der zunehmenden Macht der Grossen und der Städte, und in Italien den nunmehr in ein ordentliches System gebrachten Eingriffen des Pabsts und der Geistlichkeit, in die Rechte der weltlichen Macht, nicht widerstehen konnte.

Noch

Digitized by Google

Noch unglücklicher war sein Versuch, die Lombardischen Städte zu bezwingen, die von der sich angemaßten Freyheit keinen anderen Gebrauch zu machen wußten, als sich wechselsweis zu bekriegen, zu unterjochen und zu verstören (179). Dann sobald er ihnen den Rucken zugewandt hatte, so kochte die Freyheitswuth schon wieder in allen Herzen, und zeugte die ungeheuersten Handlungen der Unterdrückung und der Tyranney. Lothar, der ihm im Reich folgte, war noch unvermögender, das Lombardische Reich zu behaupten; und zu Rom mußte er sich die Kayserkrone durch eine Niederträchtigkeit erkaufen. Endlich erhielt Conrad, Herzog in Schwaben und Rhätien, die durch den Tod Lothars erledigte oberste Würde der Christenheit. Niemand wußte besser als er den Werth der Rhätischen Päße, die in seinem eigenthumlichen Herzogthum gelegen waren. Er hatte sich derselben bedient, als er im Jahr 1127 nicht über den Umbrail und Worms, wie Quadrio irrig angiebt (180), sondern über den Septmerberg und Clefen, in Italien eingedrungen war (181), und würde sich dieser ihm zugehörenden Bergveſtung mit dem gröſten Vortheil

Digitized by Google

bedient haben, um die Untreue der Mayländer zu bestrafen und dem in Ober-Italien wüthenden Anarchie ein Ende zu machen, wann ihn nicht die schlaue Politik der italienischen Fürsten, durch die, seinem Feind Herzog Welf von Bayern zugesandte Unterstützung, davon abgehalten hätte (182). Als ihn endlich Sieg auf Sieg von diesem Feinde befreyt hatte, wußte die Staatsklugheit des römischen Hofs wieder Rath. Die Wohlredenheit des heil. Bernhards verleitete den einfältig frommen Fürsten auf ausdrücklichen Befehl Pabsts Eugenius (183) zu einem unglücklichen Kreuzzug, der ihn zwey volle Jahre seiner Regierung kostete, den Kern seines Heers auffraß, und ihn selbst durch eine gefährliche Krankheit an den Rand des Grabs brachte (184). Als er sich endlich von allem diesem Ungemach wieder erholt, die Sachen im Reich geordnet und grosse Vorkehrungen gemacht hatte, den Zug nach Italien mit Würde vorzunehmen, überraschte ihn ein schneller Tod, und nöthigte ihn die Sorge, das Königreich Italien zu beruhigen, seinem Nachfolger zu überlassen (185).

Dieses war Friedrich der Erste, der seinem Vater Friedrich in dem Herzogthum Schwaben

Digitized by Google

nachgefolgt wär (186), nachgehend an der Spize seiner tapfern Unterthanen dem Kreuzzug beygewohnt, und allda unter den Augen seines Oheims solche Proben der Klugheit und Tapferkeit abgelegt hatte, daß der sterbende Kayser mit einer seltnen Amtstreu und Vaterlandsliebe dem Fürsten eingerathen, ihn in dem Kayserthum seinem eignen Sohn vorzuziehen (187).

Als Friedrich den Thron bestieg, war er also schon ein geübter Feldherr. Sein von Vater und Großvater ererbtes eigenthümliches Herzogthum Schwaben stieß vermittelst des ihm einverleibten Churischen Rhätiens (188) an das obere Italien. Allda herrschte die Anarchie der Factionen: Mächtige Städte bekriegten und überwältigten die schwächern, und mißkannten ganz die Rechte des deutschen Reichs. Friedrich faßte den Vorsatz, die Bedrängten zu retten und die Rechte des Reichs über Italien wieder herzustellen, und blieb standhaft bey diesem Entschluß; wovon seine 6 Feldzüge nach Italien zeugen. Die Absicht derselben war, vornemlich der Uebermacht der Stadt Mayland, die sich an die Spize der Welfischen Faction in Ober-Italien gestellt hatte, Schranken zu setzen.

Digitized by Google

Dieſes verſuchte er anfänglich durch den friedlichen Weg des Rechts zu erlangen. Er berief zu dem End im Jahr 1154 einen Reichstag des ganzen Königreichs Italien in den roncaliſchen Feldern zuſammen, drang auf die Anerkennung der Oberherrſchafts-Rechte des deutſchen Reichs, auf die Abführung der fürſtlichen Einkünfte, und auf die Wiedereinſetzung der von den Mayländern unterjochten Städte, Lodi und Como, in ihre alte Freyheiten und Rechte. Aber Vorſtellungen und Befehle fruchteten bey den halsſtarrigen Mayländern und ihren Bundsgenoſſen nichts. Er griff alſo zu den Waffen, verſtörte Tortona und andere von den widerſpenſtigen Städten, und hinterließ bey ſeiner bald hernach erfolgten Abreiſe nach Rom den übrigen ein ſchreckendes Beyſpiel ſeiner Strenge zurück (189). Sowohl der erwehnte Römerzug, als andere in den nordlichen Gegenden ſeines Reichs ausgebrochne Kriege, nöthigten Friedrich, die Ausführung ſeines Plans wegen Italien bis in das Jahr 1178 aufzuſchieben. Nun rüſtete er ſich aber in allem Ernſt, der ſtolzen Hauptſtadt des Langbartiſchen Reichs, die damals an Volksmenge und an Reichthum kaum ihres gleichen

Digitized by Google

hatte, zu bändigen. Er sammelte ein zahlreiches Heer aus allen Gegenden Deutschlands, zählte aber vornemlich auf die Nähe seiner Erbländer, auf seine tapfern Schwaben und auf die Treue seiner Rhätier, die Rudolf, Graf von Bregentz und von Lindau, ein Urenkel des Anuzo Grafen von Clefen, anführte, und der einer seiner Stärksten war (190). Dieser mit seinen Rhätieren, den Anwohneren des Bodensees, den übrigen Schwaben und einem Theil der Franken, drang über Clefen und den Comersee bis in das ebne Italien, zu der gleichen Zeit, da andere Schaaren des Heers theils den östlichen, theils den westlichen Giebel der Alpen überstiegen (191). Vor Brescia stellte sich Friedrich an die Spize seines Heers und zwang diese Stadt, die ihm die Thore geschlossen hatte, bald zur Uebergabe. Länger dauerte die Belagerung der Stadt Mayland selbst, die sich nicht ergab, bis die Standhaftigkeit und Tapferkeit des Kaysers und seines Heers sie auf das äusserste gebracht hatte. Und dennoch behandelte sie der edelmüthige Ueberwinder mit der Mässigung, deren nur eine grosse Seele fähig ist. Er gestattete ihr eine erträgliche Capitulation, die Goldast seiner Sammlung von Reichs-

Digitized by Google

Constitutionen einverleibt hat (192), durch welche er die bezwungene Stadt zu nichts weiterm verpflichtete, als was er gleich anfangs von allen Städten und Staaten des Italienischen Reichs gefordert hatte, und zu fordern berechtiget war. Dann er war fest entschlossen, nicht durch Gewalt, sondern durch Recht, zu herrschen, deßwegen berief er Ends des Jahrs 1158 einen grossen Reichstag des ganzen Königreichs Italien auf den roncalischen Feldern zusammen. Auf diesem wurden mit freywilliger Einstimmung aller Städte, der sämtlichen Geistlichkeit, der Grossen und des ganzen Volks, die Vorrechte des deutschen Kayfers als König von Italien bestimmt, die Cron-Gefälle festgesezt, und alle bis dahin eingeschlichene Mißbräuche gehoben. Um hiebey eine jede Uebereilung auszuweichen, beschied der gerechte Monarch die vier gröften Rechtsgelehrten fener Zeiten von Bologna, wo sie die aus dem Schutt der Stadt Amalfi geretteten Justinianäischen Rechte öffentlich lehrten, zu sich, und sezte nichts fest, bis es diese einsichtsvollen Männer, denen auf ihr Begehren ein Rath von 28 der weisesten und besten Vorstehern der Langbartischen Städte zugegeben wurde, alles bey dem Licht der Vernunft

Digitized by Google

und der Rechte geprüft hatten (193). Hiedurch erhielten die Schlüsse des roncalischen Reichstags, nicht nur wegen der freyen Einwilligung der Unterthanen des Reichs, sondern vorzüglich deßwegen, weil sie auf Grundsätzen beruhten, eine unumstößliche Festigkeit, und sind nicht als Entschliessungen des wandelbaren Willens der Menschen, sondern als Aussprüche des, durch Wahrheit, Gefühl und Rechtskenntniß, aufgeklärten, sich immer gleichen Verstandes, anzusehen. Was diese Schlüsse enthalten, sagt uns Radewic so genau und so ausführlich, daß man seine Erzehlung als eine der wichtigsten Urkunden des Staatsrechts ansehen muß. Ich werde sie also den Beylagen ganz beydrucken lassen (194); um so mehr, als ein sonst sehr schätzbarer Schriftsteller kein Bedenken getragen hat, zu behaupten, das Resultat dieser grossen Anstalten sey nichts weiters gewesen, als die sogenannten Leges Castrenses, die in Goldasts Sammlung der Reichs-Constitutionen stehen (195). Ein Irrthum, in welchen er nicht gerathen wäre, wann er diese Sammlung des Goldasts aufgeschlagen hätte; dann da würde er gefunden haben, daß diese Leges Castrenses nicht in den roncalischen Feldern, sondern

Digitized by Google

in dem Lager vor Brescia bekannt gemacht worden sind (196); daß es von Wort zu Wort die nemlichen sind, die Radewic, dem sie Goldast abentlehnt hat, anführt, und von welcher er deutlich sagt, sie seyen während dem Aufenthalt vor Brescia, eben in dem Zeitpunkt, da das ganze Heer allda zusammen gestossen, demselben vorgeschrieben worden (197). Nachdem Friedrich diesen ersten Endzweck seines Feldzugs nach Italien erreicht hatte, gab er sich alle Mühe, auch die Pflichten eines Friedensstifters, wie ihn Conrad von Ursperg nennt, zu erfüllen. Er gebot nicht nur jederman den Frieden (198), sondern er legte selbst Hand an, verglich den Streit zwischen den Cremonensern und den Placentinern, zwischen Mayland und Monza, sammelte die zerstreuten Bürger von Como, munterte sie auf, ihre Stadt, die noch immer in ihrem Schutt lag, wieder aufzubauen, und stiftete zwischen ihnen und den Einwohnern der Insel Comacina, welche die Mayländer als Grenzvestung gegen Rhätien stark bevestiget und besezt hatten, Frieden (199). Nun glaubte der gute Kayser, Italien auf immer beruhiget zu haben, aber er irrte sich sehr.

Digitized by Google

Obwohl Obertus ab Orto, damaliger Bürgermeister (Consul) der Stadt Mayland, an der Spize der Rechtsgelehrten, welche die Schlüsse des roncalischen Reichstags abgefaßt hatten, sich befunden hatte (200); obwohl er von ihrer Gültigkeit so sehr überführt war, daß er sie nachher als Uebung der Stadt Mayland in das zweyte und die folgende Bücher Feudorum eingetragen hat (201), so waren dennoch die Bürger von Mayland mit diesen Verordnungen nicht zufrieden, weil sie ihren Plan, sich an der Spize einer mächtigen Faction bis zu der Höhe democratischer Despoten des obern Italiens empor zu schwingen, vereitelte. Sobald also der Kayser die ihm so feyerlich zugesagten Regalien einfordern wollte, und zu dem End den wackern Pfalzgraf Otto von Wittelspach nach Mayland gesandt hatte, begegneten sie ihm auf die spöttlichste Weise; und als sie bey Pabst Hadrian Gunst fanden (202), brachen sie den feyerlich geschwornen Frieden und die zugesagte Treue, unter dem Vorwand, sie haben zwar geschworen, aber nicht versprochen den Eid zu halten (203), und vergriffen sich, wann das, was Trithemius ad A. 1161 schreibt, wahr ist, noch gröber an der Kayserin

Digitized by Google

selbst. Friedrich entschloß sich, die Ehre des deutschen Reichs zu retten. Obwohl aber die Mayländer mit den Feindseeligkeiten den Anfang gemacht, so gieng der Krieg dennoch nur langsam vorsich, bis der Kayser Verstärkung aus Deutschland erhielt. Inzwischen fand er aber dennoch Mittel, die feste Insel Comacina in seine Gewalt zu bekommen, und also seinen durch Rhätien anrückenden Hülfsvölkern den Weg nach Italien zu eröfnen (204). Bald nachher erschienen, theils von der Kayserin selbst, theils von andern deutschen Fürsten und Edeln geführte zahlreiche Kriegsschaaren. Nach einer tapfern Gegenwehr wurde Mayland eingenommen und verstört (205). Allein der Zorn der Ueberwinder kühlte sich an den Mauren und Gebäuden, die Einwohner wurden aus Menschlichkeit verschont, und nur zerstreut, und die Steine der eingerißnen Mauren blieben an dem Ort liegen, wo man sie nöthig hatte, um beydes wieder aufzubauen (206). Der Kayser sahe sich nachher wegen einer streitigen Pabstwahl und wichtigen Angelegenheiten genöthiget, seine Aufmerksamkeit den Anliegenheiten des Langbartischen Reichs zu entziehen; sezte also deutsche Befehlshaber den

Digitized by Google

Städten vor, denen er am wenigsten trauen konnte. Diese waren ganz natürlich den Welschen höchst verhaßt, und werden auch von Sire Raul mit den schwärzesten Farben geschildert (207). Die Mayländer nutzten diese erwünschte Gelegenheit, sich in den meisten Städten des obern Italiens einen Anhang zu machen, durch welchen gestärkt sie sich getrauten ihre niedergestürzte Mauren wieder aufzurichten. Diesem ersten Eid und Friedensbruche folgte eine Verbindung aller Städte des obern Italiens, nur Pavia, Cremona und Como ausgenommen, wie Otto von St. Blasio bezeugt (208), obwohl es aus dem zu Venedig im Jahr 1177 errichteten Stillstand der Waffen scheint, Como sey zulezt auch noch von dem Kayser abgefallen, andere Städte hingegen haben seine Parthey ergriffen.

In den neuen immer wieder auflebenden Kriegen, so hieraus erfolgten, rang Friedrich mannlich mit der Macht reicher stark bevölkerter und wohlbevestigter Städte, mit der Treulosigkeit seiner Feinde, und, was ihn am meisten schmerzte, auch seiner Freunde, und mit den Donnerkeilen des Vaticans. Endlich söhnte er sich mit dem Pabst

Digitized by Google

im Jahr 1177 durch die zu Venedig getroffne Einverständniß aus, und schloß mit den wider ihn verbündeten Italienischen Städten, im gleichen Jahr und am gleichen Ort, einen Stillstand der Waffen auf 6 Jahre, und vor dessen Verfluß im J. 1183 den Frieden von Constanz; durch welchen er ihnen eine völlige Amnistie, und die Vergünstigung der seit vielen Jahren sich angemaßten Rechte, ferners, doch nicht anderst als unter dem Titel eines ihnen von dem Kayser ertheilten Privilegiums, genießen zu können, aus Landsfürstlicher Gnade gestattete (209). Nun stunde die aus so vielen Stürmen gerettete Souveränität des deutschen Reichs über Italien auf zwey unbeweglichen Säulen fest: auf der Einwilligung des Volks und der Ausübung der erhaltenen Macht durch Ertheilung von Privilegien, die allein auf dem Machtspruch quod Principi placuit legis habet vigorem, beruhen (210). Friedrich hatte seine Fehden mit den Italienischen Städten ritterlich bestanden, hatte seinem Sohn Heinrich, durch die mit Constantia der Erbin der Krone Neapels und Siciliens getroffene Vermählung, die Herrschaft über den schönsten Theil Italiens erworben. Da

Digitized by Google

stieg in ihm der damals grosse Gedanke auf, Jerusalem, das Saladin den Christen entrissen hatte, wieder zu erobern. Mitten durch unendliche Hindernisse drang er in das Herz von Klein-Asien, erfochte vor Iconium oder Coignia einen herrlichen Sieg über den türkischen Sultan, und verlor bald hernach im Fluß Seleph, vermuthlich dem nemlich, den Strabo in seinem dreyzehenten Buch in diese Gegend versezt und dessen Homer in seiner Ilias Buch 2, v. 831. Meldung thut, unglücklicher weise sein Leben. Niemand vergoß häuffigere Thränen um ihn, als seine treuen Rhätier, deren zweyter Rhätus er gewesen war. Sein Sohn Heinrich folgte ihm im Reich, unterwarf sich nicht ohne Mühe das Erbtheil seiner Gemahlin, Neapel und Sicilien, und nun war das Königreich Italien zwischen diesem neuen Erbreich des Hauses von Hohenstauffen und seinem Herzogthum Rhätien wie eingeschlossen. Es war also kein Wunder, daß die mächtigen Städte des obern Italiens mit ihm Frieden hielten, obgleich das unauslöschliche Feuer der Factionen zwischen ihnen selbst unter der Asche fortglimmte, und dann und wann in helle Flammen ausschlug (211).

Digitized by Google

Die Nachfolger Heinrichs, Philipp, Otto und Friedrich der Zweyte, waren nicht so glücklich. Unter ihrer Regierung, besonders während dem langen Schisma zwischen Philipp und Otto, und Friedrich und dem Pabst, erhielten die Factionen der Welfen und Waiblingischen erst den hohen Grad der Spannung, der sie Jahrhunderte lang zur Triebfeder aller Ränke der Staatskunst machte. Das Abschütteln eines jeden rechtmässigen Gewalts veränderte den Staat in eine wilde Anarchie, die man Freyheit hieß, in der That aber nichts weiters war, als das traurige Recht, einander ungestraft bekriegen, berauben, und unterdrücken zu können. Zum Kriegen brauchte man Anführer und Rathgeber; diese wurden Oligarchen, und der kühnste und listigste von ihnen, Despot. So erzeugte das Streben nach Freyheit, Sclaverey.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Zustand Rhätiens, unter den ersten schwäbischen Kayſern.

In dem Augenblick, da der Herzog von Schwaben und in Rhätien, den Kayſersthron beſtieg, erhielt auch Rhätien unter den Fürſtenthümern Europens einen höhern Rang. Friedrich der Erſte liebte Rhätien als ſein Eigenthum, und kannte die Wichtigkeit ſeiner Lage und ſeiner Päſſe, beſonders um Mayland mit Vortheil zu bekriegen. Er beſtrebte ſich alſo ſeine ganze Regierung hindurch, das Herz dieſer treuen, ſeinem Haus und ſeiner Perſon ganz ergebnen Nation, je mehr und mehr zu gewinnen, und den Wohlſtand und das Anſehen derſelben zu vermehren.

Auch in Rhätien hatte ſich die Mißhelligkeit zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Adel eingeſchlichen. Adelgott, ein Schüler des heil. Bernhards, und Mönch des von ihm geſtifteten Ordens, hatte im Jahr 1143, wann das von Campus (212)

Digitized by Google

bekannt gemachte Diplom richtig ist, oder im Jahr 1150, wann wir uns an das Register der Bischöfe von Chur halten wollen (213), von dem Kayser Conrad das Bischthum Chur erhalten. Mit allem Eifer eines Asceten benutzte er die Gewogenheit, des in seinen lezten Tagen frömmlenden Kaysers, um der Mönchheit im Churischen Rhätien empor zu helfen. Er führte die strengste Lebensordnung in dem Mönchenkloster hinter St. Luci, und in den Frauenklöstern zu Catzis, Schennis, und zu Münster im Münsterthal, ein (214); wurde dagegen von seinen Anhängern als ein Heiliger verehrt, und besaß nebst dem Bischthum auch die Abtey Dissentis, folglich Ansehen und Gewalt bey den frommen und einfältigen Einwohnern der Gebürge (215). Dieses erregte die Eifersucht des Rhätischen Adels, und kaum hatte der junge kriegerische Friedrich den Kayserthron bestiegen, als sich schon im Heumonat des Jahrs 1152 auf dem Hoftag zu Ulm, diese Gesinnung des Adels gegen die Geistlichkeit äusserte: dann nicht allein wurde der Bischof Adelgott öffentlich beschimpft, sondern man errichtete den ersten Pfaffenbrief, den man als einen vom Adel gegen den Bannstrahl

der

Digitized by Google

der Kirchen aufgeworfenes Bollwerk ansehen kann (216). Friedrich hielt mit festem Arm die Wagschale zwischen diesen zwey grössen Partheyen empor, und herrschte dadurch über beyde. Doch finde ich nicht, daß er dem zu sehr verhaßten Bischoff Adelgott, weder Befreyungen noch andere Merkmale seiner Gewogenheit, ertheilt habe. Als er aber im Jahr 1160. den 3. Octobr. verstarb (217), erhielt sein Nachfolger Conrad der zweyte, wie Bruschius versichert, der sich übrigens in Ansehung dieser beyden Bischöffe offenbahrlich irrt, im Jahr 1165. von Kayser Friedrich die Bestätigung der Rechte und Freyheiten seiner Kirche (218). Auf diesen folgte Egino aus dem oberrhätischen edeln Geschlecht von Ehrenfels. Da nun dieser Bischoff sowohl wegen seiner Herkunft, als wegen seinem Stand, in Rhätien einen doppelten Einfluß hatte, so gebrauchte Friedrich alle Mittel die ihm seine geübte Staatsklugheit an die Hand gab, ihn so wohl an seine Person, als an sein Haus zu fesseln. Rudolf Graf von Pfullendorf, der seinen einzigen Sohn Berchtold in den Italienischen Kriegen eingebüßt hatte, entschloß sich Land und Leute zu verkaufen,

Digitized by Google

und seine übrigen Tage dem Dienste des heil. Grabes zu Jerusalem zu widmen (219) Das erste, so ihm der Kayser Friedrich abkaufte, war die Kastenvogtey des Bischthums Chur, welche hierauf von dem Bischoff Egino selbst, Herzog Friedrich von Schwaben, dem Sohn des KayserS, durch ein feyerliches Document aufgetragen wurde; in welchem Friedrich dem Bischoff den Titel eines Reichsfürsten, Princeps noster gab, und ihm also die Pille der gar zu genauen Abhängigkeit vom Haus Hohenstauffen vergoldete (220). Egino starb nicht wie Bruschius meldet im Jahr 1174, sondern wie Tschudi richtiger behauptet, im Jahr 1171, denn Ulrich von Tegerfeld besaß das Bischthum acht Jahr, und resignierte es im Jahr 1179 auf dem Lateranensischen Concilium (221).

Auf ihn folgte Bruno, und auf diesen, Heinrich der zweyte, welcher schon im Heumonath des Jahrs 1180, als erwehlter Bischoff von Chur dem Hoftag zu Regenspurg beywohnte, und einen Ausspruch des KayserS zu Gunsten der Kirche von Freissingen als Zeug unterschrieb (222). Zuverläßig war er den 26 Juni im Jahr 1183 nicht mehr Bischoff von Chur, da den nemlichen Tag

Digitized by Google

Citalinus als Bischoff von Chur den bekannten Frieden von Constantz allda unterschrieben hatte (223). Warum alle oben angeführte Schriftsteller des Bischthums Chur, diesen, durch ein so feyerliches Document verewigten Bischoff, weggelassen; ob Heinrich das Bischthum Chur nur resigniert, und nach dem Tod Citalins wieder übernommen; oder ob ein zweyter Heinrich, wie Bruschius sagt, erst im Jahr 1183 die Bischöffliche Würde erlangt und bis End des Jahrhunderts besessen habe, lasse ich dahingestellt; so viel ist aus allem obigen klar, daß die Bischöffe von Chur seit Egino's Zeiten unter den Anhängern Kayser Friedrichs eine wichtige Stelle behauptet haben, und daher immer zugegen waren, wann er sich vorgesezt hatte etwas Grosses zu verfügen.

So sehr inzwischen sich Kayser Friedrich bestrebte, die Geistlichkeit auf seine Seite zu bringen; so sehr, oder noch mehr war es ihm angelegen, in seiner kriegerischen Regierung auf die Unterstützung des tapfern rhätischen Adels zehlen zu können. Ich habe schon oben angemerkt, daß Rudolf Graf zu Lindau und Bregenz, einer seiner Starken war, und daß Graf Berchtold von Pfullendorf an

Digitized by Google

der Seuche gestorben, die im Jahr 1167 das Heer des Kayſers zu Rom überfallen und ſeiner edelſten und beſten Krieger beraubt hat (224).

Ein dritter rhätiſcher Graf, der bey Friedrich vieles galt, war Hugo Pfalzgraf zu Tübingen und in Rhätien; oder eigentlicher, wie es aus einer Urkund des Kloſters Pfäffers vom Jahr 1158 ſich ergiebt, Graf zu Sargans (225). Dieſer, durch ſeine mit dem Welfiſchen Hauſe und der ganzen Welfiſchen Faction in Ober-Deutſchland herzhaft beſtandene Fehde, bekannte und mißkannte rhätiſche Graf, war eigentlich nichts weiters als Stellvertretter des Hauſes Hohenſtauffen an der Spize der Waiblingiſchen Faction. Es mag ſeyn, daß er ohne Einwilligung des Kayſers, in der Hize des Partheyeifers, die Böhmen in Schwaben und Burgund beruffen, die den ganzen Schauplatz dieſes bürgerlichen Kriegs ſo jämmerlich verwüſtet haben; und daß er daher die Demüthigung verdiente, die der Kayſer ſelbſt, auf dem im Jenner 1165 zu Ulm gehaltenen Hoftag über ihn verhängt (226). Sichtbar iſt es, daß der Kayſer, der alles that was ſich thun lieſſe, um einen Bruch mit der Welfiſchen Faction zu verhüten, ſeinen Liebling

Digitized by Google

dennoch nicht verließ, denn zum Ort seiner Gefangenschaft wählte man das Schloß Neuburg im Churerischen Rhätien; nur eine Stunde von den Gränzen seiner Grafschaft Sargans, und an einem Ort gelegen, wo alles Waiblingisch gesinnet war (227). Diese Gefangenschaft daurte auch nicht länger als 18. Monath (228); daher finden wir ihn im Jahr 1170 schon wieder unter der Zahl der Grossen des Reichs, die zu Mengen das Gefolg des Kayſers ausgemacht, und allda das N°. 220 angeführte Diplom als Zeugen unterschrieben haben. Auch im oberen Rhätien, hart an den Gränzen Italiens, hatte Friedrich rhätische Edelleute, auf deren Klugheit, Muth und Treue er sich verlassen konnte. Ein solcher war Schwicher von Aspermont welchem der Kayser den 4ten Mertz des Jahrs 1153 auf dem zu Constantz gehaltenen Hoftag (229) den wichtigen Auftrag gegeben, dem Volk und den Vorstehern der Stadt Mayland in seinem Namen anzubefehlen: von den Bedrückungen, welche die Bürger von Lodi wider sie eingeklagt hatten, abzustehen. Otto Morena, ein damahls lebender Schriftsteller, der diese ganze Geschichte mit der gröſten Genauigkeit aufgezeichnet

Digitized by Google

hat, meldet zugleich: Schwicher habe seinen Auftrag mit Standhaftigkeit und Pünktlichkeit verrichtet, und sich von dem Trotz der Mayländer, die ihn öffentlich beschimpft, nicht irre machen lassen (230). Es ist wahr, Morena nennt ihn nach der Art der Italiener, die deutschen Namen zu verstümmeln, anstatt Schwicherium, Sicherium; allein Tschudi versichert uns, Schwicher von Aspermont aus Churwalen sey Bottschaftsweise nach Mayland gesandt worden (231), und das oben angeführte Diplom vom Jahr 1170, worinnen Schwicherus de Aspermont als Zeug vorkömmt, sezt die Sache ausser allen Zweifel. Neben ihm finden wir in dem gedachten Diplom noch seinen Bruder Ulrich, und seine Söhne Heinrich und Ulrich von Aspermont, nebst Conrad von Medezen, den Grossen des Reichs die damals als Zeugen auftraten, beygezehlt. Medezen war ein altes rhätisches Geschlecht das seinen Wohnsitz zu Catzis hatte, und ebengedachter Conrad nebst seinem Sohn so ebenfalls Conrad hieß, verpachteten ihre Alp Emet im Jahr 1204 dem Consul und der Gemeind Clefen (232). Der Umstand, daß dieses edle Geschlecht, dem unermüdeten Tschudi und

Digitized by Google

seinen Nacheiferern Guler und Sprecher unbekannt geblieben ist; bestärkt mich in der schon längst gemachten Bemerckung: daß auch der gröste Fleiß nicht hinreichend sey, die historischen Kenntnisse zu erschöpfen. Des nemlichen Conrad von Medezen, eben so wohl als des obigen Heinrich von Aspermont, geschieht in dem Diplom so Heinrich der 6te im Jahr 1194 zu Chur ausgefertiget hat (233) neuerdings Meldung, und in dem nemlichen Diplom werden noch andere rhätische Edelleute, nemlich Ulrich Graf von Sakk, und Ulrich von Juwalt neben den beyden Brüdern des Kayserr und zwey Grafen von Hohenzollern als Zeugen angeführt.

Aus diesem wenigen sieht man: daß immer rhätische Edelleute im Gefolg Friedrichs und seines Sohns Heinrichs waren; und daß diese Monarchen die Kunst gewußt, durch das Zutrauen und die Achtung die sie ihnen bezeugten, über ihre Gemüther zu herrschen. Aber auch hier blieben sie nicht stehen, sondern suchten noch dazu die allgemeine Liebe des ganzen Volks durch allgemeine Wohlthaten zu gewinnen. Wie sehr es Friedrich auch angelegen war, den mit seinem Hause wieder

Digitized by Google

ausgesöhnten Bischoff Hermann von Constantz sich verbindlich zu machen; so blieb er dennoch, als er durch das im Jahr 1155 ausgefertigte Diplom die Gräntzen dieses Bischthums bestimmte (234) in Ansehung des Bischthums Chur dem heiligen Grundsatz: einem jeden das Seine zu lassen, getreu, und gestund dem Churerischen Rhätien mercklich ausgedehntere Gräntzen zu, als es dermahlen hat. Diese, heißt es allda, gehen von dem Thuner See an, dem höchsten Giebel der Alpen nach, bis zu den Quellen des Sitters, und von da, dem First nach bis nach Monticell zwischen Rheinthal und Sax; wo König Dagobert in seiner Gegenwart am Ufer des Rheins, in einen Felsen das Bild eines halben Mondes hat einhauen lassen; von wannen aus, die Gräntzlinie den Rhein bis in den Bodensee spaltete.

Eine noch grössere Wohlthat für Rhätien, welche es, wie ich dafür halte, ebenfalls Kayser Friedrich dem Ersten zu verdanken hat, war die Bevölkerung verschiedener der höchsten Bergthäler; wie zum Beyspiel Rheinwald, Afers, Saffien, Tschapinen und St. Peters Thal. Daß ihre Einwohner schwäbischen Ursprungs seyen, beweisen ihre Sitten,

Digitized by Google

Bildung und Kleidung, besonders ihre Mundart; denn obschon ihre Nachbarn gegen Süden die Italienische, und gegen Norden die Romanische Sprache reden, sprechen sie deutsch und zwar alt schwäbisch Deutsch; so daß verschiedene in Schwaben selbst veraltete, und uns nur aus den Minnesängern bekannte Wörter bey ihnen noch üblich sind. Rheinwald war, wie es sein Name schon selbst andeutet, ein ungeheurer Wald, durch welchen sich der junge Rhein, acht Stunden Wegs durchwältzen mußte, ehe er die bewohnteren Gegenden des Schamserthals erreichte. Die Landstraß über den vordern Adula Berg nach Clefen, und den hintern nach Bellenz, drängte sich durch diese unwirthbare Einöde; und wenn man ihr Ende erreicht hatte, so mußte man erst ohne menschliche Unterstützung, den höchsten Giebel der Schnee-Gebürge übersteigen. Deswegen war der Weg über den Septmer und Julier, denen bewohnte Dörfer näher lagen, stärker betrieben, und den alten Schriftstellern besser bekannt. Aber Friedrich der sich vorgesetzt hatte, die Oberherrschaft über das Königreich Italien, besonders über Mayland, nachdrücksamer als seine Vorfahren zu behaupten,

Digitized by Google

war es daran gelegen, mehr als einen Weg offen zu haben, um dahin zu gelangen. Und niemand war geschickter als er, den grossen Plan zu entwerfen, die westlichen Alpen durch Bevölkerung der daran stossenden Thäler zugänglicher zu machen; noch tüchtiger ihn auszuführen. Hiezu kömmt noch eine Thatsache, welche alle diese Vermuthungen in Gewißheit verwandelt. Neun Jahr nach dem beweinenswürdigen Tode König Conradins, und der traurigen Catastrophe, des mit ihm erloschenen Stamms der Herzoge von Schwaben und in Rhätien, begaben sich die deutschen Männer, die im Rheinwald wohnten, unter den Schutz des Freyherrn Walther von Vatz, wie sich solches aus der noch vorhandenen, im Jahr 1277. den Samstag vor St. Gall ausgefertigten Urkund erhellt (235). Dieses beweißt nicht nur das Daseyn einer deutschen Colonie, die sich in dem ganzen Gelände, von den Schamsergränzen an, bis auf die Scheitel des Vogelbergs angebaut hatte; sondern es läßt sich noch ferners daraus folgern, sie sey unter dem unmittelbaren Schutz des Hauses Hohenstauffen gestanden; da sie sich erst nach dessen völliger Auslöschung, und nachdem sie noch

Digitized by Google

einige Jahre vergeblich auf die Wiederaufrichtung des Herzogthums Schwaben geharrt, um einen andern Schutzherrn umgesehen hat.

Ich glaube also die Wahrheit nicht zu verfehlen, wenn ich unserm biedern Kayser Friedrich es verdanke, daß er die hohen Bergthäler die sich von der Nord-Seite an die obersten Zinnen der Alpen anschliessen, mit dieser wackern deutschen Nation bevölkert hat; die sich noch heut zu Tag durch besondere Leibs und Seelen Stärke und eine ihr eigne, altdeutsche Redlichkeit auszeichnet; und wenn ich darauf den ganz natürlichen Schluß baue, er werde die noch wichtigern Clausen und Pässe der Süd-Seite, ebenfalls nicht vernachläßiget haben. Und so erfindt es sich auch in der That. Schon unter der Regierung des Kayſers Lothar, war zufolg der von ihm festgesezten strengen Gesätzen (236), das Lehen der Grafschaft Clefen an die Kayserliche Kammer wieder zurückgefallen. Der Verfügung des Kayſers zufolg, sollten sowohl die Landesfürstlichen Gefälle, als die Gerechtigkeit, durch königliche Beamtete verwaltet werden. Dieſes geschah auch wircklich; wie es verschiedene selbst im lezten Jahr der Regierung des Kayſer

Digitized by Google

Conrads ausgefertigte Urkunden bezeugen (237). Allein die Wuth der Factionen gährte zu diesen Zeiten in dem obern Italien zu sehr, als daß man allda Ordnung und Zusammenhang in Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten beobachtet hätte. Die mächtige Stadt Mayland, unter dem Titel des Haupts der Langbartischen Welfen, strebte nach der Alleinherrschaft; und hatte die ihr zu nahe gelegnen Städte Como und Lodi unterjocht, und die veste Insel Comacina besezt. Von da aus reichte sie den Welfen im Veltlin, und in der Grafschaft Clefen hülfreiche Hand. So vermassen sich zum Beyspiel der Mayländische Consul Gerhardus Niger, mit dem Uebernamen Cagapistul, und seine Beysitzer im Jahr 1152 den obgedachten königlichen Richtern, und Gewalthabern in den Stab zu greiffen, und in dem obgemeldten Streithandel zwischen Clefen und Plurs, wegen den aufgelofnen Unkosten ein Urtheil zu fällen (238). Diesen Eingriff in die Rechte des Kayfers, wiederholten Mayländische Richter den 3 Juli 1155, zu der gleichen Zeit da Friedrich zu Rom die Kayserkron aufgesezt wurde; durch ein zu Mayland in den Broileto Consulariæ

Digitized by Google

über den nemlichen Streithandel ausgesprochnes Urtheil (239), und allemal wurde in diesen Urtheilsprüchen der Mayländischen Vorgesezten, die Qualification Missus Regis, weggelassen; entweder weil ihnen dieselbe nicht gebührte, oder, weil sie den Vorsatz gefaßt hatten, dem Kayser selbst die Oberherrschaft über alle disseits der Alpen gelegne Länder aus den Händen zu winden. Die angeführten Documenten verbreiten also über die Staatsgeschichte dieser Gegenden und Zeiten, vieles Licht. Sie beweisen die Unächtheit der beyden Diplomen, durch welche einerseits die Grafschaft Clefen selbst, anderseits das Bischthum Como sich das Lehen dieser Grafschaft schon vor der Verstöhrung der Stadt Mayland, angemaßet. Durch die erste dieser Urkunden soll Kayser Friedrich den 8 Merz 1152, auf dem Hoftag zu Ulm die Grafschaft Clefen den Consuln und Gmeind allda im Angesicht des Bischoffs Arditio von Como zugesprochen, und sie gleich darauf feyerlich damit belehnt haben (240). Durch die zweyte welche sich ganz auf die erste gründet, und derselben sichtbarlich angepaßt worden, weil sie vermuthlich eine neuere Erfindung ist; hat der

Digitized by Google

nemliche Kayser, durch einen den 22 Aprill zu Bamberg erfolgten Ausspruch, diese Grafschaft den Einwohnern derselben wieder entzogen, und sie dem Bischoff von Como übergeben (241). Allein das erste Diplom ist offenbar unächt, denn Otto von Freisingen versichert uns, der Reichstag, auf welchem Friedrich der Erste zu der Kayserwürde erhoben worden, habe sich den 4ten Mertz 1152 zu Frankfurt versammelt (242), und nach vollendeter Wahl habe sich Friedrich geradenwegs nach Aachen begeben (243). Wie kann er dann den 8ten Mertz des nemlichen Jahrs zu Ulm gewesen seyn, und allda auf einem offentlichen Hoftag, das Lehen der Grafschaft Clefen dem dasigen gemeinen Wesen zugesprochen haben? Ist aber diese erste Urkund unächt, so kann die zweyte ebenfalls nicht bestehen. Um so mehr als alle die wichtigen Gründe, die Quadrio wider die von Tatti angeführten alten Diplome des Bischthums Como insgemein, und wider dieses insbesondere anführt (244), sich mit der obigen Betrachtung, und den angeführten Documenten vereinen, es gänzlich zu verwerfen. Und wirklich, da es aus der, nicht nur von Radewik, sondern auch von

Digitized by Google

Goldast uns aufbehaltnen Urkund des Friedens, welchen der Kayser im Jahr 1158 mit den Mayländern geschlossen, sich deutlich erhellt: daß Como damals keinen Bischoff hatte, sondern dem Mayländischen Kirchensprengel unterworfen war; so kann man sich nicht genug verwundern, daß der grundliche Benedetto Giovio sich von Vatersliebe verleiten lassen, dieses Märchen in seine Geschichte aufzunehmen (245), und daß sogar unser einsichtsvolle Sprecher es ihm abentlehnt hat (246). Allein wir kehren, da nun diese Hindernisse aus dem Wege geräumt sind, zu unserer Hauptsach zurück. Warum solche Eingriffe in die Rechte des Kaysers, als König von Italien, vor dem Jahr 1158 so gemein waren, und welche Mittel er gebraucht, diesem allgemeinen Mißbrauch Einhalt zu thun, haben wir aus dem vorangeschickten Ueberblick der Geschichte Friedrichs schon ersehen. Unter den Beschwerden die auf den roncalischen Feldern eingeklagt worden sind, war die unbefügte Gewalt welche sich die Mayländer im Veltlin und in der Grafschaft Clefen angemasset hatten, mit einbegriffen; und das eidliche Versprechen, dem Kayser, als König Italiens, seine Gerichtsbarkeit

und Regalien unangetastet zu lassen, erstreckte sich auch über diese beyde Thäler. Allein sie waren, wie ich es oben angemerkt habe, nicht gesinnt ihren Eid zu halten. Diese Eingriffe daurten immer fort, bis endlich Friedrich, durch einen Vier Jahre lang fortgesezten Krieg, diese stolze Hauptstadt gebändiget. Die Anstrengung der Kräfte, mit welchen er diesen grossen Hauptzweck zu erstreben trachtete; und die unterdessen, zwischen den Welfen und Waiblingischen in Schwaben ausgebrochne grosse Fehde, hatten ihm nicht Zeit gelassen, wegen der Regierung der Grafschaft Clefen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Kaum hatte er aber, um den Frieden im Reich wieder herzustellen, im Jahr 1165 anfangs der Fasten, laut obiger Anmerkung (226), die Fürsten des Reichs auf einen Hoftag nach Ulm beruffen; so traten die Grafen und Edeln der schwäbischen Nation vor ihm auf, und klagten laut: Die Ehre des Herzogthums Schwaben sey dadurch gekränkt, und geschmälert worden, daß man die Grafschaft Clefen davon abgerissen habe; sollen sie also noch ferner treue Dienstmannen des Herzogs von Schwaben seyn und verbleiben, so verlangen sie vor allem,

daß

Digitized by Google

daß dieses Glied mit seinem Haupte wieder vereiniget werde. Als hierauf vor der vollen Versammlung, der Hoftagsatzung, von Graf Gottfried von Holten aufgefordert, der edle Greis Graf Ulrich von Pfullendorf, und Graf Marquard auftraten, und zeugten bey ihrem Eid, die Grafschaft Clefen gehöre dem Herzogthum Schwaben zu, so erklärte der Kayser: die Grafschaft Clefen soll von jeder andern fremden Herrschaft losgezählt, und mit dem Herzogthum Schwaben wieder vereint seyn. Gestattete auch mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Vorrechte des Herzogthums Schwaben, ihren Vorstehern und den Bevollmächtigten derselben, Soldan und Guiperth, alle Einkünfte der gedachten Grafschaft, von Burgen, Filial-Kirchen, Dörfern, Höfen, Brunnquellen, Meßgebühren, Waarenzöllen, angebautem und ungebautem Land, Bergen und Thälern, dem Wald zu Mezzola, der Jagdbarkeit, zugänglichen und unzugänglichen Gegenden, Kastanienwäldern, Strassen, Wassern, Wasserleitungen, Wiesen, Waiden und Aeckern, als ein wahres Lehen, von jedermann, besonders von den Mayländern und andern Langbarten, ungehindert zu geniessen (247). Diese wichtige Urkund

Digitized by Google

bestimmte das Schicksal der Grafschaft Clefen auf lange Jahre, und war im Jahr 1192, da Heinrich der Sechste, beym Antritt seiner Regierung der Gemeind Clefen dieses Lehen erneuerte und bestätigte, noch in vollen Kräften. Sie unterwarf die Grafschaft dem Reich als ein Lehen, und verband die Vorsteher und Einwohner derselben als Vasallen zu allen Lehenspflichten, Diensten und Leistungen, die von den Lehenrechten und Uebungen vorgeschrieben werden. Im Namen des Reichs verwaltete der Herzog von Schwaben die obere und niedere Gerichtspflege durch Judices et Missos Imperatoris. Zu dieser Ehrenstelle wurden dem von Kayser Friedrich, nach der Zerstörung der Stadt Mayland angenommenen Grundsatze zufolge, meistens rhätische Edelleute gewählt. Daher werden die, in dem eben vor uns liegenden Diplom auftretende Zeugen, Rudolf von Vatz, Ulrich von Juwalta, Andreas von Marmels, und Rudolf von Rankwiel, Curiæ Imperialis Judices genannt. Also war nun die völlige Abhängigkeit der Grafschaft Clefen vom Reich und von dem Herzogthum Schwaben festgesetzt, und jede Abweichung davon war eine Felonie.

Digitized by Google

In Ansehung des Veltlins haben wir nicht so entscheidende Urkunden. Inzwischen hat Quadrio sehr richtig bemerkt, daß unter der Regierung Friedrichs und seines Sohns, dieses Thal weder unter Como noch unter Mayland, sondern geradenwegs unter dem Kayser gestanden sey. Denn was Como anbelangt, hatte diese so kläglich verwüstete Stadt, die ganze Regierung Friedrichs hindurch, genug zu thun, sich aus ihrem Schutte zu erheben, so daß sie, wie ihr Schriftsteller Jovius selbst gesteht, den Besitz der Dörfer Domas und Gravedona erst nach dem Tode dieses Kayſers wieder erhielt (248). Mayland hatte, nachdem Friedirch im Jahr 1159 die Insel Comacina erobert, und nachher im Jahr 1169 den Bürgern von Como erlaubt hatte, dieselbe ebensowol als das Schloß Gravedona zu zerstören (249), auf dem Comer See keinen festen Fuß mehr. Ueberdas war das Veltlin der Zufluchtsort, der von den Mayländern verfolgten Waiblinger. Dahin hatten sich, wie ich oben angemerkt, die aus dem zerstörten Como verjagten Häupter dieser Faction geflüchtet; und als im Jahr 1161 die Mayländer den in ihrer Nachbarschaft gelegenen Flecken Paravicinum

Digitized by Google

aus dem Grunde, weil er dem Kayser anhieng, verwüsteten und verbrannten; flüchteten die vornehmsten Einwohner desselben nach Caspano im Veltlin, und stifteten das allda noch blühende adeliche Haus (250), welches Quadrio und Stampa ohne Grund unter diejenigen zählen, die zu der Zeit der Zerstörung von Como von da ausgewandert sind; denn in dem obangeführten Gedicht de Excidio Urbis Cumanæ finden wir zwar, daß der Quadrii v. 716, der Becharia v. 1058, der Vicedomini v. 1659, und anderstwo der Vertemate v. 1651, und der Brochi v. 1193 Meldung geschieht, aber die Paravicini nennt es nicht. Und da es bekannt ist, daß sehr viele Edelleute des Veltlins von dem Ort ihres Ursprungs ihren Namen haben; wie zum Beyspiel die Quadrii von der Quadra, einer Gegend der Stadt Como (251), die Venusta von der Vallis Venusta, die Castelli, Lavizzari, Vertemate, Canobii, Marleanici, Mariani und andere, von Dörfern und Marktflecken des Mayländischen, so ist das nemliche von dem sehr ausgebreiteten adelichen Geschlechte von Paravicini zu vermuthen; zumalen uns die sehr entfernte Epoche ihrer Auswanderung, von dem angeführten Schriftsteller so bestimmt angedeutet wird.

Digitized by Google

Hieraus folgt nicht nur der sehr richtige Schluß: daß hiemit zu dieser Zeit das Veltlin der Herrschaft der Mayländer nicht unterworfen war; sondern, daß sich der dahin geflüchtete Waiblingisch-gesinnte Adel nothwendig an den Kayser anschliessen mußte, um vor ihren zu mächtigen Feinden sicher zu seyn. Der Kayser herrschte also, seitdem er im Jahr 1159 den Krieg wider Mayland beschlossen, unmittelbar im Veltlin. Was für Herrschers-Rechte ihm zugestanden worden seyen, sagen uns die Rathschlüsse, des ein Jahr vorher gehaltenen Reichstags auf den roncalischen Feldern; und wie er sie ausgeübt, beleuchtet die obige documentierte Geschichte der Regierung der Grafschaft Clefen; da es nicht wahrscheinlich ist, daß der kluge Kayser zwey so nahe gelegene Thäler, die vollkommen im gleichen Falle waren, ungleich behandelt habe. Auch allda waren also Judices und Missi Regis, der Gerechtigkeitspflege und der Verwaltung der königlichen Gefälle vorgesetzt; und diese waren natürlicherweise Häupter und Anführer der ganzen Waiblingischen Faction. Man muß aber nicht glauben, daß diese im Veltlin, und zu Worms, ohne Widerstand geherrscht habe.

Digitized by Google

Es wohnten auch Welfisch-gesinnte Edelleute allda in festen Burgen, und gaben sich anfangs für Besitzer von Einkünften des Klosters St. Denis, hiemit der Kirchen aus; wie denn wirklich in vielen neuern Urkunden von Ländereyen, die dem Kloster zu St. Denis zugehörten, Meldung geschieht (252). Nachgehends warben sie Freunde und Anhänger unter den ehmals Waiblingisch-gesinnten Geschlechtern. Feige Seelen die mehr auf Uebermacht der mächtigern Welfen im obern Italien, als auf Pflicht und Dankbarkeit, achteten! Während der zweyspältigen Kayserwahl Philipps und Otto des Vierten, stärkte sich diese von der herrschsüchtigen Stadt Mayland unterstützte Welfische Faction. Die durch innere Unruhen entkräfteten Kayser und Gegen-Kayser sahen sich genöthiget, ihr zu schmeicheln, und nun vermißte man mitten im Tumult der Factionen jede Spur der Ordnung; und alle Schranken der Rechte lagen unter den Füssen einer wilden Anarchie, von welcher man, wie ich schon oben angemerkt habe, keine diplomatische Geschichte liefern kann.

Digitized by Google

Fragmente der Staats-Geschichte des Thals Veltlin und der Grafschaften Cleven und Worms, aus Urkunden,

von Ulysses von Salis.

Zweyter Band.

Viderint tamen illi qui veritatis vacuos dictavere libellos quid honoris et gloriæ ex comentis hujus modi consequantur.
Ex cod. epistol. Rudolphi I. Rom. Regis Lib. 2. Ep. 50.

1792.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweytes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweytes Buch.

Erster Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte der deutschen Kayser über das Königreich Italien.

Ihr solltet euch so erniedrigen, unter das Joch euch bücken, euch Sclavenfesseln anlegen lassen? Das werdet ihr nicht thun, wenn ich euch kenne, wenn ihr selbst euch kennt, Ihr Söhne des Himmels! Ferne von euch bebe der Despotismus zurück! denn seyd ihr nicht alle gleich, so seyd ihr doch alle gleich frey — Wer kann auch nur den mindesten Anschein des Rechts haben, sich zum Herrn über diejenigen aufzuwerfen, die gleich frey sind, wie er? Was brauchen wir Gesätze eines Andern, sind wir uns nicht selbst ein Gesätz? Wo ist der Monarch, der berechtiget ist, Gehorsam von uns zu fordern, da wir selbst das Gepräge der königlichen Würde an unserer Stirne tragen? So

Digitized by Google

sprach Satan (1); so sprechen Philosophen unserer Zeiten, eben so stolz wie er, wenn sie die Rechte der Menschheit erklären; und dieses will auch der Verfasser des Prospetto sagen, wenn er mit schlauer Arglist mitten unter den Betheurungen der grösten Ehrfurcht für das Haupt des deutschen Reichs, Sätze behauptet, welche die Rechte dieses Reichs über Italien, und den Grund einer jeden Herrschaft, untergraben. Diesen spitzfündigen metaphisischen Trugschlüssen hab' ich in dem ersten Theile dieser Schrift Thatsachen entgegengesetzt, um zu erweisen, daß die unter dem Namen Feudal-Rechte angefochtne Fürsten-Rechte, Eigenthums-Rechte und eben so heilig sind, als ein jedes andere Eigenthum.

Unvermögend, die Tapferkeit nordlicher Völker zu bestehen, schleppten die Einwohner des obern Italiens, Jahrhunderte lang, die Ketten einer harten Sclaverey. Carl der Grosse befreyte sie von ihren Drängern, und verwandte auf ihre Befreyung eben so viel Mühe und Kösten, als ein fleißiger Landmann auf die Urbarmachung eines öden Gefildes. Mit Recht fordert der letzte die Hälfte der Früchte des angebauten Landes, und mit gleichem Rechte

Digitized by Google

behielt sich Carl das Eigenthum nicht gar der Hälfte der befreyten Personen und Güter vor. Daß er den übrigen Einwohnern die persönliche Freyheit und das Eigenthum eines beträchtlichen Theils der eroberten Grundstücke überlassen; daß er von seiner Hälfte vieles seinen Mitstreitern und Mitsiegern geschenkt; noch mehr aber Gott und seinen Dienern geheiliget, waren ja lauter Handlungen der Dankbarkeit, der Großmuth und der Gottesfurcht, die ihn zu einem eben so würdigen, als rechtmässigen Besitzer der sich vorbehaltenen Fürsten-Rechte gemacht haben. Mit lautem Zurufe gestunden ihm die Einwohner des obern Italiens alle diese Herrschers-Rechte zu, und allemal, wann eine neue Dynastie den Thron des deutschen Kayserthums bestieg, erneuerten sie dieses feyerliche Anerkennen der Rechte ihrer Oberherren. Endlich, als auf dem grossen Landtage auf den roncalischen Feldern, Lehrer der Rechte, Vorgesezte der Städte, und practische Philosophen diese Herrschers-Rechte in ein ordentliches System verfaßt; als die Beherrschten ihren Vorschriften beygepflichtet, und der Herrscher sie sanctionirt hatte; wurden sie in ein geschriebnes Grundgesätz,

Digitized by Google

in ein Pacte Social verwandelt; und jedermann, der die Natur eines solchen auf den ersten Grundsätzen der Rechte beruhenden Contracts kennt, wird die Heiligkeit eines darauf gegründeten Eigenthums eingestehen. Hier haben wir also festen Grund, die ewige unverseigliche Quelle der Ober- und Hoheits-Rechte des deutschen Reichs über das Königreich Italien; aus welcher die Herrschers-Rechte der Republik der Drey Bünden über das Thal Veltlin und die Grafschaften Clefen und Worms gleichfalls abgeflossen sind. Man wird zwar sagen: Kayser Friedrich der Erste sey von diesen Herrschers-Rechten, in Ansehung Clefens, durch die dieser Grafschaft im Jahr 1165 ertheilte Belehnung seiner alldorten habenden Regalien, und in Ansehung der übrigen Staaten Italiens durch den im Jahr 1183 geschlossnen Frieden zu Constanz, selbst abgewichen. Allein diese Einwendung verschwindet vor dem Tiefblick eines Prüfers.

Eben dadurch, daß die Clefner die Belehnung der Regalien von dem Kayser erflehet, haben sie seine Oberherrschaft feyerlich anerkennt, und sich in den Fall gesetzt, ohne ein grosses Verbrechen

Digitized by Google

zu begehen, sie nimmermehr streitig machen zu können. Und eben aus dem Frieden von Constanz erhellt sich, daß das ganze Königreich Italien dem Kayser alle die Rechte zugestund, die ihm auf den roncalischen Feldern zuerkannt wurden. Denn die von einigen dieser Rechte befreyten Städte thaten es andurch, daß sie, der nachdrücklichen Sprache der Urkund des Friedens zufolge, diese Befreyung als ein Geschenk der Kayserlichen Wohlthätigkeit annahmen; und die übrigen Städte und Distrikte suchten und erhielten eben deßwegen keine Befreyung, weil sie es für ein Glück achteten, der kayserlichen Oberherrschaft unterworfen zu seyn. Zu diesen zähle ich Veltlin, Clefen und Worms, deren in dem Frieden von Constanz gar keine Meldung geschieht, und Como, welches darinn in der Gestalt einer dem Kayser ganz ergebenen und seiner Oberherrschaft unterworfenen Stadt erscheint. Aus diesem Grunde haben einsichtsvolle Rechtsgelehrte diesen Frieden als ein Siegel, als eine neue Sanction der Schlüsse des Reichstags auf den roncalischeu Feldern, und der darauf gegründeten Feudal-Rechte, angesehen; haben ihn in Ansehung der privilegierten Städte als eine

Digitized by Google

wirkliche Ausübung dieser Rechte, als eine feyerliche Belehnung angesehen; haben die Urkund desselben dem Corpore Juris Feudalis einverleibt, und die vorher erfolgte, der Grafschaft Clefen ertheilte Investitur ist, wegen ihrer deutlichern und bestimmtern Sprache, eine Erläuterung, ein immerwährender Commentar dieses Friedens. Die Rechte des deutschen Kayserthums stehen also vest und unerschütterlich auf den roncalischen Reichstags-Schlüssen gegründet. Haben gleich, in den nachfolgenden stürmischen Zeiten, mitten in der heftigsten Anstrengung der Factionenwuth, im wilden Getümmel der Anarchie, von einem mißverstandenen Freyheitssinn berauschte Städte, oder von einer rasenden Herrschsucht besessene Demagogen und Despoten öftere Eingriffe in diese heilige Herrschers-Rechte gewagt, so haben sie dennoch diesen vesten Grund nicht erschüttern, nicht auf Unrecht Rechte, und auf Felonie eine neue Staatsverfassung, aufbauen können. Ich übergehe also die Geschichte der Usurpationen, und werde mich künftighin allein an dasjenige halten, was unsern Gegenstand geradenwegs angeht.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte des Hauses Visconti über das Herzogthum Mayland, und besonders über das Veltlin.

Sigonius endet seine Geschichte des Königreichs Italien mit Auszügen aus verschiednen Schriftstellern, welche behaupten: Kayser Rudolf der Erste habe ganz Italien eine völlige Befreyung vom deutschen Reich um Geld verkauft. Diese aus Mißverstand einiger Chronikschreiber des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts entstandene Fabel, ist von dem gelehrten mayländischen Bibliothecar Saxius von Bodin, Coringius, Pfeffinger und vielen andern von diesen angeführten Schriftstellern, besonders noch neulich von dem vortreflichen Abbt Gerbert in seiner schätzbaren Sammlung der Briefen dieses grossen Kaysers, so gründlich widerlegt worden, daß es Vermessenheit wäre, ein einziges Wort hinzuzufügen; um so mehr, als selbst Sigonius wenige Zeilen weiter unten versichert, Kayser Adolf, der Nachfolger

Digitized by Google

Kayser Rudolfs, habe bald nachher dem Mattheo Visconti das Reichs-Vicariat über das ganze Mayländische Gebiet anvertraut; ein Beweis, daß hiemit das Reich seinen Herrschers-Rechten über diesen Theil Italiens nicht entsagt hatte (2).

Obwol es Gallnatz, dem Sohn des obgedachten Mattheus Visconti, nicht glückte, von dem ihm abgeneigten Kayser Ludwig dieses Reichs-Vicariat zu erhalten; so gelang es doch seinem Sohn Azo, den 23ten Herbstmonat 1329, diese Würde, und vermittelst derselben die Herrschaft des ganzen Herzogthums Mayland zu erwerben. Corio hat uns das Diplom dieser Belehnung aufbehalten, das zugleich den deutlichsten diplomatischen Beweis der Herrschers-Rechte der deutschen Kayser über dieses Herzogthum enthält (3).

Auf dieses allein gründet sich die feyerliche Urkund, durch welche dieser Azo Visconti im Jahr 1335 die unbeschränkte Oberherrschaft des Veltlins erlangt hat. Sie steht der Länge nach in der Vaterlands-Historie des Benedetto Giovio, und ich habe sie den Beylagen dieser Abhandlung Sub Lit. P. von Wort zu Wort einverleibt.

Kraft

Digitized by Google

Kraft dieser Grundfeste der Rechtsamen des Viscontischen Hauses über das Veltlin, wurde diesen Herren als Statthaltern des Reichs, die Oberherrschaft der Stadt und des ganzen Bischthums Como, mithin auch des ganzen Veltlins und der Grafschaften Clefen und Worms, zugestanden. Ihnen wurde folglich Macht und Gewalt ertheilt, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, den Blutbann samt allen Judicaturrechten auszuüben, die Gesätze zu bestätigen, zu ändern und aufzuheben, neue Strafen aufzulegen, mit dem Gemein-Seckel nach Willkühr zu schalten und zu walten, die Gemeinds-Güter zu veräussern, Auflagen und Kriegssteuern einzufordern, und so weiter. Diese feyerliche Urkund hat, wie es Muratori und der Verfasser des Prospetto selbst bemerkt, die ehrwürdige Eigenschaft eines Social Contracts an sich, hängt zugleich wie ein Ring an der Kette, an den oberwehnten Documenten, und ist im Grunde weiters nichts als Anerkennung, Erläuterung und nähere Bestimmung der auf den roncalischen Feldern dem Oberhaupt des Reichs zugestandenen Oberherrschafts-Rechten und der von ihm dem Viscontischen Hause ertheilten Belehnung

Digitized by Google

aller obigen Fürsten-Gefälle und Fürsten-Rechte. Diese seine ursprüngliche Natur behielt die Herrschaft des Viscontischen und Sforzischen Hauses über das Herzogthum Mayland immer an sich, wie solches die Erneuerungen dieser Belehnungen, welche Carl der Vierte in den Jahren 1354 und 1355, Wenzel in den Jahren 1379 und 1395, Sigismund im Jahr 1426, Maximilian der Erste in den Jahren 1494, und 1495, den Erben und Nachfolgern des Azzo Visconti ertheilt haben, ausser allen Zweifel setzen. Besonders wenn man in den mayländischen Annalen, und bey Corio die Urkunden selbst aufschlägt (4), und es bemerkt, wie sich die nachfolgende immer auf die vorhergehende beruft (5) so daß sie, neben einander gestellt, eine vollständige diplomatische Staatsgeschichte dieser Reichsländer bilden, ohne daß man nöthig hätte die Geschichten der brausenden Leidenschaften der Herrscher und der Beherrschten darein zu mischen; welche zwar grosse und wichtige Begebenheiten aber nicht die geringste Abänderung der zwischen dem Reiche und dem Herzogthum Mayland festbestehenden Verhältnisse hervorgebracht haben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Privilegien, welche die Beherrscher Maylands aus den obgedachten zwey Häusern, den Einwohnern des Veltlins ertheilt haben sollen.

Wenn man dem Verfasser des Prospetto Glauben beymessen will, so haben die Nachfolger des Azzo Visconti, die von ihm erlangte Oberherrschafts-Rechte über das Veltlin, durch besondere diesem Thal ertheilte Privilegien geschmälert. Wer aber den Charakter dieser Fürsten, eines Bernabo, eines Johann Galleatzen, eines Johann Maria und Philipp Maria, aus dem Viscontischen, und eines Galleatz Maria und Ludwig aus dem Sforzischen Hause kennt, wird sich schwerlich bereden lassen, daß diese Despoten, deren Dichten und Trachten nur dahin gerichtet war, ihre Herrschaft auf alle Weise auszudehnen, jemals etwas von ihren ererbten Rechten vergeben haben. Der Verfasser des Prospetto führt, um dieses ganz unwahrscheinliche Vorgeben zu erweisen, Vier, in Händen des Herrn

Digitized by Google

Fontana zu Morbegno sich befindende Instrumente an, nemlich drey die von Guidino Castello d'Arzegno den 1ten Juni 1343, 6ten Merz und 8ten Novembr. 1344, und ein Viertes das von Martinolo Castello Sannazaro den 2ten Febr. 1375 ausgefertiget worden. Allein es scheint er habe nicht einmal seinen Quadrio, dem er diese Urkunde nachcitiert hat, geschweige denn die Instrumenten selbst recht gelesen; sonst hätte er es eingesehen, daß in den drey ersten nicht von Privilegien, sondern von einem Pacht der Justitzpflege und einiger Regalien, um eine bestimmte Geld-Summe die Rede ist, und daß das letzte eines Consiglio di Valle oder di Giurisdizione erwähnt, der bemächtiget war, seine Sindici und Stimatori zu erwählen; eine Befügniß aller Unterthanen, die in den alten Statuten begründet war, und noch heut zu Tag üblich ist. Lohnte es sich der Mühe, die noch vorhandnen Imbreviaturen verschiedener Notaren dieses Zeitpunkts durchzugehen, so wurde man finden, daß es bey den damals oft sehr stürmischen Zeiten, und dem Jahrhunderte lang fortdaurenden Ringen der Welfischen und Waiblingischen Factionen, ein gewohntes Mittel war, dessen sich die Beherrscher

Digitized by Google

Maylands bedienten, um ihre Staatsgefälle desto gewißer zu beziehen; dieselbige entweder an mächtige Parthey-Führer, oder an die Unterthanen selbst zu verpachten, wie es schon aus einigen alten Instrumenten, die mir zufälliger Weise in die Hände gefallen sind, klar ist (6.)

Ueberdas beweißt alles was Quadrio aus alten Documenten und Schriften ausgesischet, und Tom. 1. Disert. 8 § 2, in Ansehung der verschiedenen Personen angemerkt hat, welche zu der Zeit der Herzoglichen Mayländischen Regierung im Veltlin das Regiment und die Gerechtigkeit verwaltet, daß diese Oberherren sich an keine Regeln gebunden, sondern solche Aemter bald Einheimischen, bald Fremden, bald auf kurze, bald auf längere Zeit, bald mit diesem, bald mit jenem Titel aufgetragen; willkührlich Sindicatoren gesendet, die Gerichts-Stellen und Residenz der Beamteten abgeändert, die Jurisdictionen zerstückt, und wieder ergänzt, und sich in allem nach dem Grundsatz der Despoten: Stat pro ratione voluntas betragen. Ist das nicht ein klarer Beweis, daß ihre Regierung nicht beschränkt, sondern ungebunden ware? Daß sie von dem, dem Azzo Visconti ertheilten Liberum et

generale Arbitrium, et bailiam facendi per se vel per alios ut prædicitur contra citra vel præter formam statutorum; und von dem ita quod quidquid ipse Dominus per literas vel alio modo jusserit vel statuerit sit et intelligatur esse Lex, nicht um ein Haar breit abgewichen sind.

Wie unwahrscheinlich sind also die von dem Verfasser des Prospetto ganz ohne Grund und Beweis vorgeschützten Privilegien; wie wenig Achtung verdient alles was er davon sagt, bis er diese Privilegien nicht in authentischer Form produciert; da es in den Rechten ausgemacht ist, quod Privilegium non præsumitur nisi probetur.

Gesetzt aber, es wäre eben so möglich, als es unmöglich ist, diese Privilegien aufzuweisen. Wie hätten je die Einwohner des Veltlins und der Grafschaften, dieselbe wider die mayländischen Herzogen anführen können? Nicht nur weil jeder Landesfürst die Privilegien, die er seinen Unterthanen ertheilt hat, widerrufen kann, sondern weil in ihrem Fall die dem Azzo Visconti ausgefertigte Urkunde, wie ich allbereits oben bemerkt habe, dem Landesherrn das Recht gestattet, Gesätze zu machen, und aufzuheben, und nach freyer Willkühr zu schalten und

Digitized by Google

zu walten. Ita quod quidquid ipse Dominus per litteras vel alio modo jusserit, vel statuerit, sit et intelligatur esse Lex, et pro Lege perpetuo ab eis debeat observari; und es ihm daher frey stuhnde, die, seinen Unterthanen ertheilten Privilegien, so wie es das Beste des Staats, die Umstände der Zeiten, und die Aufführung der Unterthanen erforderte, abzuändern und aufzuheben. Zweytens, weil durch die obenangezeigte von so vielen Kayfern erhaltenen Bestätigung obiger Grundfeste der Viscontischen Oberherrschaft dieselbe allemal wieder in vollen Kräften hergestellt und laut der N°. 5 angeführten ausdrücklichen Clausul, alle sie einschränckende Privilegien entkräftet und aufgehebt worden sind. Wie denn solches der Verfasser des Prospetto pag. 50. selbst behauptet, und sogar aus seinem Baldo erweißt, so daß man ihm zurufen kann, de ore tuo te judico.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Oberherrschafts-Rechte des Freystandes der drey Bünden, über das Veltlin und die beyden Grafschaften; und zwar erstens, von der Schenkung Mastins Visconti.

Man wird sich wundern, daß ich mir so viel Mühe gegeben habe, die Rechtmäßigkeit der Oberherrschaft der Herzoge zu Mayland über die Staaten der oesterreichischen Lombardie zu retten; aber sollte man sich nicht viel mehr wundern, daß man sich erkühnt hat, in einer im Mayländischen an das Licht getrettenen Schrift, die Grundfesten der heiligsten Rechtsamen der Beherrscher dieses Staats anzutasten, und darinnen Grundsätze auszubreiten, die, wenn sie in Ansehung des Veltlins wahr wären, den wichtigern, durch den Constanzischen Frieden besonders befreyten Haupt- und Grenzstädten des Mayländischen Staats, die gewiß wirklichere Privilegien aufzuweisen haben, als ein unbedeutendes Thal, nimmermehr streitig

Digitized by Google

gemacht werden könnten. Hoffentlich wird diese Betrachtung, vereint mit den obigen Gründen, wo nicht den Verfasser des Prospetto, doch alle diejenigen, die er mit seinen Vorspieglungen irre geführt hat, bewegen, es mir einzuräumen, daß die römischen Kayser, und die Herzoge von Mayland zu der Zeit der Schenkung Mastins, und zu der Zeit, da sich die Republik der drey Bünden in den Besitz der geschenkten Länder gesetzt hat, alle die Oberherrschafts-Rechte über das Veltlin und die beyden Grafschaften, die sich aus den oben angeführten Urkunden ergeben, rechtmässigerweise unbeschränkt und ungeschmälert ausgeübt und besessen haben.

Da ich diesen ersten Grundsatz also festgesetzt habe, bleibt mir noch übrig, zu beweisen, daß die Schenkung Mastins gültig, und die Besitznehmung der geschenkten Länder rechtmässig gewesen sey.

Die flegelhaften Ausdrückungen, und die Anzüglichkeiten, welche der Verfasser des Prospetto sich in Ansehung der Schenkung Mastins, und der darauf sich gründenden Rechte des Bündnerischen Freystands erlaubt, werde ich nicht beantworten,

Digitized by Google

vielweniger mich durch das erzwungene Hundsgelächter (7), das er darüber ausschüttet, irre machen lassen; denn dieses ist ein abgenutzter Fechterstreich der Zungendrescher, durch welchen sie den Mangel an guten Gründen zu ersetzen trachten. Aber die Gründe, die er ohne Ordnung und Zusammenhang, theils in seinem vierten, theils im fünften Capitel zerstreut anführt, werde ich so beantworten, daß die Hunde nicht mehr darüber lachen werden.

Diese betreffen erstens die Urkunde der Schenkung selbst; welche, wie der Verfasser des Prospetto behauptet, entweder nie existirt hat, weil seine Authoren nichts davon melden, oder ungültig ist, weil sie nicht von einem Notar abgefaßt ist.

Ich antworte, das authentische Document der Schenkung Mastins, ist im Archiv des Bischthums Chur wirklich vorhanden; was nützt es denn sein Daseyn bezweifeln? Es ist in authentischer Form auf Pergament mit dem Insiegel, und der Unterschrift des Donatoren verfaßt; so daß seine Aechtheit und Authenticität einem jeden der es ansieht und prüft, in die Augen leuchtet. Es ist wahr, dieses Document ist nicht wie es der Ungenannte

Digitized by Google

pag. 47. fordert, den in Italien üblichen Rechten gemäs, von einem Notar in Beyseyn tauglicher Zeugen errichtet worden. Aber hat er das was Grotius (8) sagt, vergessen, daß die Contracten der Fürsten den gemeinen Formuln der Privat-Contracten nicht unterworfen sind.

Weiß er, der sich für einen so großen Diplomatiker ausgiebt, es nicht, daß in den Sammlungen von Staats-Urkunden im Luning, im Dumont, im Guichenon, und in andern, mehr als fünfzig, eben in dem fünfzehenden Jahrhundert ausgefertigte Contracten, und sogar an italienische Fürsten gemachte Donationen vorhanden sind, die eben so abgefaßt sind, wie die Schenkung Mastins, und an deren Gültigkeit dennoch niemand je gezweifelt hat.

Die zweite Einwendung betrift die Person des Donatoren. Dieser hat sich, wie der Ungenannte pag. 48. sagt, nicht nach Bündten, sondern nach Deutschland geflüchtet; — war nicht fähig eine solche Schenkung zu stipuliren, nicht der einzige Erbe des Bernabo Visconti.

Ich antworte: jedermann weiß, daß Chur in Deutschland gelegen ist, daß welsche Schriftsteller

Digitized by Google

alles was jenseits der Alpen gelegen ist, Deutschland nennen; über das entfaltet das Diplom selbst den gründlichsten historischen Beweis, daß Mastin nicht nur zu Chur gewesen, sondern allda Wohlthaten empfangen, die ihm diese Schenkung zur Pflicht gemacht (9); ferner ist es aus den ältesten mayländischen Schriftstellern leicht zu erweisen, daß Mastin im Jahr 1404. schon im Merz sein siebenundzwanzigstes Jahr erfüllt hatte (10), und daß er damals der einzige Ueberbleibsel seines unglückseligen Geschlechts war, da der Giftbecher und der Dolch alle seine ältern Brüder aus dem Wege geräumt hatte (11).

Die vornehmste Einwendung aber des Verfassers des Prospetto, betrift die geschenkte Sache. Mit einer großen Kühnheit behauptet er pag. 29. Mastin habe das Veltlin und die Grafschaften nicht verschenken können, weil diese Länder weder ihm, noch seinem Vater Bernabo niemals zugehört haben, indem sie in der im Jahr 1355. erfolgten Theilung, nicht dem Bernabo, sondern seinem Bruder Joh. Galleatz zugetroffen seyen. Zur Behauptung dieser Thatsache führt er von Quadrio verleitet (12) den berühmten mayländischen

Digitized by Google

Geschichtschreiber Corio als Gewährsmann an; allein Corio, dessen beste, unverfälschte Edition von 1503. vor mir offen liegt, sagt kein Wort davon, daß dem Galleatz das Veltlin zugetroffen sey (13).

Eben so wenig als Corio sagen es die übrigen ältern und neuern Schriftsteller, die diese Ländertheilung ausführlich beschrieben haben (14). Kein einziger thut des Veltlins und der beyden Grafschaften einige Meldung. — Es muß also entweder unter der Benennung der Stadt Como, oder unter der Benennung der Valcamonica und Lona einbegriffen worden seyn.

Daß erste kann unmöglich seyn, denn Quadrio beweiset es mit starken Gründen (15), daß, besonders unter der Regierung der Gebrüder Luchin, und Johann Visconti, und also eben zu der Zeit, da diese Ländertheilung erfolgt ist, Veltlin, Clefen und Worms nicht zu Como gehört haben.

Das zweyte wird von dem gewiß redlichen und einsichtsvollen bündtnerischen Geschichtschreiber Guler (16) behauptet, und ist wahrscheinlicher; denn wenn man das würkliche Autograph dieser Theilung, die Chronik Peter Azars, der Johann Mondels, Schatzmeisters und Günstlings des Erzbischofs

Digitized by Google

Johann Visconti, Geheimschreiber und ein Augenzeug dieser Theilung war, mit Ueberlegung liest, und sie mit den noch deutlichern Ausdrückungen des Ghilini (17) vergleichet, so sieht man klar, daß der kluge Mantegazza den Theil dieser Herrschaften gegen Süden dem Mattheo zugetheilt; durch den Theil gegen Norden aber, eine gerade, von dem Einfluß der Adda in den Po, in den Ausfluß dieses Stroms aus dem See, und von da, bis an die Grenzen Rhätiens fortgesetzte Linie gezogen. Diese Linie folgte ganz natürlicher Weise dem Lauf des Addaflusses, sowohl unter, als über Leuo; wo er sich aus dem Clefner-See in den Comer-See ergießt, und endete sich vermuthlich in der noch heutzutage nächst an der Mündung des Clefner-Sees vorhandenen uralten Landmarch in dem Sasso Olzaschino. Da nun alle gegen Westen von dieser Grenzlinie gelegene Länder dem Galleazo, die gegen Osten dem Bernabo zugeeignet wurden, so befand sich das Veltlin natürlicher Weise in dem Theil-Loos dieses letzteren innbegriffen.

Unrichtig ist also das Vorgeben, sowohl des Quadrio, als des Verfassers des Prospetto, daß Veltlin und die beyden Grafschaften in der ost

Digitized by Google

erwähnten Länder-Theilung dem Galleatz zugetroffen seyen; falsch ist die Citation des Corio, auf welche er es gründet, und eine noch gröbere Verletzung, ihm gewiß nicht unbekannter historischer Wahrheiten, ist dasjenige, was er als Beweis seines Satzes pag. 29. seiner Schrift sich zu behaupten getraut: daß man nemlich, von seiten des Bernabo Visconti keine einzige Handlung der Oberherrschaft über das Veltlin werde aufweisen können: Denn Quadrio, den er in seiner ganzen Schrift fast immer ausgeschrieben, und also gewiß vor Augen hatte, hat uns ja selbst (18) zwey Documente per extensum geliefert, die unstreitige Beweise enthalten, daß Regina della Scala des Bernabo Visconti Gemahlin, und Rudolf Visconti sein Sohn, dem er die Regierung des Bergamascischen Gebiets anvertraut hatte (19), den Marktflecken Ponte im Jahr 1369. und im Jahr 1378. beherrscht haben, und daß ihnen in feyerlichen Instrumenten von den Einwohnern dieser Gemeinde; die wie Quadrio es bis zum Eckel in vielen Stellen seines Werks behauptet, ein Hauptort des Veltlins, Residenz eines Podestaten, und der vornehmste Sitz, der den Herzogen von

Digitized by Google

Mayland ganz ergebenen waiblingischen Faction war; der Titel excelsa Domina nostra Regina della Scala, Magnificus & excelsus Dominus noster Rodolfus Vicecomes ertheilt worden ist. Der Verfasser des Prospetto findet sich also allhier, durch den von ihm citirten Corio, und durch seinen Lehrmeister Quadrio, einer doppelten handgreiflichen Abweichung von der Wahrheit überführt.

Dieses werden scharfsichtige Wahrheitsforscher mir gerne eingestehen; aber sie werden hinzufügen, da die Schriftsteller, bey Anlaß der oft erwähnten Länder-Theilung des Veltlins keine Meldung thun, so sey es nicht historische Wahrheit, sondern bloße Vermuthung, daß dieses Thal dem Bernabo zugetroffen sey; und da ferners die angeführten Urkunden die Herrschaft des Bernabo nur über einen Theil des Veltlins erweisen, und hingegen andere von Quadrio, und dem Verfasser des Prospetto citirte Documenten, Handlungen der Oberherrschaft enthalten, die Galleatz und sein Sohn ausgeübt haben, so scheine diese Oberherrschaft des Bernabo ungewiß und unbeständig gewesen zu seyn; wenigstens werde man dieses so lange annehmen müßen, bis aus den Archiven des Herzogthums

Mayland

Digitized by Google

Mayland andere Urkunden dargebracht werden, die die vermuthlich gegründeten Rechte, des Bernabo in ein helleres Licht setzen, und alle Zweifel zerstreuen.

Dieses steht nicht in meinem Vermögen. Aber ein Mann, dem dieses Archiv, das damals gewiß vollständiger war als jetzo, offen war, der andere Archive, die diese Frage eben so gut entscheiden könnten, bey der Hand hatte; der tiefere Einsichten, und beßeres Recht hatte, als ich, diese Streitfrage auszumachen, mit einem Wort, Kayser Maximilian der Erste, hat zu einer Zeit, welche der zweifelhaften Thatsache viel näher war, diese Untersuchung angestellt, und einen Ausspruch darüber gefällt, den wir nicht nur als Resultat der Nachforschung eines Wahrheitsfreundes, sondern als Endurtheil des competenten Richters, des obersten Lehenherrns, verehren müssen. Dieses Endurtheil ist in dem Diplom vom 16 Octob. 1516. (20) enthalten.

Damals war die Republik Bündten im würklichen Besitz der in der Schenkung Mastins begriffenen Ländern. Seitdem sie im Jahr 1512. in diesen Besitz eingetreten, hatte man über die

Digitized by Google

Gültigkeit dieser Schenkung viel gestritten. Maximilian Sforza hatte sich anfänglich über diese Besitznehmung, die er einen unmässigen Kriegssold nennte, beschwert. Die bündtnerischen Abgeordneten nach Baden und Zürich hatten dagegen, die aus der Schenkung Mastins und ihrer Einverständniß mit dem Bischof von Chur ihnen zuwachsende Rechte vorgeschützt (21), und durch lebhafte Darstellungen, dieser anfangs widersprochnen Gründe, den gedachten Herzog zu einer eben so freywilligen, als feyerlichen Cession dieser Länder vermögen. Aber kaum hatte sich König Franz der Erste nach der Schlacht bey Marignan des Herzogthums Maylands wieder bemächtiget, so machte er den Bündtnern den Besitz der eroberten Thäler nicht nur durch Worte, sondern, wie Benedictus Jovius Lib. cit. ad annum meldet, durch würkliche im Herbstm. im Jahr 1515. und im Frühjahr 1516. wiederholte Angriffe des Veltlins und des Obertheils des Clefner-Sees streitig. Auch die meisten Einwohner des Veltlins empörten sich wider ihre neuen Herren, und nöthigten diese dadurch, erstens, mit den Waffen in der Faust die Empörer zu bändigen, und die Feinde abzutreiben (22); zweytens,

Digitized by Google

durch das Mittel des Bischofs Paulus von Chur, den Kayser als obersten Richter anzusehen, den langen Streit: ob diese Länder Kraft der Schenkung Mastins ihnen zugehören, oder nicht, zu entscheiden.

Dieser Ausspruch erfolgte bald hernach durch das oben angeführte Diplom vom 16. Octob. 1516. worinnen ausdrücklich steht: Donationes — — & jura à præfato Mastino Vicecomite Mediolani *rite* & *legitime* concessas traditas & donatas acconcessa, tradita & donata in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententiis & verborum expressionibus — — Approbavimus, ratificavimus & tenore præsentium aprobamus ratificamus et confirmamus, & in quanto opus est, de novo concedimus & donamus, gratiose supplentes omnes & singulos defectus si qui in præmissis quoquo modo intervenirent vel intervenire possent. Und diesem Ausspruch unterwarfen sich nicht nur die Unterthanen, die demselben im geringsten nicht widersprachen, sondern der obgedachte französische König, als Herzog von Mayland selbst; welcher zwey Monate hernach in dem 12ten Artikel des auf St. Andreastag 1516. mit

Digitized by Google

der sämtlichen Eidgenoßenschaft geschloßenen ewigen Frieden, den Bündtnern die freye Wahl gelassen, diese Länder zu behalten, oder eine beträchtliche Summe Geldes, als Kaufschilling dafür anzunehmen.

Wer den Ausspruch Kayser Maximilians über die Schenkung Mastins im Licht dieser Umstände, in seiner Veranlassung, und der von ihm hervorgebrachten Würkung betrachtet; wird erst die ganze Kraft des feyerlichen, richterlichen Zeugnißes des Mannes, der unter dem ganzen menschlichen Geschlecht der fähigste war ein solches zu geben, einsehen und erkennen, wird erst mit Verachtung und Unwillen die Verwegenheit einbildischer Schriftsteller bemerken; die zwey Jahrhundert nach ihm auftraten, sich neben ihn hinstellten, und und ohne Gewährsmann das Gegentheil von dem, was dieser große Kayser bezeuget, frecherweise behaupten; gleich als wenn er es nicht gewußt hätte, ob Veltlin, Clefen und Worms dem Bernabo Visconti zugetroffen? ob er es besessen? sein Sohn Mastin es von ihm ererbt und befügt gewesen sey, es zu verschenken? und ob die Urkund dieser Schenkung gültig oder ungültig sey?

Diese Betrachtung muß dem Verfasser des

Digitized by Google

Prospetto selbst aufgefallen seyn, deswegen fand er für unumgänglich nöthig: Erstens, zu versuchen, den Sinn der oben angeführten deutlichen Worte des Ausspruchs Maximilians wo möglich zu verdrehen, und das recte & legitime donatas, welches demonstrative da steht, um die Eigenschaft der Schenkung Mastins zu bezeichnen, so auszudeuten, als wenn ein Beding dabey stühnde; als wenn es hiesse *si* oder *quatenus* legitime donata fuere.

Aber wer hat ihn denn bemächtiget, in ein feyerliches Document eine Clausul hinein zu schieben, die sich darin nicht findet, wider die bekannte Regel der Rechten, ein Beding da zu vermuthen, wo der Kayser an keines gedacht hat; ja wie sehr auch Bartholus dawider eifert, Condition und Demonstration zu vermengen (23)? Und wie will er diese saubere Auslegung, an welcher man ihren Urheber wittert, mit der Kenntniß von der mayländischen Staatsgeschichte, die man Maximilian nicht absprechen kann, mit seiner Weisheit, seiner Gerechtigkeits-Liebe, mit dem, was im Diplom nachfolgt, dem de novo concedimus & donamus in quanto opus est, und dem supplentes &c.

Digitized by Google

zusammenreimen. Er giebt also dieses baufällige Bollwerk auf, und erkühnt sich dagegen, zweytens, die Existenz des Diploms Kayser Maximilian des Ersten selbst anzugreiffen. Nur mit halbem Mund wagt er sich einige Zweifel zu äußern, ob dieses Document würklich vorhanden sey; denn er weiß, daß dem bündtnerischen Freystand leicht ist, diesen Zweifel durch die Aufweisung der vorhandenen sehr wohl aufbehaltenen, mit dem unverkennbaren weltbekannten großen kayserlichen Siegel verwahrten Pergament-Urkunden zu zerstreuen. Deswegen hat er seine meisten Pfeile gegen die Aechtheit dieses Diploms gerichtet. Es sey untergeschoben, behauptet er pag. 53. aus nachfolgenden Gründen: Erstens, fehle ihm die römische Indiction, welche man den kayserlichen Diplomen zu allen Zeiten beyzufügen gepflegt habe.

Ich antworte, es stehen im Luning, im Dümont, im Goldast, im Hergott, im Datt, Hortleder, Wegelin, und in andern Sammlungen von öffentlichen Documenten, mehr als hundert Urkunden, des Kayser Maximilian des Ersten, und unzählbare der übrigen Kayser, die vor und nach

Digitized by Google

ihm regiert haben, bey welchen die römische Indiction weggelassen worden ist.

Der Verfasser des Prospetto verräth also eine große Unwissenheit in der Diplomatik, wenn er die Indiction als einen wesentlichen Theil eines kayserlichen Diploms fordert, doch wir wollen ihn ruhig anhören. Er verwirft unser Diplom zweytens, weil darin steht: es sey von Kayser Maximilian im Jahr 1516. im 31sten Jahr seines römischen Reichs, und im siebenundzwanzigsten seines hungarischen Reichs ausgefertiget worden, da es doch, sagt er, gewiß sey, daß er das römische Reich nur 26 Jahr, und das hungarische gar nie besessen habe.

Antwort, man muß sich über die Unwissenheit des Verfassers des Prospetto die er hier verräth, oder die er seinen Lesern zutraut, erstaunen! Sollte es ihm unbekannt seyn, daß Kayser Maximilian den 9. Aprill 1486. zu Achen als römischer Kayser gekrönt worden ist, und 7 Jahr zugleich mit seinem Vater regiert hat (24)? Daß er nach dem Tod des den 6. Aprill 1490. verstorbenen König Mathias von Hungarn, und der bald darauf erfolgten Eroberung von Stuhlweissenburg, das Prädicat des

Digitized by Google

hungarischen Reichs angenommen, und es nachher mit Wissen des König Uladislaus geführt hat (25). Sollte er, der sich doch pag. 101 mit seiner Citation des corps diplomatique des Dumont so breit macht, es nicht gewußt haben: daß Maximilian in allen von ihm ausgestellten Urkunden, so viel deren geachter Dumont, Luning, Goldast und andere Diplomatiker gesammelt haben, immer die in unserer Urkund befindliche Jahrrechnung seiner beyden Reiche befolgt hat.

Allein er zählt auf die Unwissenheit seiner Leser, und aus diesem Grund erlaube man mir aus Dumont und Luning so kurz als möglich ist anzuführen, daß Maximilian im Jahr 1494 das neunte Jahr seines Römischen, und das fünfte seines hungarischen Reichs (26), im Jahr 1496 das eilfte des Römischen, und siebende des Hungarischen, im Jahr 1497 das zwölfte und achte, im Jahr 1498 das dreyzehende und neunte (27), im Jahr 1502 das siebenzehende und dreyzehende (28), im Jahr 1503 das achtzehende und vierzehende, im Jahr 1505 das zwanzigste und sechszehende, im Jahr 1507 das zweyundzwanzigste und achtzehende (29), im Jahr 1508 das dreyundzwanzigste und

Digitized by Google

neunzehende (30), im Jahr 1510 das fünfundzwanzigste und einundzwanzigste (31), im Jahr 1512 das siebenundzwanzigste und dreyundzwanzigste (32), und im Jahr unseres Diploms 1416, auch in anderen Urkunden, das einunddreyßigste seines römischen und siebenundzwanzigste Jahr seines hungarischen Reichs geschrieben habe (33); daß folglich die in unserem Diplom enthaltene Prädicate und Jahrrechnung mit allen übrigen auf das genaueste übereinstimmen.

Noch einen Anfall wagt der Verfasser des Prospetto und sagt drittens: die Unächtheit der Urkunde von welcher die Rede ist, erhelle sich endlich auch daraus, daß sie zu Augsburg gegeben sey, da es doch gewiß sey, daß Kayser Maximilian sich das ganze Jahr 1516 hindurch zu Trident aufgehalten, und den 16. Octob. zu Augsburg wo Maximilians Diplom gegeben ist, nicht gewesen sey.

Um diese mit einer eben so auffallenden Dreistigkeit als Leichtsinn hingeworfene Einwendung zu beschämen, brauche ich nur den aufmerksamen Leser, an vorstehende Anmerkung N°. 33, zu erinnern, aus welcher es sich erhellt, daß Kayser Maximilian den 17ten Julii 1516, zu Füssen,

Digitized by Google

mithin auf der Reise nach Augsburg war; brauche dem Kenner der gelehrten Geschichte nur zu Sinne zu ruffen, daß End Herbstmonats 1516 der berühmte Ulrich von Hutten zur Belohnung seiner im jüngsten Italienischen Krieg geleisteten Dienste von Kayser Maximilian zu Augsburg zum Ritter geschlagen, und als Poet gekrönt worden (34). Ich brauche dem Geschichtskundiger und Diplomatiker nur das Gedächtniß des grossen Rechtshandels zu erneuern, welcher das ganze Jahr 1516 hindurch von Herzog Ulrich von Würtenberg wider seine Gemahlin Sabina und das Geschlecht deren von Hutten geführt, und endlich von dem Cardinal Mattheus Lang zu Blaubüren vermittelt, und von Kayser Maximilian durch einen gütlichen Spruch den 22ten Tag Octobr. des nemlichen Jahrs zu Augsburg entschieden worden ist (35).

Man halte nun dieses nicht zweifelhafte Diplom gegen das Unsrige, man vergleiche die von dem Verfasser des Prospetto, wider das letztere, eingestreute Zweifel, gegen die ihnen entgegengesetzten Auflösungen derselben, und dann betitle man die Federzüge oder Fechterstreiche dieses Schriftstellers, wie man will. Ich meines Orts weit davon ent-

Digitized by Google

fernt, seine ungesitteten Ausruffungen und Declamationen nachzuahmen, begnüge mich die Wirklichkeit, Aechtheit und Gültigkeit dieser Haupt-Urkunde, auf einen unumstößlichen Grund befestiget, und dadurch auch die Schenkung Mastins, wider alle ungerechte Betadelungen gesichert zu haben, um so mehr als ich in der Folge dieser Schrift öfters mich werde genöthiget sehen, auf diesem gelegten Grunde zu fussen.

Fünfter Abschnitt.

Ob der bündtnerische Freystand der Schenkung Mastins vor der Besitznehmung der geschenkten Länder, durch den im Jahr 1487 mit Herzog Ludwig dem Mohr geschloßenen Frieden selbst entsagt habe?

Der Verfasser des Prospetto behauptet pag. 42, der bündtnerische Geschichtschreiber Sprecher melde selbst, die Bündtner haben in dem, im Jahr 1487 geschloßnen Frieden, auf die Schenkung Mastins

Digitized by Google

ausdrücklich Verzicht gethan. Ob dieſes wahr ſey, urtheile man nachdem man alles, was Sprecher in ſeiner Pallas Rhätica hievon geſchrieben, geleſen hat. Er ſagt im Buch 10, pag. 382, der Elziviriſchen Edition, Ludovicus ergo Maurus tutor cum eis pacem iniit perſolutis 14000 florenis et inſuper Peſclavio libere demiſso, oder wie es in der deutſchen Ueberſetzung Buch 7, pag. 334. heißt. **Darauf hin Ludwig der Mohr als Vormünder einen Frieden mit ihnen machte, zahlte ihnen 14000 Gulden, und laßt darüber Puſchlaf frey in ihren Händen.** — Wo ſteht da eine Silbe von der Schenkung Maſtins, oder daß die Bündtner ſich derſelben begeben haben? Eben ſo unbillig verfahren Lavizzari Memorie Storiche Lib. primo pag. 55 und Quadrio derihn ausgeſchrieben, und mit Zuſätzen aus ſeinem Kopf vermehret hat Tom. Diſsert. 6, pag. 361. mit unſerm redlichen Sprecher; da ſie ihm andichten, er ſage die Bündtner haben ihrem Einfall in das Veltlin gleichſam ein Manifeſt vorgeſchickt, und darinnen veraltete Prätenſionen, und die Schenkung Maſtins, welches ihnen ſehr lächerlich vorkommt, als Beweggrund ihres Kriegszugs

Digitized by Google

angeführt, und seyen um den Preis von 14000 Gulden von ihren Forderungen abgestanden.

Dieses sagt Sprecher nicht; sagt nicht, die gedachte Schenkung sey den drey Bünden gemacht worden, sondern **der Kirchen zu Chur**; sagt nicht, daß die Bündtner durch ihren Einfall dem Bischthum Chur zu seinem Eigenthum verhelfen wollen; sondern **sie haben gesucht das Ihrige wieder zu bekommen, besonders Worms und Puschlaf, so im Jahr 1450. Ulrich von Mätsch entrissen worden.** Sagt nicht, wie wir oben bemerkt haben, sie haben auf irgend eine, von ihren eignen, geschweigen denn, auf eines andern, auf der Kirche von Chur Anforderungen Verzicht gethan (36).

Eben so wenig als Sprecher, sagen die übrigen Schriftsteller die Lavizzari und Quadrio als Gewährsmänner aller der Fabeln, die sie zu der Erzählung unsers Sprechers hinzudichten, anführen, nicht ein halbes Wort davon, daß die Bündtner auf die Schenkung Mastins Verzicht gethan haben; wovon man sich am besten überführen kann, wenn man dasjenige was Corio, Benedetto Giovio und

Digitized by Google

Ballarini melden, gegen ihren politischen Roman haltet (37).

Wo bleibt historische Treu und Wahrhaftigkeit, wenn man, um den Leser der nicht immer Muse hat nachzuschlagen, zu berücken, sich auf berühmte Schriftsteller beruft, die doch in der That etwas ganz anders, und zum Theil just das Gegentheil sagen; und sollten wir bey einem solchen Betragen nicht berechtigt seyn, dieses Vorgeben: die Bündtner haben auf die Schenkung Mastins Verzicht gethan, so lang für eine blose Erfindung zu erklären, bis man uns durch Aufweisung der Urschrift des Friedens vom Jahr 1487, vom Gegentheil überführt. Aber dieses wird man wohl bleiben lassen. Denn stühnde das, was Quadrio behauptete, in der Urkund des Friedens, so hätte er, dem das Mayländische Archiv offen war, dieselbe gewiß produciert, anstatt sich mit falschen Citationen zu behelfen. Nein wahrlich, die Redlichkeit unsrer Väter ist uns Bürge dafür, daß man in diesem Frieden von der Schenkung Mastins keine Erwehnung gethan hat. Denn aus denen, zwischen der Republik Bündten und dem Hochstift Chur viele Jahre nachher geschloßenen Abkommnissen ist es ja klar,

Digitized by Google

daß im Jahr 1487, die Bündtnerische Republik an dieser Schenkung weder Antheil noch Ansprach hatte, wie hätte sie, oder ihre Befehlshaber sich denn eines Rechts begeben können, das sie nicht hatte? Wie hätte sie das Eigenthum eines Dritten, das einer Kirchen geheiligte Eigenthum, um Geld verkauffen, und sich das Geld zueignen können? Wäre ein solcher Contract gültig gewesen? Hätten sich nicht beyde contrahierende Theile dadurch dem damals noch fürchterlichen Bannstrahl ausgesetzt, und alle Flüche und Verwünschungen des berühmten Canons: si quis suadente Diabolo, auf sich geladen.

Sechster Abschnitt.

Von der im Jahr 1512 erfolgten Eroberung des Veltlins, und der beyden Grafschaften.

Zu der Zeit da ein Heer von zwanzigtausend Eidgenossen, von einigen tausend Mann Venetianischer Truppen unterstützt, die Franzosen aus dem ganzen Mayländischen Herzogthum wegdrängte,

Digitized by Google

griffen drey Haufen Bündtnerischer Krieger, Veltlin, Clefen, und Worms auf einmal an; die Schaaren die Worms angefallen, bemächtigten sich dieser Grafschaft den 23 ten Brachmonat. Das über Bernina eingedrungene Corp, eroberte Tyran den 24 ten des nemlichen Monaths, und drey Tage darnach, nemlich den 27 ten schwur das ganze Thal Veltlin, dem Bischoff von Chur, der einem Theil dieses Zugs persönlich beywohnte, und der Bündtnerischen Republik den Eid der Treue; wogegen die Bündtner ihren neuen Unterthanen, besonders denen von Worms, Verzeihung alles vergangenen, und die Beybehaltung ihrer, unter den Herzogen von Mayland gehabten Regierungs Art und Privilegien, zugesichert.

So erzehlen die bündtnerischen Geschichtschreiber, Sprecher, Guler, Campell und Ordüser (38.) diese Staats-Revolution. Hingegen, wird sie in den Streitschriften die Scenardi, Tuana, und andre abgefaßt, um die im Jahr 1620 erfolgte Empörung des Veltlins zu rechtfertigen; und von den neuern Veltlinischen Schriftstellern, die aus diesen unreinen Quellen geschöpft, besonders von Quadrio und dem Verfasser des Prospetto, in einem ganz

andern

Digitized by Google

andern Licht vorgestellt; da sie behaupten, nicht als Unterthanen, sondern als Mitregenten haben die Bündtner Veltlin, Clefen, und Worms in ihren Bund aufgenommen. Dieses absurde Märchen wahrscheinlich zu machen, häuft der Verfasser des Prospetto pag. 60, 61, 62 und 63. Unwahrheiten auf Unwahrheiten, und sagt: die Bündtner, die damals mit ihren Bundsgenossen den Schweizern die mächtigsten Monarchen Europens besiegt hatten, und über das ganze mayländische Herzogthum nach ihrem Willen disponierten (39), wären nicht im Stande gewesen das Veltlin ohne Einwilligung seiner Einwohner zu erobern. Die Unterthanen-Lande seyen an Mannschaft stärker als die Herrschenden (40); die bündtnerischen Völker, die das Veltlin erobert, seyen von dem sogenannten heiligen Bunde besoldet worden (41). Diese unerwiesene und unerweisliche Behauptungen, deren Unrichtigkeit jedermann mit Händen greift, widerlegen, wäre Zeit und Raum verderben.

Ich will mich also nur mit der Hauptsache: ob nämlich die Erzehlung der ältesten bündtnerischen Geschichtschreiber, oder die Nachrichten der angeführten neuern Veltlinischen Scribenten richtig sey? abgeben;

Digitized by Google

und auch dieses will ich lediglich auf das einmüthige Zeugniß der ältesten und vortreflichsten Schriftsteller, die dieser Begebenheit erwehnt haben, ankommen lassen. Wir wollen sie also selbst reden lassen.

Galleac. Capella, Boterus, Giucciardini, Lodovico Cavitelli, Muratori, Belcaire, Bussieres, Cytræus, Serres, Schwichard, Justinger, Stumpf, Rhan, Stettler; (42) ohne von neuern Geschichtschreibern, die diese ausgeschrieben haben, zu reden, sagen einstimmig: gleich nach dem glücklich vollendeten Mayländischen Feldzug haben die Bündtner das Veltlin und die Grafschaft Cleven eingenommen, sich dieser Länder bemächtiget, ihre Hand darüber geschlagen, sie sich zugeeignet. Kein einziger von allen diesen Schriftstellern, noch irgend ein anderer, der vor dem Jahr 1620 geschrieben, sagt ein einziges Wort davon, das man auf eine zwischen den Bündtnern und Veltlinern geschloßenes Bündniß deuten könnte. Und doch wußten diese, besonders die Schweizerischen Schriftsteller, die Redensart, zu dem Eidsgenößischen Bundschwören, in den Bund aufnehmen; welche sie bey dem Beytritt der letzten Orte, und

Digitized by Google

der Verbündeten zu der Eidgenoßenschaft so oft gebraucht hatten, allzuwohl, um sie in einem gleichen Fall mit andern, die nicht ein Bündniß, sondern eine Unterwerffung bedeuten, zu verwechseln. Es wird also den Auslegungskünsten des Verfassers des Prospetto gewiß nicht gelingen, den deutlichen kräftigen Ausdrückungen der oben angeführten Schriftsteller, deren je eine die andre erläutert, einen andern als ihren natürlichen Verstand anzudichten; und seine Bemühungen werden vollends zum Gelächter werden, wenn man die Bemerkung hinzufügt, daß alle diese Schriftsteller durchgehends die gleichen Ausdrückungen gebrauchen, um die Eroberung der welschen Landvogteyen durch die Schweizer, und des Veltlins und Clefens durch die Bündtner, zu bezeichnen; und daß die welschen Unterthanen der Schweizer sich nie den Traum erlaubt, sich für Bundsgenossen ihrer Oberherren auszugeben.

Aus allen diesen Betrachtungen folget der Schluß: daß die Erzehlung der Bündtnerischen Geschichtschreiber von der Eroberung des Veltlins der Wahrheit und der Aussage aller unparteyischen Schriftsteller gemäß seye. Allein wie entscheidend

Digitized by Google

auch dieses Zeugniß unpartheyischer, gründlicher, über alle Art der Einwendung hinausgesezter Schriftsteller ist; so haben wir dennoch zu vollkommener Rechtfertigung unsrer Geschichtschreiber, und ihrer Erzehlung ein noch gültigeres Zeugniß bey der Hand, nemlich, das Zeugniß der Gegenpart selbst. Das Zeugniß der Geschichtschreiber der Stadt Como; wohin das Veltlin, zu der Zeit, da es von den Bündtnern erobert worden, unstreitig gehörte. Laßt uns anhören, wie diese eine Geschichte, die sie so nahe angieng, die Geschichte von der Zerstückung ihres Gebiets erzehlen. Benedict Jovius, ein Augenzeug dieser Begebenheit, sagt in seiner Geschichte der Stadt Como ausdrücklich (43): damals eroberten die Bündtner das Schloß zu Tyran und das von Petra mala, und unterwarffen das Veltlin selbst, Clefen und die ganze Gegend am See ob Müß, ihrer Herrschaft.

Francesco Ballarini, Bürger von Como, der seine im Jahr 1623 bekannt gemachte Schrift, Felici progressi de Catolici della Valtellina vor einem jeden Verdacht einer Partheylichkeit zu Gunsten der Bündtner sichert, meldet in seiner im Jahr 1619 zu Como gedruckten Chronik (44): zu der

Digitized by Google

gleichen Zeit, nemlich im Jahr 1512, seyen die Bündtner mit gewaffneter Hand aus ihren Grenzen heraus getretten, und haben die Schlößer Tyran und *Petra mala*, so die Franzosen verlassen, in Besitz genommen; und das Thal Veltlin, Clefen, nebst der Grafschaft und die drey obersten Pfarrgemeinden am Comer-See, ihrer Herrschaft unterworfen.

Zu dem gültigen einstimmigen Zeugniß dieser zwey Bürger von Como kommt noch ein drittes. Das Zeugniß eines wohlhabenden angesehenen Veltliner Edelmanns, Stefano del Merlo von Sonders, den Quadrio selbst unter die Veltlinischen Schriftsteller zehlt (45), und dessen Chronichetta Quadrio, Haller und Leu erwehnen, mit der fernern Nachricht: daß die Urschrift in dem Archiv zu Como, eine authentische Abschrift auf der Bürger-Bibliothek zu Zürich vorhanden sey. Dieser wackere Mann tritt als Augenzeug auf, redet von dem, was er gesehen und gehört; denn er war im Jahr 1512 ein Mann in seinen besten Jahren, und versichert uns: daß, nachdem der Hochwürdige Bischoff zu Chur und gemeine drey Bünd gesehen, daß der

Digitized by Google

Zug wider die Franzosen im Mayländischen so glücklich von statten gieng; und da sie beglaubt waren, Ansprachen gegen das Veltlin zu haben, als welches von Alters her der Jungfrau Maria geheiligten Kirche zu Chur gehörte, seyen sie in das Veltlin gefallen, und haben es ganz bis an Müß erobert, haben auch Clefen erobert, und dieses sey den 22ten Brachm. 1512 erfolgt (47). In so starken und bestimmten Ausdrückungen erhebt sich die Stimme einer ganzen Wolke von Zeugen. Das ist die einstimmige Aussage der glaubwürdigsten Geschichtschreiber aus allen Nationen; und diese verwirft, mit dem noch deutlichern Geständniß der Gegenpart vereint, die von aufgebrachtem Parthey-Eifer ausgehegten Streitschriften der neueren Veltlinischen Schriftsteller, indem sie die richtige gründliche Erzehlung unsrer Bündtnerischen Schriftsteller vollkommen rechtfertiget. Und in der That, wäre das Veltlin von den Bündtnern nicht erobert, sondern in ihrem Bund aufgenommen worden, wie hätte eine so wichtige, Como besonders interressante Begebenheit, Giovio, Ballarini, del Merlo wovon der erstere und der letztere Augenzeugen

Digitized by Google

waren, unbekannt bleiben können? Warum hätten sie diesen wichtigen Umstand verschwiegen? warum diese Begebenheit ihren Freunden und Landsleuten zum Schimpf und Schaden, in einem ganz andern Lichte dargestellt? Es ist also historische Gewißheit, wenn es je historische Gewißheit giebt, daß die Bündtner im Jahr 1512 die Einwohner des Veltlins und der Grafschaften Clefen und Worms als Unterthanen ihrer Herrschaft unterworfen, und daß diese als Unterthanen ihnen gehuldiget haben. Diese feyerliche, von einer völligen Unterwerfung und Anerkennung der Oberherrschaft der Bündtner zeugende Leistung des Eids der Treue, wird von Lavizzari als eine unstreitige Thatsach eingestanden (48), und Quadrio getraut sich nicht es zu leugnen (49); aber der Verfasser des Prospetto ist herzhafter, und versucht es, durch einen Fechterstreich seiner in den Auslegungs-Künsten geübten Feder, diesen Eid der Treue in einen Bundes-Schluß umzuwandeln. Dieses Meisterstück zu Stand zu bringen, verdreht er unserm redlichen Fortunat Sprecher seine Laconischen in seine Historia motuum pag. 12. eingeschalteten Worte: *præeunte* eis, nomine Rhætorum Hartvico à Capaulo in seinem Munde, und

Digitized by Google

legt sie aus, als hätte er dadurch sagen wollen; Capel habe den Anfang gemacht und zuerst im Namen der Bündtner den Veltlinern den Eid der Treue geleistet (50). Aber, mein lieber Herr Anonymus ist es möglich, daß ein Mann wie Sie, der aus der Höhe der Gelehrsamkeit, mit so vieler Verachtung auf die unwissenden bündtnerischen Schriftsteller herabsieht, sein Latein so weit vergessen habe, daß er sich nicht mehr erinnert, was das Nachdrucksame von Sprecher so wohl gewählte Wort *præcunte* sagen will? Nicht mehr weiß, daß es das eigentliche Kunst-Wort ist, durch welches sowohl die alten als neuen Claßischen Schriftsteller die Handlung desjenigen Vorgesetzten andeuten, der einem andern die Eidsformul vorspricht, damit er ihm dieselbe nachspreche (51), daß folglich allhier das *præcunte* des Sprechers nach dem eigentlichen Verstande des Worts sagt: **Capol, als Präses der bündtnerischen Befehlshaber, habe den Veltlinischen Abgeordneten die Formul des Eids der Treue vorgesagt, und sie haben sie ihm nachgesprochen.** Und diesen bestimmten richtigen kunstmäßigen Ausdruck dieses Centner-Worts verstehen sie nicht, oder stellen sich, als wenn sie es

Digitized by Google

nicht verstühnden, um andere zu berücken? Schämen sie sich im erstern Fall ihrer Unwissenheit, und im zweyten, schämen sie sich noch viel mehr ihrer Fertigkeit in der elenden Kunst durch Blendwerk die Wahrheit zu verdunkeln, und die leichtgläubige Einfalt zu berücken. Nein, Sprecher der tiefblickende Forscher und Kenner unsrer Geschichte, wußte es allzuwohl, daß die Fabel von der Verbindung der Bündtner mit den Veltlinern als eine Erfindung neuerer stürmischen Zeiten keinen Glauben verdiente. Was er davon gehalten, hat er in einer Schrift, die er einige Jahre, nachdem die obenangeführte Stelle schon niedergeschrieben war, verfaßt, frisch von der Leber weg gesagt (52); und das Recht, seine Worte zu erklären, wenn sie auch zweydeutig wären, wird man ihm doch zugestehen müßen.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Was von dem sogenannten Bündniß der 5 Capitel, welches der Verfasser des Prospetto, des Quadrio und andrer veltlinischer Geschichtschreiber Vorgeben nach, den 13. Aprill 1513 zwischen der bündtnerischen Republik und dem Veltlin soll geschlossen worden seyn, zu halten seye?

Als Eroberer sind also die Bündtner in alle die Rechte eingetreten, welche die Herzoge von Mayland bis dahin im Veltlin und in den beyden Grafschaften besessen hatten: als ihren Ueberwindern haben die Einwohner dieser Thäler ihnen gehuldiget; ob freywillig oder nicht, thut nichts zur Sache; vermuthlich waren die unterdrückten Waiblingischen froh von der Tyranney der Welfen befreyt zu seyn; die Welfischgesinnten, aus dem nemlichen Grunde unzufrieden. Genug, die Bündtner waren von beyden Partheyen anerkannte Oberherren, und aus aller Munde ertönte theils von Herzen, theils

Digitized by Google

nicht von Herzen, das Viva i Griggioni. Aber sind nicht die Bündtner von diesen Rechten freywillig abgetretten? Haben sie nicht 9 Monathe nach dieser Eroberung diese ihre neuen Unterthanen in ihren Bund aufgenommen? Diese Frage scheint gleich beym ersten Anblick, eine ungereimte Frage. Ist es denn Sitte, daß Eroberer dasjenige, was sie mit Gefahr ihres Lebens mit Zusetzung beträchtlicher Kösten erworben, wieder zurückgeben? Unterthanen, die sie für ihre Oberherren anerkannt haben, wieder frey machen, und für ihre Gefahr und Kösten sich nichts vorbehalten, als die schwere Pflicht, sich täglich neuen Gefahren und neuem Aufwand auszusetzen, um ihre Freygelaßenen gegen alle ihre Feinde zu vertheidigen? Und doch wollen uns der Verfasser des Prospetto und seine Vorgänger bereden, die Bündtner haben diese Tohrheit begangen, haben mit ihren neuen Unterthanen ein Bündniß, wie nur Freye mit Freyen schliessen können, geschlossen. Haben sich ohne Noth bereden lassen, den 13. Aprill 1513 die bekannten fünf Capitel einzugehen, die nebst vielen andern, auch die oben angedeuteten Ungereimtheiten enthalten. Diese Unwahrscheinlichkeit, die allem

Digitized by Google

Anschein nach dem Verfasser des Prospetto selbst aufgefallen, so viel als möglich zu verkleistern, beruft er sich pag. 84. auf das Beyspiel der Herrschaft Malans und Mayenfeld, und folgert daraus: Haben die Bündtner ihre Unterthanen in der gedachten Herrschaft, die sie doch mit baarem Geld erkauft hatten, zu Bundsgenossen und Mitregenten angenommen, so können sie das gleiche, in Ansehung der Veltliner auch gethan haben. Ich gestehe es, der Schluß von der Behandlung der einten Unterthanen auf die Behandlung der andern ist richtig. Aber ehe wir ihn auf unsern Fall anwenden, müssen wir die Thatsache in ihrem wahren Lichte darstellen. Die Herrschaften Malans und Mayenfeld sind im Jahr 1436 in den zehen Gerichten Bund (53), und im Jahr 1471 in die bekannte allgemeine Verbindung der drey Bünden zu Vazerols aufgenommen worden. Sie waren also im Jahr 1509 auf Mitwoch nach Verkündigung Mariens, als Johannes Freyherr von Brandis, und Rudolf Graf von Sulz dem Bischof und Gotthaus zu Chur, dem oberen und zehen Gerichten Bund alle Gerichtsbarkeits-Rechte die sie zu Mayenfeld hatten, überlassen; und im Jahr 1536,

Digitized by Google

als die herrschaftliche Rechte, die Johann von Marmels zu Malans und Jenins hatte, dem bündtnerischen Freystaat verkauft worden, schon Bundsgenossen, hatten an dem Kauf eben so viel Antheil, als jede der übrigen Gemeinden, und bezahlten, so wie eine jede andre ihren Theil des Kaufschillings. Und dennoch haben ihnen gemein drey Bünde kein Haarbreit von allen denen Rechten, die ihre ehmaligen Herren besessen, nachgesehen; geniessen sie vielmehr noch heutzutag in ihrem ganzen Umfang unverändert und ungeschmälert.

Nun ziehe man aus dieser berichtigten Geschichte, die sich von selbst darbiete die Folgerungen: Hat der bündtnerische Freystand, selbst zu Gunsten seiner uralten Bundsgenossen, seiner Landsleute, seiner Brüder, nichts von seinen erlangten Rechten vergeben wollen; wie sollte er es zu Gunsten eines Fremden, mit Gewalt der Waffen unterjochten Volks gethan [illegible]n? Beharrte er, in Ansehung der Einwo[illegible]er der Herrschaft auf allen den Rechten, die ihre ehmalige Oberherren gehabt und ausgeübt haben; wie sollte er in Ansehung der Veltliner von denjenigen Herrschers-Rechten abgewichen seyn, welche die Herzoge von Mayland immerhin als

Digitized by Google

ein unstreitiges Eigenthum behauptet haben? Die rechtlichen Vermuthungen, die diesen unwahrscheinlichen Bund verwerfen, werden also je länger je stärker; je mehr wir sie von allen Seiten betrachten. Allein wozu sich lang bey Vemuthungen aufhalten? Diejenigen, die sich auf das sogenannte Bündniß der 5 Capitel berufen, führen eine Thatsache an; und eine Thatsache muß von dem, der sie bejahet, nicht vermuthet, sondern erwiesen werden (54).

Daß der Verfasser des Prospetto dieses eben so wenig als sein Vorgänger geleistet habe, wird ein jeder fühlen; der erstens mit dem Scharfblick eines gesunden Verstandes die Gründe prüft, die er anführt, um seinen Satz zu behaupten; zweytens, erwiesene Thatsachen und ungezweifelte Documenten, neben welche das angebliche Bündniß nicht bestehen kann, in Erwegung zieht; und drittens, auf die Einwendungen achtet, die wieder dieses Bündniß gemacht werden könnten, wenn es auch je wäre geschlossen worden. Ich werde diese Betrachtungen eine nach der andern anstellen, und so viel als möglich ist, mich hüten, die Anmerkungen zu wiederholen, die der Recensent des

Digitized by Google

Buchs Staats-Geschichte des Veltlins, über diese 5 Capitel gemacht, und die der Verfasser des Prospetto unbeantwortet gelassen hat.

Achter Abschnitt.

Prüfung der Beweise, welche der Verfasser des Prospetto und Quadrio angeführt haben, die Existenz der 5 Capitel zu behaupten.

Gleich nach der im Heumonath 1620 erfolgten Niedermetzlung der Reformierten, machten die Veltliner ein Manifest, unter dem Titel: Discorso sopra le raggioni della risoluzione presa in Valtellina, contro la Tirannide de Griggioni & Ereticii bekannt; welches anfänglich zu Mayland auf italienisch, bald hernach deutsch und französisch in öffentlichem Druck erschien (55); diesem Manifest wurden in der ersten Edition, nach welcher die französische Uebersetzung verfertiget worden, die 5 Capitel statt einer Einleitung vorangesetzt. In der zweyten vermehrten Ausgabe, deren sich Londorp

Digitized by Google

bey seiner Uebersetzung gebraucht, sind diese Artikel als eine Beylage dem Manifest angehängt worden, und führen die Aufschrift: Verkommnisse zwischen dem Bischof von Chur, und den Gemeinden der drey Bünden an einen Theil, und dem Veltlin am andern; im Jahr 1513, laut eines Instrument-Briefs vom grauen Bund aufgerichtet, und in der Canzley zu Chur behalten.

Dieses war also der Anlaß, bey welchem das Publikum diese Artikel zum erstenmal erblickte; bis dahin waren sie weder in großen Documenten-Sammlungen, noch unter den Beylagen der Geschichtschreiber, noch in besonderen Schriften, niemals im Druck erschienen. Da nun die Verfasser des Veltliner-Manifests die Abschrift dieser 5 Capitel zum Grundstein ihrer Beschwerden machten, so berechtigten sie jedermann sie aufzuforderen: weiset uns die Urschrift dieses Hauptdocuments vor, denn einer bloßen Abschrift sind wir keinen Glauben schuldig (56); und jeder Kläger, der eine Abschrift einer Urkunde producirt, macht sich dadurch anheischig, auf jedes Verlangen der Gegenpart die Urschrift aufzulegen (57). Diese, in allen menschlichen Rechten gegründete Pflicht

abzulehnen

Digitized by Google

abzulehnen, nahmen die Verfasser des veltlinerischen Manifests den Vorsprung, gestuhnden geradenwegs, die Urschrift dieser 5 Capitel sey nicht in ihren Händen. Behaupteten aber, sie befinde sich im Archiv zu Chur; hiedurch wickelten sie sich zwar von der Pflicht, diese Urschrift selbst zu produciren lassen, aber sie legten sich dagegen die Verbindung auf: diese zweyte, von ihnen bejahete Thatsache zu beweisen. Haben sie dieses geleistet? Nein sie haben es damals nicht geleistet, denn als Sprecher im Namen des bündtnerischen Freystands durch die oben in der Nota (52) angeführten kräftigen Ausdrückungen des bündtnerischen Gegenmanifests, dieses Angeben für eine grobe handgreifliche Unwahrheit erklärte, und ausdrücklich versicherte, man habe das Archiv zu Chur sorgfältig durchsucht, aber diese Schrift darinnen nicht gefunden; haben weder Ballarini, noch Tuana, noch Schenardo, noch von Rho, noch irgend ein anderer, der von dem veltlinerischen Patriotismus angefeuerten, oder vom Religions-Eifer des römischen Hofs belebten, oder von Spanien besoldeten Schriftsteller jener Zeiten einen einzigen Beweis des Daseyns der Haupt-Urkund der

Digitized by Google

5 Capitel im Archiv zu Chur vorgebracht. Deswegen verlor auch das Märchen von diesen 5 Capiteln so sehr allen Glauben, daß weder in den zu Madrid und zu Monson geschloßnen Tractaten, noch in den damals gepflognen Unterhandlungen, dieser Capitel nicht die geringste Meldung geschehen; sondern vielmehr immer zum voraus gesetzt worden ist, die Oberherrschaft des Veltlins gehöre den Bündtnern unstreitig zu, und habe ihnen immer zugehört. Und daß sogar durch einen den 13. Christmonat 1625 nach reiffer Erdaurung der Sachen erfolgten Ausspruch aller Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, und der sämtlichen an einem Provincial-Concilium versammelten französischen Geistlichkeit, festgesetzt worden ist: die Bündtner seyen rechtmässige Oberherren des Veltlins, und deswegen seyen die Veltliner, die sich wider sie empört, als Rebellen anzusehen (58). Es ist also kein Wunder, daß nach so völlig ausgebliebenem Beweis dieser Behauptungen, und gänzlich mißlungenem Versuch, dadurch das scharfsichtige Publikum zu berücken, die veltlinerischen Geschichtschreiber und Staatsmänner ein ganzes Jahrhundert lang dieser Capitel keine fernere

Digitized by Google

Erwähnung gethan haben, und daß der erste veltlinerische Schriftsteller, der dieselben wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen; nachdem er alles, was man von Seiten der Veltliner zu Behauptung ihrer Existenz vorgebracht, in das vortheilhafteste Licht gestellt, und der Gegengründe der Bündtner kaum erwähnt hat, dennoch gestehen muß: die königlich spanischen Minister haben selbst erklärt: **Sie finden die Rechte der Bündtner evident, und auf einen vieljährigen Besitz begründt, der Veltliner ihre aber gekünstelt und mehr Zeit und Umständen als der Wahrheit angepaßt** (59); ja daß er von dieser Betrachtung bewogen worden, an einem anderen Ort, die auf dieses ganz unsichere Vorgeben gegründeten Ansprache der Veltliner für sehr überspannt zu erklären (60). Dieses deucht mich ist kein Wunder, aber Erstaunen und Unwillen erregt es, daß in neueren Zeiten ein Quadrio sich getraut, den längst zurückgenommenen Fehde-Handschuh den Bündtnern wieder für die Füsse zu werfen; und die Geschichte der 5 Capitel mit der Behauptung: daß sich diese in dem Archiv zu Chur befinden, den Urhebern des ersten Veltliner-

Digitized by Google

Memorials so nachzubeten, als wenn nie darauf geantwortet, und dieses Vorgeben für eine Lüge erklärt, nie der Hauptumstand, daß sich dieses Document im Archiv zu Chur befinde, ein eben so unerweisliches als unerwiesenes Märchen betittelt worden wäre (61). Hätte er von solchen längst widerlegten, sowol von den spanischen Ministern, als von der sämtlichen französischen Geistlichkeit, folglich von den competentesten Richtern dieses Streithandels, längst abgewürdigten Scheingründen nicht lieber schweigen sollen? Hätte er, wenn er doch diesen Streit wieder aufwärmen wollte, nicht wenigstens den Beweis, daß dieses Document der 5 Capitel sich im Archiv zu Chur befinde, leisten sollen? Allein seine Vorgänger, die Verfasser des Veltliner-Memorials sagten es, und bewiesen es nicht; und er sagt es ebenfalls, und beweist es eben so wenig. Schamroth über dieses rechtswidrige Betragen seines Lehrmeisters, trachtet nun sein treuer Schüler, der Verfasser des Raggionamento, und des Prospetto seine Unterlassungs-Sünde auszubessern; und das Daseyn der Urschrift der 5 Capitel in dem Archiv zu Chur durch die Behauptung zu erweisen:

Digitized by Google

daß Quadrio selbst eine Abschrift dieser Capitel aus dem Archiv zu Chur erhalten habe (62). Aber diese neue Behauptung ist eben so unwahrhaft, eben so unerweislich als diejenige, deren sie zu einer rechtlichen Probe dienen soll. Quadrio sagt in den obenangeführten Stellen kein Wort davon; daß er selbst eine Abschrift der 5 Capitel aus dem Archiv von Chur erhalten habe; konnte es nicht sagen, denn es ist nicht wahr, ist ganz unmöglich, weil in dem Archiv zu Chur weder zu der Zeit, da das erste Veltliner-Manifest an das Tages-Licht getreten, wie solches Sprecher laut obiger Anmerkung (52) auf das feyerlichste bezeugt; noch zu der Zeit, da Quadrio geschrieben, wie es auch aus dem vor ungefehr 50 Jahren verfertigten vollständigen Register, der in besagtem Archiv vorhandenen Documenten klar ist, noch seit her, nie keine Urschrift der 5 Capitel existirt hat. Allein was frommt es hierüber viele Worte zu machen? Wissen sie was mein Herr Verfasser des Prospetto! wenn Quadrio eine solche Abschrift aus dem Archiv zu Chur je erhalten hat, wenn diese sich wie sie versichern in dem Archiv des Marchese Trivulzischen Hauses befindet, so weisen sie uns diese

Digitized by Google

Abschrift auf, so wollen wir ihnen glauben! So lang sie aber diesen Beweis, zu welchem sie die ersten Grundsätze der Rechte verbinden (63) uns schuldig bleiben; so lang bleiben eben so wohl diese Abschrift, als die Existenz der Urschrift im Archiv zu Chur, und das angebliche Bündniß der 5 Capitel selbst eine Erfindung, eine Fabel, ein Unding.

Dieses scheint Quadrio vorausgesehen zu haben, deswegen bestrebt er sich dieses Bündniß, das er nicht in authentischer Form auflegen kann, wenigstens durch Zeugen zu erweisen. Er beruft sich zu dem Ende auf Rechtsgelehrte und Geschichtschreiber, die dieser 5 Capitel Meldung thun, und der Verfasser des Prospetto citirt sie dem Quadrio nach, so wie sie Quadrio dem Schenardi abentlehnt hat. Ich will also diese Zeugen auftreten, und ihr Zeugniß ablegen lassen.

Gian Francesco Schenardi, vermuthlich der Verfasser des ersten Veltliner-Memorials vom Jahr 1620, mithin auch der Fabel: die 5 Capitel seyen vom Bundstag zu Ilantz gesiegelt worden, und befinden sich im Archiv zu Chur; gewiß der hitzigste Klopffechter der Veltliner wider die Bündtner.

Digitized by Google

Dieser wird als Zeuge aufgerufen, si ego testimonium perhibeo de me ipso, testimonium meum non est verum.

Roberto Rusca, ein armer Träumer, der in seinen Schriften Schnitzer auf Schnitzer gehäuft, wie es Quadrio selbst bezeuget (64), und in der citirten Stelle des Veltliner-Manifests ausgeschrien hat.

Gian Batista de Burgo, ein elender Scribent, der sein Büchelgen, wie man es pag. 136 desselben sehen kann, in dem Jahr 1686, oder nicht lange nachher geschrieben hat. Er hat darinnen eine Beschreibung des Masiner-Bades und seiner Wunder-Curen; Spanische Sprichwörter, einige hundert Calender-Histörchen, und eine Beschreibung des Veltliner-Kriegs zusammengeschmiert; und bey diesem Anlaß seiner, aus den italienischen Calendern entlehnten Erzählung dieses Krieges, einen Auszug des Veltliner-Memorials von 1620, und die ihm angehängten 5 Capitel von pag. 21 bis 26 eingeschaltet.

Alessandro Ziliolo hat wie es aus der Dedication erhellt im Jahr 1642 nebst anderen merkwürdigen Begebenheiten seiner Zeiten auch eine Geschichte

Digitized by Google

della *Ribellione* de Popoli di Valtellina dalla Republica Grisona, welche wirklich wie Quadrio meldet pag. 173 seines zweyten Theils ihren Anfang nimmt, geschrieben; aber es ist nicht wahr, daß er die Wahrheit und Wirklichkeit der 5 Capitel behaupte; vielweniger, daß er dieselbe per extensum anführe. Er sagt nur, die Veltliner haben sich über vieles, theils mit Recht, theils mit Unrecht beklagt, und unter diesen Klägden führt er auch ihr Vorgeben an, die Bündtner haben sich die Oberherrschaft des Veltlins mit Unrecht angemasset; denn laut ihren Urkunden glauben die Veltliner nicht Unterthanen, sondern Bundsgenossen der Bündtner zu seyn (65).

Dittorio Siri hat uns in seinem, wegen den vielen eingeschalteten Documenten schätzbaren Zeit-Buch die Instruction aufbehalten, welche Pabst Urban der Achte im Jahr 1635 aufgesetzt, und im Jahr 1636 im Brachmonat seinem auf den Congreß zu Cölln abgeordneten Legat, Cardinal Martio Ginetti mitgegeben. Durch diese suchte der Spanischgesinnte Pabst den König von Frankreich vorzüglich dahin zu bewegen, den siegreichen Herzog von Rohan aus dem Veltlin zurück zu beruffen; damit

Digitized by Google

die gefürchteten Schwedischen Waffen nicht etwan durch dieses, damals ihnen offene Thor, in das Mayländische eindringen möchten; und beordnete zu dem End, seinen Abgesandten ganz natürlicherweise den Veltlinern das Wort zu reden, und dasjenige, was diese in ihrem Manifest behauptet hatten, zum Grund seiner Vorstellungen zu legen. Es sollte also, gedachter Legat den französischen Ministern vorstellen: die Veltliner seyen im Jahr 1513 von den Bündtnern als Bundsgenossen aufgenommen worden (66). Dieses ist die Stelle, worauf sich Quadrio, und der Verfasser des Prospetto berufen, aber man braucht sie nur in ihrem eigentlichen Zusammenhang zu lesen, um einzusehen: daß man den Historien-Schreiber mit Unrecht als Gewährsmann ihres Inhalts anführt; daß sie nichts anders als Vorstellungen der Feinde der Bündtner und Beschützer der Veltliner, ja nichts anders, als dem Veltliner-Manifest abentlehnte Behauptungen enthält. Dittorio Siri fügt nichts hinzu, als daß die Fürsten und Minister, an welche sie gerichtet war, nicht das mindeste darauf geachtet haben (67). Joh. Ludwig Gottfried, führt, es ist wahr, in

Digitized by Google

seiner Archontologia cosmica das Veltliner-Manifest nebst seiner Beylage den 5 Capiteln per extensum an (68); aber er billiget der Veltliner Betragen gar nicht (69), und schließt seine Erzählung mit der stärksten und bündigsten Wiederlegung, aller von den Veltlinern angeführten Gründen und gewagten Behauptungen (70). Daß Tatti seinen Beylagen, die Quadrio an mehr als zehen Orten falsch und unterschoben nennt (71), eine von Quadrio selbst für unrichtig ausgeschriene Abschrift dieser Capiteln beygefügt, ist gewiß kein Beweis ihrer Aechtheit; und was Lavizzari davon hält, haben wir oben in der Anmerkung N°. 59 und 60. erwiesen.

Der Verfasser des Prospetto fügt diesen von Quadrio angeführten Zeugen den Mercure de France vom Jahr 1620 bey, welcher, wie ich es oben bemerkt, das Manifest der Veltliner, und die 5 Capitel seinen historischen Nachrichten einverleibt hat; aber auch da braucht man nur den Eingang seiner Erzehlung zu lesen (72), um sich zu überzeugen, daß er allein zeuget, daß die Veltliner die oft gemeldten 5 Capitel zu ihrer Vertheidigung angeführt haben; nicht aber, daß dieses ihr Vorgeben Wahr-

Digitized by Google

heit sey. Was ist nun das Resultat der Aussage aller dieser von den veltlinerischen Schriftstellern aufgeruffenen Zeugen? Die, so nicht selbst Veltliner sind, sagen nichts weiters als dieses: die angebliche Verbindung der Bündtner mit den Veltlinern werde von den letztern zu Rechtfertigung ihres Betragens vorgeschützt; keiner von ihnen sagt die Urschrift der 5 Capitel, oder irgend eine andere Abschrift, als die so im Veltliner Manifest steht, gesehen zu haben; keiner erklärt sich nicht einmal, er glaube an die Existenz dieser Capitel, und alle, alle diese Schriftsteller haben nicht vor, sondern nach dem Jahr 1620 geschrieben; so daß der Verfasser der Staats-Geschichte des Veltlins, das gröste Recht gehabt hat zu behaupten: kein einziger Schriftsteller, der vor der Bekanntmachung des Veltliner-Manifests geschrieben, habe dieses Bundes der 5 Capitel die mindeste Erwehnung gethan. Doch allgemach! wird von Quadrio nicht auch Johann Boter angeführt; hat dieser nicht vor 1620 geschrieben, da er im Jahr 1608 verstorben ist? Ja Boter soll den Streit entscheiden. Boter war der wärmste Eiferer für die Vorzüge der Catholischen Religion, der unversöhnlichste Ketzerfeind, den sein intolerantes

Digitized by Google

Jahrhundert hervorgebracht. Er hat in seiner historischen Weltbeschreibung an drey verschiedenen Orten von den Graubündtnern, und dem ihnen untergebenen Veltlin und Clefen ziemlich weitläufig geschrieben (73); und an dem von Quadrio angeführten Ort, vorzüglich wider die Ketzerey, die sich in das Veltlin eingeschlichen, und die Tyranney, welche die bündtnerischen Oberherren im Veltlin ausüben, losgedonnert. Aber, daß die Veltliner von den Bündtnern als Bundsgenossen aufgenommen worden seyen; daß deswegen ein Bunds-Brief aufgerichtet worden sey; von dem sagt er kein Wort, sagt vielmehr ganz das Gegentheil. Was folgt daraus? sollte Boter, der Secretär des Heil. Carl Baromei war, der mit seinem Herrn im Jahr 1580 das Veltlin selbst besucht hatte, von dem Bündniß der Veltliner mit den Bündtnern, und den deswegen-errichteten 5 Capiteln nichts gewußt haben? Oder, wenn er davon gewußt, sollte er diesen, seinen bedrängten Glaubensgenossen so vortheilhaften Umstand, nicht erwähnt haben? Sein Stillschweigen hievon beweist also klar: daß man im Jahr 1580 selbst im Veltlin von diesen 5 Capiteln nichts wußte. So

Digitized by Google

schlecht besteht Quadrio mit den Kundschaften, auf welche er in Ansehung der 5 Capitel zeuget, deren Aussage theils unbedeutend, theils seinen Absichten geradenwegs zuwider ist. Nicht glücklicher ist der Verfasser des Prospetto, in Ansehung eines neuen Zeugens, den er vorführt. Dieses ist der Verfasser der Alterthümer von Worms, Joachim Alberti, dessen Zeugniß im Grund eben so ungültig ist, als des Schenardi: Da die Grafschaft Worms durch die mit den Veltlinern den 25. Augst 1620 geschloßnen Verbindung, und derselben zufolg verübten Unthaten, sich ihrer Empörung theilhaftig gemacht. Allein wir wollen doch sehen was Alberti sagt: Wahr ist, was der Verfasser des Prospetto sagt, daß er eine Abschrift der 5 Capitel seinem Buch einverleibt hat; aber wahr ist es auch, was in der Recension der Staats-Geschichte des Veltlins gemeldet wird, daß Alberti am rechten Ort, wo es die chronologische Ordnung erforderte; wo er von der im Jahr 1512 erfolgten Eroberung des Veltlins redet; wo er die Hergangenheit des Jahrs 1513 erzählt; weder von einer Conföderation zwischen den Bündtnern und den Veltlinern, noch von den 5 Capiteln, nicht die mindeste Meldung

thut; ja noch mehr, in der Urschrift des gedachten Geschicht-Buchs des Alberti, welche ich als ein mir sehr werthes Geschenk des Herrn Cavagliero Alberto Simoni besitze, steht von der eignen Hand des Verfassers pag. 28 in der Geschichte des Jahrs 1513 eine Anmerkung eingeschoben, die allein genugsam ist, zu erweisen: daß die Erzählung der Veltliner von den 5 Capiteln eine Fabel ist. Warum kömmt denn Alberti erst in der Beschreibung der Begebenheiten des Jahrs 1620 mit diesen hundert und sieben Jahr vorher datierten Capiteln auf die Bahn? Warum vergißt er Thatsachen, die er am rechten Ort und Stelle angebracht hatte, und die alle Existenz dieser Capitel unmöglich machen? Gewiß darum, weil man vor dem Jahr 1620 weder in Veltlin, noch außert demselben von diesen Capiteln nichts wußte, weil die nemlichen aufbrausenden Leidenschaften, die diese Capitel ausgedacht hatten, auch dem guten Joachim Alberti seine Augen so verdunkelt, daß er die vorhin schon erkannte und bekannte Wahrheit nicht mehr sehen konnte. Was Alberti hievon meldet, ist also ein neuer Beweis: daß vor dem Jahr 1620 niemand weder innert noch außert dem Veltlin etwas davon

Digitized by Google

wußte, daß diese Capitel jemahls seyen geschlossen worden. Alle von den Veltlinerischen Schriftstellern als Zeugen dieses Bündnißes angeführte Geschichtschreiber, sagen also weniger als nichts zu Gunsten derselben aus; sagen vielmehr das Gegentheil. Ihre Aussage ersetzt also den Mangel der Urschrift nicht. Aber der Verfasser des Prospetto spricht weiter: Ist die Urschrift nicht da, so ist es nicht die Schuld der Veltliner. Die Archive des Veltlins sind theils von Zwinglischgesinnten Veltlinern, theils von Bündtnern geplündert worden; wo hätten sonst die Bündtner die Protocolle des Michele Panigoni, und des Giov. Antonio Carugo her? Wer hat das uralte Archiv der Kirchen zu Mazzo ausgelärt? Waren nicht Bartholome von Salis, und Georg von Salis Erzpriester zu Berben, und zugleich der Zwinglischen Ketzerey ergeben? Werden diese nicht die besten Documenten zusammengeraft, und solche ihrer Familie in Bündten zugesandt haben. So frech hängt unser Verfasser pag. 67, 68 und 69. Unwahrheiten an Unwahrheiten. Denn es ist nicht wahr, daß reformierte Bündtner die Veltlinerischen Archive geplündert haben; nicht wahr, daß Bartholome von Salis

Digitized by Google

reformiert oder der Reforma geneigt gewesen seye. Da Briefe, die er in seinem hohen Alter von Rom aus erhalten (74), es beweisen: daß er allda als ein eifriger Catholik bekannt und erkannt war; und also eine boshafte schändliche Verläumdung, daß er seiner Kirchen Documente entwandt, und sie seiner Familie zugesandt habe. Und eben so falsch ist diese Vermuthung, in Ansehung des Georg von Salis, da der Salische Stammbaum nichts von ihm weiß; und er vermuthlich entweder der Georg von Salis, von welchem Quadrio so viel Wesens macht, oder ein naher Anverwandter von demselben gleichen Namens, allemal aus der Chiarissima Famiglia Salici di Valtellina war (75). Aerger aber und arglistiger als alle diese unerweislichen Behauptungen ist der Grund, auf welchen er sie stützt: die unverschämte Erdichtung, die Protocolle und Acten des Michael Panigoni seyen in der Bündtner Händen. Nichts gleicht zwar der Zuversichtlichkeit, womit der Verfasser des Prospetto dieses sagt; aber das vergißt er wieder, daß es nicht genug ist zu sagen, die Bündtner haben diese Protocolle in Händen: sondern, daß man es auch beweisen muß, und

dieses

Digitized by Google

dieſes wird er wohl bleiben laſſen, da vielmehr Beweiſe des Gegentheils vorhanden ſind. Schreibt er nicht ſelbſt, pag. 67. ſchon in dem 16ten Jahrhundert habe Vinzenzo Quadrio di Maria eine Copey der 5 Capiteln aus dem Protocoll des Michael Panigoni abgeſchrieben? Verſichert uns nicht Lavizzari (76) im Jahr 1637. haben die Agenten des Veltlins ihre Gründe aus dem Protocoll der Thal-Canzler Michael Panigoni, und Johann Anton Carugo hergeleitet? Hiemit waren ſie damals vorhanden; hiemit hatte ſie weder Bartholome von Salis 60 Jahre vorher, noch keiner von den 17 Jahren zuvor ermordeten Reformierten entfremdet. Reſultiert es nicht klar, aus den authentiſchen Protocollen aller Imbreviaturen des mittleren Terziens, und dem Regiſter des von den ſubrogierten Notaren geleiſteten Eydes, welche in der Kanzley zu Sonders aufbewahrt werden, daß die Imbreviaturen des Michael Panigoni noch heut zu Tag ſich in Ponte, und zwar in Händen eines der eifrigſten Vertheidigers der angeblichen Rechte der Veltliner befinden (77). Wer hat ſie denn verſtümmelt, wenn ſie je verſtümmelt ſind? Was kann man für einen andern Grund haben

Digitized by Google

vorzugeben, sie seyen verlohren, als weil man weiß, daß es sich daraus erhellt, daß die 5 Capitel nie geschlossen worden sind? Warum schiebt man den Verlust derselben auf die Bündtner? weil man bey gänzlichem Mangel rechtlicher Beweise sich die Privilegien gerne anmassen möchte, welche die Rechte denjenigen gestatten, welchen ihre Documente von der Gegenpart vorenthalten werden. Doch die Pfeile unseres Verfassers des Prospetto sind noch nicht alle verschossen. In Ermanglung der Abschrift der 5 Capiteln, spricht er, haben wir Copeyen, Abschriften, die aus dem Archif der Gegenpart selbst gekommen sind, und sogar im Veltlin verfertigte authentische Abschriften. Sonderbar! daß ein Rechtsgelehrter, wie unser Verfasser, der schon längst verdient hätte, der Bartholus der Alpen genennt zu werden, nicht erröthet, sich mit Abschriften zu behelfen; gleich als wenn er es vergessen hätte, daß die einstimmige Meynung aller Rechtsgelehrten, Abschriften, die nicht nach Form der Rechten authentisiert sind, in allen Fällen allen Glauben versagt, und daß die bürgerlichen Rechte (78) aus Gründen, die der vortrefliche Teutler anführt (79), auch eine authentische

Digitized by Google

Abschrift oder ein Exemplum, Calumniosam Scripturam eine betrügliche Schrift, die auf vielerley Weise in Irrthum verleiten kann, nennen; so daß die Warnung Kayser Adrians, die Brißonius hac voce anführt: non est calumniatoribus prebenda latrocinandi occasio meistens dahin paßt. Doch, ich will mich der unnöthigen Mühe überheben, alle Ausdehnungen und Einschränkungen dieses rechtlichen Grundsatzes, welche die Rechtsgelehrten ausgedacht haben, gegen einander abzuwägen. Um so mehr, als jede von dem Verfasser des Prospetto angeführte Abschrift noch über dieses Allgemeine ihre besondere Gebrechen und Flecken an sich hat. Eine soll also nach der anderen hervortreten.

Was von der Abschrift, die Quadrio aus dem Archif zu Chur soll bekommen haben, zu halten sey, haben wir oben schon gesagt. Sie ist nicht einmal ein nichtsbedeutender Wisch Papier, eine Calumniosa Scriptura; sie ist ein Mißverstand, ein Unding, das niemals existiert hat, und niemals existieren konnte. Was aber kann man gegen die Abschrift einwenden, welche nach dem Vorgeben unseres Verfassers, der hochwürdige Fürst und Herr Columbano Sozzi, damaliger

Digitized by Google

Abt zu Dissentis, von dem Archif des Closter Dissentis; in welches der Bund der 5 Artikel, auf Befehl des vortreflichen Abts Andreas von Falera war eingetragen worden; eigenhändig abgeschrieben, und dem Herrn Dr. Bernhard Torell übersandt hat? Nur dieses habe ich einzuwenden, daß in dieser ganzen Erzehlung fast eben so viele Unwarheiten als Worte sind. Daß es nicht wahr ist, daß im Closter Dissentis ein Protocoll sey, das Landsachen enthalte. Nicht wahr also, daß der Abt Andreas von Falera eine authentische Abschrift der 5 Artikel in das Protocoll des Closters habe eintragen lassen; nicht wahr, daß in gedachtem Closter eine authentische Abschrift dieser 5 Capitel, oder auch nur eine authentische, die sich von den Zeiten des gedachten Abt Andreas herschreibt, vorhanden sey; und daß ich im Stande bin, den Herrn Verfasser des Prospetto, durch einen Brief des hochwürdigen Prälaten, den er zum Zeugen aufgerufen hat, aller dieser Unwahrheiten zu überführen (80). Was ist denn diese Abschrift? Eine Abschrift von einer anderen, aber so unauthentischen, in neueren Zeiten verfertigten Abschrift, deren die Anführer der Veltliner im

Digitized by Google

J. 1620 und 1621. Legionen in Bündten, in dem Mayländischen und in ganz Europa ausgestreuet haben.

Nun komme ich auf die im Veltlin ausgefertigten Abschriften. Kein Mensch wird es mir verdenken, wenn ich, nachdem ich unsern Verfasser auf solchen Seitensprüngen aus der richtigen Bahn ertappt habe, mich weigere, es ihm auf sein bloses Wort zu glauben, daß diese authentischen Abschriften existieren. Gesetzt aber, sie wären da vor unsern Augen, so beschaffen wie sie unser Verfasser beschreibt, für was könnte sie ein scharfsinniger Forscher der Wahrheit anders halten, als für unächte, falsche, unter einem angenommenen Namen in neuern Zeiten nachgemachte Schriften? Als Scripturas calumnioſas, wie sie Paulus von einem prophetischen Geiste angetrieben, zum Voraus betitelt hat. Schon der Umstand, daß Fioramonte Marleanico ein unbekannter Notar ist, wenn es je einer gewesen, von dem man keine Imbreviaturen hat; und daß die Imbreviaturen des Vicenzo Quadrio di Maria sich in Quadrischen Händen befinden, macht die ganze Geschichte verdächtig; denn wie soll man die Handschrift dieser Notaren verificiren? Noch

verdächtiger machen sie folgende Betrachtungen: Waren dieser Marleanico, dieser Quadrio Notaren, so waren sie schuldig die Rechte zu wissen; schuldig zu wissen, was die bürgerlichen Gesätze denjenigen vorschreiben, welche eine authentische Copey verfertigen wollen; schuldig zu wissen, daß, wenn sie, wie unser Verfasser versichert, des Michael Panigoni Coätanei waren, er folglich noch lebend war, es ihm, nicht einem fremden Notaren zukam, Extracten aus seinen Protocollen zu machen. Waren sie Veltliner-Notaren, so waren sie schuldig, die Veltliner-Statuten zu wissen; schuldig zu wissen, daß, kraft dem Cap. 21. 24 und 25. dieser Civil-Statuten kein Notar, der den Imbreviaturen eines verstorbenen oder abwesenden Notaren nicht subrogiert ist, keinen Extract daraus verfertigen darf; daß kein Trassonto oder authentische Abschrift des mindesten Glaubens würdig ist, wenn er nicht, nebst dem Subrogierten von zwey andern Notaren und zwey Consoli di Giustizia, unterschrieben ist (81). Waren schuldig, bey Straf des schrecklichsten Meyneids, diese Solennitäten zu beobachten. Oder sind diese Abschriften noch vor der im Jahr 1532. erfolgten

Digitized by Google

ersten Festsetzung der Veltliner-Statuten verfertiget worden; so waren sie doch schuldig, die alten Statuten der Stadt Como, denen man, bis zu Einführung der neuen Statuten im Veltlin, nachgelebt hat (82), und deren Capitel 140. 251 und 321. ähnliche Vorschriften enthalten (83) zu beobachten. Sollten rechtschaffene Männer, Notaren, welchen die Gesätze die schrecklichsten Strafen androhen, sich bey kaltem Geblüte, ohne Absicht, solcher Vergehungen schuldig gemacht haben? Ist es nicht wahrscheinlicher, dergleichen Unregelmässigkeiten als eine Brut jener stürmischen Zeiten anzusehen, da aufgebrachte Leidenschaften die Vernunft irre führten, und den Gesätzen Hohn sprachen, und da man alles hervorgesucht, um grosse Verbrechen zu entschuldigen? Aber auch damals traute man diesen elenden Hülfsmitteln nicht; witterte die oben angeführten Einwendungen, und die noch stärkere Einwendung: daß laut der ausdrücklichen Vorschrift der Rechte niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn kann (84): und auch die Sache unseres gemeinen Wesens unsere eigene Sache ist, so bald uns davon Nutzen oder Schaden zufliessen kann (85).

Digitized by Google

Daher schwiegen im Jahr 1620 die Verfasser des Veltliner-Manifests von diesen vielleicht damals fabricierten, vielleicht noch seither, oder gar niemals fabricierten authentischen Abschriften; und gaben vor, das Document der 5 Capiteln befinde sich in dem Archif zu Chur. Wie aber kann man dieses Vorgeben, mit dem Vorgeben des Verfassers des Prospetto zusammen reimen? War das Original-Document der 5 Capitel in den Acten des Thal-Canzlers Panigoni, so hatten die Veltliner ja ein eigenes Original; warum weisen sie denn nicht dieses auf? Warum bestreben sie sich wider alle Rechte, die Waffen von dem zu entlehnen, den sie damit verwunden wollen? Hatten sie keines, so ist die Behauptung unseres Verfassers von der daher genommenen Abschrift eine neue Unwahrheit; Zeugen, deren Aussage nicht übereinstimmt, sind falsche Zeugen (86). Und der Verfasser des Prospetto, der bald das einte, und bald das andere behauptet, und weis und schwarz durch einander mengt, verdient gewiß keinen Glauben.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Fortsetzung der vorigen Prüffung der Beweise der Existenz der 5. Capitel, von Urkunden hergeleitet.

Nun komme ich auf die dritte Claß der Beweisthümer, durch welche der Verfasser des Prospetto sich bemühet, die wirkliche Existenz der 5 Capiteln darzuthun. Aus zwölf und mehr Rathschlüssen des Thal Veltlins, die im Jahr 1512 und 1513. erfolgt seyn sollen, welche er aus den Acten des Thal-Canzlers Michael Panigoni anführt, will er seinen Satz behaupten. Nun denn, hat er diese Acten würklich bey Handen? Warum verleumdet er denn Unschuldige, und legt ihnen zu Lasten, sie haben sie geraubt? Warum weißt er sie nicht auf? Warum theilt er, der sonst das Papier nicht spart, dem Publikum nicht ausführliche Abschriften der angeführten Rathschlüsse mit, damit es sehen könne, ob das, was er daraus anführt, richtig ist; ob nicht Ausdrückungen und Thatsachen darinn vorkommen, welche seine Schlüsse ganz

Digitized by Google

entkräften, und aus welchen sich eben das Gegentheil von dem was er behauptet, folgern läßt? Hat er sie aber nicht bey Handen, hat er sie nie gesehen, sondern nur dem Lavizzari nachcitiert. Warum ahmt er nicht die Vorsichtigkeit und Bescheidenheit dieses Schriftstellers nach, der nichts weiter sagt als: der Veltlinerische Abgeordnete habe den 14ten Novemb. 1637. diese Schlüsse des Veltliner-Thalraths vor den Mayländischen Ministern angeführt; wobey er denn jedermann die freye Wahl läßt, diese Rathschlüsse, eben sowohl als das Märchen von den 5 Capiteln für geistreiche, den Umständen der Zeiten angepaßte Erfindungen der nemlichen scharfsinnigen Köpfe, die die ersten einige Jahre zuvor ausgedacht hatten, anzusehen. Wie ich denn oben durch die Noten 59 und 60. allbereits erwiesen habe, daß sie die Spanischen Minister und Lavizzari selbst vor nichts weiters gehalten haben. Und wahrlich die Spanischen Minister hatten das gröste Recht, diese untergeschobenen Documente, und die aus den darinn enthaltenen enuntiativen gefolgerten Inductionen für nichts zu achten, da die stärksten Gründe in Jure und in Facto sie gänzlich verwerfen. In

Digitized by Google

Jure könnte man ein ganzes Buch darüber schreiben, wenn man alles, was die Lehrer der Rechte über die berühmte Authentica si quis in aliquo. C. de edendo geschrieben; und was der fleißige Cravetta in seinem Tractat de Antiquatibus temporum über solche aus Enuntiativen hergeleitete Inductionen angemerkt hat, anführen wollte. Allein hier ist es nicht einmal die Frage: ob zwey einen Dritten durch ihre Worte oder Handlungen an seinen Rechten verkürzen können? Es ist die Frage, ob Unterthanen in ihren unter ihnen pflegenden Verhandlungen, ohne Wissen und Willen des Landesfürsten zu dessen Nachtheil sich Vorzüge zuschreiben, und dann über kurz oder über lang diese Anmassungen wider ihn anführen können? Ob sie, mit einem Worte, ein gültiges Zeugniß zu ihrem Vortheil und anderer Nachtheile ablegen können? Und diese Frage ist, wie wir angemerkt haben, durch göttliche und menschliche Rechte (87) so klar und bestimmt entschieden; daß es Empörung wider die Gesätze, den Menschenverstand und die Religion ist, sich auf ein solches Zeugniß beruffen zu wollen. Noch stärker sind die Gründe in facto. Unter den angeblichen

Digitized by Google

Acten des Veltlinerischen Thalraths, welche der Abgeordnete des Veltlins zu Mayland angeführt; unter denjenigen, die Quadrio und der Verfasser des Prospetto diesen beygefügt; und besonders, unter den Thatsachen, die der letzte noch unverbürgt hineingeschoben hat, um alle Lücken auszubessern, und seinen politischen Roman vollständig zu machen, sind verschiedene, die man aus andern authentischen Documenten der offenbarsten Unwahrheit überweisen kann. Also ist das Document vom 10ten Juli 1512, so der Verfasser des Prospetto pag. 69. anführt, entweder eine Erdichtung oder eine untergeschobene Schrift; denn wie kann es seyn, daß das ganze Thal den 10ten Juli sich geweigert habe, dem Landeshauptmann Planta und seinen Kriegsleuten die ausgeschriebene Contribution abzuführen; da man aus zwey Instrumenten, die in dem Archif vorhanden sind, ersieht, daß die Gemeinde Morben durch ein öffentliches Sindicat schon den 6ten Juli 1512 sechs Agenten ernamset hat, diese von den Bündtnerischen Hauptleuten ausgeschriebene Kriegssteuer einzutreiben (88); und daß die Gemeinde Cosio den 29ten Juli des nemlichen Jahrs ihren Antheil dieser Kriegssteuer mit Gulden dreyhundert

Digitized by Google

und acht und vierzig wirklich abgeführt hat (89). Ebenmäßig sind die Documente, die der Verfasser des Prospetto pag. 71. anführt; nemlich das vom 24ten Aprik, das vom 29 Novemb. und das vom 18 Decemb. 1513. entweder erdichtet oder unterschoben; denn aus diesen würde folgen: daß der Thalrath des Veltlins, die Amtleute zu den Podestatereyen ernamset, und daß sie ihre Stellen im Namen des Thals verwaltet haben, wie gedachter Verfasser, und schon der Abgeordnete des Veltlins zu Mayland im Jahr 1637, laut Lavizzari Aussage pag. 405. diesen Schluß davon abgeleitet. Allein aus einer Menge authentischer Urkunden; aus dem oben angeführten Instrument vom 29 Juli; aus andern vom 28 Juli, vom 11 Octob. 1512, und vom 1 Hornung 1513. erhellt sich: daß Bartholome von Stampa, von Vicosoprano, Podestat von Morbegno war (90). Diesem werden die Veltliner dieses Amt gewiß nicht aufgetragen haben. Ferner enthaltet das Decret, das von den Delegierten des Bischof Pauls und gemeiner drey Bünden den 8 Augst 1513 der Grafschaft Worms ausgefertiget worden, einen ernsten Befehl an alle unsere Amtsleute in dem

Veltlin, die Privilegien der Wormser nicht zu kränken. Hiemit hatten die Bündtner, nicht die Veltliner, diese Amtsleute eingesetzt; und sie waren den Bündtnern, nicht den Veltlinern unterworfen (91); und endlich sind in dem nemlichen Archif des Hrn. Tontana sehr viele Instrumente vorhanden, in welchen Simeon Quadrio, der den 25 May dem obigen im Amt Morbegno nachgefolget war, sich Podestat von Morben, im Namen des hochwürdigen Hrn. Bischof von Chur und der hochlöbl. drey Bünden nennt (92). Hätte ein Veltliner, ein Quadrio von Ponte, in feyerlichen Urkunden erkannt, und bekannt, sein Amt sey ihm von gemeinen drey Bünden aufgetragen worden, wenn er es von dem Thalrath des Veltlins erhalten hätte? Wenn die Veltliner, nicht die Bündtner, das Recht gehabt hätten, ausserder Landshauptmannschaft alle übrige Aemter zu vergeben.

Diese letzt angeführten Urkunden beweisen noch ferners: daß auch der von dem Verfasser des Prospetto pag. 72. unter dem Dat. des 28 Octob. angeführte Schluß des Thalraths des Veltlins, entweder eine Fabel oder ein unächtes Document

Digitized by Google.

ist. Denn es wäre ja lächerlich gewesen, das Projekt, den Bündtnern die Ernamsung der Amtsleuten zu überlassen, zu einer Zeit zu entwerfen, da sie dieses Recht schon besassen, und es ungehindert ausübten.

Gleichmäßig kann das von dem Verfasser des Prospetto pag. 70. angeführte Decret des Veltlinerraths, wodurch er den 20 Juli 1512. einen Verbrecher begnadiget, nichts weiters als eine geistreiche Erfindung, oder ein Mißverstand seyn; denn eine von dem obbemelten Simon de Quadrio den 23 Juni 1514. ausgesprochene Criminal-Sentenz (93) beweißt: daß er damals das völlige Merum Imperium und Criminal-Judicatur, und zwar, wie es ausdrücklich lautet, im Namen des hochwürdigen Bischoffen von Chur und der hochlöbl. drey Bünde ausgeübt. Was hätte denn das Veltlin durch die, dem Angeben des Verfassers nach, den 13 Aprill geschlossenen Capitel gewonnen? Neun Monate vor Schliessung derselben, hatten sie die völlige peinliche Gerichtsbarkeit in ihren Händen, und 14 Monate nachher war sie in Händen der Bündtner. Ist es nicht klar, daß dieses Begnadigungsurtheil entweder eine Erfindung

Digitized by Google

oder ein Beweiß ist, daß die 5 Capitel eine Fabel sind? Noch viel merkwürdiger sind die Gründe, die das von Quadrio pag. 390. des ersten Bandes selbst angeführte, von Artuchino de Castello den 19 Hornung 1513. ausgefertigte Instrument, dessen Glaubwürdigkeit ein zweytes des nemlichen Notars vom 23 Hornung noch verstärkt uns an die Hand giebt; die beyden vom Verfasser des Prospetto pag. 70 und 71. angeführten Schlüsse des Thalraths für unterschoben zu halten; denn diese beyde Documente sagen deutlich, die Capitel sollen mit dem Hrn. Bischof von Chur und den drey Bünden erst geschlossen, erst darüber deliberiert werden. Wie hätten aber die Gemeinden Morben und Arden dieses behaupten können, wenn sie kraft dem Schluß des allgemeinen Thalraths vom 25 Jenner schon im Jenner oder ersten Tagen des Hornungs auf dem Bundstag zu Ilanz wären geschlossen, und den 16 Hornung von dem Thalrath des ganzen Veltlins genehmiget und angenommen worden? Noch mehr, die Vorsteher der Squadra zu Morbegno und der Gemeinde Arden versichern, der nächstkünftige Bundstag soll erster Tagen zu Chur gehalten werden (wie er denn würklich

würklich allda sich versammelt hat, welches sich aus der Anfangs Aprill 1513. von Chur aus an die Eidgenossen abgeordneten Gesandschaft deutlich ergiebt) befehlen ihren Abgeordneten allda zu erscheinen, und die Capitel mit dem Bischof und den Männern der drey Bünden anzuordnen. Wie können denn die 5 Capitel am Bundestage zu Ilanz, der schon vorbey war, oder wie unser Verfasser es mit weissem Faden ausflickt, an einem Beytag zu Ilanz, dergleichen man zu Ilanz damals keinen gehalten, gesiegelt worden seyn? Warum haben die Deputierten ihren Befehl überschritten? Warum nicht die Besieglung von dem in Ansehung der Zeit und des Orts näheren Bundestag zu Chur eingeholt (94)? Ich könnte noch viele Beweisthümer von der gleichen Stärke anführen, und dadurch die Unächtheit der übrigen von dem Verfasser des Prospetto angeführten Schlüssen des Veltlinerischen Thalraths aufdecken. Ich könnte noch ferners erweisen: wie sehr er in den Behauptungen und Folgerungen, die er darauf baut, der Wahrheit Gewalt anthut. Ich könnte ihn, in Ansehung der boshaften Beschuldigung: ein Bündtnerischer Podestat habe das

Digitized by Google

Waapen des Andreas Carbonera in dem Palatz zu Tyran ausstreichen lassen, einer handgreiflichen Verläumdung überweisen; da authentische Documente vorhanden sind (95), welche zeugen: daß Andreas Carbonera als Podestat von Tyran, nicht im jetzigen Palatz, sondern in einem nahe bey dem Schloß zu Tyran gelegenen Hause residiert; wo die Amtleute im Jahr 1514, und nachher ihre Wohnung hatten, bis ihnen der jetzige Palatz dazu bestimmt worden; und es folglich eine grosse Ungereimtheit ist zu sagen, man habe ihm sein Waapen an eine Mauer hingemahlt, die noch nicht existierte. Allein dieser Abschnitt würde wider meinen Vorsatz zu einer ungeheuren Grösse anwachsen, wenn ich alle Erdichtungen, die sich der Verfasser des Prospetto erlaubt hat, rügen, und alle Gründe anführen wollte, die wir haben, die von ihm in den guten Tag hinein citierten Schlüsse des Thalraths, die Panigoni soll angezeichnet haben, zu verwerfen. Genug, daß ich von mehr als der Hälfte erwiesen habe, daß sie neben authentischen Documenten, die im Veltlin und zu Worms liegen, nicht bestehen können; um daraus den in den Rechten best begründeten Schluß

Digitized by Google

zu ziehen: daß hiemit auch die übrigen Aussagen dieses nemlichen Zeugen keinen Glauben verdienen (96). Dieses wird bis zur Evidenz klar, wenn man die wenigen würklich existierenden Documente, die der Verfasser des Prospetto sehr arglistig unter die erdichteten gemengt, eines nach dem andern aufschlägt, und derselben deutliche Ausdrückungen gegen dasjenige hält, was gedachter Verfasser daraus erweisen will.

Ein solches ist die von Bartholome Stampa als Landeshauptmann des Veltlins den 10 Jenner 1515. der Gemeind Morben ausgefertigte Quittung, für ihren Antheil der Composition der tausend rheinischen Gulden, welche alle Gemeinden zu bezahlen schuldig sind (97). Daß diese tausend rheinische Gulden, die in obiger Quittung als eine Summe, welche das Veltlin den Herren der drey Bünden jährlich bezahlen soll, angegeben werden, eben diejenigen seyen, welche noch heut zu Tage unter dem Titel des Conventionsgeldes bezahlt werden, will ich dem Verfasser des Prospetto gelten lassen. Aber daß es nicht diejenigen tausend Gulden seyen, von welchen die angeblichen 5 Capitel reden, ist mir sehr leicht darzuthun; da der Grund, warum

Digitized by Google

sie gegeben werden, die Person die sie giebt, die so sie empfängt, und die Zeit, folglich die Hauptumstände, die Cathegorien, quis? quibus? cur? quando? ganz verschieden sind. In den 5 Capiteln, Cap. 5, heißt es: die Veltliner sollen vor den ihnen laut dem 4ten Capitel zugesagten Antheil an ihren Exemptions-Rechten jährlich fl. 1000 erlegen; und im obigen Instrument wird dasjenige Geld, so allda erlegt worden, eine Composition genennt. Jedermann weiß, daß im Veltlin derjenige Preis, welcher erlegt wird eine Strafe auszuweichen, Composition genennt wird. Benennung, die den alten carolingischen und den bürgerlichen Rechten abentlehnt ist, und in der Sprache dieser Gesätze eben das nemliche bedeutet (98). Wir können also füglich diese, den Gemeinden des Veltlins jährlich auferlegte Abgabe, nach der neuern Kriegssprache Satisfactions-Gelder nennen; und diese sind mit dem Preis, so man für den Genuß eines immer fortdaurenden Vortheils jährlich bezahlt, gewiß nicht einerley. Die Personen, die diese Abgabe bezahlen sollen, sind laut den 5 Artikeln die Männer des Veltlins und der Gemeinde Teglio; hingegen in der Quittung

Digitized by Google

ſtehen die Gemeinden des Veltlins allein, ohne Teglio, welches doch damals einen von dem Veltlin getrennten Körper ausmachte; wie man aus allen Documenten ſelbiger Zeiten, aus allen Decreten des Landesfürſten, beſonders aus den Acten des Thalcanzlers Joh. Anton Carugo deutlich erweiſen kann (99). Warum iſt denn Teglio in der Quittung nicht begriffen? Warum ſind ſie noch bis auf den heutigen Tag von dem Conventionsgeld exempt? und in dieſer Exemption durch das Urtheil des Hrn. Landeshauptmann Meinrad Buol vom 31 May 1615, und das Decret vom 26 Juni 1657. manuteniert worden? Weil ſie in die Compoſition, von deren die Quittung redet, nicht eingetreten ſind. Aber in dieſem Falle iſt es ja klar, daß die in der Quittung enthaltenen fl. 1000 etwas ganz anders ſind, als jene, deren in den 5 Capiteln Meldung geſchieht. Die Perſonen, welchen die tauſend Gulden laut den 5 Capiteln bezahlt werden ſollen, ſind ausdrücklich der Biſchof von Chur und die drey Bünde. Epiſcopo Curienſi & omnibus tribus Fœderibus. Die Perſonen, welchen laut obiger Quittung die Bezahlung geſchehen iſt, ſind die Domini trium Ligharum allein, mit Ausſchluß

Digitized by Google

des Bischofs; weil vermuthlich die Composition wegen ausstehenden Proviantlieferungen gemacht worden, an welchen der Bischof keinen Antheil hatte; aber alsdenn können sie die in den 5 Capiteln versprochene Abgabe nicht seyn. Auch die Zeit ist verschieden. Laut den 5 Capiteln wäre die erste Bezahlung der Gulden tausend schon den 13 Aprill 1514. verfallen; und die Quittung lautet für das ganze schon verflossene Jahr 1514; wobey noch der wichtige Umstand zu bemerken ist, daß der Herr Landeshauptmann für seine Verwendungen bey Abschließung dieser Composition, eine Honoranz erhaltet, welches nicht statt haben könnte, wenn von Capiteln, die man zu Ilanz mit dem Landesfürsten selbst geschlossen, die Rede wäre. Wie kommt es denn, daß die Summe der tausend Gulden so genau eintrift? Weil es den Erfindern des Märchens von den 5 Capiteln nicht schwer war, ihre Fabel dieser ihnen wohlbekannten Thatsache anzupassen. Aber die unvorsichtigerweise producierte Quittung verderbt alles, führt uns auf Spuren einer andern Convention, welche dem scharfen Blick eines jeden Denkers neue Gründe darstellt, die eine jede Möglichkeit der 5 Capiteln ausschliessen.

Digitized by Google

Ein anderes Document das der Verfasser des Prospetto pag. 75 anführt, ist ein sogenannter Schluß des Thal-Raths vom 16ten Merz 1519. Dieses ist zwar nicht möglich auszufinden, denn seiner lobl. Gewohnheit nach, führt er nicht einmal den Namen des Thal-Canzlers an; aber ein anderes welches von Quadrio Tom. 1. pag. 406. mit dem vom 16ten Merz zugleich citiert, und hiemit für gleichlautend angegeben wird, befindet sich wirklich in den oft angeführten Imbreviaturen des Artuchino del Castello unter dem Datum des 27ten May. Laßt uns denn sehen, wie der wirkliche Inhalt dieses Instruments mit dem was diese beyden Schriftsteller davon vorgeben, übereinkomme, und was es zur Rechtfertigung ihrer Erzehlung von den 5 Capiteln enthalte! Sie sagen der Thal-Rath habe im Namen des ganzen Thals Deputierte abgeordnet (Quadrio bestimmt drey) um die Capitel des Jahrs 1513 von den drey Bünden bestätigen zu machen. Das Instrument so ich vor mir habe sagt: der Jurisdictions-Rath der Squadra zu Morbegno habe (nicht in des Thals Namen, sondern in seinem Namen) einen Deputierten abgeordnet (ohne von andern Deputierten des

Digitized by Google

Thals mit welchen er Causam communem machen sollte, Meldung zu thun), um von den Rathsbotten der hochlöbl. drey Bünden nebst anderm, die Bestätigung, nicht der 5 Capitel von 1513 (denn weder von 5; noch vom Jahr 1513 geschieht keine Meldung) nicht irgend andrer dem ganzen Veltlin zugesagten Capiteln, sondern die Bestätigung einiger, der Squadra von Morbegno insbesonders accordierten Capiteln zu erflehen (100). So getreu excerpieren die veltlinerischen Schriftsteller die Documente die sie anführen, so redlich legen sie sie aus! crimine ab uno disce omnes! Und was erhellt denn aus diesem Document in Ansehung des berühmte Bundes der 5 Capitel? Sie begehren die Bestätigung der zur Zeit der Besitznehmung des Veltlins ihnen accordierten Capitel. Bestätigen einen Bund, kann die einte Part allein nicht, nur Privilegien werden bestätiget. Ein Bündniß wird concordiert, nur Befreyungen werden accordiert, Apprehensio, Besitznehmung, ist nicht eine Deditio voluntaria, ein in ein Bündniß tretten. Der Eid der Treue, den sie gestehen schuldiger weise geschworen zu haben, ist nicht ein Bundesschwur, wie ihn Quadrio und der Verfasser des Prospetto

Digitized by Google

auslegen. Und diese, die sich so feyerlich als Unterthanen erklären, sollten im nemlichen Jahr eingeladen worden seyn, Rathsbotten nach Chur zu senden, und in die öffentlichen Räthe und Thäte der herrschenden Republik einzusitzen? Wem eckelt es nicht, länger solche unerweisliche, lächerliche, aus alten Lügen zusammen gestickte, oder auf lauter Wort- und Verstand-Verdrähungen gebaute Behauptungen anzuhören? Ich ende also meine Recension dieser Fabeln, die ich noch lang fortsetzen könnte mit der Beleuchtung einer Erzehlung die pag. 77 des Prospetto steht. Allda heißt es: den 5ten Juni 1585 seyen Deputierte der Squadra von Morbegno erwählt und ihnen der Auftrag gegeben worden, zugleich mit den übrigen Deputierten des Veltlins vor dem Bundestage zu erscheinen, und zu begehren: daß die Bündtner auch schwören, die bey Anfang der Regierung geschlossenen Capitel zu beobachten. Hieraus schließt der Verfasser, die Existenz dieser 5 Capitel seye also nicht zweifelhaft. Allein zu seinem Unglück sind die Zeiten von welchen hier die Rede ist, zu nahe. Die Protocolle lobl. gemeinen Landen sind bey Handen; und aus diesem erhellt es sich: daß die bündtnerischen

Digitized by Google

Gemeinden den Veltlinern im Jahr 1570. laut dem den 24ten Octobr. eingelangten Mehren, einige Capitel welche Beschränkung der Sindicaturen, Toleranz der verbannisierten Prediger, Mönchen, Gestattung der Ausfuhr des Weins, und Bestätigung der Statuten enthielt, zugestanden; daß die Agenten des Veltlins durch ein den 8ten Brachm. 1583 eingerichtes Memorial nebst andern auch die Bestätigung dieser ihnen ihm Jahr 1570 verwilligten Capitel anverlangt (101); dieses Gesuch im Jahr 1584 und 1585. wiederholt, und endlich zum Theil erlangt haben; daß es sich folglich aus dem gedachten Memorial welches noch in der Urschrift vorhanden ist, deutlich ergiebt: daß die Capitel vom Jahr 1513 eine Erdichtung späterer Zeiten sind; denn wären sie mehr als das, so wurden sich die Veltliner auf diese, und nicht auf die Capitel vom Jahr 1570 beruffen; nicht von den Bündtnern durch die im Jahr 1570 und 1583 eingereichte Memorialien, Gnaden erflehet haben, die ihnen niemand als ihr Oberherr und Landesfürst gewähren konnte. Deswegen hat der klügere Lavizzari, der vermuthlich das von dem Verfasser des Prospetto angeführte Stabilimento, und das obenbemerkte

Digitized by Google

Memorial gesehen, nicht gesagt, man habe im Jahr 1585 der Capiteln vom Jahr 1513 Erwehnung gethan, sondern nur überhaupt, man habe die Bestätigung der ältern, dem Thal ertheilten Befreyungen gefordert (102); und hat dadurch seinen Landsleuten die Lehre gegeben, daß sie besser thun, jede allzugenaue Bestimmung ihrer Behauptungen die gemeiniglich nicht Probe halten, auszuweichen.

Doch genug, und mehr als genug, um zu erweisen, wie elend die Gründe sind, durch welche der Verfasser des Prospetto und seine Vorgänger sich bestrebet haben, den Abgang der Haupt-Urkunde der 5 Capitel zu ersetzen, und die Wirklichkeit dieses angeblichen Bündnisses darzuthun. Man erinnerte sich, daß die angeführten Schriftsteller vielmehr darwider, als darfür zeugen; daß die angerühmten authentischen Abschriften, theils nicht existieren, theils nichts beweisen. Und nun haben wir gesehen, daß der beym ersten Anblick so fürchterlich scheinende Hauffe von Schlüssen des Thal-Raths Undinge oder Wortverdrähungen sind; die Lavizzari und Quadrio den uralten, schon im Jahr 1637 zu Mayland nichts geachteten Vorspieglungen abgeborget, und unser Verfasser zum zweytenmal

Digitized by Google

aufgewärmet und mit Zusätzen von gleichem Caliber vermehrt hat. Er hat also nichts erwiesen; hat uns vielmehr auf Spuren geführt, die die Erdichtung der 5 Artickel sichtbar und handgreiflich machen; denn das künstliche Gebäude das er aufgeführt diese Wahrheit zu verdecken, hat so viel Ritzen, daß ihre Strahlen aller Orten hervorbrechen; so daß wir mit dem römischen Redner ausruffen können; o magna vis veritatis! quæ contra hominum ingenia, calliditatem, solertiam, & contra fictas omnium insidias, facile se per se ipsam defendit. Cic. pro Cœl.

Zehnter Abschnitt.

Aus dem ununterbrochnen Besitz alle Herrschers-Rechte auszuüben, hergeleiteter Beweis welcher das Bündniß der 5 Capiteln ganz ausschließt.

Bis hieher habe ich dem Verfasser des Prospetto auf allen von ihm gewählten Umwegen folgen müssen, um ihn bey jedem Schritt und Tritt zu über-

Digitized by Google

führen: daß alles was er zu Gunsten seines fabelhaften Bündnisses anführt, nichts beweißt. Nun werde ich diese Märchen geradenwegs angreiffen, und klar beweisen, daß es neben erwiesenen Thatsachen und authentischen Urkunden nicht bestehen kann. Eine solche Thatsache die dem eigensten Geständniß des Lavizzari (103) zufolg, im Jahr 1637, 1638 und 1639 auf die spanischen Minister selbst den grösten Eindruck gemacht, ist der Besitz, in welchem sich die Bündtner bis in das Jahr 1620 befunden, im Veltlin und zu Clefen alle Souverainitäts-Rechte auszuüben. Der bündtnerische Freystaat ist im Stand durch eine Reihe von viel hundert authentischen Documenten vom Jahr 1512 bis 1620 diesen Besitz von Jahr zu Jahr zu erweisen. Alle anzuführen, gestattet mir der Raum dieser Schrift nicht, und über das gestehen die gegnerischen Schriftsteller dieses alles in Ansehung der letzten Hälfte des sechszehenten Jahrhunderts es selbst; denn ihre oft unbillige, oft übertriebene Klägden über tyrannische Regierung der Bündtner, seit der Zeit da die Reformation der Kirchen im Veltlin Fuß gefaßt, das ist seit dem Jahr 1544. (104); sind ein offenbahres Geständniß, daß die

Digitized by Google

Bündtner von dieser Zeit an ihre Oberherrschafts-Rechte zu behaupten gewußt haben. Ich werde mich also begnügen, diesen Besitz während den drey ersten Jahrzehenten nach der Eroberung des Veltlins zu erweisen; um so mehr als dieses eben der Zeitpunkt ist, in welchem das angebliche Bündniß der Versicherung der gegnerischen Schriftsteller zufolge, soll errichtet und genau beobachtet worden seyn.

Im Jahr 1512 wenige Tage nach der den 27ten Brachm. erfolgten Huldigung des Veltlins, wurde auf Befehl der bündtnerischen Republik durch ihre Feldherren dem ganzen Veltlin eine beträchtliche ausserordentliche Auflage abgefordert (105), deren Bezahlung wenige Tage hernach wirklich geleistet wurde (106). Diese Feldherren, besonders Hercules von Capoll, der sich des Hrn. Bischoffs von Chur und der löbl. drey Bünde Oberbefehlshaber nennt, setzten einen aus ihren Mitteln, den Hrn. Bartholome von Stampa zum Amtmann von Morbegno ein (107) und befahlen ihm als einem solchen, durch ein feyerliches Decret in einem Civil-Handel summarisches Recht zu verwalten; mit der bestimmten Vorschrift wie er sich dabey zu verhalten habe (108); schöpften ihm auch ein gebührendes Salar, welches er von den

Digitized by Google

Vorstehern, Gemeinden-Männern und Edelleuten der Squadra von Morbegno wirklich bezogen hat (109). Im darauf folgenden Jahr 1513 war der im Jenner und Anfang des Hornungs zu Ilanz versammelte Bundestag sehr geschäftig, seine Herrschers-Rechte über die neueroberten Länder auszuüben; den 7ten Hornung erschienen die Deputierten der Grafschaft Worms vor ihm, und flehten um die Bestätigung ihrer Privilegien, Statuten, und löbl. Gewohnheiten. Eine Handlung durch welche sie die unbeschränkten Oberherrschafts-Rechte des bündtnerischen Freystandes anerkannten. Der Bundestag verschob zwar diese Bestätigung bis auf den nächsten Bundestag zu Chur; vertrösteten sie aber dabey, der besagte Bundestag werde ihre Privilegien untersuchen, und alle diejenigen die löblich und rechtmässig seyen, ohnfehlbarlich bestätigen (110). Den 8ten Hornung verfügte der nemliche Bundestag einen Stillstand in einem vor dem Tribunal zu Morbegno obwaltenden Rechtshandel, bis und so lang durch die Delegierten die man in das Veltlin zu senden gedenkte, etwas weiters verordnet werde (111). Diese Delegation wurde auch wirklich in den Personen der Herrn Gaudenz Bischoff von

Digitized by Google

Alveschain, Johann von Castels, Hilarius von Schams (eben derjenige der nachgehends im Medicäischen Kriege sein Blut für das Vaterland vergossen hat) ernamset, und befande sich Anfangs Merzens schon zu Tyran (112). Ihre Verrichtungen erzehlt uns der oben belobte Stephano Merlo in seiner Chronik; sie hielten das Veltlin an, den drey Bünden über die allbereits bezahlte Auflage von zehentausend rheinischen Gulden noch eine Steur von tausend andern Gulden an die Belagerungs-Kösten des Schlosses Clefen zu bezahlen; und liessen auf Befehl der bündtnerischen Republik als Beherrscherin des Veltlins die Vestungen zu Tyran, zu Petra Mala, zu Tresivio, und den Thurn von Ologno zerstöhren (113). Man bemerke, daß diese Zerstöhrung der Vestungen, die wie Quadrio sagt, die Zierde und der Stolz des Veltlins waren; und daher die Einwohner dieses Thals innig schmerzte (114), eben in den Zeitpunkt eintrift, in welchem der angebliche Bund der 5 Capiteln solle geschlossen worden seyn. Drey Monate nach dieser Epoche erschien eine zahlreichere Delegation, nicht von Bündtnern und Veltlinern, sondern von Bündtnern allein; nicht als Abgeordnete der neuerrichteten Conföderation

der

Digitized by Google

der drey Bünde mit dem Veltlin, sondern als Comissarii des hochwürdigen Herrn Bischoffs zu Chur, und der Herren der drey Bünde, und baten nicht, ermahnten nicht, sondern befahlen, verordneten, setzten als ein Gesetz fest, die von den Männern unsers Veltlins neuerrichtete Zollstatt zum Nachtheil unsrer Geliebten der Einwohner von Worms, soll aufgehebt und aberkannt seyn; auch keine neue Zollstätte errichtet werden können, bis durch eine allgemeine Standesversammlung des gedachten hochwürdigen Herrn und gemeiner drey Bünde etwas ferners darüber verordnet wird. Mit ernstlichem Befehl an alle und jede unsere Amtleute im ganzen Veltlin, besonders an unsern Landeshauptmann, daß sie bey Verlurst ihres Amts und unsrer Gnade und Huld obiges beobachten, und von jedermann beobachten machen. Dieses Decret wurde nicht mit der Unterschrift und Siegeln irgend eines neuen Bundes, sondern mit den Siegeln des Gottshaus des obern und zehen Gerichten Bundes verwahrt (115). Inzwischen hatte Bartholome della Stampa die Regierung als Landeshauptmann angetretten. In der Podestaterey Morbegno ware ihm Simon von Quadrio nachgefolgt. Dieser als

Digitized by Google

ein Veltliner hätte es doch wissen müssen, wenn irgend ein ganz neu errichteter Tractat die Einwohner des Veltlins berechtiget hätte, einen Antheil an der Regierung ihres Landes anzusprechen, und ihre richterlichen Aemter selbst zu besetzen; und dieser als ein edler Veltliner, aus einem für die Rechte des Vaterlandes eifernden Hause, würde ja lieber auf alle Richterstellen Verzicht gethan haben, als sie zu Kränkung der Rechte des Veltlins zu mißbrauchen. Und dennoch nennt er sich in allen von ihm vorhandenen Criminal- und Civil-Urtheilsprüchen Podestat und Blutrichter; nicht im Namen des Veltlins, sondern im Namen und aus Gewalt des hochwürdigen Hr. Bischoffs zu Chur, und der lobl. drey Bünde; allein ohne Zuzug oder mindester Meldung irgend einer Beystimmung des Veltlins (116). Nahm ohne Widerrede den Befehl an, welcher ihm von Bischoff Paul und den auf dem Bundestag zu Ilanz versammelten Rathsbotten gemeiner drey Bünde allein, und ohne Meldung des Veltlins zugefertiget wurde: bey Straf von 100 rheinischen Gulden und Verlurst seines Amtes, einen Civil Rechtshandel mit Abweichung vom gewohnten Rechtsgang ohne Anstand auszumachen (117);

Digitized by Google

und weigerte sich nicht, als hiezu, besonders von obgedachtem Bischof und Rathsbotten delegierter Richter Citationen abzulassen, und ein End-Urtheil auszusprechen (118).

Zu der Zeit da die Oberherrschaft der bündtnerischen Republik in dem untern Terzier des Veltlins auf eine so auffallende Weise anerkannt wurde, geschahe in der obersten Jurisdiction desselben das nemliche auf eine noch feyerlichere Weise. Der Flecken Tyran hatte schon im Jahr 1505. laut dem damals errichteten Instrument (119) beschlossen, der heil. Jungfrau Maria eine Kirche zu erbauen; und zu dem Ende im Jahr 1513 von dem geistl. obern Pabst Leo dem Zehenten, die Belobung ihres frommen Vorsatzes und die Kasten-Vogtey der neuen Kirche erhalten (120). Nichts fehlte also dieser neuen Stiftung als die Begnehmigung und thätige Unterstützung des weltlichen Oberherrn. Um diese zu erhalten wandten sich die Vorgesetzten der obgedachten Gemeinde, welchen die Freyheiten und Rechte des Vaterlandes und das Verhältniß, in welchem es mit den Bündtnern stuhnde, gewiß nicht unbekannt waren, nicht an den Rath und die Gemeinden dieses Thals; sondern an den hochw.

Digitized by Google

Hrn. Bischof von Chur, und die Herren gemeiner drey Bünde, und fleheten dieselben ihr Unternehmen durch ihren Beyfall, und die Gestattung einer mit allen erforderlichen Privilegien und Exemptionen begabten Jahrmesse, zu unterstützen. Diese gaben ihrem Ansuchen Gehör, ordneten vier Delegierte, einen im Namen des Bischofs, und drey im Namen der drey Bünde ab, alles auf der Stelle zu untersuchen; und diese, nachdem sie diese Handlung der obersten Territorial-Jurisdiction ausgeübt hatten, gestatteten durch ein auf der Baustätte des neuen Tempels ausgefertigtes Decret der Gemeinde Tyran ihr Begehren, und befreyten, kraft habender Vollmacht, die dieser Kirche zugegebene Jahrmesse, von allen dem Landesfürsten zustehenden Zöllen und Abgaben (121). Auf eine so feyerliche Weise erkannte eine der ansehnlichsten Gemeinden des Veltlins die Oberherrschaft des Bündtnerischen Freystandes. Bald hernach wurde diese von dem Mehren des ganzen Thals eben so förmlich anerkannt, als Anfangs Jenners des Jahrs 1515. Deputierte des ganzen obern und mittlern Terziers, und des grössern Theils des untern vor gemeinen drey Bünden erschienen,

Digitized by Google

und die Zerstörung zwey sehr schädlicher Fischzäune, durch welche Privatpersonen sich der Fischerey der ganzen Adda bemächtiget hatten, erflehten. Der Landesfürst befahl den Eigenthümern, mitten im Strome in den Fischerzäunen eine 15 Ellen breite Oeffnung zu lassen, und gestattete den Klägern, wiedrigenfalls sich selbst Recht zu verschaffen. Diese glaubten sich dadurch berechtiget, diese Fischernetze gänzlich zu zerstören; welches auch wirklich den 25, 26 und 27ten Jenner 1515. mit gewaffneter Hand ausgeführt wurde (122).

Drey Tage nach dieser, aus Vergünstigung des obersten landesfürstlichen Gewalts, mit Uebergehung aller Vorschriften der Statuten vorgenommenen Execution, erschienen die Herren Vicedomini von Cosio auch im Namen aller übrigen Mitglieder ihres Geschlechtes vor dem Hrn. Simon von Quadrio, Podestat zu Morbegno, und stellten ihm vor: sie haben, kraft eines ehmals ihren Voreltern von den durchlauchtigsten römischen Kayserm ertheilten, und nun ihnen durch die Herren der loblichen drey Bünde bestätigten Privilegiums, das Recht von allen Blöckern,

Digitized by Google

Brettern und andern Sachen, die durch den Addastrom geflößt werden, das Eins vom Hundert einzufodern. Nun werde diese Auflage von gewissen Kaufleuten nicht abgeführt. Sie verlangen also, daß er ihnen die Erlaubniß gestatten sollte, sich durch Sequestration eines Theils dieser Waaren, für das ihrige bezahlt zu machen; und der Amtmann gestattete ihnen diese Bitte (123). Inzwischen nahete sich das der Regierung des Hrn. Bartholome von Stampa, als Landeshauptmann des Veltlins, auf mitten Aprill festgesetzte Ziel. Der im Merz 1515. zu Ilanz versammelte Bundestag trug also diese wichtige Stelle dem Freyherrn Rudolf von Marmels, Herrn zu Haldenstein und damals regierenden Burgermeister zu Chur auf; und übergab ihm zugleich die Verwaltung aller übrigen Aemter der Unterthanen-Lande, mit Vollmacht unter den Männern der drey Bünde, seine Statthalter nach Willkühr auszuwählen. Den 27 Merz des besagten Jahres wurde ihm also sein Bestellbrief ausgefertiget, dessen mit dem uralten Insiegel des löblichen obern Bundes verwahrte Urschrift noch würklich vorhanden ist. Durch diese sehr merkwürdige Urkund übergaben der

Digitized by Google

hochw. Bischof zu Chur und gemeine drey Bünde dem obgedachten Amtmann die Vollmacht, in dem ganzen Veltlin, der Grafschaft Cleven und den drey Pfarrgemeinden am Comersee, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, samt dem Blutbann zu verwalten; alle Waarenzölle, Weggelter, Grundsteuren, Besoldungen und Taxen, die zu den Zeiten des vorigen Oberherrn dieser Länder üblich waren, einzufodern; die Geldbussen und Confiscationen, die ihrer Kammer zugehörten, einzutreiben, und nebst allen Zugehörden, Vorrechten, Gebühren, Besoldungen die zu diesen Aemtern gehören zu beziehen, nebst Befehl an alle Gemeinden oberwehnter Länder, und ihre Vorgesetzte unter Strafe der höchsten Ungnade, ihn in den Besitz dieser Aemter eintreten zu lassen, und ihm alle diese Gebühren zu rechter Zeit zu entrichten; mit dem Vorbehalt, wenn gedachter Rudolf, oder die von ihm ernennten Statthalter ihr Amt nicht löblich verwalteten, alle Jahre, wenn es der Landeshochheit gefällig, Commissarien und Sindicatoren auf die Stelle zu senden, und durch sie das Recht verwalten zu können. Wie auch mit dem Vorbehalt aller Bussen

Digitized by Google

derjenigen, die den Verfügungen der Delegierten, die man von Zeit zu Zeit in diese Jurisdictionen abordnen wird, ungehorsam sind; und der Mordthaten, die während ihrer Anwesenheit allda geschehen (124). Versehen mit dieser weit ausgedehnten Vollmacht, und unter diesen die oberste Gewalt des Landesfürsten sicherstellenden Bedingnissen, trat Rudolf von Marmels den 15 Aprill des Jahrs 1515, das Amt eines Landeshauptmann, Commissarii, Podestaten, und allgemeinen Gubernatoren an; und nach acht Tagen hatte er schon Anlaß, die erste auszuüben, und sich der zweyten zu unterwerfen; da eine landesfürstliche Delegation im Veltlin erschien, mit deren Zuzug er den noch nicht beruhigten Streithandel wegen den Fischzäunen in der Adda, durch ein feyerliches den 23 April 1515. ausgesprochenes Delegationsurtheil auf eine rechtsbeständige Weise beendigte (125). Wie Rudolf von Marmels seine Regierung angetretten, so herrschte er fort, bis die den 13 Herbstmonat vorgefallene unglückliche Schlacht bey Marignan den Sachen eine andere Wendung gab. Kaum hatten die Ueberbliebenen des schweitzerischen und bündtnerischen Heers Como

Digitized by Google

verlassen, als der französische Feldherr Julius von St. Severin schon Anstalten machte, das Veltlin wieder zu erobern, zu welchem Ende sich seine Truppen auch wirklich der drey Pievi bemächtigten. Diese Annäherung der französischen Truppen machte die welfischgesinnten Einwohner von Travonna und Caspano kühn, den Bündtnern den Gehorsam aufzusagen, und sich für Frankreich zu erklären; aber schnell wie ein Waldstrom stürzte eine muthige Schaar Bündtner von ihren Bergen herunter, vertrieb die Franzosen aus den drey Pievi, und bestrafte die empörten Einwohner von Travonna und Caspano als Rebellen mit Plünderung, Verbannung der Rädelsführer und einer beträchtlichen Geldbusse (126). Gleiche Ungnade seines Landesfürsten und gleiche Strafen zog sich bald hernach das ganze Thal zu. Um das Veltlin vor feindlichem Uberfall zu decken, hatte ein Heer Bündtner sich bey Gravedonna gelagert. Die Kosten, die daher gemeinen drey Bünden zu Last fielen, waren beträchtlich. Sie fanden es also für billig, von dem Lande, dem dieses Heer zur Vormauer diente, deswegen eine sehr mässige Kriegssteuer von drey tausend Gulden abzufodern.

Digitized by Google

Allein das sämtliche Veltlin verweigerte diesen geringen Beytrag, und beschlosse sogar, wider ihre eigene Oberherren die Waffen zu ergreiffen, wenn sie es sich beygehen liessen, diese Auflage mit Gewalt einzutreiben. Diese Empörung zu dämpfen, rückten die Bündtner mit gewaffneter Hand in das untere Terzier, welches sich alsogleich unterwarf. Das mittlere wurde erst nach einigem Widerstand den 4 Decemb. überwältiget, und daher in eine Strafe verfällt, welche die Steuer, die man Anfangs anverlangt hatte, zehen oder noch mehr male überstieg (127). Diese zweyte Eroberung des Veltlins bog endlich den Nacken der den Bündtnern immer abgeneigten Welsischen Faction und der von ihr verführten Veltlinerischen Gemeinden; so daß sie den Bündtnerischen Amtleuten schleunigen Gehorsam leisteten, als ihnen diese, im Merz, May- und Weinmonat des nachfolgenden Jahrs 1516, bey noch fortdaurendem Krieg mit Frankreich, im Namen der drey Bünde, den Befehl ertheilten: die Grenzen mit Wachen zu besetzen, Hauptleute und Kriegscommissarien auszuschiessen, die bemächtiget seyn sollten, in allen Gemeinden alle zu den Waffen tüchtige

Mannschaft auszuheben; als gedachte Amtleute von den gleich auf der Stelle ernamseten Kriegscommissarien einen feyerlichen Eid der Treue abfoderten, und dem ganzen Volke und seinen Vorstehern unter Straf von fünfzig Ducaten den Verbott ankündeten, sich ohne besondere Erlaubniß nicht aus dem Veltlin und dem Gebiete der drey Bünde wegzubegeben (128). Zu der Zeit, da die Bündtner also beschäftiget waren, sich in dem Besitz der eroberten Länder mit den Waffen zu behaupten, erhielten sie den 16 Weinmonat dieses Jahres, durch das oben (20) angeführte Diplom Kayser Maximilians, die vollkommenste Bestätigung und Rechtfertigung ihres Besitzes, und 27 Tage darnach, durch den auf St. Andreastag geschlossenen ewigen Frieden, auch die völlige Abtrettung des Königs von Frankreich, aller seiner an den gedachten Besitzungen, haben den Ansprachen. Wer die Standhaftigkeit und Entschlossenheit in Erwegung zieht, mit welcher die Bündtner ihre Eroberungen gegen alle Anstrengung der Macht eines grossen Königs, und die Treulosigkeit abgeneigter Unterthanen mit immer gezückten Waffen, vier stürmische Jahre lang behauptet; wird sich

Digitized by Google

nicht leicht bereden lassen zu glauben, daß sie in ruhigeren Zeiten, nach der Erlangung aller der neuen Rechte, mit welchen das Ende des Jahrs 1516. ihren Muth bekrönte, ihre Oberherrschaftsrechte sollten schändlicher Weise vernachlässiget, oder aus niederträchtigem Blödsinn begeben haben. Um also meine Leser mit überflüssigen Beweisen einer ungezweifelten Thatsache nicht zu ermüden, werde ich mich einschränken, so kurz als möglich zu bemerken, daß der Bischof von Chur und gemeine drey Bünde ihre Herrschersrechte über die eroberten Lande ferners ausgeübt. Im Jahr 1517, durch Besetzung ihrer Aemter mit Amtleuten aus ihren Mitteln, und durch die diesen ertheilten Bestellbriefe (129). Durch Privilegien, die sie einigen ihrer Unterthanen vor andern gestattet (130); durch oberrichterliche Aussprüche, kraft welchen sie die untergebenen Gemeinden angehalten, ihren Vorgesetzten ausserordentliche Besoldungen zu reichen (131); durch oberherrliche Delegationen, welche sie in Judicatursachen nach freyer Willkühr ernamset (132). Im Jahr 1518, durch ein Gebot an die Gemeinden des Veltlins, daß sie, bey Straf als Rebellen behandelt zu werden,

Digitized by Google

zu Vertheidigung des Landes die Waffen ergreiffen (133). Durch auf landesfürstlichen Befehl erfolgte Bevogtung eines Verschwenders (134); durch Delegations-Tribunalien, die auf Verfügung des hochw. Bischofs zu Chur und gemeiner drey Bünde eingesetzt worden, um in Privatangelegenheiten Gerechtigkeit zu verwalten (135). Im Jahr 1519. durch oberrichterliche Entscheidung verschiedener Rechtshändel, die theils durch Delegati LL. DD, und theils durch Standesversamplungen selbst abgeurtheilt worden sind (136), und durch landesfürstliche Befehle an die Gemeinden des Veltlins zu Vertheidigung der Rechte der loblichen drey Bünde mit gewafneter Mannschaft in das Feld zu rücken (137). Im Jahr 1520. durch Ausübung dieses oberrichterlichen Gewalts über das ganze Thal Veltlin selbst, welches Delegierte des obgedachten Hw. Bischoffen und gemeiner drey Bünde, durch einen richterlichen Spruch, dem sich das mittlere Terzier unterworfen, angehalten, dem Hrn. Aloisius Lambertenghi eine gewisse Summe als Schadloshaltung für gehabte Auslagen zu bezahlen (138). Im Jahr 1521. durch Entscheidung vermittelst dazu ernannter

Digitized by Google

Delegierten eines wichtigen Rechtshandels, welchen der Landesfürst an sich zu avocieren für gut befunden hatte; und das zwischen der Gemeinde Chiuro und denen Herren Quadrii ausgesprochene bundestägliche Decret (139). Im Jahr 1522. durch ein landesfürstliches Decret, durch welches der Abgang der Solemnitäten einer in Rechten aufgelegten Schrift suppliert, und dem Richter anbefohlen worden, sie ohne auf ihre Gebrechen zu achten, für gültig und rechtsbeständig anzusehen (140); und vornemlich durch den ernsten Befehl, welcher der obgedachte Hw. Bischof und gemeine drey Bünde in diesem Jahre an das ganze Veltlin ergehen lassen, daß sie ihren Estimo, das ist, ihre Steuerbücher, erneuern sollen, und durch die Vorschriften, die sie ihren Unterthanen deswegen ertheilt haben (141). In allen darauf folgenden Jahren bis 1550. durch alle Schritte und Tritte, welche der bündtnerische Landesfürst in dem wichtigen Geschäfte der Erneuerung des Estimo, und in dem noch wichtigeren, der Verbesserung der Statuten des Veltlins gethan hat, von welchen jeder deutliche Fußstapfen einer immerhin ausgeübten unbeschränkten Oberherrschaft zurück

Digitized by Google

gelassen hat; welches, um einen ganz unverdächtigen Zeugen anzuführen, aus allen Blättern des Protocolls, welches Joh. Anton Carugo als Thalcanzler des Veltlins hierüber geführt, sich erhellt (142). Wie zum Beyspiel: als den 18 May 1531. der Hr. Landeshauptmann Joh. Travers als delegierter L. D., aus Befehl der Herren der drey Bünde und der von ihnen ernamseten Delegation, allen Vorstehern der Gemeinden des mittleren Terziers befohlen: daß sie, unter Straf von 50 Golderonen und als Rebellen behandelt zu werden, zwey Tage nach Ankunft der Delegation ein Verzeichniß aller ausländischen Güterbesitzer wirklich eingeliefert haben (143); als im nemlichen Jahre der von Veltliner Rechtsgelehrten verfertigte Entwurf einer Verbesserung der alten Statuten von drey bündtnerischen Delegierten untersucht, daran kraft von löbl. drey Bünde habender Vollmacht vieles abgeändert, hinzugesetzt und durchgestrichen worden; und als man nachher sie einer grössern mit allem erforderlichen Gewalt von dem Landesfürsten bekleideter Delegation von 9 Männern vorgelegt, die alles sorgfältig untersucht, sich darüber berathen, und nachdem sie noch verschiedene

Digitized by Google

abgeändert, so wie sie es den Rechten gemäß und schicklich fanden, endlich durch ein gesiegeltes Decret diese neuerrichteten Statuten bekräftiget haben (144). Als nach sorgfältiger Untersuchung verschiedener von den Unterthanen in Vorschlag gebrachter neuer Abänderung der Statuten und oberherrlicher Entscheidung der deßwegen unter den Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, der Landesfürst endlich im Jahr 1540. für gut befunden, einige neue Statuten motu proprio festzusetzen; wider welche die Unterthanen mit Vorstellungen eingekommen, worüber denn endlich der Schluß gefaßt worden, es auf den Ausspruch des zu Davos versammelten Bundestage ankommen zu lassen: ob man die sämtlichen Statuten abändern, oder sie beym alten wolle bewenden lassen (145)? Als im Jahr 1541. die löbl. drey Bünde für gut befunden, für alle ihre Unterthanen ein allgemeines Gesetz (Lex superioris, oder im eigentlichen Verstande Raggion commune) festzusetzen, daß kein Testament und keine Adoption gelten soll, bis sie von gedachten drey Bünden bestätiget worden sey; welchem sich das sämtliche Veltlin unterworfen hat (146). Als das Veltlin im Jahr 1546.

um

Digitized by Google

um die Widerrufung einiger Verordnungen, und im Jahr 1547. um die Aufhebung der Weinsteuer stehend eingekommen (147). Als endlich im Jahr 1547. die Erneuerung und Verbesserung der Veltlinerstatuten, und im Jahr 1549. die endliche feyerliche Sanction derselben zu Stande gekommen ist (148). Diese ins kurze gefaßte Auszüge aus den Acten des Veltlinerischen Thalraths selbst, beweisen die beständige Ausübung der von der Souverainität unzertrennlichen Obsorge für die innere Ordnung und Wohlfahrt der Unterthanen, und des vollen Rechts der Gesetzgebung, und hiemit den beständigen, feyerlich zugegebenen Besitz dieser Fürstenrechte. Daß gemeine drey Bünde in diesem zweyten Viertel des sechszehnden Jahrhunderts, auch das Dritte, nemlich das oberrichterliche Amt über die Unterthanen-Lande, wie vorhin behauptet haben, beweißt der sehr ausgedehnte Vorrechte enthaltende Bestellbrief, welchen sie im Jahr 1523. dem Hrn. Joh. Travers ertheilt, als sie ihm die Landeshauptmannschaft des Veltlins zum zweytenmal aufgetragen haben (149). Beweißt der Bestellbrief, den sie im Jahr 1531. dem Hrn. Landeshauptmann Jacob von Marmels (150);

Digitized by Google

derjenige, den sie im Jahr 1535. dem Hrn. Landeshauptmann Joh. Georg Scarpatet (151), und derjenige, den sie im Jahr 1537. dem Hrn. Landeshauptmann Conrad von Lombriß ertheilt haben (152), die samtlich noch vorhanden sind, und weit ausgedehntere Judicaturrechte enthalten, als diejenigen sind, die heut zu Tage dem Landeshauptmann, oder irgend einem Amtmann zugestanden werden. Das nemliche erhellt sich aus den Decreten (153), durch welche sie das richterliche Amt verwaltet, und ihren Amtleuten in Civil- und Criminal-Händeln Vorschriften ertheilt haben; und aus den häufigen Delegationen Loco Dominorum, welche nach freyer Willkühr des Landesfürsten in das Veltlin und nach Elefen gesandt worden sind, um Rechtshändel, die löbliche drey Bünde, motu proprio, oder auf Anhalten der Bedrängten, an sich avociert haben, zu entscheiden; von welchen sich ein gedrucktes Verzeichnis in jedermanns Händen befindet (154). Man überdencke nun alle in diesem Abschnitte angeführten Thatsachen, und die gerichtlichen Beweise, die sie ausser allen Zweifel setzen; und dann bestreite man, wenn man kann, den von mir festgesetzten

Digitized by Google

Satz: daß die Bündtner vom Jahr 1512 an, über die damals eroberten Länder alle Oberherrschafts- und Souverainitäts-Rechte ausgeübt haben.

Diese Uebung war vollständig, denn keines von allen den Fürsten-Rechten, welche von den Einwohnern des Bischthums Como dem Azzo Visconti aufgetragen worden, ist unausgeübt geblieben; sie war ununterbrochen: denn ich habe fast von Jahr zu Jahr, und zwar in der Zeit von dreyssig Jahren mehr als sechzig Beyspiele angeführt; sie ist von den Unterthanen selbst nicht nur nie bestritten, sondern durch eine menge Handlungen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit eingestanden und zugegeben worden.

Wie kann aber die Erzehlung des Verfassers des Prospetto und des Quadrio: von der bedingten Ergebung des Veltlins und dem Bündniß der 5 Capitel neben diesem vollständigen, ununterbrochenen, unbestrittenen Besitz aller Souverainitäts-Rechte der Bündtner bestehen? Wie kann es seyn, daß die Veltliner den Bündtnern den Eingang in ihr Land nicht anderst als zufolg dem Versprechen, sie als Bundesgenossen auf und anzunehmen, gestattet haben; und daß sie die, wie diese Verfasser behaupten, völlig im Stande waren den Bündtnern

Digitized by Google

die Spize zu bieten; sich dann gleich 9 Tag nach der Huldigung und das ganze Jahr hindurch als Unterthanen, ja als ein mit Gewalt unterjochtes Land haben behandeln lassen? Wie kann es seyn, daß den 13ten Aprill 1513, das Veltlin durch ein förmliches Bündniß in alle Rechte der freyen Bündtner eingetretten sey, und daß im nemlichen und in den nächst darauf folgenden Jahren die Bündtner, ohne Zuzug dieser ihrer Bundesgenossen, im Veltlin selbst geherrscht, nach freyer Willkühr geschaltet und gewaltet; von den Einwohnern Gehorsam und Unterwerfung gefordert, und sie wegen jeder Widersetzlichkeit als Rebellen abgestraft haben? Alle Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Bündniß je geschlossen worden sey, jeder Zweifel der sich zu seinen Gunsten regen könnte, verschwinden gänzlich neben dem lauten Zeugniß so vieler Thatsachen die ihre Stimme darwider erheben. Aber sind nicht auch Thatsachen da, die eine ganz andre Sprache reden? Behauptet nicht der Verfasser des Prospetto pag. 71 und 72 der Thalrath des Veltlins habe in den Jahren 1513 und 1514 Veltliner, nemlich die Herren Simon Quadrio, Andrea Carbonera und Gio. Battista Quadrio ernamset, um im Namen

Digitized by Google

des Thals die Podestatereyen von Morben, Tyran und Travona zu verwalten. Daß Simon Quadrio das Amt Morbegno im Jahr 1514 bekleidet habe, und Andreas Carbonera im Jahr 1513 u. 1514 dem Amt Tyran vorgestanden sey, ist wahr; aber falsch ist es, daß sie von dem Thalrath des Veltlins bestellt worden seyen, und noch unwahrhafter, daß sie dieselbigen im Namen des Veltlins verwaltet haben. Denn eben dieser Simon Quadrio bezeugt es selbst in denen N°. (116) und (118) angeführten Urtheilsprüchen; er verwaltete die Podestaterey Morben im Namen des hochw. Hrn. Bischof von Chur und gemeiner drey Bünden; und ist so pünktlich bey jedem Anlaß diese Versicherung zu wiederholen, daß es scheint er habe die Mißdeutung seiner Amtsverwaltung, die sich der Verfasser des Prospetto erlaubt, zum voraus geahndet. Uebrigens aber ist es gar kein Wunder, daß in den ersten Jahren des Besitzes des Veltlins, da gemeine drey Bünde gewohnt waren, dem von ihnen ernamseten Landeshauptmann die Auswahl der übrigen Beamteten zu überlassen, des Landes und des im Veltlin üblichen Rechtsgang kündige Veltliner zu diesen Stellen auserkiesen worden seyen. Erst durch den im Jahr 1515, dem

Digitized by Google

Freyherrn Rudolf von Marmels ertheilten Bestellbrief, den ich oben N°. (124) angeführt habe, wurde es ihm gebotten zu Verwaltung der fünf Podestatereyen und zwey Commissariate keine andere Subjecte als gebohrne Bündtner auszuwählen. Von dieser Zeit an bediente kein Veltliner kein einziges von diesen Aemtern; nur die Auswahl des Rechtsgelehrten den man Vicari nannte, wurde der Willkühr des Landeshauptmanns, ohne diese Einschränkung überlaffen; wie es aus dem oben sub N°. (129) eingeschalteten Bestellbrief des Landeshauptmann Joh. Travers klar ist; daher gelangten einige Jahre lang Unterthanen und sogar Ausländer zu dieser Stelle. Aber nachdem Joh. Jac. Medicis die bündtnerischen Unterthanen-Lande im Jahr 1525 verrätherischerweise überfallen hatte, wurden sowohl Veltliner als Ausländer auf immer von dieser Stelle ausgeschlossen. Der Verfasser des Prospetto behauptet also seiner Gewohnheit nach eine handgreifliche Unwahrheit, da er pag. 72 frecherdings vorgiebt: daß Niclaus Quadrio, in den Jahren 1530 und 1531, das Vicariat bekleidet habe (155). Denn wir haben eine Menge authentische Documente bey der Hand, welche klar beweisen:

Digitized by Google

daß im Jahr 1530 und 1531 Herr Peter Finner von Grüsch Vicari des Veltlins war; daß ihm Rudolf von Prowost in dem Vicariat succediert, und daß Hr. Niclaus Quadrio nichts weiters war als Lieutenant des ersten (156).

Nach diesem Probestück der Wahrheitsliebe des Ungenannten, wird man es schon zum voraus ahnden, daß auch die übrigen Erzehlungen desselben von den Herrschers-Rechten, welche der Thalrath des Veltlins ausgeübt haben soll, von eben dem nemlichen Gehalt seyn; und so ist es auch in der That. Oder wie ist es möglich, daß, wie er pag. 76 sagt, der Thalrath des Veltlins in den Jahren 1522. 1523. 1531. 1532 der Jurisdiction des Vorgesetzten der Strassen, gemeßene Grenzen vorgeschrieben habe; da diese durch die Statuten des Mayländischen, und sogar durch die alten Statuten von Como, welche, wie ich oben dargethan (157) bis in das Jahr 1531 im Veltlin beobachtet worden sind, und nachher durch die damals festgesetzten Veltliner-Statuten schon zum voraus auf das genaueste ausgemarchet waren (158). Und wenn der gedachte Thalrath sich in den besagten Jahren, je in eine solche Untersuchung hineingewagt

Digitized by Google

hätte; was wäre das anders gewesen, als eine Berathung der Vorsteher des Thals untereinander, was die damals mit dem Entwurf neuer Statuten beschäftigten Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand für Verordnungen vorschlagen sollten; und ob sie hierin mehr den alten bis dahin üblichen Statuten von Como, oder den neuen Mayländer-Statuten die sie sich in vielen Stücken zum Muster vorgesetzt hatten, folgen sollten? Diese Berathschlagung anzustellen, war nicht nur erlaubt, sondern sehr vernünftig; da ihnen die Huld ihres Landesfürsten einmal die Freyheit gestattet hatte, einen Entwurf neuer Statuten abfassen zu lassen. Aber höchst unvernünftig ist es, diese Berathschlagung als eine Ausübung eines Landesfürstlichen Herrschers-Recht anzuführen, dann es war ja um nichts als um einen Entwurf eines Capitels der neuen Statuten zu thun, welche nichts gelten sollten, bis sie den löbl. drey Bünden zur Untersuchung und Begnehmigung waren vorgelegt worden; und welche die gedachten drey Bünde oder ihre Bevollmächtigte wirklich nicht ehender sanctioniert, als nachdem sie, wie ich oben N°. (145) dargethan, nach ihrem Gutdünken daran gebesseret, gemehrt und

Digitized by Google

gemindert, und in Ansehung des Strassen-Aufsehers ins besondere festgesetzt hatten: daß er dem Amtmann untergeordnet seyn soll. Wer hat denn nun dieses Souverainitäts-Recht, die Obsorge über die Landstrassen ausgeübt, derjenige, der dahinzielende Verfügungen vorgeschlagen, oder derjenige, der sie untersucht, verbessert, und endlich ihnen die Kraft eines Gesätzes gegeben hat? Und war in diesen Verordnungen alles was zu der Landesfürstlichen Oberaufsicht über die Strassen gehört, enthalten? nein, die Anlegung neuer Landstrassen und darzu erforderlicher Brücken und Waarenlager anzubefehlen oder zu erlauben, blieb ein reservatum Principis, wurde von dem bündtnerischen Landesfürst vor und nach der Errichtung der Statuten allein ausgeübt; wie solches ältere und neuere Urkunden erweisen (159).

Eben so bestrebt sich der Verfasser des Prospetto, auch aus den von ihm in einem falschen Licht vorgestellten Münztaxen unrichtige Folgerungen herzuleiten. In den Jahren 1519. 1529. 1530. 1532. und 1539. spricht er pag. 75. hat der Thalrath im Veltlin Münz-Edikte decretiert, die dann nachgehends mit den Bundestägen verabredet und

Digitized by Google

verglichen wurden (160). Aber um Gottes Willen! wozu diese Verabredung, dieser Verglich, erst nachdem der Thalrath das Müntz-Edikt durch ein Decret allbereits zum voraus festgesetzt hatte? Man greift es mit Händen, daß der Ungenannte bey diesem Vorgeben in der Wahrheit nicht besteht. Was ist denn Wahrheit, möchte man fragen? Warum gestattete man dem Thalrath der Unterthanen-Lande sich in das Regale des Geldtaxes einzumischen? Die Auflösung dieser Frage ist nicht schwer. So lang der Bischof von Chur an den Unterthanen-Landen Theil hatte, und sein Name in den Edikten und Decreten die sie betrafen, oben an stuhnde; machte er sich als Reichsfürst ein billiges Bedenken, durch ein öffentliches Mandat die Münz-Recesse die Kayser Maximilian auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahr 1500, und zu Trier im Jahr 1512. festgesetzt hatte, und durch welche er sich und seinem Münz-Directorio das Recht vorbehalten, ausländische Gold und Silber Münzen zu werthen (161), zu überschreiten. Deswegen pflegte der bündtnerische Landesfürst seinen Willen und Befehl, in Ansehung der Werthung der Münzsorten, dem Thalrath des Veltlins und

Digitized by Google

dem Consiglio generale der Grafschaft Clefen durch ein Decret zu wissen zu thun, und ihnen dann die Bekanntmachung desselben zu überlassen. Dieses würden wir aus allen von dem Verfasser des Prospetto angeführten Schlüssen des Thalraths ersehen, wenn er für gut befunden hätte, sie, so wie sie lauten, den Augen des Lesers vorzulegen. Denn in allen mir zu Gesicht gekommenen Münztaxen der ältesten Zeiten, redet der Thalrath die sehr ehrerbietige Sprache; **es hat unseren Gnädigen Herren und Oberen gefallen unter Androhung festgesetzter Strafen, dem Lauf des Geldes im Veltlin nachfolgenden Tax vorzuschreiben** (162).

Aus diesen und anderen beygebrachten Gründen, haben auch wirklich die einsichtsvollen Minister die das Capitulat vom Jahr 1639 geschlossen, durch den 13. Artickel dieses Tractats, dem bündtnerischen Freystand den uralten Besitz, den Lauf der Münzsorten taxieren zu können, zuerkannt. Dieses will das Wort *restara* sagen; denn was wir nicht gehabt haben, kann uns nicht bleiben.

Alle Gründe durch welche der Ungenannte dem veltlinerischen Thalrath irgend einen Antheil an

Digitized by Google

der Ausübung der Souverainitäts-Rechte zuzuschreiben sucht, beruhen also theils auf falschen, theils auf verstümmelten und verstellten Thatsachen; und sind folglich so seicht, unbedeutend und unrichtig, daß sie die überwiegenden Beweisthümer, die ich oben zu Gunsten des Besitzes der bündtnerischen Republik angeführt habe, nicht im geringsten schwächen; so daß die Evidenz des Schlusses: die Fabel von den fünf Capiteln könne neben dieser erwiesenen, unerschütterlichen Wahrheit nicht bestehen, jedem in die Augen leichten muß.

Eilfter Abschnitt.

Zeugniße damals lebender provincial Geschichtschreiber, welche die Erzählungen der veltlinerischen Schriftsteller von den 5 Capiteln verwerfen.

In dem feyerlichen Augenblick der Ergebung des Veltlins an die Bündtner, sollen die bekannten 5 Capitel mündlich verabredet, und also gleich von beyden Theilen beschworen, sieben Monath nachher die Urkunde derselben auf dem Bundestag

Digitized by Google

zu Ilanz entworfen, und endlich den 13ten Aprill 1513 von einem Beytage zu Ilanz gesiegelt worden seyn; von da an soll der Thalrath des Veltlins die oberste Gewalt ausgeübt, seine Amtsleute selbst ernennt, und Rathsbotten auf die Bundestäge abgeordnet haben; und soll in dem Genuße dieser Freyheit bis 1532 ja bis 1539 und noch länger verharrt haben, bis endlich die von den Bündtnern eingeführte Religions-Freyheit der politischen Freyheit der Veltliner ein Ende gemacht. So lautet das alte Märchen von dem Bunde der Bündtner mit den Veltlinern, samt allen Flittern mit welchen es Quadrio und der Verfasser des Prospetto ausgeschmückt haben. So gründlich die gerichtlichen Handlungen und acta publica die ich oben angeführt habe den Besitz der lobl. drey Bünde zu rechtfertigen, zugleich die Unrichtigkeit eines jeden Umstandes dieser Erzehlung erweisen. Eben so sehr widerspricht ihr das Zeugniß der Geschichtschreiber, die Augenzeugen der Begebenheiten dieser Zeiten gewesen sind, der Comascer und veltlinerischen Geschichtschreiber selbst. Denn nicht allein behaupten Benedictus Jovius und Stephano Merlo wie wir oben N°. (43) und (47) beygebracht haben, die Bündtner haben das Veltlin

Digitized by Google

bey ihrem ersten Eintritt in dasselbige, ihrer Bottmäßigkeit unterworfen; nicht nur erwehnt weder der eine noch der andere des Bündnisses der 5 Capitel, noch irgend sonst eines Bündnisses zwischen den Bündtnern, und den Veltlinern, mit keinem Wort; da sie doch alle weit geringere Hergangenheiten, die sich um diese Zeit gleichsam vor ihren Augen im Veltlin zugetragen mit der grösten Genauigkeit erzehlen; sondern Jovius da er alles dasjenige, was sich an den Ufern des Comersees im Jahr 1516 zugetragen, umständlich erzehlt hatte, fügt hinzu: obwohl es damals (im Monat Juni) noch unausgemacht ware, wer endlich die Herrschaft des obersten Theils des Comersees, welchen die Bündtner noch immer besetzt hielten, behaupten wurde, blieben sie immer im Besitz Clefens und des Veltlins welches sie durch dahin gesandte deutsche Amtsleute beherrschten (163); und gleich darunter da er vom ewigen Frieden redt, spricht er: die Bündtner traten die obersten Gemeinden am See den Franzosen ab, und begnügten sich Veltlin und Clefen zu behalten; das nemliche sagt auch der Comascische Geschichtschreiber Tatti, und

Digitized by Google

führt nebst dem Jovius, des Monsignr. Rannuccio Scotti Relatione del Dominio Temporale e de Vescovati dell' Elvetia e Retia, an (164). Stephano Merlo sagt fast auf allen Blättern seiner Chronick, bey Anlaß aller wichtigen Begebenheiten, die er erzehlt in allen Epochen von 1512 an, bis 1540. **Die Herren Bündtner beherrschen das Veltlin, ihr Gebiet erstrecke sich von Dongo bis Worms, das Land von Sorico bis Müß gehöre den Bündtnern, die Bündtner seyen die Herren der Veltliner** (165). Nun urtheile ein jeder, der Wahrheit kennt und liebt, ob die gekünstelte Erzehlung des Verfassers des Prospetto neben diesem widerholten Geständniß eines einsichtsvollen Comasters, und eines redlichen Veltliners bestehen könne; und ob der Augenzeug der ohne andere Absicht, als seinem Gedächtnis zu Hülfe zu kommen, was zu seinen Zeiten jedermann wußte und für Wahrheit hielt, niederschrieb, oder der von Leidenschaften geblendete, vom Factionen Geist hingerißene, vielleicht gar mit Geld erkaufte Schriftsteller, mehr Glauben verdiene.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Diplomatische Beweise der Unwahrheit der Erzehlung der fünf Capiteln.

Nun bleibt uns noch eine dritte Quelle historischer Wahrheiten, die zuverlässiger, wo nicht, reichhaltiger ist als jede andere, übrig; die Diplomatic. Sind nicht etwann feyerliche Urkunden vorhanden, die in diesen Zeitpunkt einschlagen, diese Weltgegend betreffen, chronologisch und geographisch hieher gehören? wird ein geübter Forscher der Wahrheit fragen. Aus solchen muß es sich gleich ergeben, ob die Erzehlung von den 5 Capiteln eine Geschichte, oder eine Fabel sey. Ja freylich, solche Documente sind vorhanden; auf diese Untersuchung wollen wir es ankommen lassen. Hieher gehört erstens: der im Christmonat 1514. zwischen Bischof Paul Ziegler und den drey Bünden geschlossene Vertrag, wegen dem Genuß des Veltlins und der Grafschaft Cleven. Wäre das Bündniß der 5 Capiteln ein Jahr zuvor mit den Veltlinern wirklich geschlossen worden, so hätte dieser Vertrag Cleven, Worms, die Gemeinden

am

am See von dem Veltlin, die Unterthanen von den Bundesgenossen sorgfältig absöndern sollen; allein der Vertrag macht keinen Unterscheid. Er hätte in Ansehung des Veltlins nichts enthalten können, als eine Abrede, wie die tausend rheinischen Gulden Protectionsgeld, das einzige Einkommen, so man laut den 5 Capiteln von dem Veltlin einzufodern berechtiget war, zwischen dem Bischoffe und den drey Bünden sollte abgetheilt werden. Allein der Vertrag sichert dem Bischof den vierten Theil der oberherrschaftlichen Gewalt; den vierten Theil aller Nutzungen, alles Einkommens, aller Gefälle, alles in der mehrern Zahl, noch über das Conventionsgeld zu; verwilliget ihm einen vierten Theil auch an den Gefällen, die künftig eingeführt werden möchten, eine Sache, die mit einer mit dem Veltlin schon festgesetzten Abkommniß unmöglich bestehen kann. Hätte der Bischof von Chur und gemeine drey Bünde durch die 5 Capitel dem Thal Veltlin das Recht zugestanden, ihre Aemter selbst zu besetzen; wozu dann die im Vertrage von 1514. getroffene Abrede, wie diese Besetzung und Entsetzung der Aemter von gedachtem Bischoffe und gemeinen drey

Digitized by Google

Bünden solle veranstaltet und vorgenommen werden? Wären die Veltliner vom Jahr 1513. an, Bundesgenossen der Bündtner gewesen, hätten sie das Recht gehabt, in die Räthe und Thäte der Republik einzusitzen; warum sollte man sie denn in einem Vertrag, der sie geradenwegs angieng, ganz übergangen, ihnen in Ansehung der Vergebung ihrer eigenen Aemter, nicht das mindeste vorbehalten, sich eine unbedingte oberherrschaftliche Gewalt über sie angemasset, und sie, wie es doch geschehen ist, von der Unterschrift und Sieglung dieser Urkunde ganz ausgeschlossen haben (166)? Diese wirkliche, feyerliche, mit des Bischofs und aller drey Bünde Siegeln verwahrte Urkunde, die in dem bischöflichen Archif zu Chur, und in dem Archif des lobl. Standes Zürich, in originali vorhanden ist (167), welche dem Ebliſchen Spruch vom Jahr 1530. zum Grunde gedienet, kann also neben dem fabelhaften Bündniß vom Jahr 1513. nicht bestehen; ihre Existenz beweißt die Nichtexistenz der 5 Capiteln.

Die zweyte entscheidende Urkunde ist der ewige Friede, den die Eidgenossen auf St. Andreastag 1516. mit Franz dem Ersten, König in Frankreich, geschlossen haben. Der Krieg zwischen

Digitized by Google

diesem König als Herzog von Mayland und den Bündtnern, ist seit der Schlacht bey Marignan, meistens wegen dem Veltlin und den drey Pfarrgemeinden am See geführet worden. Waren die Veltliner Bundesgenossen und Mitregenten der Bündtner, warum sind sie in diesen Frieden nicht ebenfalls eingetreten? Warum ist er von den Bündtnern allein ohne Meldung der Veltliner besiegelt worden? Waren die Bündtner nur Bundesgenossen, nicht Oberherren des Veltlins, wie hat man es ihnen freystellen können, Geld anstatt des Veltlins anzunehmen? sie berechtiget glauben können, ihre neue Bundesverwandte zu verkauffen, und an ihnen eid- und bundbrüchig zu werden (168)? Hätte der König von Frankreich ein drey Jahre zuvor öffentlich geschlossenes Bündniß ignoriren, und ohne seiner königlichen Ehre und seiner vielleicht übertriebenen Begriffen von Rittertugend zu nahe zu tretten, mithaft einer so schändlichen Handlung werden können? Der ewige Friede, dieser fast dreyhundert Jahre lang als Grundlage, aller zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft obwaltenden Verbindungen verehrte Vertrag, wäre also eine mit den häßlichsten

Digitized by Google

Flecken der Untreue bezeichnete Zusammenverschwörung zweyer Contraheten gegen einen dritten, wenn die 5 Capitel etwas mehr wären, als ein Unding, als eine Erfindung.

Die dritte Urkunde ist, das oben N°. 20. angeführte, und den Beylagen Lit. T. einverleibte Diplom Kayser Maximilians des Ersten vom 16 Octob. 1516. Wären im Jahr 1513. die 5 Capitel zwischen den Bündtnern und den Veltlinern nach langem Tractieren, durch wirkliche Errichtung eines öffentlichen gesiegelten Briefes, wie die Fabel lautet, geschlossen worden; wie hätte diesem weisen Kayser, dessen Aufmerksamkeit auf das obere Italien geheftet war, der Haupt des italienischen Bundes, und Vormünder des jungen Herzogs von Mayland war, und Anfangs des Jahrs 1513. drey Bottschafter in der Schweitz hatte, der Schluß eines so feyerlichen, eine Provinz des Königreichs Italien betreffenden Bundes, unbekannt bleiben können? Und war er ihm bekannt, wie hätte er, ohne die gröste Ungerechtigkeit zu begehen, dem Bischof von Chur, seine Rechte über das Veltlin, von welchen er der Erzehlung der Veltliner zufolg, selbst freywillig abgestanden

Digitized by Google

war, ohne Einschränkung bestätigen, und sie ihm, so fern es je nöthig wäre, wiederum schenken können (169). Maximilian der Erste ist also im gleichen Falle wie Franz der Erste. Auch ihm muß man den Ruhm der Klugheit und Rechtschaffenheit streitig machen, wenn man das Märchen von den 5 Capiteln für eine Wahrheit annehmen will.

Auch sein grosser Nachfolger im Reiche, Carl der Fünfte, befände sich im gleichen Falle; denn fünf Jahre nachher, folglich nach Verlauf einer Zeit, in welcher die Veltliner den Innhalt des Diploms Kayser Maximilians hätte erfahren, und ihre Beschwerden darüber einbringen können, bestätigte er durch eine neue feyerliche Urkunde besagtes Diplom des Kayser Maximilians, ohne die mindeste Einschränkung oder Vorbehalt, und dieses ist also die vierte feyerliche Urkunde (170).

Die fünfte und sechste Urkunde ist der Bund, den Franz der Erste den 7 May 1521. mit der sämtlichen Eidgenossenschaft geschlossen, und der Beytritt des Gotthaus und Zehengerichten-Bundes zu diesem Bündniß vom 5 Hornung 1523, vermittelst welchem Tractat den Bündtnern über

das Veltlin und Cleven, auch noch die drey Pfarrgemeinden zu oberst am Comersee abgetretten worden.

In diesen Tractaten geschieht aller Stände, die Theil daran genommen, und den grossen eidgenössischen Bund ausmachten, besonders der drey Bünde wiederholte Erwehnung; aber des Veltlins wird nicht gedacht; und die Cession der drey Pievi erfolgt namentlich an die drey Bünde allein (171). Wo waren dann die neuen Bundesgenossen der Bündtner bey allen diesen feyerlichen Handlungen? Was thaten ihre Rathsboten an den Bundestägen, wo man dieselbige abgerathen hat, da sie es zugegeben haben, daß man sie dabey so gänzlich vergessen?

Die siebente Urkunde ist, der am Freytage nach Matheitag im Jahr 1524. errichtete allgemeine Bundesbrief. Hätte man die Veltliner wenige Jahre zuvor als Bundesgenossen auf- und angenommen, so müßten sie nothwendigerweise als solche in diese erste Erneuerung des Bundesbriefs mit eingetretten seyn. Allein dieser Bundesbrief ist von Andreas, Abt zu Disentis; Hans von Marmels, Herrn zu Rezüns; und allen Gemeinden

der drey Bünde geschlossen, beschworen und besiegelt worden. Von den Veltlinern geschieht keine Meldung. Von diesem Bundesbrief ist jedem der drey Bünde eine Originalurkunde behändiget worden. Die Veltliner erhielten keine Abschrift davon. Die Veltliner waren also keine Bundesgenossen der Bündtner. Entweder ist dieser allgemeine Bundesbrief die Grundfeste, auf welcher die bündtnerische freye Regierungsart schon dritthalb Jahrhundert beruhiget hat, ein Unding, oder alles was man von den 5 Capiteln erzehlt, ist eine Fabel (172).

Im gleichen Jahr 1524, und zwey Jahre nachher, wurden feyerliche Standesgesetze errichtet, und mit den Insiegeln der drey Bünde verwahrt (173). Auch in diesen Urkunden geschieht der Veltliner weder als Bundesgenossen, noch als Beysitzer in gemeiner Landen Räthen und Thäten keine Meldung (174).

Diese achte und neunte Urkunde verwerfen also eben sowohl, als alle vorgehende, die Fabel von den 5 Capiteln.

Noch lauter zeugt die zehende Urkunde, der bekannte eidgenössische Spruch des Landammanns

Digitized by Google

Hans Eble von Glarus, wider dieſes angebliche Bündniß. Als Joh. Jacob Medicis im Jahr 1525. Clefen und die bündtneriſchen Beſitzungen am See, ja das Veltlin ſelbſt feindlich angefallen, und dadurch den bündtneriſchen Freyſtand genöthiget, zu Vertheidigung des Ihrigen die Waffen zu ergreiffen; leiſtete ihnen der Biſchof Paul von Chur, den laut dem obbemerkten Vertrag vom Jahr 1514. ſchuldigen Beyſtand nicht; und als ſie die Fehde glücklich beſtanden, und den Feind abgetrieben hatten, weigerte er ſich, ſeinen Antheil der ergangenen Kriegskoſten abzuführen. Die beyden Obern- und Zehengerichte-Bünde ſahen ihn alſo als Ueberſchreiter der gedachten Abkommniß an, und wollten ihm folglich ſeinen Viertel des Einkommens der Unterthanen-Lande nicht mehr zufliessen laſſen. Der Gottshaus-Bund übernahm die Vertheidigung des Biſchofs, und belangte die beyden Bünde vor eidgenöſſiſchem Recht, welches ihnen auch wirklich, der Vorſchrift der Bündniſſe gemäß, eingegeben, und im Jenner des Jahrs 1530. zu Chur niedergeſetzt wurde; allwo am Montag vor Lichtmeß von Richtern und Rechtſprechern das Urtheil erfolgte, von

Digitized by Google

welchem die von Hans Eble, regierendem Landammann zu Glarus, als Richter gesiegelte Urkunde, vorhanden ist. Dieser Urkunde ist laut eidgenössischen Bräuchen Klage und Antwort, Replik, Duplik und Rechtssatz beyder Parten, ausführlich und umständlich einverleibt worden. Die ganze Geschichte der Eroberung, der bisherigen Regierung, des aus dem Veltlin, dem Bischof und den drey Bünden zugeflossenen Nutzens, kömmt also darinnen vor; wird durch die Behauptungen zweyer, vor Recht gegen einanderstehender Parten erläutert. Wie sonnenklar muß sich also daraus erhellen, ob die Erzehlung der Veltlinerischen Schriftsteller von dieser Begebenheit, wahrhaft oder erdichtet sey? Ob die Veltliner je Bundesgenossen der Bündtner gewesen sind? Zu welchem von den drey Bünden sie gehöret haben? Allein die Veltliner sind in dieses Recht nie eingetretten; sind zu keiner der beyden Parten gestanden; kein Mensch war in ihrem Namen dabey zugegen; von dem Bunde mit ihnen; von den 5 Capiteln, dieser, wenn sie nicht eine Fabel wäre, epochemachenden, in die Streitfrage geradenwegs einschlagenden, den

Digitized by Google

ganzen Handel entscheidenden Begebenheit, geschieht nicht die geringste Erwehnung; alles was eingebracht wird, widerspricht der ganzen Veltlinerischen Erzehlung davon. Denen, die den Bischof vertheidigten, lag es ob zu erweisen, daß das Veltlin nicht durch die Waffen der Bündtner erobert worden sey. Warum führten sie denn die freywillige Ergebung der Veltliner den mit ihnen geschlossenen Bund nicht an? Warum gestuhnden sie vielmehr in das Recht: die drey Bünde haben das gedachte Land mit den Waffen erobert, und sie haben es eine Zeitlang ruhig beherrscht? Den beyden Bünden diente es in den Schild, um den Bischof mit wenig abzuspeisen, die aus dem Veltlin herfliessenden Einkünfte so sehr als möglich zu verringern. Warum führten sie denn nicht die 5 Capitel an, aus welchen sie ja deutlich hätten erweisen können, daß dieses ganze Einkommen sich auf tausend rheinische Gulden, oder so was einschränke? Warum gestuhnden sie vielmehr: sie haben aus dem Veltlin nicht einerley, sondern verschiedene Nutzungen gezogen? Warum setzten sie vornemlich zu Recht: der Bischof habe deßwegen seinen Theil an den eroberten

Digitized by Google

Ländern verwirkt, weil er in dem tödtlichen Kriege mit dem Castellan von Müß, den drey Bünden nicht nach der Vorschrift des Vertrags vom Jahr 1514. treu und redlich zur Seiten gestanden (175)?

Gewiß dieser Ausspruch, der von Bischof Iter und seinen Nachfolgern im Bischthum durch die Beschwörung der bekannten 6 Artikeln feyerlich bestätiget worden (176); der durch Bezahlung und Annehmung der dem Bischthum zugesprochenen Gülte, alle zwey Jahre wieder bekräftiget wird, an dessen Existenz man also nicht zweifeln kann, ist zugleich ein unwidersprechlicher Beweiß, daß das Bündniß der 5 Capiteln nie existieret hat.

Die eilfte Urkunde ist das Schutz- und Trutzbündniß, welches zwischen Herzog Franz Sforza dem Zweyten, und den Abgeordneten einiger Stände der Eidgenossenschaft und der drey grauen Bünde den 7 May 1531. geschlossen, und den 18ten von gedachtem Herzoge ratificiert worden ist. Dieser feyerliche Tractat, kraft welchem alle Flecken, Städte, Plätze, Vestungen und Länder längst dem Comersee, welche die Bündtner und ihre Bundesgenossen erobert hatten, dem Herzog von Mayland erstattet wurden; enthaltet, in

Anſehung des Veltlins und Cleſens, die feyerlichſte Erklärung des herrſchenden Oberherrn des Mayländiſchen, daß dieſe zwey Provinzen bis dahin den Bündtnern zugehört haben, und auch künftighin ihnen verbleiben ſollen (177). Iſt dieſe zum Theil zwiſchen ganz unpartheyiſchen Contrahenten, zwiſchen dem Herzog von Mayland, und den eidgenöſſiſchen Ständen getroffene Einverſtändniß, vereint mit dem Umſtande, daß die Veltliner dabey keine andere als eine paſſive Rolle geſpielt, nicht ein neuer vollgültiger Ausſpruch wider die Wirklichkeit und Möglichkeit der 5 Capiteln.

Eilf über allen Zweifel erhabene, weltkündige, unſtreitige Urkunden, legen alſo ihr lautes, deutliches, beſtimmtes Zeugniß wider das unerwieſene, ſchwankende Vorgeben der Veltlineriſchen Schriftſteller ab; vereinigen ſich mit der Auſſage der Augenzeugen; mit dem gültigſten, auf einer Reihe von mehr als ſechzig gerichtlichen Handlungen gegründeten, rechtsbeſtändigen Beſitz, um es zu verwerfen. Kann man denn noch einen Augenblick anſtehen, dieſes Bündniß der 5 Capiteln, ſamt den Märchen von der Entſtehung dieſes

Digitized by Google

Tractats für das, was sie sind, für eine in spätern stürmischen Zeiten von Arglist und Partheyeifer ausgebrütete Fabel anzusehen?

Dreyzehnter Abschnitt.

Was wäre aber von diesem oder einem solchen Bündnisse zu halten, wenn je ein solches wäre geschlossen worden?

Daß dieses Bündniß keine Thatsache sey, habe ich oben, wie ich hoffe, bündig genug erwiesen. Ich will noch einen Blick darauf werfen, es auch als moralische Handlung betrachten, und die Frage erörtern: Ist diese Erfindung wenigstens wahrscheinlich? oder ist sie höchst ungereimt und absurd?

Der Verfasser des Prospetto, dem die Vorwürfe, welche man seinen sehr übel ausgedachten 5 Capiteln, in dieser Betrachtung machen kann, selbst aufgefallen, hat einer Analysis dieser Capitel sein drittes Capitel des zweyten Theils gewiedmet; durch welche er alles erwiesen, was ihm niemand

Digitized by Google

streitig macht; ein gewohnter Kunstgriff, durch welchen unser Verfasser, wenn er sich ausser Stand befindet, das zu beweisen, was er, beweisen sollte, seine Leser irre zu machen, und sie ab der Spur zu bringen trachtet.

Desto genauer werde ich bey der Sache bleiben.

Das erste dieser Capitel (178) enthaltet kurz und gut: die Veltliner sollen den Bündtnern in allen und jeden Sachen, die nicht unerlaubt, das ist, dem Göttlichen, Natur- und Völkerrecht nicht zuwider sind, und nicht schändlich, das ist, nicht wider alle Ehrbarkeit streiten, gehorchen und unterwürfig seyn. Ueber den bündigen und bestimmten Ausdruck **in allen und jeden Sachen** verbitte ich mir eine jede Auslegung; denn daß diese Redensart alles einschließt und nichts ausnimmt; daß man keine bestimmtere hat, um in dem Allgemeinen ein jedes einzelne Theil zu begreiffen, weiß jeder Rechtsgelehrte (179) und jeder Ungelehrte. Soll man denn dasjenige erläutern, was jedes Kind versteht? Nein, hievor warnet uns Vattel, der es als einen Grundsatz, von welchem man in Erklärung der Tractaten nie abweichen soll, festsetzt: es seye nicht erlaubt dasjenige

Digitized by Google

auszulegen, was keiner Auslegung nöthig hat (180). Noch mehr; die Einschränkung selbst, durch welche den Bündtnern vorgeschrieben wird, den Veltlinern nichts zu befehlen, das dem geoffenbarten, und der Natur eingegebenen göttlichen Recht oder der Ehrbarkeit zuwider ist, beweißt, kraft der Regel: Exceptio firmat Regulam in Casibus non exeptis, daß sie ihnen in allem andern unumschrenkt befehlen können. Nun sage man mir: wo ist eine christliche Obrigkeit, ein despotischer Monarch, der von seinen Unterthanen eine völligere Unterwerfung, einen grenzenlosern Gehorsam fordern könne? Und ein sich so auf Discretion ergeben, eine solche Deditio inconditionata, wie die in diesem ersten Capitel, wenn man es für sich allein, ohne auf die folgenden zu achten, betrachtet, enthaltene Verpflichtung der Veltliner ist, nennt man ein Bündniß, ein Versprechen, sich wechselsweise helfen und rathen zu wollen? Wie kann der künftighin sein Versprechen erfüllen, der seine Freyheit hingegeben; wie kann der wollen, der seinen Willen allbereits einem andern unterworfen hat? Nicht Bundestreue, sondern Gehorsam ist seine Pflicht.

Digitized by Google

In dem zweyten Capitel (181) ändert sich die Schaubühne ganz. Ohne an dem Inhalt des erstern etwas zu ändern, ohne die Veltliner von der angelobten Unterwürfigkeit zu befreyen, werden sie mit dem Titel lieber getreuer Bundesgenossen beehrt. Man giebt ihnen die Hoffnung man werde sie, nicht allemal, nicht zu gewissen Zeiten, sondern wenn man es für nöthig erachten werde, an die Bundestäge gemeiner drey Bünde berufen; Vier aus ihren Miteln in die Berathschlagungen mit den übrigen Rathsbotten einsitzen, und sie zu allem was sie ihren Gemeinden zuträglich erachten, rathen lassen.

Was nützt aber die Veltliner dieser lare Titel der Bundesgenossen, wenn sie dem ungeachtet zu einem unbedingten Gehorsam verbunden sind? Was ist das Recht an den Bundestägen einzusitzen, wenn sie nicht ehender allda erscheinen dörfen, als wenn sie berufen werden? Was sollen sie da thun, da sie nur in so geringer Anzahl erscheinen, und zu nichts reden dörfen, als was ihre Gemeinden geradenwegs angeht; und auch in Ansehung dessen nicht zum entscheiden, sondern nur zum rathen zugelassen werden? Scheint es nicht man habe ihrer spotten, durch den Titel der Bundesgenossen, und

die

Digitized by Google

die Ehre des Einsitzens ihnen die Augen füllen, und die Pillen der Unterwürfigkeit vergolden wollen? Waren aber unsere biedern, rechtschaffnen Altfordern einer solchen Argliſt fähig? War ein kriegerisches Volk, das nichts anders gelernt hatte, als die Waffen zu führen und die Heerden zu leiten, von deren edeln Einfalt ihre unter sich errichtete Bündnisse und Standesgesätze zeugen, im Fall ein kluges, verschmitztes italienisches Volk auf eine so plumpe Weise zu berücken? Wie absurd ist diese Behauptung! wie handgreiflich ist es, daß diese Capitel erst in späteren Zeiten gekünstelt, und so gut es möglich war, dem obenangeführten uralten Besitz der Bündtner alle Herrschers-Rechte auszuüben, angepaßt worden sind!

Dieses bekräftiget auch das dritte Capitel (182), durch welches die Privilegien und alten Gewohnheiten der Veltliner, in so weit sie löblich und Gott gefällig sind, bestätiget werden.

Niemand kann den Gebrauch eines Privilegiums gestatten, als wer Privilegien ertheilen und aufheben kann. Dieses ist also eine Handlung der gesätzgebenden Gewalt; denn ein Privilegium ist ein zu Gunsten einer besondern Person gegebenes

Digitized by Google

oder aufgehebtes Gesetz. Seine ganze Gültigkeit beruhet: wie Justinianus sagt, auf dem Grundsatz, Alles was dem Oberherrn gefällig ist, hat die Kraft eines Gesetzes (183). Wie kann denn ein Bundesgenoß dem andern Privilegien zugestehen? Diese Privilegien sichten, und darüber richten ob sie löblich und Gott gefällig seyen? Und was hat ein freyes Volk Befreyungen nöthig? Dieses dritte Capitel steht also mit dem zweyten in einem offenbaren Wiederspruch; führt nicht die Sprache der eidgenößischen und bündtnerischen Bundesbriefe die nicht von Privilegien schwatzen, sondern sagen: **Wir obbemeldten Bundsgenossen haben auch einander einem jedlichen Herrn, Ländren, Gerichten, Statt und Dörfer, Edel und Unedel, Arm und Rich, niemand ußgenomen, seine Rechte vorbehalten, also das jeder by sinem alten Harkommen blyben soll und mag**; und entdeckt dem Scharfblick eines jeden Forschers die Feder aus welcher es geflossen, und die Absicht, Privilegien in Rechte, und Unterthanen in Bundesverwandte umzuschaffen.

Hievon trägt das vierte Capitel (184) ein noch deutlicheres Brandmahl auf der Stirne. In dem

Digitized by Google

vorstehenden hat man Wahrscheinlichkeit und Wohlstand überschritten, durch dieses ist man aus allen Grenzen der Rechtschaffenheit und der Billigkeit getretten; da man frecherweise den Bündtnern andichtet, sie haben sich verbunden die Veltliner gegen Ihro Majestät den Kayser, den Herzog von Mayland, und gegen jederman zu schützen, damit sie nicht genöthiget werden, ihnen Steuern und Anlagen zu bezahlen. Wie? versichert uns der Verfasser des Prospetto nicht selbst, pag. 49. u. 50: das Veltlin sey, so wie das ganze Herzogthum Mayland, als ein Reichslehen dem Reich unterworfen gewesen? Führt er nicht selbst pag. 43. die Investitur, die Kayser Maximilian dem Herzog Ludwig Maria erst im Jahr 1494 ertheilt hat, an? Hat er nicht das ganze siebente Capitel des zweyten Theils, auf die Behauptung, Veltlin gehöre noch zum Mayländischen, verwendet? Sind nicht Beweise über Beweise vorhanden, daß das Veltlin, ohne von den Kriegserpressungen der Franzosen zu reden, noch in den letzten Jahren der Regierung Herzog Ludwig des Mohren diesem Herrn eine Landsteuer von vier und dreyssig Tausend Dukaten ohne Wiederrede erlegt hat (185)? Waren

Digitized by Google

dieser Kayser, dieser Herzog von Mayland, im Jahr 1513. nicht die besten Bundesgenossen der Bündtner? Und die Bündtner, diesen vorgehenden und im nemlichen Jahre für diese ihre Bundesgenossen ihr Blut vergossen hatten; die eben wieder ihre Waffen ergriffen hatten, um mit einer beyspiellosen Großmuth, den Herzog von Mayland bey seinen Besitzungen zu beschirmen; sollten sich haben verleiten lassen, den Unterthanen dieses Kaysers und dieses Herzogs durch einen feyerlichen Vertrag anzugeloben, ihnen wider diese ihre Herren beyzustehen, damit sie von Taxen und Abgaben frey werden? Das sey ferne! Nein, solche schändliche Versprechungen, solche Zusammenverschwörungen wider Recht und Billigkeit, haben die Bündnisse unserer biedern Voreltern nie entehrt. Sie hatten es ihren Nachbarn den Eidgenossen abgelernet, sich durch Bünde zu stärken, und diese ihre Bündnisse auf zwey unvergängliche und unumstößliche Grundsäulen, auf Religion und Gerechtigkeit zu gründen; auf Religion, die da befiehlt, Schoß dem Schoß gebührt, Zoll dem Zoll gebührt, und dem Kayser was des Kaysers ist, zu geben. Auf Gerechtigkeit die da fodert, daß man einem jeden das Seinige

Digitized by Google

lasse. Hatten es bemerkt, daß die redlichen Stifter der Eidgenossenschaft bey der ersten Grundlegung ihres Bundes im Jahr 1315. es sich zur Vorschrift gemacht hatten, auf immer und ewig festzusetzen: **daß jeder von den Bundesgenossen, der irgend einer Herrschaft Pflicht oder Steuer schuldig sey, beydes wie vormals leisten soll.** Daß sie allen Unterthanen, die sie nachher in ihren Bund aufgenommen, immer das Beding auferlegt, **ihre Schuldigkeit gegen ihre Herrschaften auf das genaueste zu beobachten** (186); und hatten daher in allen ihren noch heut zu Tag in vollen Kräften stehenden Verbindungen, in dem Bundesbrief des lobl. obern Bundes, in dem Bundesbrief des zehen Gerichten-Bundes, und in dem allgemeinen Bundesbrief (187) **einem jeden Oberherrn seine Rechte auf das feyerlichste vorbehalten.**

Da nun unsere wackere Voreltern in allen von ihnen geschlossenen Bündnissen, vor und nach dem Zeitpunkte, in welchen man die 5 Capitel hineingedichtet (denn der allgemeine Bundesbrief, der im Jahr 1524. erneuert worden ist, enthaltet die gleiche redliche Aeusserung) diesem ihrem biedern Grundsatze treu verblieben sind; sollten sie denn

Digitized by Google

in dem angeblichen Bunde mit den Veltlinern, ohne Noth und ohne Ursache davon abgewichen seyn? Und das zum Nachtheil des besten Kayſers, eines erbvereinten Monarchen, der noch zum Theil ihr Erbherr war? Gewiß, wer dieſe Umſtände auf die Waagſchale einer genauen Prüfung legt, wer die Sprache und den Sinn aller dieſer mit der ehrlichſten Einfalt abgefaßten Bündniſſe, gegen den Geiſt, und die gekünſtelte Wendungen dieſes vierten Capitels haltet; der muß mit Abſcheu auf den Niederträchtigen herabblicken, der dieſe Mißgeburt ausgehegt, und ſolche Greuel unſern Vätern angedichtet hat.

Geſetzt aber nicht ſie; denn Läſterung wäre es, ſie nur für einen Augenblick lang, einer ſolchen Schandthat fähig zu glauben; aber irgend ein anderes Volk hätte ſich zu einer ſolchen Verbindung mit den Veltlinern verleiten laſſen, was hätte ein ſolcher, allen Rechten, aller Rechtſchaffenheit, aller Bundestreue, trotzender Artikel, ſeine Urheber genutzt? Beſtehen hätte eine ſolche Einverſtändniß, zum Nachtheil eines dritten, eine ſolche offenbare Felonie, nicht können; und der

Digitized by Google

Umsturz dieses Hauptpfeilers hätte das ganze Gebäude dieses Bündnisses, das sonst so viele Ritzen hat, vollends baufällig gemacht.

Das fünfte Capitel (188) enthaltet: die sogenannten veltlinerischen Bundesgenossen sollen den bündtnerischen Bundesgenossen jährlich tausend rheinische Gulden, ohne daß man weiß warum, bezahlen. Auch dieses ist ganz wider den Geist der eidgenössischen und bündtnerischen Bünde. Denn wie ungleich an Macht und Grösse die verschiedenen Stände auch sind, aus welchen die Eidgenossenschaft besteht, wie ungleich die bündtnerischen Gemeinden und Bünde auch sind, findet man doch kein einziges Beyspiel, daß je einer dieser Bundesgenossen den Schutz des andern durch Geld erkauft habe. Nein, daß ein jeder zu dem allgemeinen Besten beytrüge, was in seinen Kräften stuhnde, das war es alles, was die großmüthigen Stifter der Schweitzerbünde foderten.

Der Abgang dieses schönen Charakterzugs, dieser Geschlechtsphysionomie der eidgenößischen Bünde beweißt also schon: daß der angebliche Bund der 5 Capiteln nicht in diese edle Familie gehöre, daß er vielmehr ein untergeschobenes Kind sey. Und

Digitized by Google

niemand steht es übler an, etwas zur Rechtfertigung dieses Protectiongeldes anzuführen, als dem Verfasser des Prospetto. Denn wenn, wie er irrig behauptet, die Bevölkerung der Unterthanen-Lande stärker ist, als die Bevölkerung der Herrschenden; wenn die Bündtner im Jahr 1512. niemals im Stande gewesen wären, sich die Veltliner zu unterwerfen, wenn diese nicht freywillig die Hände dazu gebotten hätten; wie döhrricht und zwecklos handelten diese dann, sich ein ewiges Protectionsgeld aufbürden zu lassen?

Das Resultat dieser Analysis ist also: daß alle diese 5 Capitel sich selbst widersprechend, ungerecht und unvernünftig sind; und daß sie auch als moralische Handlung betrachtet, das unauslöschliche Brandmahl, nicht nur einer boshaften, sondern einer absurden Erfindung auf der Stirne tragen.

Nun liegt es mir noch ob, bey meinen Lesern abzubitten, daß ich sie so lange bey dieser Fabel aufgehalten habe. Allein sie ist die einzige Grundlage, auf welche die oft angeführten veltlinerischen Schriftsteller alle ihre Träume von den Rechten des Veltlins, alle ihre Verdrehungen des mayländischen Capitulats, alle ihre freche Eingriffe in

Digitized by Google

die Herrschersrechte des bündtnerischen Freystandes hingebauet haben. Und um dieses abentheuerliche Gebäude zu zertrümmern, brauchte es ja weiter nichts, als den falschen Grund, auf den man es hingesetzt hat, bis auf den letzten Stein wegzuräumen.

Virzehenter Abschnitt.

Fernere Grundfeste der Oberherrschaft der drey Bünde über Veltlin, Clefen und Worms, welche auf feyerlichen, mit den Ober-Herren des Herzogthums Mayland, nach der Eroberung dieser Länder geschlossenen Tractaten beruhen; und zwar erstens von der Cession des Maximilian Sforza, Herzogs zu Mayland.

Nicht ehender ergriffen die Eidgenossen ihre siegesgewohnte Waffen, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben, als nachdem der Reichstag

Digitized by Google

zu Trier, welcher wider die Urheber einer Spaltung in der Kirchen, und mithin wider den König in Frankreich, als Beschützer des Conciliums zu Pisa sehr aufgebracht war, sie durch ihre Abgesandte dazu aufgefodert hatte; der Kayser Maximilian als Vogt der Söhne Ludwigs Sforza alles Ernstes in sie gedrungen ware, diese Fehde zu übernehmen; und der Cardinal von Sitten als päbstlicher Legat und Bevollmächtigter des Königs in Spanien und der Republik Venedig, sich durch einen feyerlichen Tractat verbünden hatte, den Eidgenossen ihre Rechte an einigen Theilen des Herzogthums Mayland ungemindert zu lassen; und ihnen zugestanden hatte, daß sie so lang, bis sie für alle ihre Anforderungen völlig befriediget wären, die eroberten Länder in ihren Händen behalten könnten (189).

Nach Eroberung des ganzen Mayländischen, erschienen auf der den 29 Septemb. zusammengetrettenen grossen Tagleistung zu Baaden, Joh. Stafilet, päbstlicher Legat. Warnete die Eidgenossen: es seye die Absicht der meisten verbündeten Fürsten, den armen Fürst Maximilian Sforza seines Herzogthums zu berauben, und es dem

Digitized by Google

jungen Erzherzog Carl zuzuwenden; das sey aber gar nicht seine Meinung; darum bitte er sie als treue Söhne des päbstlichen Stuhls, ferner den jungen Maximilian, ihren Mündling und Pflegsohn zu schützen, und ihn in das für ihn eroberte Herzogthum Mayland einzusetzen.

Kayser Maximilian erklärte sich durch seine Bottschaft: er seye zufrieden, daß der Herzog Maximilian von den Eidgenossen in den Besitz des Herzogthums Mayland eingesetzt werde. Er ersuche die Eidgenossen, von ihm die Hand nicht abzuziehen, sondern dem hievor zu Trier beschlossenen Rathschlage nachzukommen (190).

Spanien und Frankreich hingegen, trachteten die Eidgenossen durch Anbietung der grösten Vortheile zu bewegen, ihnen das Herzogthum Mayland einzuhändigen; und einige riethen ihnen sogar, es für sich selbst zu behalten. Aber mit einer beyspiellosen Großmuth, magno animo, wie Justiniani in der Anmerkung (39) angeführten Stelle sagt, zogen sie den hülflosen Maximilian allen seinen mächtigen Nebenbuhlern, und den Ruhm der Rechtschaffenheit allen glänzenden Vortheilen vor. Sie vollendeten ihr rühmliches Werk,

Digitized by Google

und als Octavian Sforza, Bischof von Lodi und Gubernator des Mayländischen, durch dringende Briefe unter dem 16 Novemb. alle Stände der Eidgenossenschaft jeden ins besondere ersuchte, Herzog Maximilian, der nun in Italien angelangt war, durch eine dahin abzuordnende Gesandtschaft feyerlich in sein für ihn erobertes Herzogthum, einzusetzen, mit der Versicherung: er werde nie kein anderes Kriegsvolk als eidgenössisches in seinem Herzogthum halten; sandten sie eine ansehnliche Gesandtschaft von allen Ständen dahin, die ihn mit der grösten Feyerlichkeit in den Besitz des Herzogthums Mayland, doch mit Ausschluß, der den Eidgenossen bereits abgetrettenen Thäler und Herrschaften, und des Herzogthums Parma und Piacenza, so der Pabst innhatte, einsetzte; und ihm zum Zeichen alles dessen, vor den Augen des ganzen Volks, die Schlüssel der Stadt Mayland behändigte (191).

Auch bey dieser grossen Handlung stuhnde die Bundestreue der Eidgenossen gegen ihren Mündel nicht stille; sie mußten ihn gegen seine untreuen Unterthanen und gegen seine mächtigen Feinde schützen (192); und sie thaten es mit dem grösten

Digitized by Google

Muth, und erkauften ihm, mit Strömen ihres zu Novarra vergossenen Bluts, den ruhigen Besitz seines Herzogthums (193).

Wer diese merkwürdige Geschichte; die ausser den angeführten noch durch viele andere öffentliche Urkunden, und die Aussage der glaubwürdigsten Augenzeugen, ausser allen Zweifel gesetzt wird; in diesem richtigen Zusammenhang überschaut: wird mit Mitleiden und Verachtung auf die vergebene Bemühung des Verfassers des Prospetto und anderer Veltlinerischen Schriftsteller, welche die Abtrettung der den Eidgenossen cedierten Länder, als eine ungerechte und unkluge Handlung des Herzog Maximilians, verdächtig machen wollen, herabsehen. War es nicht eine Handlung der Gerechtigkeit? eine Pflicht der Dankbarkeit? großmüthigen Wohlthätern, die ihm das herrliche, ihnen sowohl gelegene Herzogthum Mayland, das sie mit ihrem Blute erkauft hatten, und das sie für sich selbst hätten behalten können, freywillig übergaben, einen sehr kleinen Theil davon, auf welchen sie rechtmässige Ansprachen hatten, abzutretten? War es nicht eine Handlung der Klugheit, seinen Bundesgenossen, seinen Beschützern,

Digitized by Google

ohne deren fernere Hülfe er nicht im Stande war, seine erlangte Herrschaft einen einzigen Monat lang zu behaupten, eine gerechte Forderung nicht zu versagen? Welche Ungereimtheit, wider die Gültigkeit der weltbekannten, den Schweitzern und Bünden gemachten Cession des Herzogs Maximilian, Einwendungen machen; da doch feyerliche Urkunden beweisen: daß die vier Landvogteyen, nebst dem Veltlin, Clefen, Worms, und den drey Gemeinden am See, schon in Händen der Schweitzer und Bündtner waren, zu der Zeit, als diese dem Herzog Maximilian den Ueberrest seines Herzogthums übergeben haben (194). Noch absurder als dieses Vorgeben aber, sind die übrigen Gründe, die der Verfasser des Prospetto anführt, die Cession Maximilians zweifelhaft zu machen.

Er sagt pag. 96: kein einziger Geschichtschreiber, ausser dem einzigen Sprecher, habe dieser Schenkung Erwehnung gethan, oder sie angeführt; und doch ist es zum Trutz dieser frechen Behauptung gewiß, daß das nemliche, was Sprecher davon sagt, in dem bündtnerischen Geschichtschreiber Campell, und in den beyden

Digitized by Google

hochberühmten schweitzerischen Geschichtschreibern Simler und Guilliman, die alle drey 50 Jahre vor Sprecher gelebt, geschrieben steht (195). Ja ausser diesen bündtnerischen und schweitzerischen Schriftstellern hat auch Joseph Maria Stampa von Gravedona in den besten und wichtigsten von seinen Werken, die von Herzog Maximilian den Bündtnern freywillig verwilligte Cession des Veltlins, als einer unstreitigen Thatsache angeführt (196). Und wenn er schon nachher in einer andern Schrift, einer andern Meinung beygepflichtet hat, so verdienet solches keine grosse Achtung; weil er, wie er es selbst gesteht, aus Gefälligkeit für einen veltlinerischen Schriftsteller, von seiner ersten Meinung abgewichen ist. Ausdrücklicher versichert Vauciennes gleich Anfangs seiner Memoires: Herzog Maximilian habe den Bündtnern diese Länder abgetretten; und entscheidender ist das Zeugniß eines Guicciardini, der nicht nur der Bündnisse des Herzogs Maximilian mit den Schweitzern erwehnt, sondern noch hinzusetzt: dieser Tractat sey im Jahr 1513. endlich von allen Ständen der Eidgenossenschaft angenommen worden (197).

Digitized by Google

Welches verglichen mit der Abschrift des ersten Entwurfs dieses Tractats, die uns ein neuerer Schriftsteller per extensum geliefert hat (198); das Vorgeben des Verfassers des Prospetto: kein glaubwürdiger Schriftsteller habe je die Urkunde dieser Abtrettung weder angeführt, noch derselben erwehnt; der handgreiflichsten Unwahrheit überweißt.

Der zweyte Einwurf des Ungenannten lautet pag. 97: Herzog Maximilian habe immer einen äusserſten Widerwillen und Abneigung des Gemüths gegen alle Schweitzer geäussert; es seye also nicht wahrscheinlich, daß er eine verabscheuete Nation so reichlich habe belohnen und beschenken wollen.

Nicht Auszüge aus schweitzerischen, französischen, und selbst italienischen Schriftstellern, sondern die eigensten Worte dieses Fürsten will ich zu seiner Rechtfertigung; denn wie schändlich wäre eine so schwarze Undankbarkeit, und zu Beschämung seiner boshaften Verläumder, den frechen Behauptungen des Verfassers des Prospetto; entgegen stellen. Schon der Brief, den der Bischof von Lodi, Namens des Herzogs Maximilian, den

Eidgenossen

Digitized by Google

Eidgenossen geschrieben, um sie zu bewegen, ihn in den Besitz des für ihn eroberten Herzogthums Mayland einzusetzen, ist mit den Versicherungen einer ewigen Dankbarkeit und Ergebenheit angefüllt (199).

Mit noch stärkeren Ausdrückungen verpflichtete er sich zu einer grenzenlosen Erkenntlichkeit und einem kindlichen Zutrauen, in Gegenwart seines ganzen Volkes bey Anlaß der feyerlichen Handlung, durch welche ihm die Abgesandten der Eidgenossen die Regierung seines Herzogthums übergaben (200). Wenige Zeit hernach gab er ein Beyspiel eines Zutrauens zu den Heerführern der Eidgenossen, desgleichen wir in den Geschichten kaum finden (201); und endlich erschöpfte er in einem den 6 Juni 1513. an alle Stände der Eidgenossenschaft abgelassenen Schreiben, alles was die Beredsamkeit eines innigst gerührten Herzens auszudrücken vermag, um einen jeden Verdacht der ihm angelasteten Undankbarkeit von sich zu entfernen (202). Man lese diese authentischen Urkunden; vergleiche sie mit den theils schief angebrachten, theils partheyischen Schriftstellern abgeborgten Erzehlungen unseres Ungenannten, und

Digitized by Google

dann setze man diese Abweichung von unzweifelhaften historischen Wahrheiten zu allen den übrigen, deren er bereits überwiesen ist, um doch einmal für alle den Grad seiner Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu bestimmen.

Fünfzehenter Abschnitt.

Erweis der Gültigkeit der Cession Herzog Maximilians, aus anderen mit den grösten Mächten Europens geschlossenen Tractaten und von ihnen ausgestellten Urkunden.

Selbst den Verfassren der heftigsten Streitschriften der Veltliner wider die Bündtner, muß die Ungereimtheit des Unterfangens: Thatsachen, durch Worte, und wirklich erfolgte und vorhandene Verträge, durch Vermuthungen aus dem Reiche der Wesen, verdrängen zu wollen, aufgefallen seyn; deswegen haben Schenardi und seine Nachbeter alle ihre Juridische Spitzfündigkeit angestrengt, um

Digitized by Google

andere Einwendungen gegen die Cession Maximilians auszufinden; und folglich dem Besitz der welschen Landvogteyen, des Veltlins, Cleven, und Worms, in welchem die Schweizer und Bündtner vor dem ewigen Frieden mit Frankreich sich behauptet, den verhaßten Anstrich einer Usurpation zu geben.

Herzog Maximilian, sprechen sie, war ein blödsinniger Herr, dessen Betragen oft an Wahnsinn grenzte; alle von ihm geschlossenen Tractaten werden daher im Mayländischen, wie es Alciat in mehreren von seinen Consilien versichert, für ungültig angesehen. Er war überdas, im Jahr 1513 noch minderjährig, und so wenig befügt ohne Einwilligung des Kayserß etwas von seinen Staaten zu verschenken, daß ihm Kayser Maximilian die zwey Jahr nachher erfolgte Abtrettung seines Herzogthums zur Felonie angerechnet hat.

Ohne mich lang in eine Apologie des von seinen Landesleuten und Zeitgenossen, oder vielmehr von der wider ihn tobenden welfischen Faction so sehr mißhandelten Herzog Maximilians einzulassen; ohne es aus dem Beyspiel unserer Zeiten zu erweisen, wie wenig man auf den bittern Tadel bauen kann,

Digitized by Google

den sich der rasende Factions-Geist über die preiswürdigsten Monarchen erlaubt; ohne die Unzuverlässigkeit des Alciat, welcher der tiefblickende Cujacius schon längsten den ächten Stempel aufgedruckt hat (203), zu rügen, werde ich mich einschränken unsere Cession allein von allen diesen Vorwürfen zu retten; und dieses wird nicht schwer seyn, wenn man sich dessen erinnert, was ich oben N°. (189) angemerkt habe.

Schon in dem, den 16ten Juli 1512 auf dem Reichstag zu Trier geschlossenen Tractat wurde von Maximilian als Römischem Kayser, nächsten Anverwandten und Vormünder des Herzogs Maximilians den Eidgenossen aufgetragen: das mayländische Herzogthum zu Gunsten dieses seines Mündels zu eroberen, und ihnen an Bezahlung ihrer Kriegskösten, Geld und Land versprochen. Nach erfolgter Eroberung wurde von dem Freyherrn von Limburg und übrigen Abgesandten des Kayserś, der nemlichen Tagsatzung zu Baden, welche den obbedeuteten Cessions-Tractat mit dem Herzog von Mayland geschlossen, nebst der Freude dieses Monarchen über die erfolgte glückliche Eroberung, die genaueste Erfüllung des zu Trier geschlossenen

Tractats, zugesichert (204). Das mit dem Bevollmächtigten des Herzogs von Mayland wenige Tage nachher festgesetzte Capitulat war also nichts weiters als eine Erfüllung dieses Kayserlichen Versprechens. Alle darwider vorgebrachte begründte oder unbegründte Einwendungen fallen also auf einmal weg; und die feyerliche Verbindung welche Kayser Maximilian den 12ten Juni 1515 mit den Schweizern und Bündtnern eingegangen; worinnen er ihnen alle ihre Besitzungen und Unterthanen-Lande gewährt (205), vornemlich aber die von ihm den 16ten Octobr. 1516 dem Bischof von Chur ertheilte Urkund die ich oben (sub N°. 20) per extensum angeführt habe; beweiset daß dieses den Eidgenossen und besonders den Bündtnern gethane Versprechen den redlichen Monarchen nie gereuet, da er durch den gültigsten Ausspruch dem Bischthum Chur die Oberherrschaft des Veltlins und der beyden Grafschaften zuerkannt hat.

Auch der Päbstliche Stuhl, der Anfangs des sechzehenden Jahrhunderts noch im Besitz war, Cronen zu vergeben, und die Grenzen der Königreiche auszumarchen, hat die Gültigkeit der Abtrettung Herzog Maximilians nicht nur anerkannt,

Digitized by Google

und den Besitz den die Schweizer und Bündtner von den abgetrettenen Ländern genommen, gebilliget; sondern er hat ihnen sogar ihre Oberherrschaft über diese ihre Unterthanen durch feyerliche Tractaten garantiert. Denn nicht nur hat Julius der Zweyte vermittelst wiederholten Versprechungen, und besonders, kraft dem Tractat, den sein Bevollmächtigter, Cardinal Bischof von Sitten in seinem Namen mit den Heerführeren der Eidgenossen zu Verona geschlossen, ihnen zugestanden, das zu erobernde Land Pfandsweis in Händen zu behalten, wie ich es oben in der Anmerkung (189) allbereits erwehnt; sondern sein Nachfolger Leo der Zehente hat im Merz 1513 gleich nach Ersteigung des Päbstlichen Stuhls die Eidgenossen durch seinen Abgesandten Bischof Ennius von Veralam auffordern lassen, dem obigen Bündniß treu zu verbleiben, welches er seiner Seits auf das genaueste zu erfüllen angelobt (206); und das ganze folgende Jahr hindurch bewarb er sich eifrig um ein neues Bündniß mit den Eidgenossen, welches den 9ten Decembr. 1514. zu Zürich geschlossen wurde; und durch welches die Eidgenossen sich verbanden, den Pabst in seinen Besitzungen zu handhaben und zu schützen. Der

Digitized by Google

Pabst dagegen ihnen und den Bündtnern, die man in diesem Tractat ausdrücklich eingeschlossen, ihre neu erlangten Besitzungen und Unterthanen auf das feyerlichste garantierte (207). Zu der Zeit da dieses erfolgte, wäre es Ruchlosigkeit und Ketzerey gewesen, einen solchen Ausspruch des Haupts der Kirche nicht für unfehlbar, und die durch ihn bestätigte Cession nicht für untadelhaft zu halten. In unsern Zeiten aber will ich daraus keinen anderen Schluß ziehen als diesen: hat der grosse einsichtsvolle Pabst, der dem Herzog Maximilian so sehr gewogen und sein treuer Fürsorger und Pflegvater war, den Eidgenossen und Bündtnern die Besitzungen garantiert, die sie von diesem seinem Freund und Pflegesohn durch den Tractat vom Jahr 1513 erhalten, so ist es ja ein klarer Beweis, daß er diesen Tractat nicht mißbilligte; daß er, der wo nicht als Pabst, doch als der aufgeklärteste Fürst und gröste Vertheidiger der Rechte der Beherrscher Italiens, der competente Richter dieser Staatsfrage war, Maximilians den Schweizern und Bündtnern gemachte Abtrettungen, nicht für einen Fehltritt des Blödsinns und der Feigheit, sondern für eine Handlung der Klugheit und

Digitized by Google

Gerechtigkeit gehalten; und daß er den Beſitz dieſer Länder in welchem die Schweizer und Bündtner damals ſtuhnden, nicht für eine Uſurpation, ſondern für eine rechtmäſſige Eroberung und wohlverdiente Belohnung ihrer Heldenthaten angeſehen hat.

Sechszehenter Abſchnitt.

Von den feyerlichen Abtrettungen des Veltlins, der beyden Grafſchaften und der drey Pfarrgemeinden zu oberſt am See, welche die Bündtner von der Crone Frankreich durch den ewigen Frieden und den Tractat vom Jahr 1523 erhalten.

Auch den ewigen Frieden mit Frankreich; den weltkündigſten, gültigſten, verehrungswürdigſten Tractat, den je die Eidgenoſſen mit Frankreich geſchloſſen, der ſchon zweyhundert und fünf und ſiebenzig Jahre als eine unerſchütterliche Grundlage aller ſeither mit dieſer Macht getroffenen

Digitized by Google

Verbindungen fest bestanden hat; getraut sich der Verfasser des Prospetto anzugreiffen. Er glaubt, die darinnen enthaltene Abtrettung des Veltlins der beyden Grafschaften sey ungültig, weil König Franz ein unrechtmässiger Oberherr des mayländischen Herzogthums gewesen; welches er aus der Investitur dieses Herzogthums, die Kayser Carl der Fünfte dem Herzog Franz den anderletzten Tage Octobris 1524. ertheilt, zu erweisen sucht. Ohne uns zu tief in die Untersuchung dieser Staatsfrage einzulassen, und die Gründe der französischen Rechtsgelehrten anszuschreiben, die gewiß den Mayländischen nichts schuldig geblieben, ist es mir genug, daß keine von den streitenden Partheyen es läugnen kann, daß im Jahr 1516. um St. Andreastag, als der ewige Friede geschlossen worden, die feyerliche Investitur des Herzogthums Mayland, die Ludwig der Zwölfte von Kayser Maximilian dem Ersten den 14 Juni 1509. in Trident, für sich und seine Erben erhalten hatte, noch in Kräften war (208); daß der zwischen beyden Monarchen seither entstandene Krieg, in welchem der französische König nicht der angreiffende Theil war, wenn er hinreichend gewesen wäre,

Digitized by Google

die Wirksamkeit dieser Investitur während dem Geräusch der Waffen aufzuschieben, damals durch zu Noion den 13 Augstm. 1516. entworfenen Frieden schon gehoben war; und daß daher Kayser Carl der Fünfte, als er die Investitur des besagten Herzogthums dem Herzog Franz Sforza den anderletzten Octob. 1524. ertheilen wollte, es nöthig fande, durch eine in dem nemlichen Documente eingeschaltete Erklärung, zuerst die dem König in Frankreich gestattete Investitur förmlich aufzuheben (209). Noch einmal geschieht es mir also, die von unserm Ungenannten angeführten Documente, wider ihn selbst producieren zu können; denn wenn die förmliche Aufhebung dieser Belehnung vom Jahr 1509. im Jahr 1524. nöthig war, so war sie ja im Jahr 1516. noch in vollen Kräften.

Doch das ist nicht der einzige Widerspruch, in welchen sich der Verfasser des Prospetto durch die Bestreitung der Gültigkeit des ewigen Friedens verwickelt. War König Franz nicht befügt, etwas das ehmals zu dem mayländischen Herzogthum gehörte, abzutretten, so konnte er Lowers, Luggaris und Meynthal eben so wenig abtretten, als

Digitized by Google

Veltlin und Clefen; wo ist dann der Unterscheid zwischen diesen beyden Abtrettungen, von welchem er pag. 102. so vieles zu erzehlen weiß? Nein, der einzige Unterscheid besteht darinn: daß die Abtrettung des Veltlins und der beyden Grafschaften noch viel gültiger ist, als die Abtrettung der schweitzerischen Landvogteyen. Denn als König Franz auf St. Andreas 1516. den drey Bünden die Wahl gelassen, eine Summe Geldes für diese Länder anzunehmen; hatte Kayser Maximilian durch das N°. 20. beygelegte Diplom vom 16 Octob. 1516, an welches man die veltlineriſchen Herren Scribenten nicht zu oft erinnern kann, allbereits als römischer Kayser und oberster Lehenherr den Ausspruch gefällt: diese Landschaften gehören dem Bischthum Chur zu; ein Ausspruch welchen er zwey Jahre nachher, nemlich den 15 Decemb. 1518. durch die mit den drey Bünden geschlossene Erbeinigung zu Gunsten der ganzen bündtneriſchen Republik erneuert hat; und der seither durch zwey Diplome Kayser Carl des Fünften vom 15 May 1521. und 26 Juli 1522, und durch ein Diplom Kayser Ferdinand des Ersten vom 23 Aprill 1559. bestätiget und bekräftiget worden ist (210).

Digitized by Google

Anstatt daß die den schweitzerischen Ständen verwilligte Abtrettung erst nach der Hand von Kayser Carl dem Fünften und seinen Nachfolgern, durch die den 28 Juli 1552, 12 May 1557, 28 Augstm. 1604. und 20 Merz 1634. (211) geschlossenen Tractaten bestätiget worden ist. Dieser Verschiedenheit unerachtet, vereinigen sich dennoch bündtnerische und schweitzerische Urkunden, die vom Verfasser des Prospetto angeführten mayländischen Rechtsgelehrten der Unwissenheit ihres Vorgebens: daß man von Seite der mayländischen Regierung die von dem Herzog Maximilian und von dem König in Frankreich gemachten Abtrettungen, nie habe gelten lassen, zu überführen.

An der Gültigkeit des ewigen Friedens wäre also nicht zu zweifeln; aber sollte es nicht möglich seyn, ihn also auszulegen, daß es am Ende heraus käme? Die Veltliner, die kein contrahierender Theil in diesem Tractat waren, haben dadurch die Herrschaft über sich selbst erhalten; und die Bündtner, denen man die freye Wahl gelassen, entweder das Land zu behalten, oder Geld dafür anzunehmen, haben das Geld ausgeschlagen und das Land auch nicht behalten. Dieses versucht

Digitized by Google

unser Verfasser des Prospetto, voll des edelsten Zutrauens auf seine Gewandheit und Erfahrung, in den Auslegungskünsten. Laßt uns sehen wie es ihm gelingt. Er sagt pag. 100. und 101: die Bündtner hatten Kriegsbesoldungen vom König in Frankreich zu fodern; der ewige Friede gewährte ihnen nicht mehr als eine Hypothek für den vierzehnten Theil der dreymal hundert tausend Cronen, die der ganzen Eidgenossenschaft für diese Kriegskösten verwilliget wurden, auf dem Veltlin und beyden Grafschaften, mit dem Beding: **daß inzwischen dem Veltlin die Freyheit sich selbst, vermittelst seines Raths zu regieren, sollte gestattet werden**; so redet, setzt er hinzu, **diese Capitulation.** Er führt zugleich den Du Mont Corps diplomatique, Tom. IV. P. I. N°. III. an; ein Beweiß, daß er diesen Tractat, der auch in Lünigs Reichsarchif, Parte Special. Contin. I. Anhang zur ersten Fortsetzung pag. 227. N°. 50. eingetragen ist, vor Augen hatte.

Wie darf er aber, im Angesicht dieses weltkündigen Tractats, solche Fabeln auskramen? Denn erstens ist es klar, daß die dreymal hundert tausend Cronen, welche den Eidgenossen für gehabte

Digitized by Google

Kriegskosten im sechsten Artikel verwilliget worden, mit den andern dreymal hundert tausend Cronen, die man ihnen laut dem zwölften Artikel, anstatt der Länder angebotten, nichts gemeines haben (212). Zweytens drückt sich der gedachte zwölfte Artikel deutlich aus: die Eidgenossen sollen die Wahl haben, die Landschaften, die sie im Besitz hatten, zu behalten, oder die dreymal hundert tausend Cronen dafür zu nehmen. Wie kann man da eine Hypothek herausklauben? da von Eigenthum, nicht von Hypothek; von Behalten, nicht von Pfand darauf haben; von Preis, so man dafür könnte annehmen; nicht von Erstattung eines Pfandschillings die Rede ist.

Drittens steht im ganzen Tractat kein Wort, wie das Veltlin solle regiert werden; kein Wort, das den mindesten Unterscheid zwischen diesem Thale und den welschen Landvogteyen andeutet; das ihm nur einigen Anschein der geringsten besondern Freyheit zugesteht. Woher hat denn der Verfasser des Prospetto alle die schönen Sachen her, die er vorgiebt, in dem ewigen Frieden gefunden zu haben, und dennoch darinnen nicht stehen? Er hat sie aus der sinnreichen Anmerkung herausgefolgert: weil ein vierzehnter Theil von

Digitized by Google

dreymal hundert tausend Cronen im Verhältniß mit dem, was die zwölf Orte statt der Landvogteyen erhielten, für das Veltlin ein gar zu geringer Preis gewesen wäre; so sey es wahrscheinlich, daß die Bündtner an dem Veltlin nur geringe Rechte gehabt, und daß die contrahierenden Mächte dieses in Anschlag gebracht haben. Eine solche mit dem Sinn und Buchstaben des Traktats und den oben erwiesenen Thatsachen in offenbarem Wiederspruch stehende Vermuthung, verdient in der That keine andere Antwort als diejenige, die der Herr Verfasser in seinem Vattel, Liv. 2. Cap. 17. § 264. selbst lesen kann.

Les Chicaneurs, heißt es da, qui conteſtent le ſens d'une diſpoſition claire et préciſe, ont coutume de chercher leurs vaines défaites dans l'intention, dans les vues qu'ils prêtent à l'Auteur de cette diſpoſition. Nein! ferne sey es von uns, mit Hindansetzung dieser Regel der Klugheit, uns in das Meer der Vermuthungen hinein zu wagen, auf welchem man die Segel immer dahin lenken kann, wo man hinzielet! Wir haben eine sicherere Führerinn an der Geschichte, bey deren Fackel diese anscheinende Incongruenz des ewigen Friedens verschwindet.

Digitized by Google

In dem, gleich Anfang des Herbstm. 1515. zu Galerate entworfnen, und den 24ten des darauf folgenden Christm. zu Genf schriftlich verfaßten Friedens Tractat, hatte König Franz sich das Recht vorbehalten, die Jurisdictionen Lugan, Lucarn, Domo d'Oscela, Veltlin und Cleven um dreymal hundert Tausend Cronen an sich lösen zu können. Uri, Schweiz, Zug, und die Bündtner, zu welchen sich nachher auch Zürich und Basel gesellten, wollten von der Zurückgabe der eroberten Länder nichts hören. Ströme Schweizerblutes flossen deßwegen zu Marignan, doch dieser harte Stoß und die Feigheit des Herzogs Maximilians, der sich an Frankreich ergab, erschütterten ihren Muth nicht. Auch nach der zu Genf entworfenen, und von einigen Ständen gesiegelten Friedens-Urkunde, blieben sie bey dem Entschluß: nicht eine Handbreit von dem was sie besaßen, zurückzugeben. Ein neuer Feldzug nach Italien war die Folge dieses Streites. Endlich traten auch Lucern, Unterwalden und Glarus auf die Seite der fünf Orte (213). Der König gab dem Frieden zu Lieb, so weit nach, als es ihm seine Begriffe von der Ehre und Würde seiner Crone zuliessen; diesen zu schonen wurde

die

Digitized by Google

die Abtrettung der oberwehnten Jurisdictionen in der Gestalt, einer den Schweizern überlassenen Wahl abgefaßt. Die democratischen Stände bekümmerten sich um die Worte nicht, da sie die Sache erhalten hatten, und nunmehr ganz gewiß wußten, daß das Mehrere der Stände eben so gut als sie entschlossen wäre, das Geld auszuschlagen, und das Land zu behalten. Bey solcher Bewandtniß der Sachen, war es den Bündtnern ebenfalls gleichgültig, ob man die Summe, die ihnen in einem Fall der nicht möglich war, zukommen sollte, hoch oder nieder ansetzte. Und sie fanden es nicht nöthig wegen diesem Unding von der Abtheilungs-Art der andern dreymal hundert Tausend Cronen, die man schweizerisch-brüderlich zwischen den Ständen ohne auf ihre Grösse oder Kleine zu achten, gleich austheilte, abzuweichen.

Man betrachte uur die anscheinende Unfüglichkeit dieser Stelle unsers Tractats aus diesem richtigen Gesichtspunkte, in ihrem wahren Zusammenhang, so werden die künstlichen Inductionen unsers Ungenannten wie gequerlter Schaum verschwinden; und ein tiefblickendes Aug wird in diesem Tractat nichts weiters sehen, als den richtigen Schluß:

Digitized by Google

Stühnde es in der Willkühr der Bündtner, Veltlin und Clefen theuer oder wohlfeil zu verkaufen, so waren sie Eigenthümer und unbeschränkte Herren dieser Thäler. Hat man die Veltliner deßwegen nicht einmal um ihre Meinung befragt, geschweige denn ihre Einwilligung verlangt, oder vorbehalten, so hatten sie nichts dazu zu sagen. Und hat der König in Frankreich als Herzog von Mayland den drey Bünden die Wahl gelassen, diese Länder zu behalten, oder sie ihm zu verkaufen, so hat er ihre Oberherrschaft über dieselbe, und die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes auf die kräftigste Weise anerkannt.

Diese richtige Resultate des ewigen Friedens, erhalten durch die mit dem nemlichen König Franz nachher geschlossene Vereinigung, neuen Nachdruck und neue Stärke. Nach langem Wiederstreben einiger Stände hatte sich endlich die ganze Schweiz dazu bereden lassen, mit gedachtem König den 7ten Merz 1521 ein feyerliches Bündtniß zu schliessen; der obere Graubund wurde denselben einverleibt, nur der Gottshaus und zehen Gerichten Bund weigerten sich, ihm beyzutretten, bis und so lang der König sich nicht enschlösse seinen Ansprachen

Digitized by Google

an die drey Gemeinden zu oberst am See, Gravedona, Dongo und Surrico, die im ewigen Frieden nicht deutlich ausgedruckt waren, förmlich zu entsagen. Erst Anfangs des Jahrs 1523 entschloß sich der König dem festen Vorsatz der Bündtner: kein Handbreit von den eroberten Ländern fahren zu lassen, noch einmal nachzugeben; die zwey Bünde traten also den 5ten Hornung 1523 dem allgemeinen Bündtniß der Eidgenossenschaft bey, und der König nahm sie in alle Vortheile und Verbindungen dieses Bundes auf; versprach folglich sie bey dem Besitz des Veltlins und der beyden Grafschaften zu schützen, und entsagte allen seinen Ansprachen an den drey Gemeinden zu oberst am See; welche durch diesen Tractat, aus einer streitig gemachten Besitzung der Bündtner in eine gesetzmäßige Schutzwehr ihrer übrigen Unterthanen-Lande verwandelt wurden. Von dieser Vereinigung wurden zu Chur zwey Originalien eines auf latein, das andere auf deutsch ausgefertiget; und das letztere auf Pergament mit dem grossen königlichen Siegel verwahrt, liegt im Archiv lobl. gemeiner Lande, und zeuget laut von der Nachgiebigkeit eines grossen Königs, von der Standhaftigkeit

Digitized by Google

eines freyen Volks, und von dem festen Grunde seiner mit so vielem Muth vertheidigten Herrschers-Rechte über die ihm untergebenen italienischen Provinzen.

Siebenzehenter Abschnitt.

Von dem, zwischen Franz Sforza dem Zweyten, Herzog zu Mayland, und den meisten Ständen der Schweiz, auch den drey Bünden den 7ten May 1531 geschlossenen Tractat.

Der Verfasser des Prospetto muß zwar die Wirklichkeit dieses Tractats eingestehen, aber er leugnet frisch weg, daß er etwas enthalte, worauf die Bündtner ihre Oberherrschaft über das Veltlin, und die Grafschaften gründen können. Dieses zu erweisen, braucht er seiner Art nach sonderbare Gründe. Weder Benedetto Giovio, noch Sebastian Münster, noch Misaglia, noch Ballarini wendet er pag. 108. ein, sagen kein Wort, daß der Herzog durch diesen Vertrag das Veltlin abgetretten habe, hiemit steht auch nicht ein Wort von dieser Cession darinnen.

Digitized by Google

Aber alle dieſe Schriftſteller haben nur im Vorbeygehen von dieſem Tractat geredt, haben nicht eines einzigen der 13 Capitel, woraus er beſteht, erwehnt (214). Will er nun aus ihrem Stillſchweigen ſchlieſſen, das Capitel ſo Veltlin und Clefen betrift, ſtehe nicht darinnen, ſo kann er ebenſowohl behaupten, es ſtehe keines von allen andern darinnen, es ſey ein Vertrag ohne Innhalt. Hätte er mit Ernſt und redlichem Eifer nach dem Innhalt dieſes Tractats forſchen wollen, ſo hätte er in Schriftſtellern, die damals gelebt, als ſich dieſe Geſchichten zugetragen, nicht nur eine umſtändlichere Nachricht von dieſem Tractat, ſondern auch zugleich den Artickel durch welchen der gedachte Herzog, Veltlin und Clefen für ein unſtreitiges Eigenthum des bündtneriſchen Freyſtandes erklärt, angetroffen. Denn der Vater der bündtneriſchen Geſchichtſchreiber, Campel, und der fleißige Sammler der ſchweizeriſchen Geſchichten Stumpf, führen die vier wichtigſten Capitel dieſes Tractats an, und unter dieſen auch denjenigen, durch welchen Herzog Franz auf Veltlin und Clefen, zu Gunſten der drey Bünde feyerlich Verzicht gethan hat (215). Aus dieſen Geſchichtſchreibern, beſonders dem letzten

Digitized by Google

der in jedermanns Händen ist, und als Augenzeuge allen Glauben verdient, hätte sich unser Ungenannte seines Irrthums überführen, und die Wahrheit finden können; aber wie soll er sie finden, da er sie nicht sucht, da seine Absicht vielmehr dahin geht, sie aller Orten wo sie ihm aufstößt, zu überkleistern, oder gar wegzuwischen? Deßwegen dichtet er pag. 109. unserm redlichen Sprecher an: er habe selbst an diese Abtrettung des Herzogs Franz nie geglaubt, nie sie den Gründen der Bündtner über das Veltlin beygezehlt, da er doch an mehr als an einem Ort, und vorzüglich in den Streitschriften durch welche er die Rechte seines Vaterlands mannlich vertheidiget, dieses Vertrags als eines Hauptpfeilers derselben erwehnt hat. Seine Worte sollen also noch einmal die frechen Behauptungen des Ungenannten beschämen (216).

Wahr ist: der grundliche Sprecher, der seine Worte immer auf der Goldwaage abwiegt, redet nicht wie Campell und Stumpf, von einer förmlichen Abtrettung des Veltlins und der Grafschaften an den bündtnerischen Freystand; sagt nur: er habe die Abtrettung seines Bruders bestätiget. Allein die Verschiedenheit der Sprache dieser Schriftsteller

Digitized by Google

macht beyden Ehre, und verdunkelt die Geschichte nicht, kläret sie vielmehr auf.

Campell und Stumpf haben die allgemeine Sage, die sich zu der Zeit, da dieser Vertrag geschlossen worden, in der Schweitz und in Bündten davon ausgebreitet hatte, die Meinung, die das Volk davon hatte angemerkt; Sprecher hat die Urkunden selbst genutzt, hat also aus der Quelle geschöpft, und uns die Lehre hinterlassen, nicht lange bey den Geschichtschreibern nachzufragen, was dieses und jenes Document enthalte, wenn wir es selbst einsehen können.

Laßt uns denn dieser Lehre folgen, und die Urkunde des Vertrags vom Jahr 1531. selbst aufschlagen.

Eine im gleichen Jahre verfertigte Abschrift derselben, die mit der Urschrift, die sich im Archif zu Zürich befindet, von Wort zu Wort gleichlautend ist, befindet sich im Archif gemeiner drey Bünde. Eine italienische Abschrift die man aus dem Archif zu Mayland erhalten, und eine französische Uebersetzung, die schon vor mehr als hundert und sechzig Jahren in öffentlichem Druck erschienen (217) stimmen damit genau

Digitized by Google

überein. Aus dem ersten, besonders aus dem sechsten Artickel dieser Urkunde, ist es klar: daß Herzog Franz der Andere, eben so feyerlich als deutlich anerkannt hat: Veltlin und Cleven gehören nicht mehr zum mayländischen Herzogthum, sondern sie seyen ein Eigenthum der drey Bünde. Ihre Einwohner seyen nicht Bundesgenossen, sondern Unterthanen der Bündtner (218). Und was konnte er mehr thun? Nachdem die Bündtner auf Geheiß des Kayserß und des Reichs, diese Länder erobert; nachdem der Herzog Maximilian, und der König Franciscus der Erste, sie ihnen förmlich abgetretten; der Pabst die Rechtmässigkeit dieser Abtrettung anerkannt; der Kayser als oberster Lehenherr, dieselbige bestätiget; und sie schon 19 Jahr in ruhigem Besitz derselbigen verharret hatten; konnte ihnen Herzog Franz dasjenige nicht geben was er nicht hatte, nie gehabt hatte, und was sie schon besassen. Alles was er thun konnte, war die Wirklichkeit ihres Besitzes förmlich anerkennen. Und dieses geschahe durch die angeführten Ausdrückungen dieses Tractats, und durch das ganze Wesen, Geist und Sinn desselben auf die kräftigste und feyerlichste Weise.

Digitized by Google

I. Durch die Worte; da die Ausnahm des Veltlins und Clefens samt ihrem Gebiet die deutliche Erklärung in sich schließt, diese gehören nicht mehr zum Herzogthum Mayland, sondern gehören den Bündtnern eben so rechtmässig zu, wie alles was vor dem letzten Krieg Theil des Herzogthums Mayland war, dem Herzog zuerkennt wurde.

II. Durch Wesen, Geist und Sinn des ganzen Tractats, denn seine ganze Absicht: wie es der Verfasser des Prospetto selbst eingesteht, geht dahin: sowohl die mayländischen, als die bündtnerischen Besitzungen disseits der Alpen gegen die ebenso verwegenen als ungerechten Unternehmungen des Castellanen von Müß zu decken, und den Streifereyen, Plünderungen und Strassenräubereyen dieses —Helden— durch Verstörung seines Raubnests Müß ein Ende zu machen. Diese Besitzungen waren von seiten der Bündtner, Veltlin und Clefen; denn diese allein hatte er angetastet, die übrigen waren vor ihm sicher genug. Zur Vertheidigung dieser ihrer Besitzungen, hatten die Bündtner die Waffen ergriffen und ihre Eidgenossen gemahnt. Wie konnte nun Herzog Franz sich mit Leuten, die diese ihre Absicht öffentlich erklärt hatten, mit den Schweizerischen

Digitized by Google

Obersten und Hauptleuten der Kriegsschaaren, die dazu bestimmt waren, die Bündtner in ihrem Besitz des Veltlins und Clefens zu schützen und schirmen; mit den bündtnerischen Obersten, die in den nächst verflossenen Jahren selbst das Veltlin beherrscht und vertheidiget hatten, sich in ein Schutz- und Trutzbündniß einlassen; ihnen in ihrem Vorhaben thätige Hülf und Unterstützung zusichern, ohne die Wirklichkeit und Rechtmässigkeit ihres Besitzes des Veltlins und der Grafschaft Clefen vorauszusetzen und anzuerkennen?

Und da es also der deutlich erklärte Endzweck dieses Bündnisses war, sowohl dem Herzog von Mayland als den Bündtnern, zu dem ruhigen Besitz des Ihrigen zu verhelfen; so braucht es nicht weniger als die gewohnte Dreistigkeit unseres Ungenannten, um zu behaupten: ein Vertrag, der auf dem Grundsatz Suum cuique beruht, sey unbillig und ungerecht; so wie er an eben dem Ort pag. 110, 111. neue Beweise seiner Wahrheit-Liebe giebt, da er sagen darf: Veltlin sey ein sehr ansehnlicher Theil des mayländischen Herzogthums; obgleich die einzige Stadt Mayland doppelt mehr Seelen enthaltet, als dieses ganze

Digitized by Google

Thal; und da er vorgiebt: dreyssig tausend Goldgulden seyen den Bündtnern allein bezahlt worden, da doch das eilfte Capitel des Tractats es klar ausweißt, daß dreyssig tausend, nicht Goldgulden, sondern rheinische Gulden; nicht den Bündtnern allein, sondern den Bündtnern und Schweitzern mit einander gegeben worden. Und daß der Theil von dieser Summe, der den Bündtnern zugetroffen, ein sehr geringer Ersatz für die Abtrettung der drey Pfarrgemeinden zu oberst am See, deren Besitz der Herzog in Kraft dieses Bündnisses erlangt hat, gewesen sey.

Doch ich habe das letzte Bollwerk des Ungenannten noch nicht überwältiget. Er hat noch eine Einwendung. Gesetzt, spricht er pag. 109, Herzog Franz hätte sich zu der Abtrettung des Veltlins verleiten lassen, so wäre doch diese Abtrettung eine Uebertrettung der Investitur des Herzogthums Mayland, welche er den 23 Decemb. 1529. von Kayser Carl dem Fünften erhalten hatte; und hiemit ungültig gewesen.

Ich werde mich von der Dreistigkeit, mit welcher der Verfasser des Prospetto pag. 103. über die Gültigkeit der bekannten, Ludwig dem

Digitized by Google

Zwölften, den 14 Juni 1509. ertheilten Investitur, abspricht, nicht verleiten lassen, auch gegen diese Investitur des Herzogs Franz diejenigen Einwendungen aufzuwärmen, die König Franz der Erste und seine Rechtsgelehrte darwider gemacht haben (219), sonst möchte man mir zurufen, wie dort Voltairen:

Vil insecte rampant, chétif individu!
Des quérelles des grands, pourquoi te mêles-tu?

Zu allem Glück brauche ich nicht so weit auszuholen, um den Ungrund und die Richtigkeit dieser Einwendung aufzudecken. Hatte nicht Maximilian der Erste schon im Jahr 1516. die Schenkung Mastins für gültig erklärt, und folglich Veltlin, Clefen und Worms auf die feyerlichste Weise von dem Herzogthum Mayland getrennt? Hatte nicht Carl der Fünfte dieses Diplom seines Vorfahrs durch ein zweytes den 15 May 1521. zu Worms ausgefertigtes Diplom bestätiget? Was brauchte sich dann Herzog Franz ein Bedenken zu machen, dasjenige gelten zu lassen, was seine Obere und Lehenherren allbereits festgesetzt hatten?

Digitized by Google

Felonie wäre es gewesen, wenn er wider ihren ausdrücklichen Ausspruch den Bündtnern die ihnen feyerlich zuerkannten Länder hätte entreissen wollen. Und man lasse sich ja von dem zuversichtlichen Ton, mit welcher unser Ungenannte sich erdreistet pag. 109, zu sagen: das Veltlin sey in der Investitur Herzog Franz des Zweyten ausdrücklich einbegriffen, nicht irre machen; denn dieses ist eine grobe Unwahrheit, deren sich jedermann selbst überzeugen kann, der sich die Mühe geben will, dieses Document bey Lünig oder bey Du Mont aufzuschlagen. Nein, das Document redet in allgemeinen Ausdrückungen von allen denjenigen Städten und Ländern, die in der ersten von Kayser Wenzel, Herzog Johann Galeatz, den 13 Octob. 1396. (220) ertheilten Investitur, enthalten sind; und in dieser werden alle Städte und Länder, die damals das mayländische Herzogthum ausmachten, anführlich genennt; nur Veltlin und Clefen befinden sich nicht darunter; sind auch nicht unter den Namen des Gebiets von Como begriffen; da es aus den um diese Zeit errichteten Statuten von Como (221), und aus allem, was Quadrio an den schon angeführten Stellen

Digitized by Google

hierüber geschrieben, erwiesen ist; daß Veltlin und Clefen damals nicht zu dem Gebiet der Stadt Como gehört haben. Es ist also Thatsache, daß die Beschuldigung, die auf den glorwürdigsten Kayser Carl den Fünften fallen möchte, wenn er die von seinem Großvater, und von ihm selbsten, dem Bischthum Chur zuerkannten Länder, ohne vorhergehende rechtliche Untersuchung der Sache, einem andern übergeben hätte, unbegründet ist, und daß sie billigerweise auf den verwegenen Erfinder und Ausbreiter einer solchen Fabel zurückfällt.

Digitized by Google

Achtzehenter Abschnitt.

Beweise, daß die Rechtmässigkeit der Oberherrschaft der bündtnerischen Republik, über Veltlin, Cleven und Worms, auch von allen Monarchen aus dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich, die das Herzogthum Mayland nach dem Tod Herzog Franz des Zweyten beherrscht haben, durch feyerliche Handlungen anerkannt worden sey.

Unter allen gewagten Behauptungen, die sich der Verfässer des Prospetto mit offenbarer Verletzung der Wahrheit erlaubt hat, ist diejenige, deren er sein ganzes siebendes Capitel des zweyten Theils gewiedmet hat: die spanischen Monarchen haben den Gedanken, sich des Veltlins wieder zu bemächtigen, nie fahren lassen; gewiß die unzweckmäßigste und unbeschiedenste.

Digitized by Google

Unzweckmäßig ist sie im Munde dieses Verfassers; denn die ganze Absicht seiner Schrift geht ja dahin: die Veltliner als ein freyes Volk vorzustellen, dem es erlaubt war, sich durch das Bündniß der 5 Capiteln von aller Abhängigkeit vom Herzogthum Mayland und dem römischen Reiche, (siehe 184), loszuwickeln.

Ist dieses der Wahrheit gemäß, wie darf er dann dem gerechten spanischen Monarchen die heimlichen Absichten, dieses freye Volk seiner Freyheit zu berauben, andichten? War aber das Veltlin im Jahr 1512. eine zu dem Herzogthum Mayland gehörende Provinz, welche schändliche Empörer wären denn die Veltliner gewesen, wenn sie sich nicht einem siegenden Feinde unterworfen, sondern, laut dem Vorgeben unseres Ungenannten, mit seinen Feinden einen Bund wieder ihn geschlossen hätten? Ex veris nihil unquam nisi verum efficitur. Aristot. de demonstrat.

Unbeschieden ist es, wenn ein Schriftsteller es waget, in das Heiligthum der Staatsgeheimnisse der Fürsten hinein zu blicken, die Riegel ihrer Cabinete, und die noch verschlossenern Riegel ihrer Herzensgedanken aufzubrechen, und zu dem

Ende

Digitized by Google

Ende Träumern oder Spionen und Verräthern ihre Anekdoten nachbetet.

Das Uebel, das diese schändliche Brut von Unruhstiftern über die ganze Menschheit ausgegossen hat, und noch ausgießt, übersteigt alle Gedanken. Von ihnen kömmt Staatsmißtrauen und Eifersucht, Nationalhaß, Factionenwuth, Aufruhr, Krieg, und ihr ganzes schreckliches Gefolge.

Gott Lob! daß ich unserem freyen, für seine Rechte eifernden, und um seine Ruhe bekümmerten Volk seine Unruhe benehmen, und sein Zutrauen zu der Gerechtigkeitsliebe seiner mächtigen Nachbarn, nicht durch leere Vermuthungen, sondern durch wirkliche Thatsachen sichern und befestigen kann.

Nein! die spanischen Monarchen haben, so lange sie im Besitz des Herzogthums Mayland gewesen, nie dem Gedanken Raum gelassen: der bündtnerischen Republik die Oberherrschaft des Veltlins und der beyden Grafschaften zu entreissen, um sich diese Länder zuzueignen; haben vielmehr die oben angeführten feyerlichen Aussprüche ihrer grossen Voreltern, Kayser Maximilian des Ersten, und Kayser Carl des Fünften verehrt; und durch

Digitized by Google

eine Reihe von öffentlichen Handlungen diese Oberherrschaft der drey grauen Bünde zu wiederholten malen feyerlich anerkannt.

Philipp der Zweyte hat in der auf seinen Befehl hin, im Jahr 1550 und 1551. verfertigten Beschreibung der Grenzen seines Herzogthums Mayland, auf die den 4 Juli 1551. erfolgte eidliche Auffage des Podestats von Como, und Sindico von Sorico festgesetzt: diese Grenzen reichen bis an den Sasso Olzachino gegen Clefen; und bis an die Saliciata gegen Delebbio; ganz Veltlin und Clefen seyen also auffert denselben, das heißt, der bündtnerischen Oberherrschaft unterworfen (222).

In allen Allianzen und Tractaten, welche dieser grosse König der bündtnerischen Republik im Jahr 1552. durch seinen Geheimschreiber Carl Ritz; im Jahr 1557. durch Bartholome Bossius; im Jahr 1579. durch Anton Calmana, und im Jahr 1587. durch den Hauptmann Pompejus von Creutz, angebotten, war immer der erste Beding, völlige Anerkennung ihrer Souverainitätsrechte über Veltlin, Clefen und Worms, durch das feyerliche

Versprechen, sie bey diesen Besitzungen zu schützen und zu schirmen (223).

Philipp der Dritte, als er den 2 Juli 1602. durch Hauptmann Gabriel Ascenso in die Bündtner drang, ein Bündniß mit ihm zu schliessen, gründete er seinen Antrag auf eine eben so ausdrückliche Anerkennung der Oberherrschaft der Bündtner; und als nachher dem, den 3 Decemb. 1603. eingelangten Mehren, der Gemeinden zufolge, dieser Allianztractat von dem Grafen von Fuentes und den Deputierten der 3 Bünden, den 26. Augstm. 1604, auf Ratification beyder Theile geschlossen wurde; stunden eben die nemlichen Bedinge, Garantie der beyderseitigen Besitzungen und Handlungsvortheile der Unterthanen beyder Staaten darinnen (224).

Noch deutlicher setzte dieses der nemliche König in dem Bündtnisse zum voraus, welches er den 19 Merz 1617. durch Graf Alfons Casati, mit den Häuptern und einigen Deputierten gemeiner drey Bünde, auf Wohlgefallen der Gemeinden errichtete; worinnen die ausdrückliche Erklärung steht: Veltlin, Worms und Clefen seyen Unterthanen der drey Bünde (225).

Digitized by Google

Endlich geruhete der nemliche König durch eine den 6 Hornung 1621. mit einigen Abgeordneten des löbl. obern Bundes geschlossene Conföderation, den uralten Besitz und Oberherrschaftsrechte der Bündtner feyerlich zu erkennen; und deßwegen die Wiedererstattung des Veltlins und der Grafschaft Worms, die damals in seinen Händen waren, ihnen zuzusagen, ohne sich als Herzog von Mayland irgend ein Recht oder Aüsprache auf diese Länder vorzubehalten (226).

Philipp der Vierte hatte kaum den Thron seines Vaters bestiegen, als er schon, dem ihm von seinem Vater auf dem Todbett ertheilten Auftrag zufolge (227), den 25ten Aprill 1621. durch den zu Madrid mit der Crone Frankreich geschlossenen Tractat sich verbunden, die Sachen im Veltlin und in den Grafschaften Clefen und Worms wieder auf den gleichen Fuß zu setzen wie sie vor der Empörung der Veltliner gewesen, und seine Kriegsvölker von den Grenzen zurückzuziehen; wogegen die Bündtner alle Neuerungen in Religionssachen die sie in diesen Ländern seit 1617. eingeführt haben möchten, abstellen; und ihren Unterthanen wegen allen verübten Unfugen eine allgemeine Amnistie

Digitized by Google

gestatten sollten (228). Daß man durch die Wiederherstellung der Sachen in dem Veltlin auf den alten Fuß, die unbeschränkte Souverainität der Bündtner über Veltlin, Clefen und Worms auf das förmlichste anerkannt hatte, beweisen die drey Memorialien durch welche die Veltliner dem römischen, französischen, und spanischen Hof wider diesen Tractat dringende Vorstellungen gemacht, und die Beschwerden welche drey veltlinerische Abgesandte deßwegen den zu Lukern versammelten catholischen Orten vorgetragen (229).

Ein noch entscheidender Beweis, daß der religiose König Philipp der Vierte sich niemals träumen lassen, auf das Veltlin und die beyden Grafschaften als Herzog von Mayland einige Ansprache zu machen, giebt das von dem spanisch gesinnten Theil der Bündtner, mit dem gedachten König den 15 Jenner 1622 geschlossene Bündniß an die Hand. Oesterreichische und spanische Kriegsvölker hatten sich der herrschenden und Unterthanen-Lande des bündtnerischen Freystandes bemächtiget; der Sieger schrieb den Besiegten Gesätze vor, und das gebietende Schwerdt mit der Aufschrift veh victis!, lag auf der Waagschale; dennoch nutzte Philipp der

Vierte die von unserm Verfasser mit so grosser Zuversicht angeführten, zwey Jahr zuvor in offentlichem Druck erschienene Streitschriften mayländischer Rechtsgelehrten nicht, machte den Bündtnern die Rechtmässigkeit ihres bisherigen Besitzes des Veltlins und der Grafschaft Worms nicht streitig; entriß ihnen denselben nicht ganz, sondern verwandelte den Genuß dieser Rechte in eine bestimmte jährliche Pension; behielt für sich selbst von den eroberten Ländern nichts, und hatte nur die Sicherheit der catholischen Religion zum Endzweck (230). Man vergleiche dieses edle Betragen eines wegen seiner Frömmigkeit verehrungswürdigen Monarchen, mit den niederträchtigen Absichten die ihm unser Ungenannte beymißt. Die redlichen Zeugniße die der Erstere den Bündtnern giebt, bis dahin alle die ausgedehntesten Herrschers-Rechte über Veltlin und Worms gehabt, und genossen zu haben, mit den spizfündigen Einwendungen, die der Zweyte dagegen vorbringt; und dann wähle man, welchem von beyden man Glauben beymessen wolle; und urtheile: ob Philipp dem Vierten seine und seines Hauses Gedanken und Absichten nicht besser bekannt gewesen, als dem

Digitized by Google

Verfasser des Prospetto, und den Staatsgrüblern, die er ausgeschrieben hat?

Die nemlichen Gesinnungen äusserte er wenige Zeit hernach gegen Pabst Gregorius den Fünfzehnten; als dieser den 4 Hornung 1623. auf Wiedererstattung des Veltlins, zu Gunsten der catholischen Bündtner, und Besetzung dieses Thals mit päbstlichen Truppen drang (231), und im folgenden Jahre ihm einen Entwurf eines neuen Tractats, nach welchem diese Wiedererstattung erfolgen sollte, vorlegte (232).

Eben von diesen geleitet, gab er zwey Jahre hernach zu dem bekannten, mit der Crone Frankreich den 5 Merz 1626. zu Monson geschlossenen Tractat, seine Einwilligung; und erklärte durch den ersten Artikel desselben, die Bündtner für rechtmässige Oberherren des Veltlins, und der Grafschaften Worms und Clefen, eben so wie sie es im Jahr 1617. gewesen (233). Denn daß dieses der eigentliche Sinn dieses Artikels sey, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

Erstens, weil die Einleitung, die nachfolgenden Artikel und der Zusammenhang, Geist, und Sinn des ganzen Tractats es mit sich bringt.

Digitized by Google

Zweytens, weil die französischen Minister als sie sich bemüht den bündtnerischen Freystand zu Annehmung dieses Tractats zu bewegen, und die Schweitzer darüber zu beruhigen, feyerlich erklärt: Indem die beyden Cronen durch den ersten Artickel dieses Tractats festgesetzt haben, die Sachen der Bündtner und ihrer Unterthanen sollen auf den gleichen Fuß gestellt seyn, auf welchem sie sich im Jahr 1617. befunden; haben die gedachten Cronen darunter verstanden, daß alle rechtmässige und geziemende Oberherrschaft, Landeshoheit und Souverainität so sie im Veltlin, und den Grafschaften Clefen und Worms in besagtem Jahr und immer wirklich besessen, ihnen auch künftighin ungeschmälert verbleiben soll, die im Tractat enthaltenen Einschränkungen allein ausgenommen, woraus man dann ersehen könne, daß die völlige Souverainität und Oberherrschaft den Bündtnern vorbehalten sey (234).

Drittens, weil der königliche französische Staatsrath, nachdem er die Herrschersrechte, welche die Bündtner vor dem Jahr 1617. im Veltlin

Digitized by Google

und in den beyden Grafschaften besessen, auf das sorgfältigste untersucht, endlich im Aprill 1628. dem König einen so gründlichen Bericht davon abgestattet, daß dieser sich verbunden geglaubt, durch die bekannte Erklärung vom 6 Juni 1628. sich zu äussern: der Sinn des besagten Tractats sey, die Einschränkungen, die der Tractat namentlich enthalte, ausgenommen, sollen die Bündtner in die Oberherrschaft, Landeshoheit und Souverainität über das Veltlin, und die Grafschaften Worms und Clefen, so sie im Jahr 1617. hatten, vollkommen wieder eingesetzt und hergestellt seyn; ihnen allein als Landesfürst, und nicht den Einwohnern, soll das Recht zukommen, Krieg und Frieden zu schliessen; Bündnisse einzugehen, den Durchpaß zu gestatten, Münzen zu schlagen und zu taxieren; Weggelder, Zölle, Auflagen und Steuern einzufodern, und alle übrigen Herrschersrechte, wie vor dem Jahre 1617. auszuüben (235).

Viertens; weil nicht nur die ganze Eidgenossenschaft, besonders die sieben catholischen Orte (236) und andere Mächte (237), diese Erklärung des allerchristlichsten Königs gebilliget; der spanische Hof selbst derselben nicht widersprochen, sondern vielmehr

Digitized by Google

sich wiederholtermalen erklärt hat: Wenn nur die catholische Religion gesichert sey, so mache er für sich an Veltlin Clefen und Worms keine Ansprache (238).

Fünftens; weil nachher, als die Bündtner durch ihre Geneigtheit sich in freundschaftliche Verbindung mit Spanien einzulassen, dem Hof von Madrid Raum gegeben, sich freymüthiger gegen sie zu erklären; Philipp der Vierte sich kein Bedenken gemacht, durch den von ihm bevollmächtigten Grafen von Leganes, oder die von diesem substituierten Minister, die bündtnerische Republik zu versichern: die in dem Tractat von Monson enthaltenen Vorkehrungen, seyen so gemeint, daß wenn sie sich entschliesse dieselbigen anzunehmen, so werde andurch ihre Oberherrschaft und Herrschers-Rechte über das Veltlin eben so wenig geschmälert werden, als die unumschränkte Gewalt Ihro catholischen Majestät über das Herzogthum Mayland darunter leide, obschon höchstdieselbe die Gerechtigkeitspflege allda durch eingeborne verwalten lasse, wie denn solches auch von andern Fürsten und Republiken geschehe (239).

Dieses war also den 10. Juni 1639. in den wichtigen Conferenzen zu Chur in welchen die letzte

Digitized by Google

Hand an das Capitulat gelegt, und die zu Inſpruck im Jahr 1637. und zu Alexandria im Jahr 1638. ja ſelbſt in den Unterhandlungen zu Madrid im Jahr 1638, und 1639. unausgemacht gebliebenen Artickel berichtiget worden: die beſtimmte, ausdrücklich erklärte Geſinnung des ſpaniſchen Hofs, die nicht nur eine förmliche Anerkennung der Souverainität der Bündtner über Veltlin, Cleſen, und Worms, ſondern die fernere Beſtimmung, dieſe Souverainität ſey eben die nemliche die dem König von Spanien, über das Mayländiſche zukommt, mit der merkwürdigen Aeuſſerung, dieſes ſey Geiſt und Sinn des Tractats von Monſon, enthaltet.

Auf dieſen Grundſatz wurde das ganze den 3. Herbſtm. des nemlichen Jahrs feyerlich beſchworene Capitulat hingebaut. Auf ihm beruhen nicht nur der Artickel 22. der ausdrücklich ſagt; das Dominium eminens, das iſt: die oberſte Gewalt, Territorial-Hoheit, und Souverainität des Veltlins, und der beyden Grafſchaften, gehöre den Bündtnern, und ihnen komme es zu, fremden Mächten den Durchpaß durch dieſe Landſchaften zu geſtatten, und dafür zu ſorgen, daß er den Einwohnern

Digitized by Google

unschädlich sey; sondern auch der siebente der den Bündtnern das Fürstenrecht, Zölle, und Auflagen, einzufodern zugesteht. Der dreyzehente der ihnen das Münzregale zugesichert. Der neunzehente und ein und zwanzigste, der das Recht der Gesätzgebung auf dem alten Fuß läßt. Auch die von der bündtnerischen Republik, kraft dem ersten und dem vierten Artickel ihren Unterthanen verwilligte Begnadigung, und Abolition, aller verübten Mißhandlungen, wäre ohne diese Voraussetzung eben so ungereimt, als ungültig. Denn wer kann eine solche Begnadigung eine Abolitio Criminum ertheilen, als der Oberherr? Wer hat sie nöhtig als der Unterthan, als derjenige, der schon damals Unterthan war, da er diese Mißhandlung begangen hat?

Endlich kann man auch den eigentlichen Verstand, und Sinn des vier und zwanzigsten Artickels nicht treffen, wenn man sich nicht erinnert, daß man in den vorhergehenden Tractaten, in dem von Madrid, in dem von Monson, und in dem von dem König in Frankreich den 28. Octobr. 1636. gemachten Vorschlag einer Beendigung der zwischen den Bündtnern und ihren Unterthanen obwaltenden Anstände; immer vorausgesetzt, die Verhältnisse in

Digitized by Google

welchem die Bündtner als Oberherren, und die Veltliner, Clefner, und Wormser, als Unterthanen gestanden; seyen erst seit dem Jahr 1617. aus ihrem richtigen Gleise getretten. Daß die Bündtner bey allen Mächten immer darauf gedrungen, daß man ihnen die Oberherrschaft, Territorial-Hoheit und Souverainität über gedachte ihre Unterthanen, die sie im Jahr 1617. gehabt, wieder erstatte; und daß also dieser Artickel, die eben so volle als gerechte Gewährung dieser Bitte der bündtnerischen Republik ist, die ihr der catholische König zu einer Zeit zugestanden, da sie sich durch Austreibung ihrer französischen Hülfsvölker ihm ganz in die Arme geworfen hatte. Eine Handlung, die, den sich immer gleichen uneigennützigen Absichten, der Nachkommenden Maximilians des Ersten, die von der Denkungsart ihres grossen Ahnherrn nie abgewichen sind, zur gröstten Ehre gereicht; die über die ganze lange Reihe, der angeführten öffentlichen Handlungen, dieser Monarchen, eine Tinktur der Gerechtigkeits-Liebe, und des Edelmuthes verbreitet, die in allen Nüancen der verschiedenen Zeiten, und des ungleichen Staats-Interesse durchschimmert; und die den unbeschiedenen

Verfasser des Prospetto, wenn er diese Thatsachen gegen seine niederträchtigen Muthmassungen halten will, mit Scham und Reue erfüllen muß.

Was er übrigens Ends dieses übelorganisierten Capitels seines Werks, in Ansehung des westphälischen Friedens beyfügt, ist kaum einer Antwort werth. Es wäre eben so sonderbar als traurig, wenn dieser allgemeine Friedensschluß, dessen heilige, Gott gefällige, im Eingang der verschiedenen Friedensinstrumenten erklärte Absicht es war, ganz Europa zu beruhigen; die Wunden eines seit der im Juni 1617. erfolgten Krönung Kayser Ferdinands des Zweyten, als Böhmischen Königs, dreyssig Jahre lang fortgedaurten, fast allgemeinen Krieges, zu heilen, und jedem das Seinige, wie er es vor dem Ursprung dieser Unruhen besessen, zu erstatten; die Republik Bündten nichts angehen sollte. Wenn alles, was in dem Friedensinstrument zwischen dem Kayser und der Crone Schweden, so zu Osnabrück den 10. und 14 Weinmonat 1648. unterschrieben worden, enthalten ist, diesen Freystand und seine Mitglieder nicht betreffen sollte.

Obgleich in dem vierten und achten Artikel

desselben, die Wiedereinsetzung aller Reichsglieder in ihre uralte Rechte einbedungen worden ist (240).

Obgleich der sechste Artikel der weltbekannten Erklärung der Souverainität der ganzen Eidgenossenschaft und ihrer Oberherrschaft über ihre Unterthanen enthaltet (241).

Obgleich von Seite des Kayserś in diesem Frieden die eidgenössischen Schweitzer und Bündtner; und von Seite der Crone Schweden, die Schweitzer und Bündtner eingeschlossen, und demselben als mitcontrahierender Theil feyerlich einverleibt worden sind. (242).

Wenn ferners alles, was in dem zu Münster den nemlichen 24 Octob. 1648. ausgefertigten Friedensinstrument, zwischen dem Kayser und dem König von Frankreich, zu Gunsten der beyderseitigen Bundesgenossen und Anhänger, festgesetzt worden, der mit beyden contrahierenden Mächten, damals verbündeten Republik, zu keinem Vortheil gereichen sollte (243).

Wenn die förmliche Einschliessung der drey Bünde in den Frieden, welchen Frankreich und die Republik der vereinigten Niederlande, den 11 Aprill 1713. zu Utrecht geschlossen, ohne Kraft

Digitized by Google

und ohne Wirkung wäre (244); Dieſes wäre, ſage ich, für Bündten ſehr traurig, und ſonderbar genug, wenn es in der Macht des Verfaſſers des Proſpetto, oder eines andern Schriftſtellers, von ſeinem Caliber ſtühnde, das groſſe Gebäude dieſer Friedensſchlüſſe, an welchem die gröſten Staatsmänner von Europa lange Jahre gearbeitet und gezimmert haben, mit einem Machtſpruch umzuſtoſſen.

Aber höchſt erfreulich iſt einem jeden rechtdenkenden, friedliebenden, rechtſchaffenen Manne, und dem ganzen rhätiſchen Freyſtande: daß wir dermalen gar nicht im Falle ſind, dieſe, zur Unzeit aufgeworfene Frage, erörtern zu müſſen. Daß die löblichen drey Bünde eben ſowohl, als der Herzog von Mayland, nichts anders wünſchen, als die genaue, pünktliche, buchſtäbliche Erfüllung des im Jahr 1639. geſchloſſenen, und in den Jahren 1726. und 1763. beſtätigten und erneuerten mayländiſchen Capitulats; und daß alſo bey der obwaltenden Unterhandlungen der Herzog von Mayland und die Republik Bündten, keine andere gemeinſame Abſicht, und kein anderes gemeinſames Anliegen haben, als den wahren

eigentlichen

Digitized by Google

eigentlichen Sinn dieses Capitulats zu treffen, auf daß es in allen seinen Theilen auf das genaueste erfüllt werden könne.

Immer haben sich die Veltlinerischen Schriftsteller, und erst neulich der Verfasser des Prospetto bemüht, diesen, sich selbst darbietenden, richtigen Verstand dieses Tractats, hinter dem Trugschein unerweißlicher Thatsachen, und darauf gebauter unrichtiger Schlüsse zu verbergen. Dem Wahrheitsgefühl und der Gerechtigkeitsliebe eines jeden einsichtsvollen, redlichen Mannes, sey es anheim gestellt, darüber abzusprechen: ob ich durch den Innhalt der vorstehenden Blätter, ein Licht aufgesteckt habe, bey welchem man durch dieses Blendwerk dringen, und die eigentliche Absicht aller Artikeln des besagten Tractats, in ihrem wahren Lichte erblicken kann.

Digitized by Google

Neunzehenter Abschnitt.

Ueberblick der Resultate, die aus den oben festgesetzten Thatsachen und Grundsätzen herfliessen.

Da ich mir gleich Anfangs dieser Abhandlung vorgesetzt habe, von allen den verstümmelten und verstellten Thatsachen, unrichtigen Citationen und irrigen Schlüssen der gegnerischen Schriftsteller, keine andere, ausser denjenigen, die geradenwegs in die Hauptsache einschlagen, zu rügen; und da alle die Folgerungen, welche der Verfasser des Prospetto auf diesen losen Grund hingebaut hat, von selbsten zusammen stürzen; da nunmehr das einzige Fundament, auf welchem sie stuhnden, die angeblichen Freyheiten und Rechte des Veltlins und der Grafschaft Clefen, unter ihnen weggesunken sind; so bleibt mir nichts übrig, als auf alles, was ich oben erwiesen habe, noch einmal zurück zu blicken, und die Folgerungen, die daraus herfliessen, in allgemeine Grundsätze zusammen zu drängen.

Digitized by Google

Das erste Resultat, das sich aus allem obigen ergiebt, auf welches wir nun sicher fussen können und sollen, ist: Daß die drey Bünde im Jahr 1512. auf Veltlin, Clefen und Worms, eine rechtmässige, von Kayser Maximilian dem Ersten, als Oberhaupt des Reichs, für gültig erklärte Ansprache hatten; daß sie sich dieser Länder nicht anderst, als mit Begnehmigung des Kaysers, des Reichs und des päbstlichen Stuhls, bemächtiget; daß sie durch keinerley Vertrag mit ihren Unterthanen, von den über sie erlangten Herrschersrechten abgewichen sind; daß ihnen Herzog Maximilian diese Länder mit allen Rechten, die ihm als Erbe des Sforzischen Hauses zukamen, abgetretten; daß Kayser Maximilian der Erste, als Oberhaupt des Reichs, die Abtrettung und Besitznehmung dieser Länder begnehmiget; daß auch der päbstliche Stuhl sie gutgeheissen; daß König Franz der Erste ihnen alle Ansprachen, die das Visconstische, und das an seine Stelle eingetrettene Valesische Haus daran hatte, durch zwey feyerliche Tractaten übergeben; daß Franz der Zweyte, Herzog von Mayland, diese Oberherrschaft der drey Bünde, über Veltlin, Clefen

Digitized by Google

und Worms ebenfalls gebilliget und anerkannt; daß Carl der Fünfte den Ausspruch seines Ahnherrn, und Vorfahrers im Reiche bestätiget; daß Philipp der Zweyte und Dritte, als Herzoge von Mayland, in verschiedenen mit den Bündtnern vor dem Jahr 1617. gepflogenen Unterhandlungen, die Rechtmässigkeit dieses Besitzes vorausgesetzt haben; daß also die Republik Bündten, kraft den angeführten Verträgen, nicht nur im Jahr 1512. in alle diejenige Herrschersrechte, welche die Herzoge von Mayland bis dahin im Veltlin, Clefen und Worms besessen, eingetretten, sondern daß sie durch die nachfolgenden Tractaten, immer Rechte mit Rechten verstärkt und vermehrt hat.

Das zweyte Resultat ist: daß diese ehemals von den mayländischen Herzogen besessene, und nun dem bündtnerischen Freystande abgetrettene Oberherrschaftsrechte keine andern sind, als diejenigen, welche die Landesstände des Reichs Italien, Kayser Friedrich dem Ersten im Jahr 1158, freywillig und einmüthig übertragen, und nachgehends seine Nachfolger im Reich, dem Viscontischen und Sforzischen Hause als Reichsvicarien zu verwalten, übergeben haben. Als diejenigen, welche die Einwohner des

Digitized by Google

Bischthums Como dem Azzo Visconti im Jahr 1335. aus eigenem Antriebe überlassen haben. Als alle diejenige, welche die Herzoge von Mayland bis in das Jahr 1512. über die den Bündtnern abgetrettenen Länder ausgeübt haben, und noch heut zu Tage über die dermalen zu dem Herzogthum Mayland gehörenden Staaten und Provinzen auszuüben.

Das dritte Resultat ist: daß sich auf dieses Eigenthumsrecht, auf diesen gerechten Titel, der immerwährende ununterbrochene Besitz des bündtnerischen Landesfürsten gründet, über die ihm untergebenen Länder alle Oberherrschaftsrechte auszuüben; der im Jahr 1512. angefangen, und bis Ende des Jahrs 1617, ja bis den 9 Heum. 1620. unausgesetzt fortgedauert hat. Kraft diesem hat er immer mit allen Regalien, die der Landtag auf den Roncalischen Feldern dem Kayser Friedrich aufgetragen, und er selbst, wie wir oben bemerkt, Lib. 2. Feudorum, tit. 56. auf das genaueste bestimmt hat, nach freyer Willkühr geschaltet und gewaltet; hat immer die oberste Gerichtsherrlichkeit, merum & mixtum Imperium,

Digitized by Google

gladii potestatem, & jurisdictionem quamlibet, liberum & generale arbitrium & bailiam faciendi per se, vel per alios, ut prædicitur, ultra, contra, citra, vel præter formam statutorum dictæ civitatis, heißt es in der Urkunde von 1335. Die unbeschränkte Gesätzgebung: Jus imponendi pœnas & banna ac leges condendi, statuta, reformationes & privilegia faciendi, drückt sich die nemliche Urkunde aus. Die Ober-Obsorg über die Wirthschaft der untergebenen Gemeinden pecunias dicti Communis expendendi, bona dicti communis alienandi, talias fodra imponendi, ita quod, quidquid ipse dominus per literas vel alio modo statuerit intelligatur esse Lex, steht es eben dort. Hiemit alle Theile der Souverainität in ihrem ganzen Umfange ausgeübt.

Dieser Besitz hat, wie es aus einer Jahr von Jahr fortgesetzten ununterbrochenen Reihe einiger hundert gerichtlicher Handlungen, und authentischer Urkunden erweislich ist, gleich nach der im Jahr 1512. erfolgten Besitznehmung des Veltlins seinen Anfang genommen, und mehr als hundert

Digitized by Google

Jahre lang, bis End des Jahrs 1617. fortgedauert. Beym Antritt dieses merkwürdigen Jahres, welches, wie man aus den Verfügungen des westphälischen Friedens schliessen kann, beynahe in ganz Europa, als das letzte Jahr des Friedens und der Ruhe angesehen worden, ware die Republik Bündten im ruhigen Besitze aller obenbestimmten Souverainitätsrechte, und beherrschte Veltlin, Cleven und Worms eben so unumschränkt, wie der catholische König sein Herzogthum Mayland beherrschte.

Es war also Geständniß der Wahrheit, was man in den Vorstellungen der Veltliner wider den Tractat von Madrid liest; daß man durch die Wiederherstellung der Sachen, auf den alten Fuß den Bündtnern eine uneingeschränkte Herrschaft über ihre Unterthanen gestatte. Geständniß der Wahrheit, was in dem Capitulat vom Jahr 1622. von Dominio diretto, Supremo, Sovrano; von Giurisdizione civile e criminale; von entrate, redditi, datii, gabelle, vetigali, pedaggi, impositioni, und allen andern Haupttheilen der Souverainität steht, welche die Bündtner bis dahin gehabt hatten. Nicht willkührliche Ausdehnung des

eigentlichen Sinnes des ersten Artikels des Tractats von Monson, sondern der Wahrheit geleistetes Zeugniß, was der allerchristliche König, was seine Minister, ohne jemands Widerspruch, öffentlich vor den Augen und Ohren ganz Europens erklärt haben: durch die Wiederherstellung der Bündner, in den Stand, in welchem sie sich im Jahr 1617. befunden, habe man ihnen die Autorité, Supériorité und Souveraineté, so sie damals hatten, wieder erstattet.

Zeugniß der Wahrheit war es, was ein bevollmächtigter spanischer Minister in dem Augenblick, da man die letzte Hand an das Capitulat vom Jahr 1639. legte, im Namen seines Königs erklärte: die Grundsätze des Tractats von Monson seyen so beschaffen, daß die Republik Bündten dennoch im Veltlin, Cleven und Worms eben so souverain herrschen würde, wie der König, sein Herr im Mayländischen, wenn sie schon sich entschliessen wollte, sie zum Grund der auf dem Tapet liegenden Ausgleichung zu legen.

Diese feyerliche in den Acten, der wegen dem gedachten Capitulat zu Chur mit drey spanischen Ministern gepflogenen Unterhandlungen, in authentischer

Digitized by Google

Form aufbewahrte Erklärung, die vielfältigen in den Aeusserungen dieser Minister enthaltenen noch deutlichern Bestimmungen dieser Souverainitätsrechte, und die von ihnen und von noch höhern Stellen aus, den Bündtnern ertheilten bündigsten Versicherungen: wenn sie sich dem catholischen König in die Arme werfen, so werde ihnen dieser grosse Monarch, in Ansehung ihrer Unterthanen-Lande, grössere Vorrechte zugestehen, als sie je von Frankreich hätten hoffen können; verbreiten über den wahren Geist und Sinn, des auf diese Zusage hin zu Stande gekommenen Capitulats, das hellste Licht.

Wiederherstellung der Republik Bündten in den völligsten Genuß aller Souverainitätsrechte, die sie im Jahr 1617. über Veltlin, Cleven und Worms hatte, ist sein im Artikel 24, das ist, im letzten Artikel, der von der politischen Regierung handelt, ausdrücklich erklärter Grundsatz. Die übrigen Artikel enthalten Bedingnisse, unter welchen diese Restitution zugestanden wird.

Von diesem Standpunkte muß man ausgehen, wenn man den eigentlichen Verstand eines jeden besondern Artikels treffen will.

Digitized by Google

Die deutlich erwiesene Uebung vor dem Jahr 1617, auf welche sich nicht nur der gedachte vier und zwanzigste, sondern viele von den übrigen Artikeln dieses Tractats ausdrücklich beziehen, ist also der Leitfaden, dem wir folgen müssen, um von dem richtigen Sinne eines jeden andern Artikels, der nicht ausdrücklich eine Neuerung einführt, nie abzuweichen.

Und dasjenige, was in dem Mayländischen noch heut zu Tage Herrschersrecht ist, ist eine zweyte Richtschnur, welcher man alldort, wo uns der Leitfaden der uralten, von dem Capitulat zu der Würde eines Gesetzes erhobenen Uebung ausgeht, sicher nachgehen kann.

Beym Licht dieser doppelten Fakel wandelten die einsichtsvollen Männer, die den Unterhandlungen wegen diesem Capitulat, die ganzen Jahre 1637, 1638 und 1639. hindurch beygewohnt, die es endlich geschlossen, und dessen Sinn auf das genaueste wußten, sicher, ohne sich je von den Vorschriften dieses Tractats zu entfernen. Ihre in den ersten zwanzig Jahren nach seiner Beschwörung, unter den Augen des Grafen Casati, der als Minister des Hofs von Madrid bey ihnen

Digitized by Google

reſidierte, und ſelbſt bey Errichtung des Capitulats Hand angelegt hatte, gemachten Conſtitutionen verſtärken den Glanz der Wahrheit, der ſich von drey Seiten über dieſen ganzen Tractat verbreitet.

Ein noch helleres Licht fällt auf ihn von der Seite ſeines Endzwecks. Nachdem der Monarch, welcher ihn den Bündtnern vorgeſchrieben, durch das erſte Capitulat ſeine politiſchen Abſichten erzielet hatte, ſuchte er durch das zweyte ſeine Religioſität, und ſeinen Gerechtigkeitseifer zu befriedigen.

Der erſtern, die nach der Sitte des damaligen Jahrhunderts geſtimmt war, that er durch die letzten Artickel des zweyten Capitulats vom ſechs und zwanzigſten an, ein Genüge; durch welche vornemlich den nicht catholiſchen Bündtnern und Veltlinern unterſagt wurde, in den Unterthanen-Landen zu wohnen; eine Vorkehrung die dahin zielte, Italien vor der Anſteckung der neuen Lehre zu ſichern.

Gerechtigkeitseifer foderte den Monarchen auf, es zu verhüten, daß die bündnerischen Unterthanen,

Digitized by Google

von ihren Oberherren auch im politischen Fache nicht gedrückt würden; diesen Vorkehrungen wurden alle andere Artickel dieses Tractats gewidmet.

Philipp der Vierte, stuhnd mitten zwischen seinen ehmaligen Bundesgenossen den Veltlinern, und seinen neuen Bundesgenossen den Bündtnern. Er mußte also die genaueste Unpartheylichkeit beobachten; nichts fodern, als was der Vorschrift der ewigen Gesätze des Königs der Könige gemäß war; was kraft diesen, jeder Unterthan seinem Oberherrn, jeder Herrscher seinen Untergebenen zu leisten verbunden ist. Die dermalen obwaltende Frage: Wird dieses Capitulat von den Bündtnern beobachtet oder überschritten? Lößt sich hiemit in eine zweyte Frage auf: Werden die bündtnerischen Unterthanen von ihren Oberherren gelind, oder streng, behandelt?

Erfindet sich das erste, so ist der Zweck des Capitulats erreicht, das Versprechen des Freystandes Bündten erfüllt, und die Klägden der Unterthanen sind ungerecht. Alles kömmt also darauf an, zu beweisen daß der Freystand Bündten seine Unterthanen seit dem Capitulat bis auf den heutigen

Digitized by Google

Tag gelind gehalten hat. Um dieses leisten zu können, müssen wir das Wort gelind, das in unserm Fall vielerley Erklärungen ausgesetzt ist, genauer bestimmen, und hiezu haben wir einen doppelten Maßstab nöthig.

I. Den Maßstab des Rechts — diesen haben wir in den vorhergehenden Blättern auf unumstößliche Gründe festgesetzt. Die drey Bünde besassen vor dem Capitulat eben die Herrschers-Rechte über ihre Unterthanen die dem Herzog von Mayland in Ansehung der seinigen zukommen; und durch das Capitulat sind diese nicht geschmälert, nur Schranken gesetzt worden, auf daß man sie nicht überschreite.

Dieser erste Maßstab giebt uns den zweyten in die Hand.

II. Vergleichung der Behandlung dieser beyderseitigen Unterthanen — Werden denn die Unterthanen der Bündtner, eben so gelind behandelt als die Mayländischen?

Nein, wird mir der Verfasser des Prospetto antworten. Wo hat man im mayländischen Beyspiele von Aemter-Versteigerungen und Aemter-Societäten, von Feilbieten des Rechts, und der

Digitized by Google

Begnadigung, von Plagereyen in der ganzen Rechtspflege? Wir berufen uns auf die Erfahrung.

Ja die Erfahrung soll das Urtheil sprechen; aber was ist Erfahrung? Sind es einzelne aus ihrem Zusammenhang gehobene, durch Zusätze verunstaltete, von der unrechten Seiten vorgestellte, mit einem Trugglas beobachtete Fälle? Ich berufe mich ebenfalls auf die Erfahrung, aber auf richtige Erfahrung. Auf Erfahrung im ganzen. Freylich kann man solche Erfahrungen im ganzen nicht immer anstellen; freylich läßt ihr Mangel, den häufigen Aristophanen des Jahrzehenden nur zu oft Raum, ihre giftige Anekdotenbude zu eröffnen, und durch ihre Lästerschriften das einfältige Volk zu verwirren und aufzuhetzen.

Aber Dank sey es der ewigen Vorsehung, daß wir in unsrem Falle ein, durch den öffentlichen Druck bekannt gemachtes Document bey Handen haben, das eine solche Erfahrung im Ganzen enthaltet. Wem ist der Vorschlag, den die bündtnerischen Gemeinden erst vor einem Jahre ihren Unterthanen gemacht haben, nicht bekannt? Dieser enthält ein unfehlbares Mittel, alle Aemter-

Digitized by Google

Versteigerungen, alle Krämereyen mit Recht und Begnadigung, alle Plagereyen, über welche sich die Unterthanen beschweren, auf einmal aufzuheben; und alle zufällige oder festgesetzte Abgaben, alles was der Landesfürst, oder seine Beamtete, von den Untergebenen beziehen, in eine einzige unveränderliche Abgabe umzuwandeln.

Diese Abgabe wurde darinnen auf vier vom Hundert, vom reinen Ertrag der Grundstücke in den Unterthanen-Landen, so wie er sich aus den schon eingerichteten Catastren ergiebt, herabgesetzt (245).

Nun sage mir, wer Gefühl von Billigkeit, und Einsicht von Recht hat, wäre dieses eine schwere Auflag, wäre ein Volk das unter keinerley Namen und Titel seinem Landesfürsten, nicht mehr als dieses bezahlen müßte, ein gedrücktes Volk? Würde der bündtnerische Unterthan auf diese Weise nicht noch viel gelinder behandelt als der Mayländische, der sich über keine Bedrückung klagt, und keine Ursach hat, sich über Bedrückung zu beklagen.

Und dennoch haben die bündtnerischen Unterthanen dieses großmüthige Anerbieten ihres Landesfürsten ausgeschlagen, ohne einen einzigen vernünftigen Grund anzuführen; ein sicherer Beweis daß

Digitized by Google

sie bis dahin noch besser gestanden, noch minder bezahlt haben, als vier vom Hundert. Daß folglich der Endzweck des Capitulats, auf das genaueste erfüllt worden ist.

Ja was sag ich, erfüllt worden ist? Eine auffallende Thatsache beweißt es, daß man vielmehr geleistet, als das Capitulat gefodert hat.

Man erinnere sich, des obenangeführten merkwürdigen Briefs, welchen der von dem Marchese von Leganes, ja von Ihro Majestät dem König von Spanien selbst, zu Ausgleichung der noch übrigen Anstände wegen dem Capitulat bevollmächtigte Herr Viskale Casnedi, den 10. Juni 1639. an die Vorsteher der drey Bünde geschrieben. Laut diesem Schreiben fande dieser kluge Minister, der den Geist, Sinn, und Endzweck des Capitulats, an welches er eben die letzte Hand gelegt hatte, am besten kannte, dem Willen des Monarchen dessen Stelle er vertrat, am angemeßensten, und dem Besten der Unterthanen, zu deren Gunsten er sich verwandt hatte, am zuträglichsten: wenn ihnen die Gerechtigkeitspflege, ohne die mindeste Verletzung der Souverainitäts-Rechte des Landesfürsten

überlassen,

Digitized by Google

überlassen, und diesem statt der daher abfliessenden Gefälle, eine jährliche Abgabe von vier und fünfzig tausend Mayländer-Thaler bezahlt würde (246). Diese Summe beträgt beynahe das Zwölf vom Hundert von dem reinen Einkommen der Unterthanen-Lande. Mithin dreymal so viel als dasjenige, was zufolge dem oben angemerkten neuesten Vorschlag gefodert worden ist. Und der einsichtsvolle Minister fande diese Abgabe billig; fande sie dem Endzwecke des Capitulats gemäß; drang in die Bündtner, daß sie dieselbe annehmen sollten, und verwilligte ihnen in der deswegen gepflogenen Unterhandlung noch verschiedene wesentliche Vortheile (247). Diese aber beharrten darauf sie auszuschlagen. Man wäge nun Zeiten und Umstände ab; vergleiche die damalige Gesinnung der herrschenden Gemeinden mit den jetzigen, so viel höher gestimmten Forderungen der Unterthanen; schliesse davon auf die Art, wie man das Capitulat damals ausgelegt, und wie man es jetzt erklärt; und dann entscheide man, ob die Unterthanen der Bündtner das mindeste Recht haben, sich über Bedrückung, über nicht Beobachtung des

Digitized by Google

Capitulats zu beschweren? Ob ihre Klägden etwas mehr sind, als Nachahmung des Modetons, den die in so vielen Köpfen gährende Neuerungssucht angenommen hat?

Sollte dieses Feldgeschrey der Feinde aller Regierung, und Verstörer aller geselligen Ordnung; diese Kunstsprache der Volksverführer; diese Litaney der Freyheitsprediger; dieser Posaunenton des aufgehetzten Volks, das man die Kunst gelernet hat, ihren Beherrschern wiederrechtliche Ausdehnungen ihrer Befreyungen abzutrotzen; bey aufgeklärten Monarchen, bey richtigdenkenden Ministern, bey dem Richter beyder, dem unbestechlichen Publicum, ein günstiges Gehör finden?

Der mir und unserm ganzen Stande ewig unvergeßliche und verehrungswürdige Graf von Firmian, schrieb mir in einem Brief, den ich als ein Heiligthum aufbewahre. — **Ein kleiner Souverain ist auch ein Souverain, und verdient, wenigstens nach Verhältniß, die Achtung, die man Statthaltern Gottes schuldig ist.** Und zwey der weisesten und grösten Monarchen haben erst neulich in einem Tractat, auf

welchen alle Augen gerichtet sind, und von dessen Erfüllung die Ruhe und Glückseligkeit ganz Europens abhängt, den Grundsatz festgesetzt: alle mit ihnen verbündeten Souverains, bey dem Genusse der bis dahin besessenen Herrschersrechten zu schützen und zu schirmen.

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druckfehler

Des ersten Bands.

In der Vorrede.

Pag.	Lin.	
xvi	16	Anstatt neue hinzugesetzte, liese neuhinzugesetzten

Im ersten Buch.

18	16	Anstatt Wertenberg, liese Werdenberg.
27	21	—— Stifter, liese Stiftungen.
35	14 15	—— Fehden, und innere und auswärtige Feinde, liese Fehden mit innern und auswärtigen Feinden.
57	23	—— Romalischen, liese Roncalischen.
74	3	—— Novem Episcopal. liese *Navem. Episcopalem.*
75	4	—— bewehrten, liese bewährten.
94	19	—— Du Tresne, du Cange, liese *du Fresne du Cange.*
99	6	—— dem Fürsten, liese denen Fürsten.
100	21	—— Jahr 1178. liese Jahr 1158.
101	7	—— seiner Stärksten, liese seiner Starken.

Im zweyten Band.

144	6	Anstatt Gallnatz, liese Galleatz.
156	2	—— entfaltet, liese enthaltet.

Digitized by Google

Pag.	Lin.	
158	13	Anſtatt Leuo, lieſe Lecco.
164	15	—— auftraten ſich neben ihn hinſtellten, lieſe auftretten ſich neben ihn hinſtellen.
176	17	—— Ordûſer, lieſe Ardûſer.
184	2	—— Capel, lieſe Capol.
—	6	—— der Gelehrſamkeit, lieſe ſeiner Gelehrſamkeit.
198	13	—— von ſelbſt darbiete die, lieſe von ſelbſt darbietende.
193	7	—— laſſen, lieſe loos.
199	8.	—— ausgeſchrien, lieſe ausgeſchrieben.
200	15	—— Dittorio Siri, lieſe *Vittorio Siri.*
201	20	—— Dittorio Siri, lieſe *Vittorio Siri.*
212	15	—— nur eine authentiſche, lieſe nur eine nicht authentiſche.
222	6	—— Tontana, lieſe Fontana.
234	4	—— Prediger, Mönchen, lieſe Predigermönchen.
245	9	—— Fiſchernetze, lieſe Fiſchenzen.
279	10	—— beruhiget, lieſe beruhet.
292	11	—— anzugeloben, lieſe anzuloben.
293	15	—— des zehen Gerichten Bunds, lieſe des löbl. zehen Gerichten Bunds.
315	22	—— 1522, lieſe 1552.
351	3	—— der Weltbekandten, lieſe die Weltbekannte.
366	1	—— Plagereyen, lieſe Plakkereyen.
367	2	—— Plagereyen, lieſe Plakkereyen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google